

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

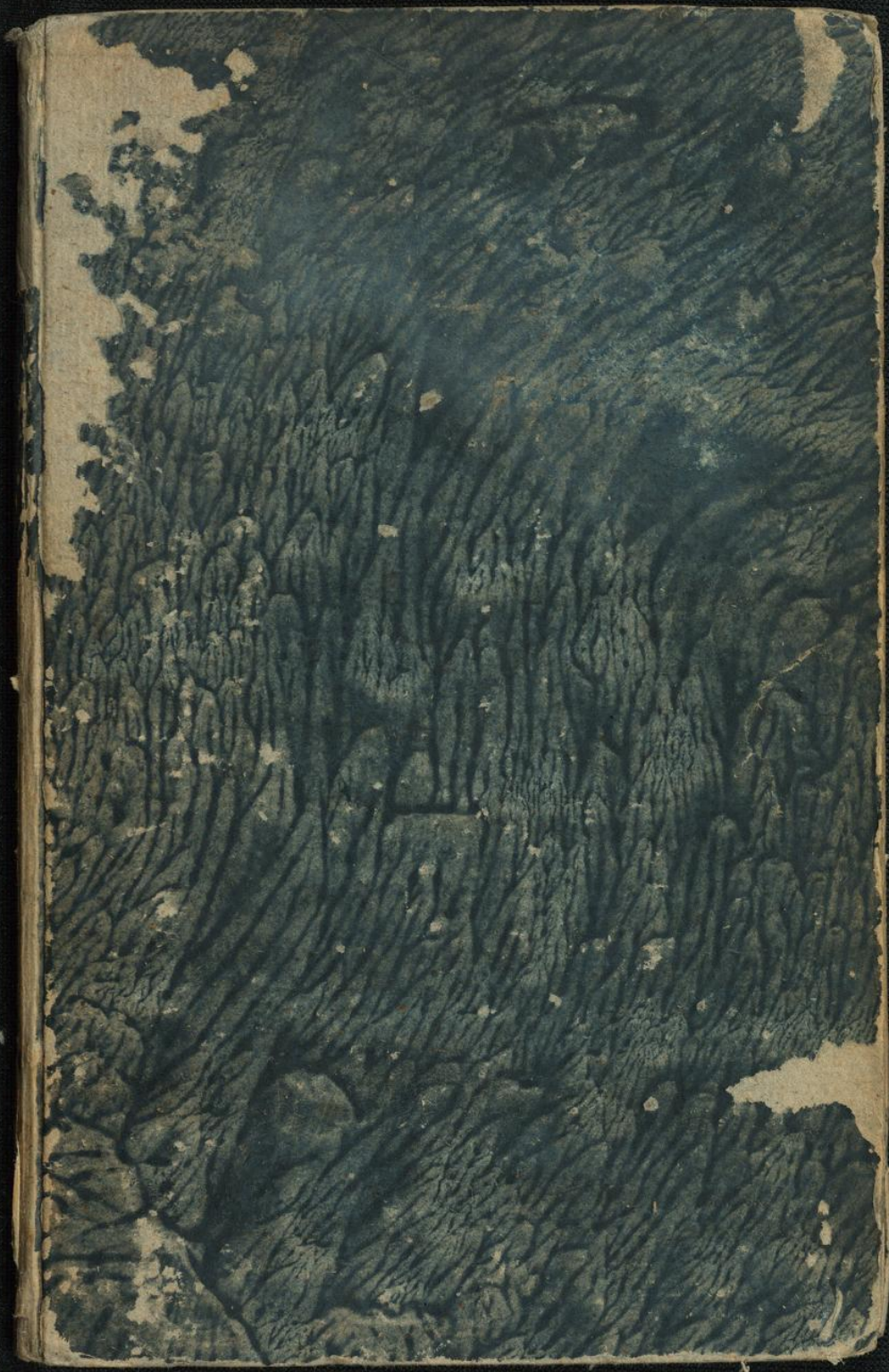
Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtliche Thierarzneykunde

Tscheulin, Georg Friedrich

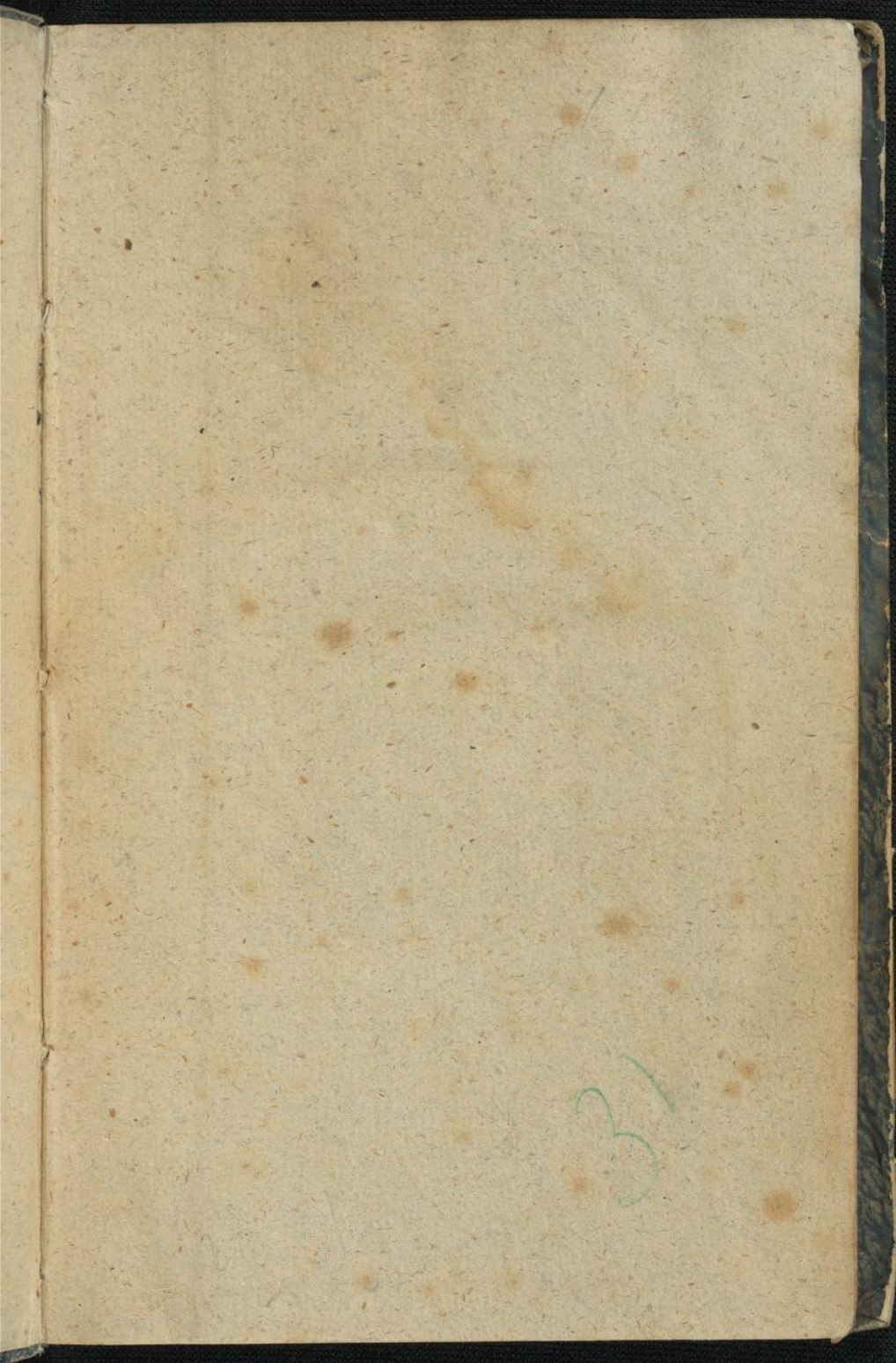
Carlsruhe, 1816

[urn:nbn:de:bsz:31-413759](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-413759)



59 A 1684

~~1221.~~



Gerichtliche Thierarzneykunde.

Ein Handbuch

für

Beamte, Aerzte, Thierärzte, Land-
wirth und Schmiede.

Herausgegeben

von

Georg Friedrich Tschulin,
Hofthierarzt und Lehrer an der Thierarzneyschule in Karlsruhe.



Mit einer Zeichnung.

Karlsruhe,
Bei David Raphael Marr.
1816.

G 6664

59 A 1684

Ch. Roloff



20

V o r r e d e.

Wenn wir die Geseze und Verordnungen durchgehen, welche in früheren Zeiten, so wie gegenwärtig über Viehmängel, Gewährzeit &c. von den verschiedenen Regierungen gegeben worden sind, so finden wir, daß sie das nicht leisten, was sie sollten, nemlich den Viehhalter vor Schaden zu sichern, den Viehkäufer und Viehverkäufer vor Betrug zu bewahren. Das, was meine Vorgänger und Zeitgenossen über die gerichtliche Thierarzneykunde geschrieben und verordnet haben, ist als ein blosser Nothdamm zu betrachten, der wieder den Strom gefährlicher, habfüchtiger und betrügerischer Menschen angelegt ist. Von vielen Jahren her glaubte man, daß dieser Damm der rechte und bestmögliche sey;

erst in der neuesten Zeit hat man eingesehen, daß der vermeinte Besitz uns noch mangle, und daß es noch zur Aufgabe der Wissenschaft gehöre, durch eine brauchbare gerichtliche Thierarzneikunde dem allgemein gefühlten Bedürfnisse abzuhelpen. Um dieser Anforderung einigermaßen zu entsprechen, und um einen zweckmäßigen Leitfaden bey meinen praktischen Vorträgen über die gerichtliche Thierarzneykunde zu haben, habe ich mich zur Ausarbeitung und Herausgabe dieser Schrift bewegen lassen.

Die Teutschen sind es, die in diesem Zweige der Thierheilkunde am meisten gethan, und also hierdurch bedeutend auf eine bessere Rechtspflege gewürkt haben, aber so viel auch vor andern Ländern in dieser Hinsicht für unser Vaterland gesorgt ist, so ist die Sache doch noch sehr unvollkommen und der Verbesserung und der Beiträge sehr bedürftig. Da ich nun schon länger als zwanzig Jahre die Stelle eines gerichtlichen Thierarztes bei den hiesigen und benachbarten Aemtern bekleide, so glaube ich es wagen zu dürfen ein Wort der Erfahrung in dieser wichtigen Sache mitzusprechen.

Die abgehandelten Gegenstände habe ich so einfach und verständlich, wie möglich vorgetragen, und bey jedem, wo es mir nöthig schien, einen (wenn in den meisten Fällen nur empirischen, jedoch aber praktisch brauchbaren) Begriff gegeben. — So wird es nicht überflüssig gewesen seyn, daß ich das zu einer gerichtlich - thierärztlichen Untersuchung erforderliche Personale angegeben habe, bey welcher Gelegenheit ich nicht genug auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen kann, doch ja auf die erforderlichen Eigenschaften eines gerichtlichen Thierarztes zu sehen, da in dieser Hinsicht noch zu unbedachtsam und zu leichtsinnig zu Werke gegangen wird!

Die anatomischen Bemerkungen, die man in diesem Buche findet, sind keineswegs zum Unterrichte für rationelle Thierärzte geschrieben, sondern vielmehr für Richter, Amtleute, Rechtsgelehrte u. um daraus abnehmen zu können, ob bey einer Leichenöffnung nichts übergangen und alles gehörig untersucht worden sey. —

Daß ich mehrere Viehmängel als gesetzliche Hauptmängel in Vorschlag gebracht habe, geht aus

der Natur und Beschaffenheit dieser Mängel selbst hervor; indessen habe ich bey den meisten die Gründe, welche mich hiezu bestimmten, angegeben. Bey vielen bisherigen gesetzlichen Hauptmängeln ist die bisherige Gewährzeit nicht der Sache anpassend, — auch diese nöthigen Abänderungen sind mit hinlänglichen Gründen belegt. —

Da nach meinen Vorschlägen die Zahl der gesetzlichen Hauptmängel um ein beträchtliches vermehrt würde, und die Annahme derselben nur in dem einen oder dem anderen Lande Statt finden könnte, so möchte dieses demselben in Ansehung der Ausländer nachtheilig seyn, weil die Bewohner dieses Landes für weit mehr Viehmängel Bürgschaft zu leisten hätten, als ihnen von den Ausländern gewährt würde. Um dieser nachtheiligen Ungleichheit vorzubeugen bleibt nichts anderes übrig, als daß die Länder oder Regierungen, welche die vorgeschlagenen Viehmängel als gesetzliche Hauptmängel annehmen, denjenigen Ausländern, welche sie nicht annehmen, nur für solche Viehmängel Bürgschaft leisten lassen, welche sie den Ausländern geben. —

Bei den Erklärungen der gesetzlichen Hauptmängel glaube ich alles berührt zu haben, was zu deren sicheren Ausmittlung und Erkennung erforderlich ist; nicht minder habe ich alle die Kunstgriffe angegeben, mit welchen betrügerische Viehhändler Gebrauch zu machen pflegen, um dadurch entweder gesetzliche Hauptmängel unkenntlich zu machen oder dieselben zu erzeugen, je nachdem es ihr Vortheil mit sich bringt. — Diese sehr häufig vorkommenden Betrügereien sind von den Gesetzgebungen noch allzu wenig berücksichtigt worden. —

Wenn gesetzliche Hauptmängel mit anderen Krankheiten Ähnlichkeit haben und also mit ihnen verwechselt werden könnten, so wurden Vergleichen ihrer Kennzeichen gegeben, wodurch sie mit Sicherheit von einander zu unterscheiden sind. —

Von den Verletzungen habe ich nur solche abgehandelt, die nach meinen eigenen Erfahrungen wirklich zu gerichtlichen Untersuchungen die Veranlassung geben können; das nemliche gilt auch von den Vergiftungen. —

VIII

Wenn ich mit diesem Werke dem gegenwärtigen Mangel einigermaßen abgeholfen und dadurch dem gemeinen Besten etwas geleistet habe, so sind meine Wünsche hinreichend erfüllt und meine Arbeiten reichlich belohnt.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige

der

gerichtlichen Thierarzneykunde.

Begriff der gerichtlichen Thierarzneykunde §. 1. Die gerichtliche Thierarzneykunde wird in zweifelhaften Rechtsfällen in Anwendung gebracht §. 2. Von dem bisherigen Personale der gerichtlichen Thierarzneykunde §. 3. Ein gerichtlicher Thierarzt muß die Geseze seines Vaterlandes, so wie die der benachbarten Länder, welche über Viehmängel vorhanden sind, kennen; nicht minder muß er mit mehreren Lehrsätzen der Jurisprudenz bekannt seyn §. 4. Wie lange schon gerichtliche Thierarzneykunde existire §. 5.

Erster Abschnitt.

Von dem gerichtlich-thierärztlichen Personale §. 6. — 7. und 8. Eigenschaften eines gerichtlichen Thierarztes §. 7. Verfahren, wenn Gerichtsstellen thierärztliche Gutachten, Berichte, Erfundscheine u. fehlerhaft finden §. 9.

Zweiter Abschnitt.

Wie der Thierarzt bey gerichtlichen Untersuchungen zu verfahren, und was er dabey zu beobachten habe §. 10.

Requisiten, welche einer gerichtlichen Untersuchung bedürfen §. 11. Regeln, welche bey Abfassung der Erfund-scheine, Schauberichte 1c. beobachtet werden müssen §. 15. und 16. Gerichte dürfen nichts an Erfund-scheinen, Gutachten u. s. w. abändern §. 17. Gegenstände, welche einer gerichtlichen Untersuchung unterliegen können §. 18. und 19. Die Art Thiere zu tödten, welche gerichtlich untersucht werden sollen §. 20. Allgemeine Zeichen des Todes bey Thieren §. 21. Was bey gerichtlichen Untersuchungen zu thun sey, wenn die Todesart eines zu untersuchenden Thiers und die Ursache desselben nicht bekannt sind §. 22. Was an einer Leiche, die gerichtlich untersucht wird, geöffnet werden muß §. 22. Wo die Deffnung der gerichtlich zu untersuchenden Thiere vorgenommen werden soll §. 23. Instrumente und Geräthschaften, welche zu einer Leichenöffnung nothwendig sind §. 24. Wie Thiere geöffnet werden sollen §. 25. Die Organe in dem Hinterleibe, und wie sie untersucht werden müssen §. 26 — 35. Wie hiebey zu Werke gegangen werden soll §. 36. Wie die Brusthöhle geöffnet werden soll §. 37. Untersuchung der Organe in der Brusthöhle 1c. §. 38. Deffnung der Schedelhöhle und die Untersuchung des Gehirns §. 39. Untersuchung des verlängerten Marks §. 40. Aus dem Erfunde gerichtlicher Leichenöffnungen können nicht jedesmal sichere Resultate gezogen werden, und was in diesem Falle zu beobachten ist §. 41. Wenn Thiere wegen Krankheiten von einem Thierarzte behandelt worden sind, und nachher gerichtlich untersucht werden sollen, so darf dieses nicht von diesem, sondern von einem andern vorgenommen werden §. 42. Verhältnisse und Umstände, welche die Leichenöffnung der Thiere nicht zulassen und erlauben §. 43.

Dritter Abschnitt.

Von den Viehmängeln.

Begiff der Viehmängel §. 44. Bestimmung der Hauptmängel im Badischen §. 44. Nähere Bestimmung der Hauptmängel §. 45. Vorschläge, welche Viehmängel als gesetzliche Hauptmängel angenommen werden sollten §. 46. Vom Rechte der Wandelklage §. 47.

Vierter Abschnitt.

Erklärung der Hauptmängel und zwar:

A. Bey Pferden.

Die Stättigkeit §. 48. Zufälle der Stättigkeit §. 50. Deffnung stättischer Pferde §. 51. Betrügereyen, welche beim Handel mit stättischen Pferden gespielt werden §. 52. Wie lange für die Stättigkeit Wahrhaft geleistet werden sollte §. 53. Von der Scheue §. 54. Namen und Begriff der Scheue §. 54. Zufälle und Kennzeichen der Scheue §. 55. Deffnung scheuer Pferde §. 56. Unterschied zwischen der Stättigkeit und der Scheue §. 57. Vorsichtsmaassregeln bey Untersuchung scheuer Pferde §. 58. Die Scheue gehört unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden §. 59. Gewährzeit der Scheue §. 59. Koller, dessen verschiedene Namen und Eintheilung §. 60. Rasender Koller §. 61. Zufälle des rasenden Kollers §. 62. Deffnung solcher Pferde, welche am rasenden Koller gelitten haben §. 63. Der rasende Koller ist im Badischen ein gesetzlicher Hauptmangel §. 64. Unterschied zwischen dem rasenden Koller und den ihm einigermaßen ähnlicher Krankheiten §. 64. Betrügereyen, welche beim Handel mit kollerischen Pferden begangen werden §. 65.

Wie lange die Gewährzeit beim rasenden Koller dauern sollte §. 65. Vom Stillenkoller und dessen Begriff §. 66. Zufälle des Stillenkollers §. 67. Deffnung stillkollerischer Pferde §. 68. Gewährzeit des Stillenkollers §. 69. Unterschied zwischen dem Stillenkoller und dem schleichenden Nervenfieber §. 69. Betrügereyen, welche häufig beim Handel mit stillkollerischen Pferden getrieben werden §. 69. Gewährzeit des Stillenkollers §. 69. Vom schwarzen Staar und dessen Begriff §. 70. Zufälle des schwarzen Staars §. 71. Wie das am schwarzen Staar erkrankte Sehorgan bey der Zerlegung gefunden wird §. 72. Der schwarze Staar gehört aller Orten unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden §. 73. Dauer seiner Gewährzeit §. 73. Nachtblindheit, ihre Zufälle, Nachtheile und Gewährzeit §. 74. Schwindel und dessen Begriff §. 75. Zufälle des Schwindels §. 76. Deffnung solcher Pferde, welche an dem Schwindel gelitten haben §. 77. Welche Art Schwindel als gesetzlicher Hauptmängel aufgenommen werden sollte §. 78. Gewährzeit des Schwindels §. 78. Fallende Sucht, ihre Namen und deren Begriff §. 79. Zufälle der Fallsucht §. 80. Deffnung fallsüchtiger Pferde §. 81. Unterschied zwischen Fallsucht und Koller u. §. 82. Gewährzeit der Fallsucht §. 83. Koppen, Namen und Begriff der Koppen §. 84. Eintheilung und Zufälle des Koppens §. 85. Deffnung der Koppen §. 86. Koppen verfallen leicht in Windkolik §. 87. Das Koppen kann unter die Erbfehler gerechnet werden §. 87. Koppen sollte unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen werden §. 87. Gewährzeit für das Koppen §. 87. Mondblindheit und deren Namen §. 88. Zufälle der Mondblindheit §. 88.

Mondblindheit sollte aller Orten unter die gesetzlichen
 Hauptmängel aufgenommen werden §. 89. Währschafts-
 zeit der Mondblindheit §. 89. Mondblindheit kann künst-
 lich nachgemacht oder eine ähnliche Augenkrankheit hervor-
 gebracht werden §. 89. Wie dieser Betrug zu entdecken
 §. 89. Praktische Bemerkungen über Mondblindheit §. 89.
 Engbrüstigkeit, deren Namen und Begriff §. 90. Zu-
 fälle, welche die verschiedenen Grade der Engbrüstigkeit be-
 zeichnen §. 91. Deffnung engbrüstiger Pferde §. 92.
 Krankheiten, mit denen die Engbrüstigkeit Aehnlichkeit hat,
 und mit denen sie verwechselt werden könnte §. 93. Die
 Engbrüstigkeit gehört mit Recht unter die gesetzlichen
 Hauptmängel §. 94. Engbrüstigkeit kann auf einige Zeit
 unkenntlich gemacht werden §. 95. Gewährzeit der Eng-
 brüstigkeit §. 96. Abzehrungen, deren Begriff und Er-
 scheinungen §. 97. Eintheilung der Abzehrung, und die
 dabey vorhandenen Zufälle §. 98. Zufälle der Lungen-
 schwindsucht §. 98. Zufälle der Schwindsucht mit Eite-
 rung des Magens §. 98. Zufälle der Schwindsucht mit
 Eiterung der Gedärme 2c. §. 98. Zufälle der Schwind-
 sucht mit Eiterung der Leber §. 98. Zufälle der Schwind-
 sucht mit Eiterung der Milz §. 98. Zufälle der Schwind-
 sucht mit Eiterung der Gebärmutter §. 98. Zufälle der
 Dörrsucht §. 98. Zufälle des Zehrfiebers und der Ner-
 venschwindsucht §. 98. Deffnung der Thiere, welche an
 Abzehrung gelitten haben §. 99. Ursachen, warum die
 Abzehrungen unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenom-
 men werden sollten §. 100. Gewährzeit der Abzehrung
 mit Eiterungen §. 100. Gewährzeit der übrigen Abzeh-
 rungen §. 100. Verdächtige Druse, ihre Namen und
 Kennzeichen §. 101. Deffnung der Pferde, welche an

der Drüse gelitten haben §. 102. Die verdächtige Drüse verdient überall unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden §. 103. Gewährzeit der verdächtigen Drüse §. 103. Rog, dessen Begriff, Eintheilung und Zufälle §. 104. Kunstgriffe betrügerischer Pferdehändler, den Rog unkenntlich zu machen §. 104. Deffnung roziger Pferde §. 105. Gewährzeit des Roges §. 106. Wurm und dessen Zufälle §. 107. Deffnung wurmiger Pferde §. 108. Gewährzeit des Wurms §. 109. Wassersuchten §. 110. Begriff der Wassersucht §. 111. Begriff der Brustwassersucht §. 111. Zufälle der Brustwassersucht §. 111. Deffnung brustwassersüchtiger Pferde §. 112. Brustwassersucht verdient als gesetzlicher Hauptmangel aufgenommen zu werden §. 113. Gewährzeit der Brustwassersucht §. 113. Bauchwassersucht und ihre Zufälle §. 114. Deffnung bauchwassersüchtiger Pferde §. 115. Gewährzeit der Bauchwassersucht §. 116. Krätze und deren verschiedene Namen §. 117. Krätze ist im Badischen ein gesetzlicher Hauptmangel §. 117. Zufälle der Krätze §. 117. Deffnung krätziger Pferde §. 118. Gewährzeit für die Krätze §. 119. Unterschiede zwischen Krätze und einigen anderen Hautkrankheiten §. 120. Gebärmuttervorfall §. 121. Erscheinungen dieses Uebels und seiner Folgen §. 121. Gründe, warum Gebärmuttervorfall unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen werden sollte, und dessen Gewährzeit §. 121. Klupphengst, Begriff und Kennzeichen desselben §. 122. Klupphengst sollte als ein gesetzlicher Hauptmangel anerkannt werden §. 122. Gewährzeit für einen Klupphengst §. 122. Falscher Schweif §. 123.

Erklärung der Hauptmängel.

B. Beim Esel und Maulthier §. 124.

Erklärung der Hauptmängel

C. beim Rindvieh §. 125. Wahnsinn und dessen Begriff §. 125. Erscheinungen des Wahnsinnes §. 126. Deffnung wahnsinniger Thiere §. 127. Gewährzeit für wahnsinniges Vieh §. 128. Stumpfsinnig und dessen Begriff §. 129. Deffnung stumpfsinniger Thiere §. 130. Stumpfsinnig verdient wohl unter die gefeßlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden §. 131. Gewährzeit für Stumpfsinn §. 131. Schwindel und dessen verschiedene Namen §. 132. Schwindel ist im Badischen ein Hauptmangel §. 132. Begriff des Schwindels und dessen Kennzeichen §. 132. Wurm-
schwindel §. 133. Zufälle des Wurmschwindels §. 134. Deffnung des Viehes, welches am Wurmschwindel gelitten hat §. 135. Wurmschwindel sollte unter die gefeßlichen Hauptmängel aufgenommen werden §. 136. Bestimmung seiner Gewährzeit §. 136. Nagen der Kühe, die Namen und Begriffe §. 137. Diese Krankheit pflanzt sich auf anderes Vieh fort §. 137. Zufälle des Nagens §. 138. Deffnung nagender Kühe §. 139. Nagen gehört unter die gefeßlichen Hauptmängel gezählt zu werden §. 140. Bestimmung der Gewährzeit dafür §. 140. Fallsucht, deren Namen und Begriff §. 141. Zufälle, Deffnung und Gewährzeit der Fallsucht §. 142. Gebärmuttervorfall §. 143. Hirsig, die verschiedene Namen dieser Krankheit §. 144. Begriff und Zufälle der Hirskrankheit §. 145. Eintheilung der Hirse und die besonderen Zufälle nach denselben §. 146. Genuß des Fleisches von hirsigem Vieh und dessen Taxirung §. 147. Gewährzeit der Hirskrankheit §. 148. Fäulung, deren Zufälle §. 149. Deffnung des Viehes, welches an der Fäulung gelitten §. 150. Vom Verspeissen des Fleisches desjenigen Viehes, welches an der Fäulung krank ist §. 151. Gründe, warum die Fäulung unter die gefeßlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden verdient

§. 151. Gewährzeit der Fäulung §. 151. Abzehrung §. 152. Von dem Verspeissen des Fleisches von Thieren, welche an der Abzehrung gelitten haben §. 152. Kühe, welche sich ihre Milch selbst aussaugen §. 153. Wenn eine altemelkende Kuh für neumelkend verkauft wird §. 154.

Erklärung der Hauptmängel.

D. Von den Schaafen.

Gleichgültigkeit und deren Zufälle §. 155. Deffnung gleichgültiger Schaafe §. 156. Benutzung des Fleisches von Schaafen, welche an der Gleichgültigkeit gelitten haben §. 157. Ursachen, warum die Gleichgültigkeit unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden verdiene §. 157. Gewährzeit der Gleichgültigkeit §. 157. Schwindel §. 158. Drehkrankheit, ihre verschiedene Namen und deren Zufälle §. 159. Deffnung solcher Schaafe welche an der Drehkrankheit gelitten haben §. 159. Drehkrankheit gehört unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden §. 160. Bestimmung der Gewährzeit drehkranker Schaafe §. 160. Fallende Sucht, ihre Namen und Zufälle §. 161. Deffnung fallsüchtig gewesener Schaafe §. 162. Die fallende Sucht sollte auch bei den Schaafen zu den gesetzlichen Hauptmängeln gezählt werden §. 163. Fleisch von fallsüchtigen Schaafen darf von Menschen gegessen werden §. 163. Bestimmung der Gewährzeit für die Fallsucht §. 163. Anbruch der Schaafe und deren Zufälle §. 165. Deffnung solcher Schaafe, welche am Anbruch gelitten haben §. 166. Benutzung des Fleisches solcher Schaafe, welche am Anbruch krank gewesen §. 167. Anbruch gehört unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden, und Bestimmung der Gewährzeit §. 167. Auszehrung und deren Zufälle §. 168.

Erklärung der Hauptmängel.

E. Von Geissen §. 169.

Erklärung der Hauptmängel.

F. Bey Schweinen §. 170. Wahnsinn und deren Zufälle §. 170. Deffnung wahnsinniger Schweine §. 171. Wahnsinn gehört unter die gefeßlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden §. 172. Bestimmung dessen Gewährzeit §. 172. Schwindel und dessen Zufälle §. 173. Deffnung und Gewährzeit §. 173. Fallsucht §. 174. Schwindelsucht §. 175. Finnen, deren verschiedene Namen und Zufälle §. 176. Deffnung sinniger Schweine §. 177.

Fünfter Abschnitt.

Erklärung derjenigen gefeßlichen Hauptmängel, welche eigentlich nicht darunter gehörten.

1. Bey Pferden.

Die Fisteln §. 179. Ohrenfisteln §. 180. Nackenfisteln §. 181. Hornhautfisteln §. 182. Thränenfisteln §. 183. Speichelfisteln §. 184. Zahnfisteln §. 185. Fisteln der Halsblutader §. 186. Fisteln am Wiederrüst §. 187. Fisteln am Schweif §. 188. Afterfisteln §. 189. Hodenfisteln §. 190. Kronenfisteln §. 191. Krebs und dessen Kennzeichen §. 192. Krebs ist im Badischen ein gefeßlicher Hauptmangel §. 192. Gewährzeit für den Krebs §. 192. Taubheit §. 193. Im Zug zerrißen §. 194. Lungen- und Leberfäule §. 195.

2. Beym Rindvieh.

Markflüssig und deren Kennzeichen §. 196. Stein, schmerzen §. 197. Schwinden §. 198. Lungenfäule §. 199. Gewächs im Schlunde und dessen Kennzeichen §. 200. Keuchen §. 201. Vieh, das sich nicht füttert §. 202. Vieh, das stößt und schlägt §. 203. Vieh, das nicht schiebt §. 204.

3. Bey den Schaafen.

Schaaspocken §. 205.

4. Vey den Schweinen.

Die Lungenfäule §. 206.

Sechster Abschnitt.

Gerichtlich thierärztliche Untersuchungen bey Thieren, welche verletzt worden sind.

Begriff der Verletzungen §. 207. Die Verletzungen, welche einer gerichtlichen Untersuchung bedürfen, und deren Schwierigkeiten §. 209. Eintheilung dieser Verletzungen §. 210. Vollkommen heilbare Verletzungen §. 211. Unvollkommen heilbare Verletzungen §. 212. Tödtliche Verletzungen §. 213. Eintheilung der Verletzungen nach ihren Arten §. 214. Wunden u. §. 214. Besondere Eintheilung der Wunden §. 215. Untersuchung der Wunden §. 216. Quetschungen §. 217. Erschütterungen §. 218. Verstauchungen, Verrenkungen und Beinbrüche §. 219. Verstampelungen §. 220. Erfrierungen §. 221. Verbrennungen §. 222. Verletzungen des Kopfs §. 224. Kopfwunden §. 225 — 226. und 227. Innerliche Kopfverletzungen §. 228. Gehirnerschütterung §. 229. Ergießungen im Gehirn §. 230. Hirnentzündung von Verletzungen, deren Folgen und Kennzeichen §. 230. Oeffnung der Thiere, welche an Hirnentzündung gelitten haben §. 231. Ausgänge der Kopfverletzungen §. 232. Verletzungen des Rückenmarks, der Nerven und deren Folgen §. 233. und 234. Verletzungen der Sinneswerkzeuge §. 235. Halsverletzungen §. 236. Quetschungen am Halse §. 237. Brustverletzungen §. 238. Brusterschütterungen §. 239. Herz- und Herzbeutelverletzungen §. 240. Zwerchfellsverletzungen §. 241. Bauchverletzungen §. 242. Magenverletzung §. 242. Zerreißung des Magens §. 242. Verletzungen der Mägen bey Wiederkäuern §. 242. Verletzungen der Gedärme §. 243. Verletzung der Leber §. 244. Verletzungen der Gal

Leugänge und der Gallenblase §. 244. Verletzung der Milz §. 245. Verletzung des Gekröses und Meses §. 246. Verletzungen der Nieren §. 247. Verletzungen der Harnblase §. 248. Zerreißung der Harnblase §. 248. Walsachen und Verschneiden §. 249. Verletzung der männlichen Ruthe §. 250. Verletzung der Gebärmutter §. 251 bis 253. Ungeschickte Geburtshülfe und ihre Folgen §. 257. Erschütterungen und Quetschungen auf den Hinterleib §. 258. Verletzungen der Gliedmassen §. 259. Verletzungen absolut tödtliche §. 260. Bey den Untersuchungen der Verletzungen muß die Individualität der Thiere berücksichtigt werden §. 261.

Siebenter Abschnitt.

Von den Vergiftungen der Hausthiere.

Begriff des Giftes §. 262. Eintheilung der Gifte §. 263. Scharfe und ägende Gifte §. 264. Erfund bey Eröffnung der Thiere, welche an Arsenickvergiftung gestorben sind §. 264. Wirkung des Arsenicks, wenn er äußerlich angewendet wird §. 264. Vergiftungen durch Quecksilberoxyde §. 265. Erfund in Leichen, welche an Quecksilbervergiftungen gestorben sind §. 265. Vergiftungen durch Spießglanzoxyde §. 265. Vergiftungen durch Kupferoxyde §. 265. Vergiftungen durch Schwefelsäure, Salzsäure u. §. 265. —

Zu den scharfen Giften aus dem Pflanzenreich gehört die Wolfsmilch, der Fingerhut u. a. mehrere §. 265.

Aus dem Thierreiche können zu den scharfen Giften gezählt werden, die spanischen Fliegen u. d. gl. §. 265.

Betäubende Gifte §. 266. Wirkung der Wolfsskirsche §. 266. Wirkung des Wilsenkrauts §. 266. Wirkung des Fingerhuts §. 266. Wirkung des Schierlings

§. 266. Wirkung des Nachtschattens §. 266. Wirkung des Stechapfels §. 266.

Austrocknende Gifte und deren Wirkungen §. 267.

Krankheitsgifte §. 268. Wege und Hülfsmittel, um geschehene Vergiftungen auszumitteln §. 269. Ausmittlung einer Arsenickvergiftung §. 270. Welche Arsenickvergiftungen durch die chemischen Prüfungsmethoden nicht ausgemittelt werden können §. 271. Chemische Prüfungsmethoden bey Vergiftungen mit Quecksilberoxyden §. 272. Chemische Prüfungsmittel, wenn die Vergiftungen durch Kupferoxyde geschehen sind §. 273.

Pflanzengifte können nicht wie die mineralischen durch chemische Untersuchungen ausgemittelt werden §. 274. Chemische Prüfungsmethode der Bleyvergiftungen §. 275. Vergiftungen durch After-Viehärzte §. 276. Vergiftung durch die sogenannten Probetränke §. 276.

Gerichtliche Thierarzneikunde.

Geistliche Fürstenthümer

§. 1.

Unter gerichtlicher Thierarzneifunde verstehen wir einen Inbegriff solcher Kenntnisse, nach welchen die gesetzlichen und bedingenen Hauptmängel, so wie auch mancherlei andere, bei den landwirthschaftlichen Thieren vorkommende Rechtsfälle entschieden werden müssen; wobei auch die Beschaffenheit äußerer Einflüsse auf den Körper, und der Zustand derselben in Frage kommt.

§. 2.

Da die zweifelhaften Rechtsfälle ohne die Anwendung der thierarzneifundigen Grundsätze nicht entschieden werden können, weil sie so verschiedenartig und mannigfaltig sind, so wird hiezu eine gründliche Kenntniß der gerichtlichen Thierarzneifunde überhaupt und ins besondere, so wie auch ihrer Hülfswissenschaften, erfordert, welche von einem jeden gründlich gebildeten Thierarzt gefordert werden kann; demobugeachtet ist das besondere Studium der gerichtlichen Thierarzneifunde nothwendig, weil die theoretische Kenntniß der allgemeinen Grundsätze noch keineswegs die nöthige Uebung und Sicherheit in der Anwendung jener zu den

genannten Zwecken giebt, und in den Schriften der Thierarzneikunde die wichtigsten Lehrsätze der gerichtlichen entweder gänzlich fehlen, oder viel zu unbestimmt und zu kurz angedeutet sind, um hieraus die leitenden Grundsätze zur Aufhellung der zweifelhaften Rechtsfragen geben zu können; daher ist das besondere Studium der gerichtlichen Thierarzneikunde einem jeden Thierarzt unentbehrlich.

§. 3.

Ein jeder Thierarzt muß die höchstmöglichst vollkommene Kenntniß der gerichtlichen Thierarzneikunde besitzen; vorzüglich aber müssen diejenigen, welche als Kreis-, Bezirks- oder Amtsthierärzte angestellt werden, damit ausgerüstet seyn; nicht minder müssen die Kreis- und Bezirks-Physici, die den Thierärzten gleichsam vorgesetzt sind, diese Lehre inne haben; vorzüglich aber müssen sie die höheren Medicinal-Behörden, welche erforderlichen Falls die fehlerhaften Anordnungen, Gutachten, Berichte, Erfundsscheine u. dergl. der gerichtlichen Thierärzte reformiren, und in gerichtlich thierärztlichen Fällen in letzter Instanz entscheiden, versehen. Daher ist ein gründliches Studium der gerichtlichen Thierarzneikunde für ein jedes Mitglied der medicinischen Facultäten und der Sanitäts-Collegien eine wahre Gewissenspflicht, da von den gründlichen Einsichten dieser benannten Personen in dieser Wissenschaft so vieles Glück, und vom Gegentheil so vieles Unglück ganzer Familien abhängt. — Selbst für die Rechtsgelehrten ist die Kennt-

nist der gerichtlichen Thierarzneikunde unentbehrlich, theils um die Personen, die an einigen Orten noch so häufig mit erschlichenen Lizenzen versehen sind, von den gebildeten rationellen Thierärzten unterscheiden zu können, theils um Gutachten und Erfundberichte in Hinsicht ihrer gesetzlichen Form, Vollständigkeit und Beweiskraft, prüfen zu können u. s. w.

§. 4.

Jeder gerichtliche Thierarzt muß sich angelegen seyn lassen, die gesetzlichen Bestimmungen kennen zu lernen, welche die Gesetzgebung seines Landes, so wie die der Nachbarschaft, als entscheidende Normen über gerichtlich thierärztliche Gegenstände aufgestellt haben. Auch dürfen ihm manche Lehrsätze der Jurisprudenz nicht unbekannt seyn, wenn die gerichtliche Thierarzneikunde ihren Zweck, als Führerin der Rechtspflege in den vorkommenden Fällen zu dienen, so viel als möglich erreichen will.

§. 5.

Vor unlängst existirte noch keine eigentliche gerichtliche Thierarzneikunde, sondern es bestanden blos einige Gesetze und Verordnungen, welche einige Thierkrankheiten als Hauptmängel bestimmten, die von den unwissenden sogenannten Beschaumeistern verschieden ausgelegt wurden, wodurch oft großer Schade im Publikum entstanden ist, es war (und ist gegenwärtig noch an vielerlei Orten) keine

Spur von der Anwendung thierärztlicher Kenntnisse zur Aufstellung zweifelhafter Rechtsfälle vorhanden; erst in neueren Zeiten haben Ploucquet, Vierordt, Ammon, Ryß, Laubender und Andere sich um diese Wissenschaft großes Verdienst erworben; da aber die Thierarzneikunde in jeder Hinsicht, und selbst als Zweig der Naturwissenschaft, in einer steten Fortbildung begriffen ist, also noch lange kein abgeschlossenes Ganzes bildet, und noch nichts Vollständiges darüber vorhanden ist: so ist es Pflicht, daran fortzuarbeiten, um sie möglichst brauchbar und nützlich zu machen.

Erster Abschnitt.

Von dem gerichtlich : thierärztlichen Personale ic.

§. 6.

Seit den Zeiten , wo die Gesetzgebungen Viehmängel bestimmten , für welche beim Verkauf und Handel der Haus- thiere eine gewisse Zeit Wehrschaft geleistet werden mußte , hat man sogenannte Kunstverständige , Viehbeschauer , Beschaumeister ic. bestellt und verpflichtet. Diese Leute wurden aus Schmieden , Messgern , Hirten , Wafenmeistern , Wafentnechten u. dgl. gewählt , und bildeten das gerichtliche thierärztliche Personale. Bekanntlich waren und sind dies Menschen , die wenig oder gar nichts von dem verstanden , was sie diesfalls wissen sollten , und worauf sie sich verpflichten ließen und verpflichtet worden sind ; und dieses war auch die Ursache , daß über und wegen des Viehhandels so manches ungerechte Urtheil von den Gerichtsstellen ausgesprochen worden ist , und an mehreren Orten noch öfters ausgesprochen wird , wodurch so mancher rechtschaffene Bürger und Landmann , besonders durch

Juden, nicht nur um große Summen, sondern auch um Gesundheit und Leben gebracht worden ist. Dieses gewiß bedeutende Staatsgebrechen haben mehrere weise Regierungen eingesehen, und ihm durch eine andere Auswahl von gerichtlichen thierärztlichen Personen abzubelfen gesucht; sie wählten nemlich Leute, welche mit thierärztlichen Lizenzen zc. von Universitäten, Thierarzneischulen, Thierarzneianstalten u. s. w. versehen waren, zu gerichtlichen Thierärzten; allein die Erfahrung hat bald gelehrt, daß diesen Menschen nicht durchgehends zu trauen ist, denn viele von ihnen wußten sich auf eine oder die andere Art Lizenzen zu erschleichen zc. Daher finden wir so viele, welche dieses Privilegiums ungeachtet durchaus nicht zu diesem Geschäft brauchbar sind, und dieses beinahe noch weniger, als die vorhin genannten Viehbeschauer. Daher findet man gegenwärtig in jedem wohl eingerichteten Staate solche Thierärzte, welche von höheren Medizinalpersonen besonders und gewissenhaft geprüft, und für alle in die gerichtliche Thierarzneikunde einschlagende Verrichtungen und Akte für ganz fähig befunden, von der Obrigkeit in Pflicht genommen, und mit oder ohne Besoldung angestellt sind.

Anmerkung:

Im Badischen ist über das thierärztliche gerichtliche Personale Folgendes gesetzmäßig verordnet:

Zur Einnahme solcher Augenscheine und zur Stellung der Schauberichte sollen so, wie bisher in

Unseren alten Landen, also auch in Unseren neuen, in schicklichen, nicht zu kleinen, daher allenfalls aus mehreren Aemtern zusammengeschlagenen, jedoch auch nicht zu weitläufigen Bezirken, die Unsere Provinzcollegien zu benennen haben, zwei hinlänglich unterrichtete Schmiede für Pferde, und zwei andere praktische Viehverständige für das übrige Vieh, von Unseren Beamten ein für allemal aufgestellt und ernannt, denselben, wo möglich, in begebendem Fall ein wohl unterrichteter Thierarzt (oder in dessen Ermangelung ein Kurschmied) vorgesetzt, solche drei Personen, die sich mit diesem Gesetz und der angehängten Benennung und Beschreibung der gesetzlich bestimmten Viehmängel genau bekannt machen müssen, zu einer, ihr gemäßen, gewissenhaften und ordnungsmäßigen Stellung der Besichtigungsberichte für immer verpflichtet, sofort ereignenden Falls hiezu amtlich aufgefordert werden, wo hernachmals von ihnen, in Gegenwart des Richters, oder eines von ihm verordneten Gerichtsschreibers, und der streitenden Theile, oder deren ordnungsmäßig ernannten Stellvertreter, die Besichtigung vorgenommen wird.

§. 7.

Die erforderlichen Eigenschaften eines gerichtlichen Thierarztes sind, wenn er seinem Amte gewachsen seyn und mit Ehren vorstehen soll, eine vollständige Ausbildung

in seiner weiträumigen schweren Wissenschaft; er muß die gründlichen Kenntnisse nach allen ihren Theilen inne haben, als: reine Kenntniß der Anatomie der verschiedenen größeren Hausthiere, nebst technischer Gewandtheit und Uebung im Zergliedern, Physik, Chemie und Naturgeschichte u. s. w., besonders aber theoretische und praktische Kenntniß und Uebung in der gerichtlichen Thierarzneifunde, Beobachtungsgabe, das Vermögen, sich, sowohl mündlich als schriftlich, klar, verständlich und kurz auszudrücken. Da der gerichtliche Thierarzt oft von Juden und andern Viehhändlern bei seinen Untersuchungen in Versuchung geführt wird, von ihnen belogen zu werden, so muß er, um diesem auszuweichen, einen vorzüglich guten Charakter besitzen, von der größten Rechtschaffenheit und Unparteilichkeit durchdrungen seyn; überdies sind reine Menschenliebe, Liebe gegen Thiere, Verschwiegenheit u. unerlässliche Bedingungen eines gerichtlichen Thierarztes.

§. 8.

Da nicht so selten, wie Unerfahrene glauben möchten, landwirthschaftliche Thiere vergiftet werden, und zwar aus Gewinnsucht, Bosheit, Dummheit, Vorurtheil, Leichtsinne, Unachtsamkeit, oder auch durch Zufall u., so wird es gewiß nicht überflüssig seyn, wenn von der Obrigkeit ein geprüfter und verpflichteter Apotheker angestellt wird, welcher die ihm von dem Thierarzt übertragenen chemischen Untersuchungen und Analysen, die zur Aufhellung zweifel-

hafter thierärztlich-gerichtlicher Fälle nöthig werden, ohne Widerrede und Aufenthalt zu übernehmen und zu besorgen schuldig ist. Die Anstellung eines Apothekers wird nothwendig, theils weil bisweilen der gerichtliche Thierarzt nicht die erforderliche Zeit, theils nicht immer genugsame praktische Kenntnisse und Uebung in chemischen Arbeiten besitzt, theils weil es ihm am öftersten an dem erforderlichen Apparat von Geräthschaften, Reagentien u. s. f. gebricht. Aus diesem geht hervor, daß das thierärztliche Personale aus folgenden Personen zusammengesetzt seyn muß, als:

- 1) aus einem Thierarzt,
- 2) einem Apotheker,
- 3) einem Gerichtsschreiber,
- 4) zwei Urkundspersonen.

§. 9.

Wenn gerichtliche thierärztliche Gutachten, Berichte, Erfundscheine u. von den Gerichtsstellen, den Anwälten der streitenden Partheien, oder von den letzteren selbst mangelhaft gefunden oder dargestellt werden, oder wenn sie wegen später, im Laufe der Streitsache sich ergebenden Thatsache nicht zureichend befunden werden, so haben Lehrer der Thierheilkunde des Landes, oder eine medicinische Facultät, oder ein Collegium, auf Ersuchen der Obrigkeit ein Gutachten über den vorliegenden Fall abzugeben.

Zweiter Abschnitt.

Von dem gerichtlich thierärztlichen Verfahren bei Untersuchungen, und den dabei zu beobachtenden Formen.

§. 10.

Das gerichtlich thierärztliche Personale hat die Bestimmung, alle Gegenstände in Rechtsfällen, über welche ein Amt oder ein Gericht Aufschluß, aus richtigen Grundsätzen der Thierarzneikunde und Naturwissenschaft abgeleitet, verlangt und bedarf, pünktlich zu untersuchen, zu beurtheilen, und darüber Protokolle, Berichte, Attestate, Gutachten u. nach gesetzlich vorgeschriebener Form auszustellen.

§. 11.

Eine gerichtlich thierärztliche Untersuchung oder Obduction bedarf folgender Requisite, um legale Form und Gültigkeit zu haben:

- 1) Muß sie auf Befehl oder Ersuchen einer obrigkeitlichen Behörde vorgenommen werden.
- 2) Der Tag und Ort dazu muß genau bestimmt seyn.

- 3) Bei den Untersuchungen, die wegen Hauptmängeln vorgenommen werden, ist die Gegenwart zweier verpflichteter Urkundspersonen nöthig; sie können aus vernünftigen, angesehenen, redlichen Männern gewählt werden. Nebst diesen ist eine Gerichtsperson, ein Thierarzt, und bei Untersuchungen wegen Vergiftungen u. auch ein Apotheker unerlässliche Bedingung zur legalen Form.
- 4) Das Protokoll, welches während der Untersuchung abgefaßt werden muß, wird nach beendigtem Geschäft wörtlich vorgelesen, und von denen zur Sache gehörigen Personen unterschrieben.

§. 12.

Bei jeder gerichtlich thierärztlichen Untersuchung muß die größte Ordnung und Sorgfalt beobachtet werden; es müssen daher alle Momente, welche zur Aufklärung der Sache vorhanden sind und gefunden werden können, möglichst benutzt werden, wodurch nicht nur ein wahrer Aufschluß gegeben werden kann, sondern wodurch man zugleich den Einwendungen und Chicanen der Advokaten u. vorbeugt, und also den Aufenthalt und die Verwirrung des Rechtsganges verhütet.

§. 13.

Bei allen gerichtlichen Untersuchungen ist es nöthig, daß der gerichtliche Thierarzt schuldig und verbunden seyn

muß, das übrige gerichtliche Personale auf jede Merkwürdigkeit, kurz auf alles aufmerksam zu machen, was durch die Sinne wahrnehmbar ist, und von ihm so viel wie möglich erklärt und begreiflich gemacht werden muß. Die Gerichtsperson führt bei jeder Untersuchung das Protokoll, in welchem alles enthalten seyn muß, was wahrgenommen worden ist, und was für Resultate sie gegeben hat.

§. 14.

Ueber die Verfabrungsart bei gerichtlichen Untersuchungen erstattet das gerichtlich thierärztliche Personale, welches gegenwärtig gewesen ist, der competenten Obrigkeit Bericht ab, oder es wird von ihm ein Fundschein, Attestat oder Gutachten ausgestellt, welches durchgehends durch wissenschaftliche Gründe das Resultat zur Aufhellung und Entscheidung des vorliegenden Rechtsfalles enthält und abgibt. Fundscheine, Gutachten ic. werden, in Gegenwart der Urkundspersonen, vom Thierarzt der Gerichtsperson oder dem Actuar in die Feder dictirt, oder sie werden vom Thierarzt selbst abgefaßt, und dann von dem sämmtlichen gerichtlichen Personale unterschrieben und besiegelt.

Anmerkung:

Es können gerichtlich thierärztliche Untersuchungen an Orten vorgenommen werden müssen, an welchen der Fundschein ic. nicht gehörig abgefaßt werden kann; in

diesen Fällen kann es erlaubt seyn, denselben mit dem Reißblei zu Papier zu bringen; aber ehe das gerichtliche Personale aus einander gehen darf, muß alles in gehöriger Form verfaßt und gefertigt werden.

§. 15.

Die Untersuchung und Abfassung der Fundscheine muß nach folgender Form und Regeln geschehen, wenn sie gesetzliche Kraft erhalten sollen, als:

- 1) Keine gerichtliche Untersuchung soll ohne Befehl oder Ersuchen einer Gerichtsstelle oder Behörde vorgenommen werden.
- 2) Muß das Jahr, der Monat, der Tag und die Stunde, wenn die Untersuchung vorgenommen und beendigt worden ist, genau angegeben seyn.
- 3) Muß der Ort, wo die Untersuchung vorgenommen worden, bemerkt werden, auch wie, wann und auf was für eine Art das zu untersuchende Thier dahin gekommen oder gebracht worden ist, ob todt oder lebendig.
- 4) Muß gesagt seyn, zu welchem Zweck die Untersuchung vorgenommen wurde.
- 5) Muß das zu untersuchende Thier genau beschrieben werden, und zwar nach seiner Art, Gattung, Race, Geschlecht, Alter, Größe, Farbe, Abzeichen (sowohl die natürlichen, als künstlichen und zufälligen), körperliche Beschaffenheit u. s. w.

- 6) Muß der Name des Eigenthümers des Thiers angegeben seyn.
- 7) Ist ein zu untersuchendes Thier bereits todt, so muß angegeben werden, wie, woran, wann, und auf was für eine Art es darauf gegangen sey.
- 8) Wurde ein Thier wegen seiner Untersuchung umgebracht, so muß die Art, wie solches geschehen, wann und warum es eigentlich geschehen, und wo es geschehen, genau angegeben werden.
- 9) Bevor ein Thier umgebracht wird, muß sein körperlicher Zustand und alle an ihm bemerkte Krankheitskennzeichen aufgenommen werden.
- 10) Sodann folgt die Beschreibung der Obduction, und dessen, was dabei gefunden worden ist, und was sich daraus als sämmtlich wahrnehmbarer Todtbestand ergab, und was dem Thierarzt auf diesem andern Wege bekannt geworden ist; diesem Bericht folgt endlich:
- 11) das Gutachten, welches auf sichere und unumstößliche thierärztliche Gründe gestützt ist, wodurch also allem möglichen Zweifel vorgebeugt, und die reine Wahrheit sicher von den Muthmaßungen, Wahrscheinlichkeiten u. wohl unterschieden wird. In jedem Falle ist die Wahrheit die unerläßliche Pflicht des gerichtlichen Thierarztes; wo er also von ihr überzeugt ist, muß er sie ohne Ansehen der Person aussprechen. In Fällen, welche ihn in Zweifel

oder in Ungewißheit lassen, muß er frei gestehen und alles angeben, wie es wirklich ist.

§. 16.

In keinem bedeutenden oder verwickelten Falle darf die endliche Abfassung und Uebergabe des Obductionsberichts und Gutachtens übereilt werden, sondern alles muß mit Bedacht und reiflicher Ueberlegung geschehen, wozu oft ein oder mehrere Tage erfordert werden, welche Fristen dem Thierarzt von den Gerichten wohl vergönnt und zugelassen werden können. Die Schreibart muß deutlich, bestimmt, faßlich, teutsch und dem Zweck angemessen seyn. Am Schlusse wird gewöhnlich die Versicherung der pflichtmäßig und genau geführten Untersuchung und eines reiflich erwogenen Urtheils ausgesprochen.

§. 17.

Keine Gerichtsstelle hat die Befugniß, an einem Erfindschein zc. etwas abzuändern, hinwegzunehmen, oder hinzuzusetzen, wohl aber kann dieselbe, so wie die Partheien, ein Gutachten über den Inhalt desselben von einer höheren Stelle, einem medicinischen Collegium zc. einholen.

§. 18.

Die Gegenstände, welche einer gerichtlich thierärztlichen Untersuchung unterliegen können, sind: die landwirthschaftlichen Thiere aller Art, besonders aber die größeren,

als Pferde, Esel, Maulesel, Rindvieh, Schafe, Schweine und Hunde, und diese sowohl in ihrem lebenden und todtten Zustande, oder sowohl im Leben als im Tode; ferner können Sachen, die von außen in den Körper gekommen sind, oder auch solche, die sich in demselben erzeugt haben, so wie auch Geräthschaften, Fußbeschlag, Aufenthaltsorte u. d. d. diesen Untersuchungen unterliegen, welches in den folgenden Abschnitten nach und nach näher bestimmt und abgehandelt werden soll; im Allgemeinen werden wir hierüber blos Folgendes bemerken.

A. Die Untersuchung eines lebenden Thieres.

- 1) Bei der Untersuchung eines lebenden Thieres haben wir auf den Zusammenhang und die Elasticität der festen Theile zu sehen.
- 2) Auf die Aeußerungen der thierischen Kräfte.
- 3) Auf die Reizbarkeit und Empfindlichkeit.
- 4) Auf die Beschaffenheit der Säfte.
- 5) Auf die abgesonderten Säfte.
- 6) Auf die fehlerhafte Bewegung der Säfte.
- 7) Auf Mangel und Uebersuß der Säfte.
- 8) Auf die Form der Organe und auf alle Abweichungen.

B. Die Untersuchung eines Thieres im todtten Zustande.

§. 19.

Hiaweilen wird der gerichtliche Thierarzt von Gerichtsstellen aufgefördert, ein Thier zu tödten oder tödten

zu lassen, um über seine innere Beschaffenheit Auskunft zu geben. Es fragt sich nun, wie soll ein Thier zu diesem Behuf getödtet werden? Die Arten, Thiere zu tödten, sind verschieden, als: erstens durch den Keulenschlag auf den Kopf, zweitens auf das Genick, das heißt, es wird dem Thier oben zwischen dem ersten und zweiten Halswirbelbein ein plattes, zweischneidig zugespitztes, von Stahl gefertigtes Instrument bis in das Rückenmark gestoßen, worauf es plötzlich zu Boden stürzt; drittens durch einen Stich mit einem Messer vorn in die Brust, der bis in das Herz geht, worauf es an Verblutung stirbt; viertens durch das Entzweischneiden oder Deffnen der Schlag- oder Blutadern, vorzüglich durch die am Hals; fünftens durch das Einblasen der Luft in ein hiezu geöffnetes Blutgefäß; sechstens durch einen Schuß in das Gehirn, Rückenmark, Brust &c.; siebentens durch Verstopfung der Nasenlöcher oder auch durch Zusammenschnüren der Luftröhre, durch die Einathmung einer erstickenden Luftart oder durch dergleichen Dünste u. s. w.

§. 20.

Von diesen verschiedenen Todesarten wählt der gerichtliche Thierarzt die, wovon die wenigsten Veränderungen in dem Organismus entstehen, und diese ist nach meinen Beobachtungen die, wenn die Adern am Hals gehörig geöffnet werden. Dies kann auf folgende Art geschehen: das Thier wird wo möglich an den Ort gebracht, wo man es

öffnen will; hier werden ihm die Fallstricke angelegt, um es damit behutsam auf weichen Boden oder auf eine Stren zu werfen, und es dann gefesselt, worauf die Haare auf der einen oder der andern Seite des Halses, dort wo man die Halsblutader zu öffnen pflegt, in der Größe einer Hand abgeschoren, die Haut auf dieser Stelle mit einem Messer drei bis vier Zoll der Länge des Halses nach durchschneiden, das Zellgewebe beseitigt, die Muskelfasern *re.* getrennt, und so die Halsschlag- und Blutader entblößt, und dieselbe durch länglichte Einschnitte geöffnet werden, damit das Blut gehörig abfließen kann.

§. 21.

Ein Thier mag nun getödtet, oder wegen Krankheit oder Alterschwäche gestorben seyn, so zeigt es nachstehende allgemeine Zeichen des Todes, als: gänzlichen Stillstand aller Verrichtungen, Mangel an Empfänglichkeit gegen alle, auch gegen die stärksten Reize, Todtenkälte und Steifheit, die Spuren anfangender und fortschreitender Fäulniß, Veränderung der Farbe der Haut, Nasenschleimhaut, Maulhöhle *re.*, Todtengeruch *u. s. w.* Dem gerichtlichen Thierarzt ist es in mehrerer Hinsicht von Wichtigkeit, zu wissen, ob ein Thier wirklich todt ist oder nicht, und zwar, weil das Thier, wenn man das Messer vor dem wirklichen Eintritt des Todes ansetzte, dadurch gemartert würde; oder es könnte durch Verletzung eines Nerven Bewegungen machen, wodurch man sich beschädigen könnte.

§. 22.

Ist ein todtes Thier gerichtlich zu untersuchen, und seine Todesart wäre nicht bekannt, so muß zuerst Kunde eingezogen werden, wann, wo und wie dasselbe um sein Leben gekommen ist; nachher wird der ganze äußere Körper besichtigt, ob nirgends Verletzungen, Quetschungen, Geschwülste u. s. w. vorhanden sind; es wird darauf gesehen, ob keine Feuchtigkeit durch das Maul, die Nasenlöcher, den After, die Scham &c. abgeht u. s. w. Zu einer vollständigen Leichenöffnung, die in den meisten gerichtlichen Fällen unerlässlich ist, gehört, daß die Nasen-, Stirn- und Maulhöhlen nebst den drei Haupthöhlen des Körpers, der Hirn-, Brust- und Bauchhöhle, gehörig geöffnet, alle darin enthaltenen Theile untersucht werden &c. Daher möchte es für Anfänger nicht ganz überflüssig seyn, wenn ich die Organe und Theile, die untersucht werden sollen, namentlich anführe, ihre Lage angebe, und überhaupt sage, wie bei einer gerichtlichen Deffnung verfahren werden solle &c.

§. 23.

Die Orte, wo bisher die gerichtlichen Leichenöffnungen vorgenommen worden, waren für Pferde und andere größere Hausthiere der sogenannte Wasen, oder Schindanger; Rindvieh, Schafe &c., die man zu diesem Behuf tödtete, und von denen man noch das Fleisch u. s. w. benutzen wollte, wurden in Schoppen, Scheuren, Schlacht-

häusern geöffnet. Diese Orte kann man auch ferner beibehalten, nur muß darauf genau gesehen werden, daß bei dem Transport der Thiere dahin, sie mögen todt oder lebendig seyn, keine äußeren oder inneren Veränderungen vorgehen, welches häufig statt findet, wenn auf die gewöhnliche Art dabei zu Werke gegangen wird *), welches also vermieden und abgeändert werden muß. Dies könnte meines Bedünkens dadurch geschehen, wenn man die verstorbenen Thiere auf der Stelle, wo sie gestorben sind, öffnen könnte, oder, wo dieses nicht angienge, dieselben behutsam auf einen sogenannten Brüschenwagen zu bringen, welches sehr leicht geschehen kann, indem dieser Wagen mit nur etwas über Schuh hohen Rädern versehen seyn darf. (S. Tab. I. und die Erklärung der Zeichnung.) — Ist ein großes Thier gestorben, welches geöffnet und gerichtlich untersucht werden soll, so werden demselben

*) Gewöhnlich wird den verstorbenen größeren Thieren, an dem Ort wo sie liegen, eine Kette um den Hals gemacht, ein Pferd daran gespannt, und so dieselben bis zum Karren gebracht, hernach dieselbe Kette noch um den Kopf und die Nase geschlungen, die hinteren Füße und der Schweif an den abwärts bis auf die Erde gesenkten hinteren Theil des Karrens mit Stricken befestigt, die Räder mit einem durch die Radspeichen gesteckten Prügel gesperrt, und dann durch Anziehen des Pferdes das todt Thier auf den Karren geworfen u. s. w., wodurch nicht selten äußere Querschungen und innere Zerreißen verursacht werden können.

Stricke an den Schwanz und an seine hinteren Füße angelegt, der Wagen so nahe als möglich zu demselben hingebraucht, der Weg bis zu ihm mit einer guten Streue belegt, und das todte Thier an den Stricken auf dieser bis auf den Wagen behutsam gezogen, allda befestigt, und so an den Ort seiner Bestimmung gebracht.

Dieser Wagen kann auch zugleich als Zergliederungstisch dienen, indem ein Thier auf demselben weit bequemer und besser geöffnet und zerlegt werden kann, als auf der bloßen Erde.

§. 24.

Zur gehörigen Oeffnung eines Thiers braucht man nachstehende Instrumente und Geräthschaften, womit ein jeder gerichtliche Thierarzt versehen seyn muß:

a) Messer. Diese bestehen:

- 1) in einigen Lancetten,
- 2) in einigen Bistouris,
- 3) in einem Knorpelmesser,
- 4) in einem Knopfmesser.

b) Pincette oder Handzange.

c) Einige einfache und doppelte anatomische Haken.

d) Eine Scheere.

e) Einige krumme und gerade Nadeln.

f) Ein Blasrohr.

g) Einige Sonden.

h) Einen Maassstab.

- i) Eine Kopfsäge.
- k) Einige Meißel.
- l) Ein vollständiges Beschlaggerug.
- m) Ein Rinmesser oder Reisser.
- n) Einen Schwamm.
- o) Bind- und Zwirnsfaden.
- p) Gewicht und Wage.
- q) Einen Eimer mit Wasser.

§. 25.

Es kann für mehrere Leser und für angehende gerichtliche Thierärzte nicht überflüssig seyn, wenn ich die nöthigsten Arbeiten, und die Art, wie sie bei den Leichenöffnungen gemacht werden sollen u. s. w. hier kürzlich berühre.

Um ein Thier gehörig zu öffnen, wird es auf den Rücken gelegt, der Kopf, Hals und Schweif gerade vom Körper nach auswärts gestreckt, und vermittelst Unterlagen oder durch Gehülfen in dieser Richtung erhalten; hierauf wird ein Schnitt durch die Haut gemacht, welcher an der hinteren Lippe anfängt, und sich über das Kinn mitten durch die Ganaschen, über die Kehle, den unteren Theil des Halses, die sogenannte Luftröhre und die Brust, bis zum hinteren Ende des Brustbeins erstreckt; von diesem wird er am unteren Theil des Bauchs bis gegen die After hin verlängert, wo der Nabel, der Schlauch, das Ent, die Hoden &c. von dem Messer verschont bleiben, und der

Schnitt über oder neben diesen Theilen gemacht, oder daran vorbei geführt wird; hierauf wird die Haut an allen vier Füßen über dem Huf oder den Klauen an dem sogenannten Saum ringsum durchschnitten, von vorn ein Schnitt an den vorderen Füßen auf ihrer innwendigen Seite über den Fessel, Knie, Schienbein und so nach aufwärts über den Vorarm u. s. w. bis in den Schnitt, der über die Brust gemacht ist, geführt; an den hinteren Füßen wird auf eben diese Weise verfahren, man führt den Schnitt vom Saum nach aufwärts über das Sprunggelenk, Dickbein u. bis in den Bauchschnitt, wo er über das Schambein hinweg geht. Nach diesem wird die Haut an den Füßen, den Seitentheilen des Halses, am Kopf, an der Brust, am Bauch und Schweif, mit einem Messer gehörig abgeschält oder abgezogen. Bei der Abnahme der Haut muß bei gehörnten Thieren, z. B. beim Rindvieh, nicht wie gewöhnlich zu Werke gegangen werden, wo nemlich die Hörner mit einer Axt u. abgeschlagen und an der Haut gelassen werden, wobei nicht selten die Hirnschädelfnochen zerschmettert, und das Gehirn selbst gedrückt und zerrissen wird, so daß über seinen Zustand durchaus nichts bestimmtes gesagt werden kann; daher müssen die Hörner an einem Thier, welches gerichtlich untersucht werden soll, so lange an dem Kopf gelassen werden, bis das Gehirn gehörig besichtigt ist; das äußere Ohr hingegen kann wie gewöhnlich an der Haut gelassen werden. Ist man mit dem Abziehen der Haut so weit gekommen, so

wird der Kadaver auf die eine oder die andere Seite gelegt, und die Haut vollends abgezogen; nachher wird die Haut des Schweifes von seiner Wurzel an bis zu dessen Spitze auf der unteren Fläche aufgeschnitten, und die Haut samt ihren Haaren vollends abgezogen.

§. 26.

Nach Beendigung der Hautabnahme und der Aufzeichnung aller dabei vorgefundenen Abweichungen wird nun zur Oeffnung der Hinterleibshöhle geschritten, zu welchem Endzweck der Körper wieder auf den Rücken gelegt, der Schlauch, die Hoden, der Euter, gehörig beseitigt oder weggenommen wird, wobei man zugleich die an denselben wahrnehmbaren normalwidrigen Zustände notirt; hierauf wird der hintere rechte Fuß ganz oben in dem Pfannengelenk des Darmbeines abgenommen, in der Gegend des Nabels die Bauchbedeckungen behutsam so durchschnitten, daß man den Zeig- und Mittelfinger in die Oeffnung bringen kann, um sich derselben gleichsam als einer Hohlsonde zu bedienen, das Messer zu führen, es darauf fortzuschieben, bis der Schnitt nach vorwärts an das Brustbein und hinterwärts bis zum Schambein geführt ist; nach diesem wird ein Querschnitt, der sich von der Gegend des Nabels nach beiden Seiten hin bis gegen die Wirbelbeine erstreckt, gemacht. Durch die auf diese Art gemachten Schnitte entstehen von den noch vorhandenen äußeren Bedeckungen des Hinterleibes vier Lappen, die man entweder zurück legt,

oder, was besser ist, sie gänzlich hinweg scheidet. Hierdurch bekommt der Thierarzt die zu untersuchenden Eingeweide zum Theil zu Gesicht, die übrigen müssen erst aufgesucht und dem Auge bloßgelegt werden; daher werde ich die Hinterleibsorgane, die bei gerichtlichen Untersuchungen in Betracht kommen, kürlich berühren. Zu diesen gehört 1) das Netz oder die Netze. Sie sind Fortsätze des Bauchfelles, die aus mehreren äußerst dünnen Platten bestehen, blinde Säcke bilden, und zu einem größeren oder kleineren Theile frei in die Hinterleibshöhle hängen. Bei dem Pferd ist seine Lage zwischen dem Magen, den dicken und dünnen Därmen gleichsam wie aufgehäuft. Es zeigt sich gleich nach der Eröffnung des Bauchs, und verbreitet sich auch nicht so auf die Falten des Darmkanals, wie bei dem Menschen. Bei den Wiederkäuern ist die Höhle des großen Netzes äußerst ansehnlich. Sie schließt die Mägen, den Zwölffingerdarm und die Bauchspeicheldrüse ein; die beiden inneren Platten bekleiden die ganze Oberfläche der Haube und des Panzens, die beiden äußeren aber begeben sich vom Panzen schon in der mittleren Gegend seiner beiden Flächen weg, und verlängern sich über diesen Magen hinaus nach hinten, ohne sogleich mit einander in Berührung zu treten. Außerdem scheint das Netz auch noch am hinteren Rande des Laabmagens zu hängen. An den rechten Rand dieses Magens heftet sich auch noch ein Anhang des großen Netzes, der vor ihm einen dreieckigen Blindsack bildet, dessen oberes Platt über den Zwölffinger-

darm weg und in das gleichnamige Blatt des großen Netzes selbst übergeht; der dritte Magen ist ganz von den Platten dieses Anhangs eingeschlossen, und giebt gleichfalls eine Befestigungsstelle dafür ab.

§. 27.

Nach der Untersuchung des Netzes kommt dem Untersucher ein Theil der Gedärme u. zu Gesicht, die man behutsam aus der Bauchhöhle zu ziehen sucht, um zu dem hinteren Ende der Speiseröhre zu gelangen, welches seine Lage hinter und zwischen den Schenkeln des Zwerchfelles hat, und hier in die Höhle des Hinterleibes tritt, wohin sie die Speisen führt, die sie vom Maul her empfangen hat.

§. 28.

Beim Pferd hat der Magen seine Lage unmittelbar hinter dem Zwerchfell, ziemlich nahe an den Lendenwirbeln, etwas links in der Mitte der Bauchhöhle, dergestalt, daß sein rechter Theil von der Leber, der linke von der Milz bedeckt, und seine untere Fläche von den dicken Därmen, auf welchen er ruhet, verborgen wird.

Bei den Wiederkäuern finden wir den Magen sehr zusammengesetzt, oder diese Thiere sind mit mehreren Mägen versehen; der erste davon ist sehr groß, und führt den Namen Panzen, Pansen oder Wangst (Rumen, Inguvies). Er nimmt einen großen Theil des Hinterleibes,

vorzüglich die linke Seite desselben, ein. Rechts von der Speiseröhre, vor dem vorderen Theil des Panzen, befindet sich der zweite Magen, die Haube, Mütze oder Garn (*Reticulum*) genannt, der von allen der kleinste, und auf den ersten Anblick nur ein Anhang des ersten ist. Er berührt vorn den sebnigten Mittelpunkt des Zwerchfelles. Auf diesem sitzt der Blättermagen, Faltmagen, das Buch, der Psalter u. s. w. (*omasus, erinaceus, centipellis*) der seiner Lage und Größe nach den dritten Platz einnimmt, und rechts vom Panzen, hinter der Leber, liegt. Die Speiseröhre senkt sich an den Theil des Panzen, der sich am meisten rechts befindet, und hängt zugleich durch eine Rinne mit der Haube und dem Blättermagen zusammen. Der dritte Magen ist vom zweiten und vierten durch sehr merkliche Verengerungen abgeschieden. Er ist gerundet, der letzte dagegen hat eine länglichte Gestalt. Dieser, der Laabmagen, der Rohm, der Fettmagen (*Abomasus*), ist in Rücksicht auf Größe der zweite, liegt gleichfalls auf der rechten Seite des Panzen, und zu einem kleinen Theile unter dem Blättermagen. Mit diesem letztern hängt er durch eine enge Oeffnung zusammen, und geht in den Zwölffingerdarm durch eine zweite über, welche dem Pförtner der einfachen Mägen entspricht.

§. 29.

Der Darmkanal kann in zwei deutlich getrennte Theile geschieden werden: der eine, der längere und engere, fängt

beim Pförtner an und hört da auf, wo der hintere Theil anfängt. Dieser ist kürzer und weiter als der erstere, er hört am After auf.

Bei unseren Hausthieren, wo man die Theilung in einen dünnen und dicken macht, und sie auch so wahrnimmt, wird die Gränze beider Stücke durch einen oder mehrere Anhänge bezeichnet, die man Blinddärme nennt.

§. 30.

Außer diesen in den vorleszten §. §. genannten Theilen, die man mit Einschluss der Speiseröhre mit dem Namen des Darmkanals bezeichnet, muß man bei gerichtlichen Leichenöffnungen noch folgende Eingeweide des Hinterleibes der Untersuchung unterwerfen:

Die Leber (Hepar) ist die größte unter den zusammengehäuften Drüsen des ganzen Körpers, und zugleich das größte Hinterleibseingeweide. Sie liegt größtenteils im rechten Hypochondrium, erstreckt sich aber bis in die Nabelgegend. An ihrer äußeren glatten Fläche ist sie convex, und paßt auf dieser Seite in die ausgehöhlte Fläche des Zwerchfelles. Ihre innere ausgehöhlte Fläche, die sehr ungleich ist, ruht links auf dem Magen, und erstreckt sich rechts in die Gegend der Nieren auf derselben Seite. Bei allen unseren vorzüglicheren Hausthieren ist die Leber in deutlich getrennte Lappen getheilt; so finden wir bei den Hunden fünf, bisweilen auch sechs, bei dem Pferdegeschlecht und den Wiederkäuern trifft man nur drei Lappen an, da

man hingegen bei den Schweinen vier sehr deutliche Leberlappen vorfindet.

Die Gallenblase (*Vesicula fellea*) fehlt bei dem Pferdegeschlecht, wird aber durch einen weiten Gallengang ersetzt, der sich neben dem Bauchspeicheldrüfengange, ungefähr vier Zoll weit vom Pfortner, in den Zwölffingerdarm endigt. Bei den vorhin genannten Thieren, als Rindvieh, Schweinen u. trifft man Gallenblasen an. Ihre Lage ist in der unteren Fläche der Leber, senkrecht unter dem rechten Leberlappen, so daß ihr Grund nach unten, und ihr Hals nach oben gewendet ist.

31

§. 31.

Die Bauchspeicheldrüse (*Pancreas*) ist eine zusammengehäufte Drüse, die in der Hinterleibshöhle liegt, und in Lappen getheilt ist; so trifft man bei dem Hund zwei ungleiche an: der eine kleinere läuft von vorn nach hinten neben dem Zwölffingerdarm, der andere größere liegt quer. Beim Pferd hat sie eine unregelmäßige Gestalt, und bildet drei Aeste. Beim Rindvieh ist sie rautenförmig.

§. 32.

Die Milz (*lien*) liegt bei dem Pferdegeschlecht auf dem großen Blindsack des Magens, zwischen den Wänden des Bauches und zwischen dem Zwerchfell. Bei den Wiederkäuern liegt die Milz auf der linken Seite des Panzen,

und ist durch Falten des Bauchfelles an das Zwerchfell geheftet.

Uebrigens hat man noch auf die Beschaffenheit des Bauchfelles, des Gefäßes u. zu sehen.

§. 33.

Diese bis jetzt genannten Theile liegen innerhalb der Bauchhaut; folgende hingegen außerhalb derselben, theils in der Bauch- und theils in der Beckenhöhle, als:

Die Nieren (Renes) sind die Organe, welche den Harn absondern. Sie sind bei allen denen landwirthschaftlichen Thieren, die wir zum Gegenstand gewählt haben, doppelt vorhanden, befinden sich im Hinterleib zu beiden Seiten der Wirbelsäule in einem fetten Zellgewebe versenkt. In Beziehung auf ihre Lage unterscheiden sich die Nieren dieser Thiere von den menschlichen dadurch, daß nicht die linke, sondern die rechte weiter nach vorn liegt. Dieser Unterschied beträgt bisweilen die Hälfte der Niere, bisweilen sogar noch mehr. Bei dem Ochsen sind die Lappen der Nieren oder die kleinen Nierchen sehr deutlich von einander getrennt, und wir finden sechs und zwanzig bis dreißig bei diesem Thier.

Die Nebennieren (Renes succenturiati) liegen, jede an ihrer Seite des Rückgrats, vorwärts und neben ihrer Niere, mit welcher sie durch Gefäße und Zellgewebe verbunden sind.

§. 34.

Die Harnblase (*Vesica urinaria*) ist der Behälter des Harns, welcher ihm durch die Harnleiter zugeführt wird; sie hat ihre Lage in dem Becken, beim männlichen Thier unter dem Mastdarm, beim weiblichen vor der Scheide zwischen dem Mastdarm und der Gebärmutter. Durch die Harnröhre (*Urethra*) wird der Harn zu gewissen Zeiten aus der Blase aus dem Körper gelassen.

§. 35.

Die Eierstöcke (*Ovaria*) hängen vermittelst der Gebärmuttertrompeten oder Falloppischen Röhren mit der Gebärmutter zusammen. Bei den Thieren, wo die Gebärmutter in Hörner getheilt ist, sitzen sie an den Enden derselben.

Die Gebärmutter (*Uterus*) ist ein Organ, welches dem Weibchen der Säugethiere eigenthümlich ist. Ihre Lage ist in der Beckenhöhle. Hierbei wird auch auf die Mutterscheide Rücksicht genommen.

§. 36.

In gerichtlichen Fällen ist die allgemeine Untersuchung der Organe und Theile in dem Hinterleib nicht zureichend, es ist erforderlich, daß ein jeder Theil einer speciellen unterworfen werde; um dies gehörig in Ausübung zu bringen, muß man die Eingeweide aus der Bauchhöhle heraus nehmen, wobei ungefähr folgendermaßen verfahren wird:

1) Muß darauf Bedacht genommen werden, daß bei der nothwendigen Zerschneidung einiger Eingeweide und Gefäße deren Contenta sich nicht in die Bauchhöhle ergießen können, wodurch nicht nur die Arbeit erschwert, sondern auch der Entscheidung hinderlich wird. Um dieses zu vermeiden, unterbinde man zuvörderst den Mastdarm, d. h. man steche mit einer mit Bindfaden eingefädelten, am besten krummen Nadel unter dem Mastdarm, gegen sein Ende hin, durch das Mastdarmgefäße hindurch, und binde den Mastdarm an dieser Stelle fest zu, so daß alle Communication der vorderen Höhle des Darms mit der hinteren aufhört.

2) Bei einigen Thieren, z. B. dem Rindvieh, ist es nöthig, eine ähnliche Ligatur einige Zoll von dieser, nachdem man vorher den etwa hier befindlichen Mist durch Wegdrücken entfernt hat, anzulegen, worauf der Darm zwischen diesen beiden Ligaturen durchschnitten wird. Dadurch wird allem Ausfluß von Unreinigkeit von diesen Enden vorgebeugt.

3) Wird auf eine ähnliche Art verfahren, um das Auslaufen des Futterbreies aus dem Magen zu verhindern. Zu diesem Ende faßt man mit den Fingern der linken Hand den Magen, zieht ihn stark nach hinten, damit die Speiseröhre an ihrem Eingange in die Bauchhöhle gut zu Gesicht kommt; hierauf wird mit der Nadel unter der Speiseröhre, so nahe am Zwerchfell wie möglich, durchge-

fahren, und vermittelst des Bindfadens verbunden; vor dem Verband wird die Speiseröhre abgeschnitten.

4) Die Hohlader muß ebenfalls auf obige Art an zwei Stellen unterbunden werden, und zwar einmal ehe sie die Leber erreicht, und zweitens vorwärts der Leber, gleich hinter der Stelle, wo sie den Zwerchfellmuskel durchbohrt. Um diese letztgenannte Ligatur anzulegen, läßt man durch einen Gehülfsen den Zwerchfellmuskel stark anziehen, wodurch die Arbeit um vieles erleichtert wird; hierauf werden die Leberbänder durchschnitten, damit man zu dieser Vene kommen kann, um sie mit der Nadel und dem Faden zu umfahren, und sie so nahe als möglich am Zwerchfellmuskel zu unterbinden. Ist man damit fertig, so wird die nemliche Ader hinter der Leber, gleich vor der Gegend, wo sie die Nierenblutader aufnimmt, unterbunden, wenn man vorher das in ihr vorhandene Blut durch Rückwärtsdrücken hinter die Stelle, wo man im Begriff ist, die Ligatur anzulegen, geschafft hat, worauf vor dem Verband die Ader abgeschnitten wird.

5) Legt man die Leiche auf die eine Seite, und zieht die noch in der Bauchhöhle liegenden Gedärme heraus, und schneidet mit dem Messer das Zellgewebe und Gefröse dicht an den Gedärmen durch, und schafft sie behutsam heraus. Auch die übrigen Eingeweide, als Magen (Mägen), Milz, Leber werden herausgenommen, auf ein Brett oder auf einen Waasboden gelegt, um desto bequemer damit umgehen zu können. Der Magen und der ganze

Darmkanal muß geöffnet, und so wie alle übrigen Theile mit der größten Genauigkeit untersucht werden.

Nachher werden die Harn- und Geschlechtstheile be- sichtigt, herausgenommen, und noch einzeln durchgegangen.

§. 37.

Die Brusthöhle (Cavum thoracis), deren Eingeweide man untersuchen will, muß geöffnet werden. Zu diesem Ende wird das todte Thier wieder auf den Rücken gelegt, der vordere rechte Fuß samt dem Schulterblatt abgenommen, das Brustbein und die Rippen auf der Seite des fehlenden Fußes vom Fleisch ic. gereinigt, die Knorpel der Rippen auf eben dieser Seite, wo sie sich mit dem Brustbein verbinden, mit dem Knorpelmesser durchschnitten, wobei man sich in Acht zu nehmen hat, daß man nicht die Lunge verlege; hierauf durchschneidet man zwischen jeder Rippe die Zwischenrippenmuskeln, und zwar vom Brustbein an bis an die Rückenwirbelbeine, damit sie leicht aus ihren Gelenkpfannen gelöst und hinweg genommen werden können. Wenn nun auf diese Weise die Brusthöhle geöffnet ist, so nimmt man auf der unteren Seite des Halses alle Theile hinweg, welche die Luftröhre, den Kehlkopf, den Schlund und die Speiseröhre bedecken, läßt den Kopf so weit wie möglich durch Gehäusen ausstrecken, damit man längs dem hinteren Rande des Kiefers oder der Kinnlade die äußeren Bedeckungen bis auf den Knochen durchschneiden kann, um das Messer durch die Fläche des

Hinterkiefers so durchzuführen, daß es in dem Maut wieder zum Vorschein kommt, wo man dann nach allen Seiten die Zunge, den Keh- und Schlundkopf löstrennt, ohne jedoch diese Theile selbst zu verletzen; die Zunge wird hierauf durch den Hinterkiefer herangezogen, der Schlund- und Kehlkopf samt der Speise- und Luftröhre von dem Hals losgetrennt, damit man alle diese Theile samt den Lungen und dem Herzen heraus nehmen kann. Es ist leicht zu erachten, daß die den Zwerchfellmuskel durchbohrenden großen Gefäße, namentlich die Aorta, die Vena cava inferior und die Speiseröhre (oesophagus) durchschnitten werden müssen.

§. 38.

Hat man die Theile der Luf- und Speiseröhre ic. und den Inhalt der Brusthöhle herausgenommen, so wird die Zunge besichtigt, der Kehlkopf samt der Luftröhre der Länge nach aufgeschnitten; das nemliche wird an dem Schlund und der Speiseröhre gemacht, um ihren inneren Zustand beurtheilen zu können. Nachher werden die Lungen, so weit es sich ohne Zerschneidung derselben thun läßt, gehörig visitirt, um ihren inneren Zustand kennen zu lernen.

Der Herzbeutel wird mit einer Scheere geöffnet, wobei auf die darin enthaltene Flüssigkeit (liquor pericardii) ic. gesehen wird. Nach der äußerlichen Besichtigung des Herzens und seiner Ohren werden diese Theile geöff-

net, die von ihnen ausgehenden Gefäße aufgespalten, und alles bemerkt, was man in diesen Organen Widernatürliches findet.

§. 39.

Die Contenta der Schädelhöhle, namentlich das große und kleine Gehirn, sind von Knochen, Häuten etc. eingeschlossen, die folgendermaßen von denselben entfernt werden müssen:

Man nehme beide Schlafmuskeln hinweg, und entblöße die Seitenbeine, den schuppigten Theil der beiden Schlafbeine, den oberen Theil des Stirnbeins und das Oberhauptbein oder sogenannte Hinterhauptbein, worauf der obere Theil des Stirnbeins, etwas oberhalb der Augenhöhlen, quer mit einer Handsäge durchschnitten, nachher der Kopf auf die rechte Seite gelegt, und ungefähr in der Mitte auf der linken Seite des schuppigten Theils des Schlafbeins der Länge nach durchgesägt wird; hierauf wird der Kopf auf die linke Seite gelegt, und mit dem rechten Schlafbein wie mit dem vorigen verfahren; nach diesem wird oben auf dem Kopf das Oberhauptbein so mit der Säge durchschnitten, daß der Schnitt in die Rinnen der Schlafbeine geht. Bei dieser Arbeit hat man sich wohl in Acht zu nehmen, daß die Säge an den Stellen, wo diese Knochen Erhöhungen bilden, nicht zu tief gehe, wodurch das Gehirn verletzt würde; an Stellen, wo diese Knochen Vertiefungen haben, können sie nicht ganz durch-

gefügt werden. Hier hilft man mit einem Meißel nach, womit auch die getrennten Knochen in die Höhe gehoben werden, um hinweg genommen werden zu können.

Das Gehirn selbst mit seinen Häuten wird nun oberhalb behutsam nach vorwärts gehoben, um zu seinem hinteren Theil zu gelangen, damit die Gefäße und Nerven, die es halten, so abgeschnitten werden können, um es samt dem kleinen Gehirn heraus zu nehmen, worauf hq. dem letzteren das verlängerte Rückenmark abgeschnitten werden muß.

Das Gehirn wird nun von seinen Häuten entblößt, seine Oberfläche besichtigt, dann nach den Regeln der Kunst durchgeschnitten, um die innere Substanz, die Blutleiter, die Hirnhöhlen, die im Hirn liegenden Aderstränge u. s. w. zu besichtigen.

Nach der Untersuchung des Gehirns muß die Oeffnung der Stirn- und Nasenhöhlen, so wie die inneren Theile des Maules, besichtigt werden.

§. 40.

Das verlängerte Mark (medulla oblongata) darf in mehreren gerichtlichen Fällen nicht ununtersucht bleiben. Zu diesem Endzweck wird die ganze Wirbelsäule mit dem Meißel so gespalten, daß das Rückenmark nicht verletzt wird, damit es zuerst von außen und dann in seiner Substanz untersucht werden kann.

Widweilen wird es auch nothwendig, daß die Gliedmaßen, und besonders die Hufe und Klauen, untersucht werden.

§. 41.

Aus manchem gerichtlichen Befunde einer Obduction, wenn sie gleich nach den Regeln der Kunst und von wissenschaftlich gebildeten Sachverständigen vorgenommen worden ist, kann dem Gerichte nicht die verlangte und nothwendige Aufklärung befriedigend gegeben werden; ja es kann Fälle geben, wo unmöglich aus dem Erfund der Leichenöffnung zu der richtigen Entscheidung der zweifelhaften Fragen die nöthigen Data abgeleitet werden können. Daher können Gutachten, Erfundscheine u., welche blos allein auf den Leichenbefund eingeschränkt sind, nicht in jedem Fall als vollgültig erachtet werden.

Bei mehreren Leichenöffnungen kann es wirklich nöthig werden, daß sich der gerichtliche Thierarzt vorher um die Lebensart, das Verhalten u. des zu untersuchenden Thiers erkundige; ferner muß er auch in Erfahrung zu bringen suchen, aus was für Ursachen und auf welche Art das Thier erkrankt ist, an was für einer Krankheit es gelitten, was für einen Verlauf dieselbe genommen, wie lange sie gedauert hat, und was für Gegenanstalten getroffen worden sind u. s. w. Bei allem diesem hat sich aber der Thierarzt wohl vorzusehen, daß er sich nicht durch

geäußerte Vermuthungen und grundlose Angaben im voraus einnehmen lasse. Es ist seine Pflicht, bei allem diesem und bei der Oeffnung mit möglichster Unbefangenheit zu Werke zu gehen, alle Abweichungen auf das sorgfältigste aufzusuchen und zu prüfen, damit sein Erfundbericht ic. durch alle nur mögliche, bei der Oeffnung wahrgenommene Thatsachen begründet sey.

Fälle, über welche der Thierarzt im Zweifel ist, muß er angeben, er muß sein Unvermögen ohne Scheu bekennen, welches viel löblicher ist, als wenn er aus falschem Ehrgeiz Vermuthungen für Wahrheit ausgäbe, worauf ungerechte Entscheidungen erfolgen könnten.

§. 42.

Wenn ein verstorbenes oder getödtetes Thier gerichtlich zu untersuchen nothwendig wird, welches in seiner Krankheit von einem Thierarzt behandelt worden ist, so darf die Leichenöffnung nicht von diesem selbst unternommen werden, sondern sie muß von einem andern Thierarzt geschehen, doch muß der erstere davon benachrichtigt, und ihm keineswegs verwehrt werden, der Leichenöffnung beizuwohnen.

§. 43.

Größtentheils oder gänzlich in Fäulniß übergegangene Thiere sind kein Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung mehr; dagegen kann eine erst einzelne Theile betreffende

oder erst anfangende Fäulniß die Oeffnung nicht hindern,
besonders wenn sie noch von der Art ist, daß sie dem Ob-
ducenten keinen Schaden an seiner Gesundheit zufügen
kann.

Dritter Abschnitt.

Von den Viehmängeln.

§. 44.

Unter Viehmängeln versteht man Gebrechen und Krankheiten der landwirtschaftlichen Hausthiere, wodurch ihr Gebrauch und ihre Benutzung mehr oder weniger beschränkt oder gänzlich aufgehoben ist. Von langer Zeit her haben die Viehmängel zu vielen unangenehmen und kostspieligen Prozessen Anlaß gegeben, welches die Regierungen nöthigte, gewisse allgemeine und besondere Bestimmungen und Gesetze darüber zu geben, wodurch der Betrug im Viehhandel beschränkt, und den Prozessen vorgebeugt werden sollte.

In gerichtlicher Hinsicht können die Viehmängel in folgende drei Hauptklassen getheilt werden:

- 1) In solche, welche leicht und fast von Jedermann erkannt werden können.

Dahin gehören die Fieber und Entzündungskrankheiten etc. —

2) In schwer zu erkennende.

Dahin gehören die leichteren Grade der Geisteszerstörungen u. s. w. —

3) In solche, welche nur zu gewissen Zeiten wahrzunehmen sind.

Dahin zählt man die sogenannte Mondblindheit der Pferde, die Fallsucht der Thiere, und andere periodische Krankheiten.

Wegen dieser und noch vieler anderer Verschiedenheiten der Viehmängel ist es für die gerichtliche Thierarzneykunde nothwendig, daß die Gesetzgeber die Viehmängel gehörig bestimmen, und einen deutlichen Begriff darüber geben. Im Badischen ist Folgendes hierüber verordnet:

1) »Hauptviehmängel sind solche Gebrechen, die entweder um ihrer Beschaffenheit und Wirkung willen, oder wegen einer ausdrücklichen Abrede zwischen Käufer und Verkäufer, Falls sie während der bestimmten Gewährzeit an dem verkauften Vieh sich äußern, und binnen der nemlichen Zeit eingeklagt werden, den Käufer zur Auflösung des Kaufs berechtigen, oder den Verkäufer zur Preisverminderung verbinden.

2) »Sie sind diesemnach entweder bedungene oder gesetzliche, je nachdem sie diese Wirkung nur mittelst einer besondern Abrede, oder kraft Unserer Landesgesetze erlangen.

3) »Die bedungenen müssen in einem niedergeschriebenen Vertrag genau von den Parthieen angegeben

„seht : wo hierin Zweifel und Dunkelheiten von ihnen
 „übrig gelassen werden, ist gegen die Auflösung oder Preis-
 „verminderung zu sprechen. Die Gewährzeit, wenn sie
 „nicht von den Parthien bestimmt ist, soll vier Wochen
 „drei Tage seyn.

Anmerkung:

Mich dünkt, daß die Gewährzeit bei den bedungenen
 Viehmängeln, wenn sie nicht von den Parthieen be-
 stimmt ist, von Rechts wegen abgeändert werden
 sollte, und zwar erstens weil es viele Viehmängel
 giebt, die leicht entstehen, sich schnell ausbilden
 und verlaufen können, ohne daß die Schuld davon
 dem Verkäufer beigelegt werden könnte, dahin ge-
 hören alle Fieber und hitzige Krankheiten u., für
 diese wäre die Gewährzeit vier und zwanzig
 Stunden hinlänglich; zweitens kann es Fälle ge-
 ben, wo die gesetzliche Gewährzeit nicht zureichend
 ist, wenn z. B. ein Pferd oder eine Kuh sich in
 den ersten Monaten der Schwangerschaft befindet,
 und es wird bei deren Verkauf für diese von dem
 Verkäufer Gewährschaft geleistet, so kann doch in
 den ersten vier Wochen und drei Tagen von nie-
 manden die Trächtigkeit dieser Thiere mit Gewiß-
 heit angegeben werden, folglich muß die Gewährzeit
 in diesem und allen ähnlichen Fällen so lange dau-
 ern, bis sie mit Sicherheit bestimmt werden können.

4) „Die gefezlichen find jene, welche in dieser Verordnung genannt, und in einer derselben angehängten Beschreibung ihrer Erscheinungsformen bezeichnet sind; sie mögen nun in einer einzelnen Gegend die hier angegebenen, oder etwa irgend andere Namen im gemeinen Leben führen.

5) „Gefezlich find bei Pferden a) diejenigen, welche rosig oder rösig find, b) alle Arten von Kolderern, c) was kräßig, fußligt, wurmigt, hauptmärtig ist (als worunter überhaupt alle unheilbare Unsauberkeiten, z. B. Krebslöcher in den Ohren, Kinnbacken, Schlauch und Entern verstanden werden), imgleichen alles, was d) herzschlechtig, e) webefüßig, und f) mondbblind ist. Für die fünf ersten Gebrechen dauert die Währschaftzeit vier Wochen drei Tage, für das sechste oder die Mondblindheit aber acht Wochen.

6) „Bei dem Hornvieh ist gefezlicher Mangel: a) hirschig, granig, zäpfig, oder perlgt, b) wehetäßig, c) tipplich oder umläufig, und d) lungenfaul, lungenhart, herzweichig oder übergallgt. Für den ersten oder die Perlen ic. muß der Verkäufer zwei Monate, für die folgenden drei Mängel vier Wochen drei Tage gut stehen.

7) „Bei Schaafen soll gefezlicher Mangel seyn a) die nasse und trockene Nande, und b) der sogenannte Anbruch; für einen wie für den andern muß der Verkäufer zwei Wochen und einen Tag haften.

8) „Bei Schweinen ist gesetzlicher Mangel a) die
 „Lungenfäule, und b) die Psinnen oder Finnen: für je-
 „den ist die Gewährzeit vier Wochen und drei Tage.

„Endlich

9) „Bei Geissen muß der Verkäufer überhaupt fri-
 „sche und gesunde Waare liefern, widrigenfalls allen Scha-
 „den auf sich leiden.

10) „Bei keiner Thierart haben Wir der in einigen
 „Unserer neuen Lande mit dahin gezogenen, gestohlenen
 „Waare erwähnt, nicht deswegen, als ob dabei kein Rück-
 „griff des Käufers an den Verkäufer statt finden solle, son-
 „dern deswegen, weil hier bei den Thieren nichts beson-
 „deres eintreten, und es lediglich bei diesen, wie mit an-
 „derm gestohlenem Gut gehalten werden soll.“

§. 45.

Wer mit der früheren Geschichte des Viehhandels nur
 einigermaßen bekannt ist, wer die Art und Weise kennt,
 wie er heutigen Tages getrieben wird, den wird es nicht
 wundern, daß weise Gesetzgeber sich von geraumer Zeit
 her durch zweckmäßige Verordnungen bemüht haben, dem
 so häufig dabei vorkommenden Betrug vorzubeugen, wel-
 ches, wie die tägliche Erfahrung lehrt, allerdings äußerst
 nothwendig ist. Da aber nicht alle Viehmängel, wie ihr
 Begriff zu Anfang des vorigen §. gegeben worden ist, un-
 ter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen werden kön-
 nen, wenn der Endzweck nicht verfehlt werden soll, so hat

man nur solche zu wählen, wodurch er so viel als möglich erreicht wird, und dieses wären solche körperliche Zustände, Gebrechen und Krankheiten unserer Hausthiere, die nicht leicht erkannt, verhüllt und unkenntlich gemacht werden können, und wodurch dennoch die Thiere sehr in ihrem Werth heruntergesetzt werden können; oder wenn sie nicht gehörige Nuznießung geben, oder nicht gehörig benutzt werden können, oder wenn anderweitiger Schaden durch sie geschehen oder entstehen könnte, unter die gesetzlichen Hauptmängel aufzunehmen.

Aus dieser Ansicht ergibt es sich, daß die bis jetzt von verschiedenen Regierungen verschieden angenommenen gesetzlichen Hauptmängel der Sache nicht hinlänglich entsprechen; daher will ich es versuchen, solche zur Annahme vorzuschlagen, welche dies so viel wie möglich leisten werden.

§. 46.

A. Hauptmängel bei Pferden.

1. Stätigkeit.
2. Schene.
3. Rasender Koller.
4. Stillter Koller.
5. Schwarzer Staar.
6. Nachsindheit.
7. Schwindel.
8. Fallende Sucht.

9. Koppen.
10. Monatblindheit.
11. Engbrüstigkeit.
12. Abzehrung.
13. Verdächtige Drüse.
14. Rosp.
15. Wurm.
16. Wassersuchten.
17. Krätze.
18. Gebärmuttervorfall.
19. Klupphengst.
20. Falscher Schweif.

B. Hauptmängel beim Esel und Maulthier.

Diese Thiere werden von den nemlichen Krankheiten befallen, wie die Pferde, folglich können auch die nemlichen Hauptmängel bei ihnen festgesetzt werden.

C. Hauptmängel beim Rindvieh.

1. Wahnsinn.
2. Stumpfsinn.
3. Schwindel und Wurmwindel.
4. Ragen der Kühe.
5. Fallsucht.
6. Gebärmuttervorfall.
7. Hirsig.
8. Fäulung.

9. Abgehrung.
10. Kühe, welche sich die Milch selbst aussaugen.
11. Wenn eine altmelkende Kuh für neu melkend verkauft wird.

D. Hauptmängel bei Schaafe.

1. Gleichgültigkeit.
2. Schwindel.
3. Drehkrankheit.
4. Fallende Sucht.
5. Kräge.
6. Anbruch der Fäule.
7. Auszehrung.

E. Hauptmängel bei Geisen.

Wie bei den Schaafe.

F. Hauptmängel bei Schweinen.

1. Wahnsinn.
2. Schwindel.
3. Fallsucht.
4. Schwindsucht.
5. Finnen.

Bemerkungen:

Daß diese hier angegebenen Hauptmängel nicht alle die Krankheiten in sich begreifen, welche nach dem im

§. 45. gegebenen Begriffe darunter aufgenommen werden sollten, rührt daher, weil ihre Anzahl zu beträchtlich geworden wäre, und weil doch viele von jenen Krankheiten *ic.*, durch welche anderweitiger Schaden entstehen könnte, in der thierärztlichen Polizei berücksichtigt werden müssen.

Da es nach unserem Gesetz, wie §. 44. zu sehen ist, Hauptmängel giebt, die in diesem Verzeichniß nicht enthalten sind, und nach meiner Ansicht auch nicht unter dieselben gehören, wie z. B. Fisteln, Krebslöcher *ic.*, und weil in andern Ländern auch noch dergleichen vorkommen, so wird es, um dieses Buch allgemein brauchbarer zu machen, nothwendig, diese Mängel hier namentlich anzugeben, wornach sie in der Folge auch erklärt werden, damit sie, so lange sie noch als Hauptmängel gültig sind, vom gerichtlichen Thierarzt gehörig beurtheilt werden. Dahin gehören:

Bei Pferden:

1. Fisteln.
2. Krebs.
3. Taubheit.
4. Wenn es im Zug zerrissen.
5. Rehlüchtigkeit.
6. Lungen- und Leberfäule.

Bei dem Rindvieh.

1. Markflüssigkeit.

2. Stein.

3. Schwinden.

4. Lungenfäule.

5. Gewächs im Schlund.

6. Keuchen.

7. Vieh, das sich nicht flütert.

8. Vieh, das stößt und schlägt.

9. Vieh, das nicht zieht oder schiebt.

Bei den Schaafen.

1. Schaafpocken.

Bei den Schweinen:

1. Lungenfäule.

Bevor ich zur Erklärung dieser Viehmängel übergehe, werde ich zuerst von dem Recht der Wandelklagen handeln.

§. 47.

In Hinsicht auf das Recht der Wandelklagen ist im Badischen Folgendes verordnet:

„Die durch diese Mängel begründete Aufhebung des
 „Kaufes legt die Rücknahme des Thiers, so weit es noch
 „lebt, und nach den Polizeigesetzen nicht geschlagen wer-
 „den muß, und die Rückerstattung des Kaufpreises, auch
 „alles dessen dem Verkäufer auf, was in Bezug auf den
 „Kauf gezahlt, oder gegeben worden ist; über dieses ist
 „der Verkäufer, im Fall rechtlicher Ueberweisung eines
 „wissentlichen Verkaufs des mangelhaften Thieres, schul-
 „dig, allen dadurch dem Käufer zugegangenen Nachtheil,

„oder entgangenen Vortheil zu ersetzen, und verfällt noch,
 „wenn er sich von einem etwa begründeten Schein einer
 „Gefährde nicht losmachen kann, nebst dem in eine obrig-
 „keitliche Strafe vom Betrag des zehnten Theils des über-
 „eingekommenen Kaufpreises.

„Wo der Mangel erst durch das Tödten des Thieres
 „erschien, und es noch zur Speise genutzt werden kann,
 „darf der Käufer nur auf Preisverminderung für so viel,
 „als es durch die von ihm zu besorgende Verwerthung für
 „diesen Gebrauch weniger ihm eingebracht hat, als es ihn
 „am Kaufpreis und Aufwand gekostet hatte, klagen.

„Das aus den benannten Hauptmängeln entspringende
 „Klagerecht erlischt mit Ablauf der oben für jeden Fall be-
 „stimmten Gewährzeit, ausgenommen jedoch a) wenn ein
 „hinsichtlich des eingeklagten Mangels beim Verkauf ge-
 „spielter Betrug zu verfolgen wäre, wo die Klage über
 „die Gefährde an jenen Zeitraum nicht gebunden ist, son-
 „dern ihre allgemeine Rechtsdauer genießt: b) wenn eine
 „längere oder kürzere Dauer der Gewährzeit für die gesetz-
 „lichen oder bedungenen Gebrechen, besonders und schrift-
 „lich bedungen worden wäre: wo alsdann dem Vertrag
 „nachzugeben ist. Der Lauf der Gewährzeit wird von
 „Tag und Stunde des Vertrags über das verkaufte Vieh
 „gerechnet, wenn nichts anderes ausbedungen ist, jedoch
 „mit Beobachtung des gemeinen Rechts in Betreff Ver-
 „zugs und Gefahr zwischen Käufer und Verkäufer.

„Die gesetzliche, oder bedungene Gewährzeit bildet
 „jedoch blos die Regel, und bewirkt die rechtliche Vermu-
 „thung, daß ein binnen derselben am verkauften Thier er-
 „scheinender bestimmter Mangel an ihm schon vor dem
 „Verkauf gehaftet habe: so wie umgekehrt ein, nach Ab-
 „lauf jener Zeit sich äusserndes Gebrechen, als ein erst
 „nach vollendetem Kauf entstandenes im Zweifel angesehen
 „wird: allein diese rechtlichen Vermuthungen schließen den,
 „freilich schwer zu führenden, daher nur mit großer Vorsicht
 „zu unternehmenden Gegenbeweis nicht aus, daß ein auch
 „erst nach Ablauf der Gewährzeit ausgebrochener Mangel
 „das Thier dennoch schon vor dessen Verkauf befallen gehabt,
 „oder im entgegengesetzten Falle, daß ein binnen der Ge-
 „währzeit erscheinendes Gebrechen, doch erst nach vollen-
 „detem Handel, das Thier ergriffen habe.

„Nach Verfluß der gesetzlichen, oder bedungenen
 „Währschaftszeit findet weder auf Rücknahme des Thiers,
 „noch auf Preisverminderung eine Klage statt, ohne daß
 „jener nur gedachte Beweis zweifellos geführt erscheine:
 „so wie auch wegen keines Mangels, der im Gesetz nicht
 „ausgedrückt, oder auch im schriftlichen Vertrag nicht na-
 „mentlich festgesetzt ist.“

Vierter Abschnitt.

Erklärung der Hauptmängel.

§. 48.

A. Beim Pferde.

1. Stätigkeit.

Unter der Stätigkeit verstehen wir eine Nervenkrankheit, die sich durch ein periodisch sich einfindendes, beharrliches Widerstreben äußert, dem Willen seines Gebieters die mit Recht von einem dressirten Pferd zu fordernde Folge zu leisten. Oder, die Stätigkeit giebt sich beim Gebrauch solcher Pferde, die damit befallen sind, durch eine zu unbestimmten Zeiten und an verschiedenen Orten sich zeigende Widerseßlichkeit, die sich vorzüglich durch kühnes Stillstehen, oder Einschlagung eines nicht von seinem Gebieter verlangten Weges, durch Rückwärtsgehen u. äußert, zu erkennen, und dies ohne daß Neigung und Abneigung des Willens diesen Unarten zu Grunde lägen.

§. 49.

Die Gründe, welche mich bestimmt haben, die Stätigkeit unter die gesetzlichen Hauptmängel zu zählen, sind:

1) Weil dieses Uebel häufig vorkommt, und weil es periodisch ist, nicht zu allen Zeiten erkannt werden kann.

2) Weil ein damit befallenes Pferd nicht jederzeit diensttauglich ist, und man überdies oft ein Unglück durch ein solches Thier zu befürchten hat. Es sind gewiß Beispiele genug vorhanden, wo selbst Menschen durch ein solches beschädigt, oder gar um ihr Leben gekommen sind.

3) Weil Pferde, welche mit diesem Uebel behaftet sind, fast keinen Werth haben, und sehr oft von betrügerischen Pferdehändlern um einen hohen Preis verkauft werden. *)

4) Weil dies Uebel nur äußerst selten geheilt werden kann.

*) Ich kenne einen Rosskamm, der vor einigen Jahren ein sehr schönes Pferd für 50 fl. erkaufte, und bald darauf dasselbe für 200 fl. wieder verkaufte; weil der jetzige Besitzer dieses Thier durchaus nicht gebrauchen konnte, so brachte es der Rosskamm durch einen Tausch wieder um einen geringen Preis an sich, und so hat derselbe dieses Pferd in Zeit von einem Monat viermal verhandelt und wieder eingehandelt, und jedesmal viel daran gewonnen. Welch ein großer Betrug, und wie überaus nachtheilig dem Unerfahrenen, wenn ihm nicht durch Gesetze vorgebeugt wird!

§. 50.

Die Erscheinungen, wodurch die Stätigkeit erkannt wird, sind: wenn das Pferd zu unbestimmten Zeiten ohne äußerliche Ursache bei seinem Gebrauche auf einmal nicht mehr leicht weiter zu bringen ist, wenn es einen anderen Weg nehmen will, als den ihm angewiesenen, wenn es rückwärts geht u. s. w. Diese Erscheinungen zeigen sich bei stätigen Pferden in einem höheren oder geringeren Grade, und täglich, oder aber auch erst über den anderen oder dritten Tag, wo der Paroxysmus eine oder mehrere Stunden anhalten kann.

Wird ein solches Pferd mit Gewalt oder durch Strafen zurecht gewiesen, so widersteht es trotzig und beharrlich; sein Puls beschleunigt sich, die Adern an dem Kopfe laufen an, die Augen treten aus ihren Höhlen hervor, und ihr Blick wird Gefahr drohend, die Muskeln werden straff und wie Stricke angespannt; fährt man mit der Strafe fort, so bäumen sie sich, machen Seitensprünge, hauen mit den vorderen Füßen, gehen rückwärts, schlagen mit den hinteren Füßen aus, gehen gegen den Waden und Sporn, legen sich u. s. w.

§. 51.

Wird ein stätiges Pferd getödtet und geöffnet, so findet man gewöhnlich nichts normalwidriges in seinem Körper, wenn keine anderen Uebel mit diesem in Verbindung stunden, welches aber nicht selten der Fall ist, weil

diese Pferde gewöhnlich sehr mißhandelt werden. In diesen Fällen kann also der Erfund verschieden seyn, jedoch in keinem Falle so, daß aus diesem allein auf das Vorhandengewesenseyn der Stättigkeit geschlossen werden könnte.

Anmerkung.

Ich sah einmal ein stättiges Pferd tödten und öffnen, bei welchem man das Gehirn fester und härter fand, als es natürlich hätte seyn sollen.

§. 52.

Aus den Erscheinungen, welche §§. 50. und 51. angehen sind, kann die Stättigkeit wohl erkannt werden; allem sobald dies Uebel als Hauptmangel angenommen ist, so wird es sich nicht fehlen, daß betrügerische Käufer und Verkäufer diesen Mangel je nach ihrem Vortheil, wo er vorhanden ist, zu verbergen suchen werden, oder wo er nicht ist, ihn scheinbar hervorzubringen sich bemühen werden; daher haben sich diesfalls die Kunstverständigen bei jeder gerichtlichen Untersuchung wohl vorzusehen, daß sie sich nicht von diesen bösen Menschen hintergehen lassen. Ich werde also einige Kunstgriffe dieser Art hier namentlich angeben. Wenn z. B. ein Betrüger an einem von ihm gekauften Pferd diesen Fehler zu seinem Vortheil scheinbar machen will, so wird er

1) dieses Thier einen ungewohnten Dienst verrichten lassen wollen: ist es z. B. ein Reitpferd, so wird er es

als Zugpferd vorzeigen, und umgekehrt, ist es zum Ziehen abgerichtet, so wird er es als Reitpferd produciren u. s. w., und unter solcher Behandlung, daß, wenn es auch das beste Geschöpf ist, es dadurch verwirrt und scheinbar stätig gemacht wird. Dieses ist auch der Fall

2) Durch den Anzug eines unpassenden Geschirres, z. B. zu scharfen Gebisses, Seilengeschirres ic., wodurch es verwirrt gemacht wird.

3) Wenn scharfe, spitziqe Körper an dem Geschirr angebracht sind, durch welche das Thier unangenehm gereizt wird.

4) Wenn ihm ein fremder Körper in die Ohren gelegt wird.

5) Wenn es gänzlich und auf einmal aus seinen gewohnten Verhältnissen gebracht wird.

6) Wenn man es an einen Ort oder in die Gegend desselben bringt, vor dem es einen besondern Abscheu hat, z. B. zu einer Schmiede, wo es früher mißhandelt, vernagelt worden, oder eine schmerzhafter Operation ausstanden hat u. s. w.

7) Wenn die äußeren Sinne durch ungewohnte starke Eindrücke gereizt werden.

8) Wenn ein Hengst sich in der Nähe einer roßigen Stute befindet, oder gebracht worden, die er nicht verlassen will u. s. w.

Durch diese benannten oder ähnliche Kunstgriffe kann ein Pferd scheinbar stätig gemacht, und von Unwissenden

wirklich dafür erkannt werden; wogegen der ächte Sachverständige bald entdecken wird, daß diese Stätigkeit aus bloßer Neigung oder Abneigung geschieht, welches bei der wahren Stätigkeit nicht der Fall ist.

Will hingegen ein Betrüger zu seinem Vortheil ein Pferd für nicht stätig ausgeben, welches diesen Fehler hat, so bedient er sich ungefähr folgender Kunstgriffe:

1) Er läßt es vor der Vorzeigung durch seine Gehülfen so erschrecken und furchtsam machen, daß es nichts von diesem Fehler merken läßt.

2) Vermeidet er vorsichtig dem Thier solche Wendungen zu geben, die es nicht von freien Stücken machen will.

3) Sucht er so viel wie möglich jeden harten Anzug der Zügel zu vermeiden, damit das Thier nicht zum Stehen gebracht wird.

4) Nimmt er sich in Acht, das Thier zu spornen, weil diese schmerzhafteste Reizung leicht den Ausbruch der Stätigkeit veranlassen könnte.

5) Er sucht alle dem Thier ungewohnten Dienstleistungen von ihm abzuwenden, und bringt es so viel wie möglich nicht aus seinen Verhältnissen, hält es von Orten und Gegenständen entfernt, von denen er weiß, daß sie den Ausbruch des Uebels herbeiführen möchten u. s. w.

§. 33.

In dem §. 49. sind die Gründe angegeben, warum die Stätigkeit unter die Hauptmängel allgemein aufgenom-

men zu werden verdiene. Es fragt sich nun, wie lange dafür Währschaft geleistet werden muß. In Preußen ist sie vier Wochen, in Sachsen acht Tage, und Herr Ammon will vierzehn Tage hierzu bestimmt wissen. Wenn wir die entfernten Ursachen, aus welchen dieses Uebel entsteht, hierzu in Betrachtung ziehen, so finden wir mehrere, wodurch es in kurzer Zeit erzeugt seyn kann, z. B. durch grobe Mißhandlungen 2c. Ueberdies ist es selbst durch Nichtkenner bald zu entdecken. Aus diesen Gründen sollte die Gewährzeit nicht länger als auf sechs Tage festgesetzt werden. In dieser Zeit kann die Stätigkeit von jedem Käufer wahrgenommen werden, und ein Betrüger kann es in der Zeit nicht so weit bringen, daß er dies Uebel bleibend bei ihm erzeugen könnte.

Würde dieses gehörig berücksichtigt, so könnte hierdurch die Gesetzgebung sowohl die Käufer als Verkäufer vor Betrug bei diesem Handel schützen.

§. 54.

2. S c h e u e.

Diesem Uebel hat man verschiedene Namen gegeben, als: Durchgehen, Scheuigkeit, Scheuseyn, Bocken 2c.

Unter diesen Namen verstehen wir eine Nervenkrankheit, in welcher das kranke Thier zu gewissen Zeiten in eine Aengstlichkeit und Erschrockenheit verfällt, daß es ohne eine gewöhnliche Ursache fliehen will. Oder ein an diesem Uebel leidendes Thier wird unerwartet von solcher

Furcht befallen, daß es den Ort, wo es sich befindet, so schnell wie möglich zu verlassen sich bestrebt, wobei offenbare Aeusserungen krankhafter Nerventhätigkeiten beobachtet werden.

§. 55.

Wenn sich der Paroxysmus der Schene einstellt, was zu unbestimmten Zeiten und an verschiedenen Orten geschieht, so bleibt das Thier stehen, wird lausend, spitzt die Ohren, hebt den Kopf in die Höhe, reißt die Nasenlöcher weit auf, athmet ängstlich und geht durch. Bisweilen fährt es blitzschnell zusammen, macht Seitensprünge, seine Miene verräth Angst, Furcht und Schrecken, wobei es den Schweif einzieht und zu fliehen sucht. Uebrigens bemerkt man an einem schenen Pferd einen ängstlichen Blick, ein sichtbares Herzklopfen, ein Sträuben der Haare, häufige Ausleerung des Mistes, Schweiß u. Es giebt auch Pferde, welche in dem Stalle scheu werden, und sowohl bei Tage als in der Nacht, sie suchen sich von der Halfter loszureißen, verfallen in solche Angst, daß sie in Schweiß gerathen, und werden nicht eher ruhig, bis sie ganz abgemattet sind, oder bis der Wärter sie von ihrem Irrthum zurück bringt.

§. 56.

Wenn Pferde, welche an der Schene leiden, getödtet und geöffnet werden, so findet man nichts, was mit Ge-

wisheit über das Vorhandenseyn dieses Nebels Aufschluß geben kann, oder woraus es erkannt werden könnte. Die zu Zeiten gefundenen Veränderungen, als: weichere Gehirnmasse, Wasser in den Kammern des Gehirns, oder andere Fehler in diesem oder anderen Theilen, sind entweder Folge der Krankheit, oder rühren von andern Gebrechen her; selbst Eingeweidewürmer, die als entfernte Ursachen zur Scheue vorhanden seyn können, erlauben uns nicht für sich allein auf das Vorhandengewesenseyn des Nebels zu schließen.

§. 57.

Sowohl die Stätigkeit als die Scheue sind Nervenkrankheiten; demobngeachtet scheinen sie ihrem Wesen nach einander gerade entgegengesetzt zu seyn; denn

1) äußert sich die Stätigkeit weder aus Neigung noch Abneigung, was sich bei der Scheue nicht so verhält.

2) Ein stätiges Pferd ist trozig, zornig, eigensinnig und verwegen, da hingegen ein scheues furchtsam, erschrocken und ängstlich ist.

3) Ein stätiges Pferd bleibt beharrlich auf der Stelle, läßt sich weder durch Schmeichelei noch durch Strafen zur Verrichtung seines Geschäfts bringen, den Sporen und Schlägen weicht es nicht aus; das scheue kann durch gute Worte und Behandlung bald wieder zurecht gebracht werden, es sucht ängstlich zu fliehen und durchzugehen.

4) Bei stättigen Pferden sind die Ohren während des Paroxysmus steif, unbeweglich, oder sie sind boshaft zurück gegen den Hals gezogen, wobei der Blick der Augen verwegen und Gefahr drohend ist, das Athmen geschieht mit vollen Zügen, ganz ohne Angst und Herzklopfen. Bei einem scheuen Pferd sind die Ohren fast in beständiger Bewegung, der Blick der Augen ist ängstlich, das Athmen geschieht nicht mit voller Erweiterung der Brust, das Herz klopft etc.

5) Beim scheuen Pferd sträuben sich die Haare, es wird Mist abgesetzt, der Schweiß zwischen die Schenkel eingezogen, welches bei stättigen nicht der Fall ist.

§. 58.

Es giebt eine Menge Umstände und Ursachen, durch welche ein Pferd furchtsam gemacht und zum Fliehen gebracht wird, ohne daß es wirklich scheu ist, auf welche der Thierarzt bei gerichtlichen Untersuchungen zu sehen hat; dahin gehören die, welche einen starken, dem Thier ungewohnten Geruch verbreiten, als in Fäulniß gerathene Thiere, ferner starkes ungewohntes Geräusch, als Trommeln, Schießen, fremde besonders glänzende Gegenstände, als z. B. Soldaten, Fehler des Gesichtes, grobe Mißhandlungen u. dgl.

§. 59.

Die Scheue ist ein Fehler, wodurch ein Thier sehr viel von seinem Werth verliert; denn wie oft sind schon sorglose Reuter bei einem unverhofften Seitensprunge ihrer Pferde abgesattelt, geschleift, verletzt, oder gar um ihr Leben gekommen; und wem sollte nicht bekannt seyn, daß beim Fuhrwesen schon manches Unglück durch scheue Pferde entstanden ist. Aus diesen Gründen verdient die Scheue unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden, deren Gewährzeit auf sechs Tage bestimmt werden könnte.

V o m K o l l e r.

§. 60.

Die Thierärzte haben dieser vielfältig vorkommenden Krankheit verschiedene Namen gegeben, als: Koller, Toll-Koller, rasender Koller, Sonnenkoller, Naserei, Hitzkoller, Schlafkoller, Schieber, Dummkoller, Saamenkoller, Mutterkoller, Dummheit, Narrheit, Melancholie, Blödsinn u. s. w.

Sehr mannigfaltig und verschieden sind die Zufälle und Ursachen, aus denen der Koller entsteht; daher haben die Thierärzte ihn sehr verschieden eingetheilt, wovon wir die gewöhnlichsten Arten hier angeben wollen:

1) Toll-Spring- oder wüthender Koller, der sich durch gänzliche Bewußtlosigkeit, heftiges Nasen und Sprünge auszeichnet.

2) Taub- oder Stillsoller, der sich durch Stumpfheit der Sinne, Gefühllosigkeit, Schläfrigkeit u. zu erkennen giebt.

3) Sonnenoller, wo die kranken Thiere nicht gegen die Sonnenstrahlen sehen und gehen können, ohne davon taumligt oder kreisläufig zu werden.

4) Mutteroller, wo die Krankheit bei Stuten von einem heftigen Geschlechtstrieb entsund, der nicht befriedigt wurde oder werden konnte, und wobei die Geschlechtstheile beständig empfindlich sich in einem gereizten Zustande befinden, und zuweilen öfters geschwollen angetroffen werden.

5) Saamenoller, welcher bei Hengsten von einer übermäßigen Geilheit herrührt, wobei sie öfters die Ruthe heranschieben u. Oft entsteht auch das Uebel aus einem übermäßigen Saamenverlust.

6) Ethenischer und ashenischer Koller.

7) Auch hat man den Koller mit der Melancholie, der Raserei und dem Blödsinn der Menschen zu vergleichen gesucht u. s. w.

Diese Eintheilungen sind für den gerichtlichen Thierarzt nicht wesentlich nothwendig; es ist in dieser Hinsicht für ihn genug, wenn der Koller 1) in den rasenden und 2) in den stillen eingetheilt wird. Wir handeln also zuerst vom

3. Rasenden Koller.

§. 61.

Der rasende Koller ist eine Nervenkrankheit, worin das nöthige Selbstbewußtseyn größtentheils mangelt, oder auch gänzlich fehlt, wobei die Thätigkeit des Geistes und des Körpers in einem überspannten Zustande sich befindet. Die Handlungen geschehen kühn, ohne gesunde Denkraft und Instinct, verbunden mit einer ungeheuren Muskelkraft; die gewaltthätigen Handlungen, die das kranke Thier gegen sich und seine Umgebungen ausübt, zeigen fast immer ein erhöhtes Wirkungsvermögen an.

§. 62.

Die Zufälle des rasenden Kollers sind nach den Ursachen der körperlichen Beschaffenheit u. verschieden. Im Allgemeinen hat er seine Vorboren; diese bestehen in einer ungewöhnlichen Unentschlossenheit, einem unartigen, widerständigen Betragen, wobei der Blick der Augen verwirrt, trotzig und Gefahr drohend ist, die Ohren sind in ungleicher Bewegung, das Futter wird mit Hastigkeit gefressen, der Gang ist rasch, aber unsicher, die Lebensäußerungen erhöht u. s. w.

Beim Ausbruch der Krankheit zeigt sich eine ängstliche Unruhe, die Stellung des Thiers in dem Stalle ist schief, die vier Füße sind nahe beisammen, der Kopf ist gesenkt, und so wie die Brust nach vorwärts an die Wand und

Krippe geschoben, das Kreuz ist abgeschleift, es ist eine mehr oder weniger auffallende Unachtsamkeit und Gefühllosigkeit vorhanden, das kranke Thier will seinen Standort nicht mehr gerne verlassen; wird es dazu gezwungen, so ist sein Gang unsicher, alle oberen Körpertheile sind gleichsam nach vorwärts geschoben, während die Füße zurück bleiben, der Puls ist sehr ungleich u. s. w.

Dieser Zustand kann kürzere oder längere Zeit dauern, worauf aber das kranke Thier sowohl in als außer dem Stalle auf einmal zu wüthen und toben anfängt, es steigt und haut mit den Vorderfüßen in die Krippe u., schlägt mit dem Kopf dergestalt an die Wände, daß man glauben sollte, er müsse davon in Stücken gehen, es zerreißt die Halfter, stürzt zur Erde, springt wieder auf u. Außer dem Stalle zerreißt es das Geschirr, taumelt herum, oder es kommt so von Sinnen, daß es keine Gefahr mehr kennt, Büsche, Ströme, Abgründe werden nicht von ihm gescheut, das schärfste Gebiß bleibt oft ohne Wirkung. Die Raserei dauert so lange fort, als Kräfte hiezu vorhanden sind; das Thier arbeitet sich so ab, bis Schweiß und gänzliche Ermattung folgt, worauf es in den vorhin beschriebenen Zustand zurückfällt.

Der Paroxysmus der Raserei kehrt nicht zu bestimmten Zeiten wieder, zuweilen kommt er ohne alle äußere Veranlassungen zum Ausbruch, oftmals stellt er sich nur dann ein, wenn dem kranken Thier die Sonne auf den Kopf scheint, oder wenn es in einem heißen, dämpfigen

Stalle steht, wenn beim Arzneieingeben der Kopf in die Höhe gezogen wird, oder wenn es warm geritten oder gefahren wird, oder sonst eine ähnliche Ursache vorhanden ist, und zwar des Tags ein oder mehrere male. Nebst diesen meistens wesentlichen Erscheinungen des rasenden Kollers können eine Menge anderer statt finden, welche aber mehr als zufällig betrachtet werden müssen, als: Abweichungen im Appetit, der Verdauung, Ernährung, Abweichung der äußeren Sinne, in der Haut, den Ab- und Aussonderungen u. s. w.

§. 63.

Der rasende Koller hat bei weitem nicht den schnellen Verlauf, wie die Krankheiten, mit denen er einige Aehnlichkeit hat; auch ist er an und für sich nicht tödtlich, sondern wird es erst, wenn er in eine andere Krankheit übergeht, oder wenn sich ein anderes tödtliches Uebel dazu gesellt, welches meistens der Fall ist. Aus diesem Grunde kann auch nichts Bestimmtes aus der Deffnung und deren Erfund nach dem Tode, oder wenn das Thier getödtet worden, gefolgert werden, was zu der Erkenntniß dieser Krankheit beitragen könnte. In diesem letzten Falle findet oftmals der Zergliederer nichts Widernatürliches, und im ersten Falle, wenn nemlich das Thier an den Folgen der Krankheit, oder dem Uebergang, oder dem Hinzukommen einer anderen Krankheit zu Grunde gegangen, als an einem hinzugekommenen Fieber, Entzündung eines wichtigen Dr.

gans, Abzehrungen, Schlagfluß, Fallsucht, Starrsucht, Lähmung u. s. w., fällt der Erfund bei der Oeffnung je nach diesen verschiedenen Krankheiten verschieden aus; so findet man z. B. Veränderungen im Gehirn, als Anhäufungen von Blut in den Gefäßen, Ergießungen von verschiedenen Feuchtigkeiten, vorzüglich in den Kammern des Gehirns, Weichheit desselben, Entzündungen dieses so wie anderer Organe und deren verschiedene Ausgänge u. s. w. Bisweilen findet man Eingeweidewürmer und Bremsenlarven im Körper ic.

§. 64.

Der rasende Koller wird in den meisten Ländern unter die gesetzlichen Hauptmängel gezählt; auch im Badischen ist dies der Fall, und die Gewährzeit dafür auf vier Wochen und drei Tage festgesetzt. In dieser Hinsicht hat sich der gerichtliche Thierarzt wohl vorzusehen, daß er diese Krankheit nicht verkennt und sie für eine andere, ihr ähnliche hält, oder umgekehrt eine andere für diese erklärt, was gewiß schon häufig von den gewöhnlichen Viehbeschauern und von nicht hinlänglich unterrichteten Thierärzten geschehen ist. Die Krankheiten, welche einige Ähnlichkeit mit dem rasenden Koller haben, sind ein hoher Grad des Entzündungsfiebers und anderer Fieberformen, hauptsächlich aber des hitzigen Nervenfiebers, der Gehirn-entzündung ic. Daher möchte es für den angehenden gerichtlichen Thierarzt nicht ganz überflüssig seyn, wenn wir

die Erscheinungen dieser benannten Krankheiten mit denen des Kollers vergleichen, um ihn dadurch in den Stand zu setzen, diese Uebel desto sicherer von einander zu unterscheiden. Von dem Entzündungsfieber unterscheidet sich der Koller durch folgende Merkmale:

- 1) Das Entzündungsfieber fängt mit Schauer und Frost an, der rasende Koller mit einem unartigen und widerspenstigen Betragen.
- 2) Beim Entzündungsfieber folgt auf den Frost Hitze, welche bis zur Entscheidung fortdauert, wobei die Augen lebhaft, die Schleimhaut der Nase roth und trocken ist. Beim Koller finden wir keine andauernde Hitze, sondern anfänglich mehr eine ängstliche Unruhe, in der Folge eine dumme Stellung mit entstelltem Blick der Augen; die Schleimhaut ist nicht roth etc.
- 3) Beim Entzündungsfieber ist der Puls hart, voll und etwas geschwinder, als im gesunden Zustande; beim Koller ist er meistens sehr ungleich.
- 4) Im hohen Grade ist bei dem Entzündungsfieber alle Fresslust dahin, da hingegen beim Koller die Thiere noch fressen.
- 5) Auch ist im hohen Grade des Entzündungsfiebers Irresein vorhanden, was aber sehr von dem des Kollers verschieden ist.
- 6) Im Entzündungsfieber ist das Toben nicht so heftig,

wie im Koller, auch nicht so periodenweise, wie in diesem, sondern anhaltend.

- 7) Das Entzündungsfieber hat einen regelmäßigen, schnellen Verlauf, und geht gewöhnlich in Gesundheit über; rasender Koller verläuft gewöhnlich langsam, ohne Regelmäßigkeit, und geht selten in Gesundheit, meistens in andere Nervenkrankheiten über.

Noch leichter könnte der Koller mit dem hitzigen Nervenfieber, als mit dem Entzündungsfieber verwechselt werden; daher wollen wir zwischen beiden Krankheiten die auffallendsten Erscheinungen berühren, wodurch sie sich sicher von einander unterscheiden lassen.

- 1) Beim Ausbruch des Nervenfiebers zeigt sich Frost und Hitze, welches beim Koller nicht der Fall ist.
- 2) Im Nervenfieber haben die Augen einen besonderen eigenen Glanz; im Koller hingegen ist der Blick sehr verwirrt.
- 3) Nervenkrankte Thiere verrathen eine große Empfindlichkeit gegen das Licht, welches beim Koller nicht der Fall ist.
- 4) Beim Nervenfieber finden wir sehr schnelle und öftere Abwechslungen der Zufälle, was wir bei keiner anderen Krankheit beobachten, folglich auch beim rasenden Koller nicht.
- 5) Beim Nervenfieber finden wir eine Menge von sogenannten Nervenzufällen, als Krämpfe, Convulsio-

nen, gehindertes Schlingen, Zittern, Ohnmachten u. , welches beim Koller nicht so gefunden wird.

- 6) Das Nervenfieber hat einen weit schnelleren Verlauf als der Koller u. s. w.

Die meiste Aehnlichkeit hat der rasende Koller mit der Gehirnentzündung, und es hält oft schwer, diese Uebel gleich von einander zu unterscheiden; um so mehr muß hiebei der gerichtliche Thierarzt auf seiner Hut seyn. !

1) Gewöhnlich ist die Gehirnentzündung mit einem heftigen Entzündungsfieber verbunden, welches beim Koller nicht vorhanden ist.

2) Die Augen, Nasenschleimhaut, sind oder werden in der Gehirnentzündung bald mit entzündet, was beim Koller nicht der Fall ist.

3) Bei der Gehirnentzündung sind die äußerlichen Bedeckungen des Gehirns warm, oder doch viel wärmer als im normalen Zustand, welches beim rasenden Koller nicht ist.

4) Die Gehirnentzündung verläuft in einigen Tagen, was im Durchschnitt bei dem Koller nicht ist.

5) Zu jeder Gehirnentzündung gesellen sich bald solche Magengebrechen und galligte Zustände, daß das kranke Thier durchaus nichts mehr frist und säuft, was beim rasenden Koller nicht so bemerkt wird.

Wenn der gerichtliche Thierarzt genau auf die Zufälle achtet, wodurch der rasende Koller erkannt wird, wenn er dieselben mit denen Krankheiten, welche Aehnlichkeit mit ihm haben, zu vergleichen versteht, so wird er sicherlich keinen Trugschluß machen, und daher auch niemandem Unrecht thun.

§. 65.

Die Hofsämme haben eine Menge Mittel erfunden, um den Koller unkenntlich zu machen, nicht minder sind mir Beispiele bekannt geworden, wodurch sie dieses Uebel auf einige Zeit oder auch bleibend durch Kunst und geistfentlich zu erregen im Stande sind, worüber bei dem Schlaffoller noch etwas gesprochen werden soll. Jetzt wollen wir nur noch kürzlich von der Gewährzeit des rasenden Kollers reden, denn es scheint wohl überflüssig, daß ich die Gründe verühre, warum ich dieses Uebel unter die geföhrlichen Hauptmängel gezählt habe, weil es fast aller Orten als solches gilt.

Da einige von den entfernten Ursachen, welche zufällig eingewirkt haben, oder wenn sie künstlich, geistfentlich in den Körper gebracht worden, den Koller bald zum Ausbruch bringen können, so ist die bisher fast überall angenommene Wöhrschaftszeit auf eine viel zu lange Dauer bestimmt; da noch überdies das Uebel in kurzer Zeit von jedermann bemerkt werden kann, so erfordert es die Ge-

rechtigkeit, daß die Gewährzeit des rasenden Kollers höchstens auf acht Tage festgesetzt werde.

4. Stiller Koller.

§. 66.

Unter dem stillen oder Schlaf-Dummkoller verstehen wir eine Geisteszerrüttung, die sich durch Bewußtlosigkeit, Stumpfheit der Sinne, und durch geschwächtes Wirkungsvermögen äußert.

Da wir bei diesem Koller in Ansehung seines Grades verschiedene Abstufungen wahrnehmen, so glaube ich allen Zerrungen bei dessen Untersuchung am sichersten vorzubeugen, wenn ich das Uebel in drei von einander verschiedene Grade eintheile, vorher aber Einiges von den Vorboten desselben bemerke. Sie bestehen in verminderter Empfindlichkeit, Unachtsamkeit, oder auch Furchtsamkeit; die Thiere fressen etwas langsamer, werden bei der Arbeit bald ermüdet etc. —

§. 67.

Der erste Grad des stillen Kollers giebt sich durch folgende Zufälle zu erkennen:

a) In dem Stalle. Wenn das Pferd nicht ermüdet ist, steht es ziemlich munter, doch verräth sich die Krankheit durch einen auffallend veränderten Blick der Augen, durch die mehrere Bewegung der Ohren, durch das wenigere und etwas langsamere Fressen und Rauern des

Futters; gewöhnlich ist der Mist dabei hart und klein gehalten.

Ist hingegen das Pferd ermüdet, so senkt es den Kopf, die Stellung ist ungeschickt, schief, und die oberen Körpertheile gleichsam nach vorn zu geschoben, es ist mehr oder weniger unempfindlich und bewusstlos, läßt sich seine vorderen Füße nach vorwärts etwas unter den Hals einwärts stellen, und bleibt damit einige Minuten so stehen, die Krone ist gewöhnlich nicht so empfindlich, wenn mit der Zehenspitze des Schuhs darauf getreten wird, und bisweilen läßt es sich in die Ohren greifen, ohne sich viel daran zu kehren; das Athmen geschieht leicht und langsam, der Puls und Herzschlag sind ebenfalls langsam und schwach; das Thier frist wenig, und viel lieber von der Erde oder aus der Krippe, als von der Naufe; das Rauen des Futters geschieht entweder sehr geschwind, ohne daß es deswegen früher verzehrt wird, oder das Rauen geschieht bald geschwind, bald wieder langsamer, ohne daß jedoch das Thier ganz zu kauen aufhört. Läßt man es wieder ganz ausruhen, so stellt sich der vorhin beschriebene bessere Zustand desselben wieder ein.

b) Außer dem Stalle. Wenn das Pferd nicht ermüdet ist, so zeigt es einen verschiedenen Zustand und verschiedene Aeußerungen, so kann mit dem Mangel des gehörigen Bewußtseyns eine ungeschickte verkehrte Thätigkeit ohne Kraft sich zeigen, es scheint schüchtern, oder es

Äußert Unzufriedenheit gegen mehrere oder nur einzelne Gegenstände und Eindrücke, daher kann es boshaft seyn, selbst beißen und schlagen wollen; oder wir finden, daß sich ein solches krankes Thier zu allem gebrauchen läßt, es zieht schwere Lasten, steht vor dem Schuß, läßt sich überall hinreiten, und dies so lange, bis es ermüdet ist, welche Ermüdung eher eintritt, als bei einem ganz gesunden Pferde.

Ist diese eingetreten, so wird die Bewußtlosigkeit deutlicher, die Thätigkeit verwandelt sich in Stumpfheit, das Pferd muß zum ferneren Dienst durch Peitschenhiebe, Spornen u. angetrieben werden, es liegt stärker in der Faust, es bekümmert sich nicht mehr viel um äußere Gegenstände und Eindrücke, es wird gelassen, sein Gang wird tölpelhafter, und es stellen sich alle Zufälle ein, welche vorhin bei der Untersuchung eines ermüdeten kollektischen Pferdes in dem Stalle wahrgenommen und beschrieben worden sind.

Zufälle des zweiten Grades.

c) In dem Stalle. Das Pferd steht muthlos, niedergeschlagen, traurig, schief, und fast ohne eine Bewegung zu machen, nahe an der Krippe. Der Kopf ist gesenkt, die Augen sind matt, stier, trübe, und die Augenlider fast ohne Bewegung; es sieht gerade so aus, als ob es über etwas nachdächte, die Kofstämme sagen daher von diesem Zustande, das Pferd studiere; der Puls geht sehr

langsam, die Ohren hängen etwas erschlaft herunter, die inneren Theile des Mauls und der Nase sind trocken, die Lust zum Fressen ist gering, es kaut gewöhnlich das Futter anfänglich, wenn es ihm vorgelegt wird, hastig, bald aber langsamer, nachgehends hört es sogar einige Minuten auf zu kauen, worauf es dann wieder anfängt. Das Futter frisst es lieber aus der Krippe und vom Boden, als es dasselbe aus der Naufe holt; findet es keines an den zwei erst genannten Orten, so hebt es Kopf und Hals langsam und zitternd in die Höhe, nimmt Futter herunter und frisst es, wie oben gesagt worden; der Bauch ist gewöhnlich aufgezogen, der Mist trocken und klein geballt. Das Thier läßt sich die vorderen Füße kreuzweise übereinander stellen, und läßt sie einige Minuten in dieser Richtung stehen.

d) Außer dem Stalle ist der Gang träge, langsam, unsicher, wobei das Thier die Füße hoch in die Höhe hebt, als ob es im Wasser gieng; es achtet nur wenig auf seine Umgebungen, macht sich nicht viel aus Schlägen, liegt dem Reiter schwer in der Hand, und es giebt Pferde, die, wenn sie sich selbst überlassen sind, sich im Kreis herum bewegen u. Die übrigen Zufälle sind, wie im vorigen Grad gesagt worden.

Die Zufälle des dritten Grades sind;

Das Pferd scheint sich gänzlich vergessen zu haben; die Augen sind entweder stier oder gänzlich niedergeschla-

gen, es steht ganz steif, sehr schief, und nahe mit der Brust an der Krippe, ohne ein Glied zu rühren, der Kopf ist tief gesenkt, oder auf dem Rande der Krippe aufgestützt, oder gar in dieselbe hineingelegt; das Thier frisst kein Heu mehr aus der Naufe, wird es ihm aber vor die Füße auf die Erde gelegt, so frisst es langsam und in abgesetzten Haufen, und zwar alles ohne Unterschied, sogar Giftpflanzen, die es sonst verabscheut und liegen läßt. Werden ihm die vorderen Füße kreuzweise über einander gestellt, so bleiben sie so lange in dieser Stellung, bis das Pferd durch irgend einen Zufall sein Gleichgewicht verliert; die Stumpfheit ist so beträchtlich, daß es weder zu sehen, noch zu hören und zu fühlen scheint.

f) Außer dem Stalle geht das Thier langsam, unsicher, mit tief gesenktem Kopf, so lange fort, bis es an eine Wand kommt und gleichsam mit der Nase daran stößt; wenn es geführt wird, so geht es, obgleich sein Führer bereits stehen geblieben ist, noch mehrere Schritte weiter; auch giebt es Pferde, die nur auf die eine Seite, entweder auf die linke oder auf die rechte, gehen wollen; dies wird auch schon bei einigen im zweiten Grad der Krankheit bemerkt; auch kann es sich zuweilen, wiewohl selten, zutragen, daß ein solches Pferd, wenn es sich selbst überlassen wird, einigemal im Kreis herum geht u. Gegen das Gebiß, Spornstiche u. dgl. zeigt es kein Gefühl mehr, und ist durchaus zu keinem Dienst mehr brauchbar.

Die Symptome des stillen Kollers können so nach und nach auf einander folgen, oder die leichteren Grade desselben können in höhere übergehen; dies ist aber bei weitem nicht immer der Fall: oft zeigt sich dieser Koller in seinem zweiten oder dritten Grade, ohne daß man vorher die Erscheinungen des ersten Grades bemerkt hätte. Auch können höhere Grade wieder in leichtere übergehen; allein noch niemals habe ich diese Krankheit bei einem Thier nur im Spätjahr oder Frühjahr bemerkt, wo sie in der Zwischenzeit verschwand, wie neuerlich ein Schriftsteller gesagt hat.

§. 68.

Von der Deffnung gilt das meiste, was oben §. 63. von derselben beim rasenden Koller gesagt worden; auch bei dem Schlaßkoller kann aus dem Erfund der Leichenöffnung allein nicht auf das Vorhandengewesenseyn dieses Uebels geschlossen werden. Ist ein Thier an dieser oder an den Folgen der Krankheit zu Grunde gegangen, so findet man gewöhnlich die Gehirnmasse weicher, als im normalen Zustande, und die Kammern des Gehirns enthalten eine Menge Feuchtigkeit, welche größtentheils als Folge der Krankheit angesehen werden muß.

§. 69.

Da diese Art Koller, wie die vorhin beschriebene, an vielen Orten, und auch im Badischen, unter die gesetzlichen

Hauptmängel gehört, wofür in letztem vier Wochen und drei Tage Wärschaft geleistet werden muß, da diese Art Koller so leicht durch narkotisch wirkende Mittel zc. künstlich bleibend oder bald wieder vorübergehend erzeugt werden kann, da ferner derselbe mit dem schleichenden Nervenfieber Aehnlichkeit hat, so hat sich der Thierarzt bei gerichtlichen Untersuchungen wohl vorzusehen, daß er die Krankheit nicht verkenne, wie dieses schon so häufig, besonders von den sogenannten Viehbeschauern, geschehen ist.

Die Unterscheidungsmerkmale zwischen dem stillen Koller und dem schleichenden Nervenfieber sind folgende:

- 1) Das Nervenfieber hat anfänglich abwechselnde Verschlimmerung und Besserung, was wir bei dem Koller nicht so finden.
- 2) Beim Nervenfieber ist der Puls sehr veränderlich, bei dem Koller hingegen geht er jederzeit langsam.
- 3) Beim Nervenfieber ist die äußere Temperatur des Körpers verschieden, bald warm bald kalt, was beim Koller nicht der Fall ist.
- 4) Die Unordnungen in den Verdauungsorganen sind beim Nervenfieber weit beträchtlicher als bei dem Koller.
- 5) Das Nervenfieber hat einen schnellen Verlauf, hingegen der Koller einen äußerst langsamen.
- 6) Die Symptome des Nervenfiebers folgen ohne alle Regelmäßigkeit auf einander, was wir beim Koller nicht so finden.

7) Beim Nervenfieber zeigen sich viele krampfhafte Erscheinungen, die wir beim Koller nicht antreffen u. s. w.

Giebt man genau auf diese Verschiedenheiten, die zwischen dem schleichenden Nervenfieber und dem stillen Koller statt haben, Acht, so wird man diese beiden Uebel bald und sicher von einander unterscheiden können.

Es ist oben schon bemerkt worden, daß der Koller gekünstlich auf eine künstliche Art erzeugt werden könne; die Mittel, wodurch dieses geschehen kann, hier näher anzugeben, würde sehr gewagt seyn, indem ich nicht wissen kann, in welche Hände dies Buch kommen wird; in jedem Falle aber ist es nöthig, die Umstände anzugeben, wodurch ein solcher Betrug vermuthet, oder auch mit Gewißheit ausgemittelt werden kann; dies geschieht, wenn

- 1) ein gewandter, betrügerischer Rosslamm ein Pferd wegen einer besonderen damit zu machenden Speculation um einen sehr theuern Preis erkauft hat, und ihm nachher diese Speculation fehlschlägt, wodurch er beträchtlich an dem Thier verlieren mußte.
- 2) Wenn ein erfahrener Pferdehändler ein noch in der Wärschaft befindliches Pferd für kollerisch anzeigt, von dem man gewiß weiß, daß er den Koller selbst in seinen leichteren Graden genau kennt.
- 3) Wenn man mit Zuverlässigkeit in Erfahrung bringt, daß ein verkaufted Pferd vor dem Verkauf keine Zufälle des Kollers gezeigt hat.

- 4) Wenn man überzeugt ist, daß ein Pferd nicht von Eltern abstammt, wovon eines mit dem Koller behaftet war, oder sonst keine Anlage zu diesem vorhanden ist.
- 5) Wenn der Käufer das Pferd erst nach fehlgeschlagener Speculation als kollerisch anzeigt.
- 6) Wenn ein solcher Pferdehändler schon als Betrüger bekannt ist.
- 7) Wenn das Thier gar zu dumm erscheint.
- 8) Wenn man merkt, daß der Kollstamm es nicht gern aus seiner Verwahrung läßt.

Treffen diese oder doch die meisten dieser Verhältnisse ein, so ist Verdacht vorhanden, daß der Koller künstlich erregt worden sey. Zur mehreren Gewissheit gelangt man, wenn das Pferd sogleich in sichere Verwahrung genommen wird, wenn es sich auf ein gegebenes Mittel, z. B. eine dem Pferd zuträgliche Säure u., bald wieder bessert, gesund wird und in der Folge gesund bleibt.

Aus diesen und den nemlichen Gründen, die §. 65. beim Springkoller angegeben wurden, sollte der Schlafkoller auch keine längere Währschaft haben als jener, nemlich acht Tage.

5. Schwarzer Staar.

§. 70.

Unter schwarzem Staar (Amaurosis, Gutta serena) versteht man eine völlige Blindheit, welche ihren Grund

in einem Fehler der Netzhaut, in dem Sehnerven, oder in dem Gehirn selbst hat. Von dieser Krankheit sind gewöhnlich beide Augen zugleich befallen, oder bisweilen leidet nur das eine daran, und das andere ist entweder ganz gesund, oder von einer anderen Krankheit angegriffen.

§. 71.

Diese Verschiedenheiten machen die Zufälle des schwarzen Staars auch verschieden. Sind beide Augen davon befallen, welches der gewöhnliche Fall ist, so findet man gemeiniglich die Pupille widernatürlich erweitert und ohne Bewegung, welches am besten dadurch erkannt wird, wenn man das kranke Thier in einen dunklen Ort oder Stall bringt, der jedoch so viel Licht hat, daß man die Größe des Sterns genau bemerken kann; dann wird das Pferd in ein helleres Licht gebracht, bei welcher Veränderung zu erkennen ist, ob die Oeffnung bleibt, wie sie ist, oder ob sie sich verengere, weil, wie bekannt, der Stern bei einem hellen Lichte sich zusammenzieht, im dunklen hingegen sich erweitert. Hat man keinen solchen Ort zu dieser Untersuchung, so legt man die flache Hand so auf das Aug, daß die Lichtstrahlen nicht gehörig hineinfallen können, und man doch zur Seite den Stern bemerken kann, ob er sich erweitert, und nach der Wegnahme der Hand wieder zusammenziehe. In den meisten Fällen sind die Augen natürlich, auch an Farbe, Durchsichtigkeit u. Jedoch beobachtet man bisweilen eine Trübheit in der Gegend der

Krystalllinse, die aber weit hinter ihr ihren Sitz hat, und daher kommt, daß die Netzhaut mehr oder weniger undurchsichtig und weiß geworden ist. Uebrigens kann diese Blindheit durch das Hochtragen des Kopfes, durch das Horchen der Ohren, die erweiterten Nasenlöcher, und durch die im Gehen hoch aufgehobenen Schenkel &c. erkannt werden. Ist nur ein Auge von dem schwarzen Staar befallen, und das andere gesund, so kann dies Nebel leicht übersehen werden, weil bisweilen die Bewegung und Zusammenziehung der Pupille des kranken Auges ganz mit der des gesunden übereinstimmt. Verhindert man in solchem Falle durch Zubinden das Einfallen der Lichtstrahlen in das gesunde Aug, so öffnet sich sofort die Pupille des blinden Auges, indem sie an sich gegen die Einwirkung des Lichts unempfindlich ist.

§. 72.

Bei einem Pferde, das den schwarzen Staar hat und getödtet wird, findet man bisweilen in der Netzhaut, dem Sehnerven &c. nicht die geringste Veränderung, bisweilen wird die Netzhaut etwas verdunkelt und verdickt angetroffen, der Sehnerv ist öfters verdickt, verhärtet, oder er scheint geschwunden und verkleinert zu seyn; zuweilen wird dieser Nerve von veränderten benachbarten Theilen in seiner Verrichtung gestört, oder es sind zuweilen normalwidrige Veränderungen in den Sehhügeln anzutreffen &c.

Da der schwarze Staar sehr leicht verkehrt und gar nicht leicht zu erkennen ist, weil er zu den unheilbaren Krankheiten gehört und wodurch das Thier gar sehr von seinem Werth verliert, so gehört dieses Uebel vorzüglich überall unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden.

In den Orten, wo der schwarze Staar als gesetzlicher Hauptmangel besteht, ist die Gewährzeit desselben fast durchgehends auf vier Wochen festgesetzt; allein dieser lange Termin könnte zuweilen für den Verkäufer nachtheilig werden, indem mehrere von den entfernten Ursachen dieses Uebels weit früher zu erzeugen im Stande sind, wenn sie hinlänglich gewirkt haben, und welche der Käufer veranlaßt, oder doch wenigstens nicht abgewendet, oder nicht abgehalten hat, und weil überdies bekannt ist, daß der schwarze Staar selbst durch die äußere Anwendung einiger Pflanzengifte *) schnell erzeugt werden kann, wenn sie mit dem Augapfel in Berührung kommen. Dies sind lauter Gründe, welche es gleichsam zur Pflicht machen, die Gewährzeit dieses Uebels nicht länger als auf vier Tage fest zu setzen, und weil doch auch in dieser Zeit der Staar

*) Diese hier namentlich anzugeben würde gefährlich seyn weil dieses Buch leicht in gefährliche Hände gerathen kann.

sicher durch den Gebrauch des Thiers ic. entdeckt wird, wenn er auch anfänglich verhehlt und nicht erkannt worden ist.

6. Nachtblindheit.

§. 74.

Die Nachtblindheit (*Caecitas diurna et crepuscularis*) besteht darinnen, daß das Kranke des Nachts nichts sieht; es mag hell oder dunkel seyn.

Bei diesem Uebel sind die Augen gar nicht merkbar verändert und dennoch können die Thiere, die davon befallen sind, des Nachts gar nichts sehen, und sind dieserwegen beim nächtlichen Gebrauch weit ungeschickter als ein anderes blindes Pferd; wodurch es so viel von seinem Werth verliert, daß dieses Uebel wohl unter die Hauptmängel aufgenommen zu werden verdient, deren Gewährzeit auf vier Wochen festgesetzt werden könnte, theils weil dieses Uebel nicht leicht erzeugt wird, denn meistens ist es ein Erbfehler ic. theils weil der Käufer bisweilen mehrere Wochen das Thier bei der Nacht nicht gebraucht, folglich die Krankheit nicht früher wahrnehmen konnte.

7. Schwindel.

§. 75.

Der Schwindel (*Vertigo*) ist eine Augennervenkrankheit, die sich durch ein periodisches Wanken oder auch

Hinfallen des Körpers mit fehlendem Bewußtsein zu erkennen gibt.

§. 76.

Ein Pferd kann sowohl in als auch ausser dem Stalle vom Schwindel befallen werden, jedoch äussert sich derselbe nie zu bestimmten Zeiten; der Paroxysmus zeigt sich bey einigen täglich ein oder mehreremal oder nur alle drey bis vier Wochen einmal. Bey vielen bemerkte man in der Zwischenzeit nicht die mindeste Spur von irgend einem Uebelbefinden, andere scheinen unpäßlich, haben ein kränkliches Ansehen, oder sind wirklich noch von einer andern Krankheit befallen, wodurch das Uebel zusammengesetzt oder der Schwindel als Zufall zugegen ist. Die Erscheinungen des Schwindels, wenn ein Pferd ausser dem Stalle ist, sind: Stillestehen, Steifwerden der Füße, Auseinandersezung derselben, Schütteln des Körpers, verschiedene Bewegungen des Kopfes, Verdrehen der Augen, Wärme oder Schweiß, Hin- und Hertaumeln, ja sogar Hinfallen; nach einigen Minuten stehen sie wieder auf und zeigen den eben vorhin beschriebenen Zustand.

Wird ein Pferd in dem Stalle von dem Schwindel befallen, so fängt es an zu zittern, die Augen verdrehen sich, werden unbeweglich, die Füße wie steif und auseinander gestellt, es wankt, taumelt, verliert bisweilen das Gleichgewicht und fällt so heftig zu Boden daß es manchmal die Halfter zerreißt, den Kopf an den Wänden zer-

schlägt 1c. worauf es nach einigen Minuten versucht, wieder aufzustehen. Anfänglich will dieses nicht recht gelingen; wird es zu Stande gebracht, so schüttelt sich das Thier und zeigt sich in dem vorhinbeschriebenen Zustande. Während eines jeden Anfalls wird das Maul mit Geifer und Schleim gefärbt, der sich öfters in Gestalt eines weissen Schaums zwischen die Lippen drängt, der Harn und Mist gehen zuweilen unwillkürlich ab. Das Athmen scheint ängstlich und geschwind, die Herz- und Pulsschläge sind ungleich u. s. w.

§. 77.

Wird ein Pferd, das an dem Schwindel leidet, getödtet und geöffnet, so findet man meistens nichts widernatürliches, woraus der Schwindel mit Sicherheit zu erkennen wäre; bey einigen findet man Würmer, die als entfernte Ursache angesehen werden können, woraus aber auf das Vorhandengewesensein der Krankheit nicht geschlossen werden kann. Stirbt ein Thier an den Folgen des Schwindels z. B. am Schlagfluß, oder Lähmung, so findet man bey ersterem oftmahls beträchtliche Ergießungen von wässerigen, serösen Feuchtigkeiten zwischen den Gehirnhäuten und in den Kammern des Gehirns, bei andern hat sich statt des Wassers Blut ergossen, oder die Blutgefäße des Gehirns und deren Häute sind von Blut strotzend; bei einigen findet man nichts widernatürliches, ob sie gleich durch den Schlag umkamen. Ist der Schwindel

del in Lähmung übergegangen und das kranke Thier an dieser gestorben, so finden wir das gelähmt gewesene Organ oder den Theil 1c. meistens brandartig; ist der Schwindel ein bloßer Zufall einer anderen Krankheit, die in den Tod übergegangen, so findet man die Abweichungen, welche jene erzeugte. —

§. 78.

Der Schwindel ist entweder eine wesentliche Krankheit oder ein bloß zufälliges Uebel, in dem einen wie in dem anderen Fall kann er einen sehr bedeutenden, gefährlichen Zustand ausmachen oder er kann auch nicht bedeutend seyn; dieser Unterschied hängt von seinen Ursachen, Verbindungen, Zusammensetzungen, Dauer 1c. ab. Einmal ist der Schwindel heilbar, ein andermal ist er es nicht. In jedem Falle aber kann man durch ihn sowohl beim Fahren als Reiten in ein großes Unglück gerathen. Aus diesen Gründen verdient der Schwindel unter gewissen Umständen nicht als ein gesetzlicher Hauptmangel aufgenommen zu werden, wo er hingegen unter anderen Verhältnissen mit vollem Rechte unter dieselben gezählt wird. Dieses verdient von jeder Gesetzgebung gehörig beherzigt, auseinander gesetzt, und bestimmt zu werden.

Schwindel, der aus bekannten, leicht zu hebenden, entfernten Ursachen entstanden, z. B. von zu engem Krummet, Ueberladung des Magens, Würmern 1c. ist nicht ge-

fährlich, leicht zu heilen und dieserwegen nicht geeignet, unter die Hauptmängel gezählt zu werden.

Schwindel, welchem wichtige nicht leicht oder gar nicht zu hebende oder gänzlich unbekannte entfernte Ursachen zu Grunde liegen, ist entweder selten oder gar nicht heilbar; und dieser wird mit vollem Recht unter die gesetzlichen Hauptmängel gezählt.

Ist der Schwindel ein Zufall irgend einer anderen Krankheit, so kann er nicht als Hauptmangel angesehen werden.

Da der eben als gesetzlicher Hauptmangel angenommene Schwindel nicht leicht und mit Sicherheit künstlich erzeugt werden kann, und er sich zuweilen nur alle 3 — 4 bis 5 Wochen einstellen kann, so ist seine Gewährzeit auf vierzig Tage zu bestimmen.

8. Fallende Sucht.

§. 79.

Die fallende Sucht (Epilepsia) hat bei dem Pferde verschiedene Namen, als Fallsucht, Wehetage, Wehetägig, schwere Noth, böse Leid u. — und besteht in convulsivischen Bewegungen mehrerer Muskeln, wodurch die Theile hin- und hergezogen werden, wobei auch mehrere Muskeln mit Krämpfen (besonders die Beugemuskeln der Gliedmassen) befallen sind, das Kranke hinfällt, und so lange der Paroxysmus dauert, sein Bewußtseyn verlohren hat.

§. 80.

Die Zufälle der fallenden Sucht sind ängstliche Unruhe, Hin- und Hertreppeln, Wanken, Schwindeln und Hinfallen; oder das franke Thier stürzt unerwartet plötzlich auf den Boden, gewöhnlich schließen sich die Augen, die Wirkung sämmtlicher Sinne sind gänzlich unterdrückt, das Bewußtseyn fehlt, das Athmen ist beschwerlich und röchelnd, das Maul schäumt, die Gliedmassen werden convulsivisch hin- und herbewegt, der Puls ist unordentlich, der Mist und Harn gehn unwillkürlich ab. Sind die Convulsionen vorüber, so verfällt das franke Thier in einen Sopor mit Röcheln, wie bey der Appoplexie, hierauf scheint es betäubt und steht nach einigen Minuten ganz ermattet wieder auf, worauf sich in den meisten Fällen die frankten Thiere wieder ganz wohl befinden, in einigen Fällen bemerkt man nachher Schwäche, Nervenzufälle, Krämpfe, Koller, Lähmung, Wassersucht &c. Die Dauer des Paroxysmus ist einige Minuten, selten eine halbe Viertelstunde oder noch länger; seine Rückkehr ist sehr verschieden und nie regelmäßig, er kann täglich wöchentlich oder auch monatlich sich einstellen und dieses sowohl bey Tage als in der Nacht, in und ausser dem Stalle, während der Ruhe und bei der Arbeit &c.

§. 81.

Bei der Deffnung der wegen der fallenden Sucht getödteten, oder an deren Folgen gestorbenen Thiere fin-

det man weiter nichts, als die Veränderungen, welche die Krankheiten, die auf dieses Uebel gefolgt, oder vielmehr mit ihm in Verbindung gestanden sind, mit sich gebracht oder verursacht haben; daher kann man dergleichen Pferde öffnen, ohne die mindeste Spur einer Veränderung in dem Organismus aufzufinden; doch trifft man auch bisweilen organische Fehler im Gehirn an, wässerichte Ergießungen in den Kammern desselben, Würmer in der Stirnhöhle, im Magen- und Darmkanal &c. und alle die Abweichungen, welche die Uebel, die zugleich mit der fallenden Sucht zugegen oder in ihrem Gefolge sich befinden, mit sich bringen. Aus diesem geht die Wichtigkeit für den gerichtlichen Thierarzt hervor, daß er diese Krankheit eines damit Befallenen Pferdes weder während dem Leben noch nach dem Tode mit Gewißheit erkennen kann, wenn er nicht während dem Leben des Thieres einen oder mehrere Anfälle gesehen hat. —

§. 82.

Die fallende Sucht ist meistens eine unheilbare Krankheit, an welcher bisweilen Pferde bis in ihr hohes Alter leiden müssen, oder die davon herrührende Schwäche nimmt bald so überhand, daß Tod darauf folgt, oder sie geht in Krämpfe, Koller, Schlagfluß, Lähmung, Blähungen, Wassersucht, Lungen sucht &c. über, wodurch sie auch tödlich wird oder werden kann.

Aus dem, was bisher über die fallende Sucht gesagt worden, geht schon hervor, daß sie einige Aehnlichkeit habe mit dem rasenden Koller §. 61, noch mehr aber mit einem hohen Grad des Schwindels §. 75. hat, daß sie mit Recht unter die Hauptmängel gezählt und an vielen Orten darunter aufgenommen worden sey etc.

Unterschiede zwischen der fallenden Sucht und dem rasenden Koller.

- 1) Beim Ausbruch der fallenden Sucht ist das kranke Thier unruhig und schwindlich, worauf es bald hinfällt. Beim Koller zeigt sich ein unartiges, widerspenstiges Betragen wobei die Augen Gefahr drohend und der Blick verwirrt ist.
- 2) Ein fallstüchtiges Pferd steht gerade in seinem Standort, wo hingegen ein kollerisches schief und mit dem Körper nach vorwärts geschoben in dem Stalle steht.
- 3) Ausser dem Paroxysmus ist das Fallstüchtige gewöhnlich ganz munter und gesund, oder wir bemerken in seltenen Fällen eine Schwäche und Stumpfheit an demselben, das kollerische hingegen ist unachtsam, gefühllos und so abgestumpft, wie am Schlafkoller leidend.
- 4) Fallstüchtige fallen bald auf die Erde und bleiben beinahe so lange liegen, bis der Anfall vorüber ist;

Kollerische hingegen hauen, bäumen sich u. ehe sie hinstürzen und springen bald wieder auf u.

5) Bey Fallsüchtigen sind die Augen während des Anfalls gewöhnlich geschlossen; bey kollerischen ist dies niemals der Fall.

6) Fallsüchtige fressen ihr Futter regelmäßig, wo hingegen die kollerischen dasselbe sehr ungleich kauen u. s. w.

Aus diesen wenigen Verschiedenheits - Vergleichen nebst gehöriger Berücksichtigung der Zufälle kann der Koller leicht von der Fallsucht erkannt und unterschieden werden.

Noch viel mehr Aehnlichkeit als der Koller, hat der Schwindel mit der Fallsucht, welches auch einige Thierärzte verleiht hat diese beiden Krankheiten blos ihrem Grade nach von einander zu unterscheiden, welches aber in der That nicht so der Fall ist, und weßwegen wir die Unterschiede in ihren Erscheinungen etwas näher in Betracht ziehen wollen.

1) Fallsüchtige Pferde fallen in jedem Paroxysmus auf den Boden, welches bey dem Schwindel selten der Fall ist.

2) Haben die Fallsüchtigen die Augen während des Anfalls geschlossen und die Gliedmassen bewegen sich convulsivisch. Beym Schwindel sind die Augen offen, und wenn sie einmal gefallen sind, und ihre Gliedmassen während dem in Bewegung setzen, so

geschieht es nur um wieder aufzustehen und nicht auf die Art, wie bey der Fallsucht.

3) Beym Schwindel ist das Athembohlen geschwind und ängstlich, bey der Fallsucht ist dasselbe beschwerlich und röchelnd.

4) Bey der Fallsucht fließt viel Geifer und Schleim aus dem Maul, wo sich bey dem Schwindel nur Speichel in Gestalt eines Schaumes zwischen die Lippen drängt.

5) Im Durchschnitt sind die Anfälle des Schwindels weit baldier vorüber als die bey der Fallsucht.

6) Beym Schwindel sind die statt habenden Bewegungen mit Zittern verbunden, in der Fallsucht hingegen geschehen sie convulsivisch.

7) Nach überstandnem Anfalle der Fallsucht sind die kranken Thiere ermattet, welches nicht der Fall bey dem Schwindel ist.

Durch diese angeführten Unterschiede nebst Berücksichtigung der übrigen Erscheinungen des Schwindels und der fallenden Sucht werden diese beiden Uebel richtig zu erkennen und gehörig von einander zu unterscheiden seyn.

§. 83.

Die fallende Sucht ist mit allem Recht in mehreren Ländern unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen worden, auch im Badischen ist sie unter solche gezählt, deren Gewährschaftszeit auf vier Wochen und drey Tage

bestimmt ist, welche aber meines Bedünkens bis auf vierzig Tage verlängert werden könnte, und zwar, weil sich dieses Uebel bisweilen erst nach vier bis fünf Wochen einmal äussert, und weil es nicht mit Sicherheit künstlich erregt werden kann.

9. K o p p e n.

§. 84.

Diese den Pferden eigenthümliche Krankheit hat verschiedene Namen, als: Koppfen, Köfen, Bölsen, Windschnapen, Luftschnapen, Krippensehen, Krippenbeissen u. s. w. Sie besteht in einer krampfhaften Thätigkeit der Schlingorgane, wodurch das Kranke mit einem Geräusch Luft oder Wind einschluckt und wieder von sich gibt. —

§. 85.

Das Koppfen kann folgendermassen eingetheilt werden.

1) In das Krippensehen

2) In das Windkoppfen.

Das Krippensehen gibt sich durch folgende Zufälle zu erkennen: das Pferd setzt seine Schneidezähne auf den Rand der Krippe, oder den Ladirbaum u. auf, zieht Luft ein, um sie gleich wieder heraus zu drücken *), wo-

*) Bisweilen wird auch hievon verschluckt, daher werden Koppfen so häufig von der Windkollik geplagt, wenn ihnen keine Koppriemen angelegt werden.

durch ein Schall entsteht, und zuweilen etwas Speichel abfließt; die meisten koppen nur in der Zwischenzeit der Fütterung, selten gibt es welche, die dieses während dem Fressen thun; auch gibt es Pferde, die sogar ausser dem Stalle koppen. Sie setzen dabey die Zähne auf der Deichsel, oder dem Halfterriemen auf, oder legen sich in das Gebiß. Aus diesen Ursachen sind bei dergleichen Pferden die Schneidezähne so sehr abgenutzt, daß man hieran einen Krippenseher sehr leicht erkennen kann; jedoch würde man sich sehr irren, wenn man alle Pferde mit abgeschliffenen Schneidezähnen für Koppen halten wollte, weil sich Pferde, die aus steinernen Krippen fressen, oder auf einer sandigen Weide gehen u. sich auch die Zähne abschleifen.

Das Windkoppfen hat die nemlichen Zufälle, wie die vorige Art; doch mit dem Unterschiede, daß sie dabey nicht aufsetzen, die Zähne nicht abschleifen, woben aber eine zuckende Bewegung des Schlundes wahrnehmbar ist. —

§. 86.

Ben der Oeffnung der meisten Pferde, welche koppen, findet man nichts widernatürliches; nur bey einigen hat man eine Verdünnung und Ausdehnung der Magenhäute wahrgenommen, und zwar bey solchen, die lange gekoppft haben und dieserwegen öfters von der Windkollik befallen wurden, daher muß dies als eine Folge des Koppens betrachtet werden.

§. 87.

Pferde, welche koppen, verfallen leicht in Windkollik und Unverdaulichkeit, auch erbt sich diese Krankheit sowohl vom Vater als der Mutter auf die Nachkommen fort, und das Geräusch des Koppens selbst ist manchen Menschen so widerwärtig, daß es für sie ganz unausstehlich ist, und weil es leicht beim Verkauf verhehlt werden kan, so verliert ein Kopfer hierdurch vieles von seinem Werthe, und kann und sollte dieserwegen unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen und die Währschaftszeit auf acht Tage festgesetzt werden. Es gibt Koppen, die, wenn sie in einen fremden Stall kommen, in den ersten Tagen nicht koppen und dieserwegen kann die Gewährzeit auf acht Tage bestimmt werden.

10. Mondblindheit.

§. 88.

Die Mondblindheit, Mondblind, Mondblindsucht &c. ist eine periodische Augenentzündung, die aber nicht, wie einige glauben, sich nach dem Wechsel des Mondes richtet, sondern sich in unbestimmten Zeiträumen einstellt. Die Zufälle sind, Hitze, Röthe, Schmerz und Geschwulst des Augapfels, besonders aber in seinen Umgebungen; die Augentlieder sind mehr oder weniger geschlossen, die Hornhaut verdunkelt, die wässerigte Feuchtigkeit trübe, die Thränen fließen über die Backen u. s. w. —

Diese Zufälle der Entzündung halten zehn bis vierzehn Tage ja bey einigen drey Wochen lang an. Im Anfange sind sie gelinder als in der Mitte, worauf sie nach und nach sich gänzlich verliehren, so daß im Anfange der Krankheit die Augen ganz hell und vollkommen gesund zu seyn scheinen, wo hingegen bei häufiger Wiederholung des Nebels die Augen kleiner, dunkler und die oberen Augenlieder sehr gerunzelt werden; auch in den unteren gegen den inneren Winkel zu befindet sich oftmahls eine Spalte, und von der scharfen, während der Entzündungsperiode über die Backen geflossnen Feuchtigkeit, sind die Haare, je nach ihrer Farbe verschieden entfarbt; endlich entsteht der graue Staar oder andere Desorganisationen der Augen, also gänzliche Blindheit.

Von der Mondblindheit kann oft nur das eine Aug befallen und das andere gesund oder auch von einer anderen Krankheit befallen seyn, allein die Erfahrung hat gelehrt daß auch das noch gute früher oder später von diesem Nebel ergriffen wird.

§. 89.

Daß die Mondblindheit mit Recht unter die gesellschaftlichen Hauptmängel gehöre, wird keiner weiteren Erläuterung bedürfen; sie ist auch bereits in vielen Ländern unter dieselben aufgenommen; auch im Badischen gehört sie unter dieselben, wofür acht Wochen Währschaft geleistet werden muß, welche ich aber gern auf zwölf Wochen

festsetzen möchte, denn ich habe mehrere Pferde an dieser Krankheit leiden gesehen, wo allemal von einer Entzündung bis zur ander zehn bis zwölf Wochen verfloßen waren. Es ist demnach der Käufer erst durch die Annahme der letzt benannten Währschaft hinreichend vor Betrug gesichert.

Die Mondblindheit kann so künstlich nachgemacht werden, daß sie selbst von Kunstverständigen von der ächten nicht unterschieden werden kann, wodurch also ein Verkäufer sehr leicht durch einen betrügerischen Käufer in Schaden und Unkosten gesetzt werden kann. Wird dieser Betrug vermuthet, so muß das kranke in sichere Verwahrung gebracht werden; am besten ist's, wenn es dem Verkäufer zurück gegeben wird, der es sicher am besten bewachen wird, bei welchem es dann von den Kunstverständigen alle zehn bis zwölf Tage zwölf Wochen lang untersucht werden muß, wenn sich das Uebel nicht früher zeigen sollte; zeigt es sich aber nicht in dieser Zeit, so ist für gewiß anzunehmen, daß das Thier nicht an dieser Krankheit leide, sondern daß sie künstlich vom Käufer verursacht worden sey, wofür er nicht nur zur Tragung aller Unkosten verurtheilt, sondern als Betrüger besonders gestraft werden muß. —

Für angehende gerichtliche Thierärzte möchte es nicht überflüssig seyn wenn ich schließlich einige praktische Bemerkungen beifüge:

Die Mondblindheit hat ihre eigenthümlichen Zufälle, allein durch diese kann sie nicht von einer anderen Augenentzündung mit Sicherheit, wie dieses bey gerichtl-

chen Untersuchungen nothwendig ist, unterschieden werden. Man muß daher genau auf den Verlauf und auf die Wiederkehr der Entzündung Acht haben; man muß wenigstens zwei Perioden von der Entzündung gesehen haben, wenn man das Vorhandenseyn dieses Uebels mit Sicherheit bestimmen will.

Eben so wenig darf das Vorhandenseyn dieser Krankheit allein aus den gerunzelten Augenlidern, den verkleinerten trüben Augen u. geschlossen werden.

Ist nur das eine Aug von der Mondblindheit befallen, so gehört sie wegen dem oben angeführten Grunde dennoch unter die geselligen Hauptmängel.

11. Engbrüstigkeit.

§. 90.

Die Engbrüstigkeit oder der Dampf (Asthma) hat verschiedene Namen erhalten, als: Dämpfigkeit, Dumpfen, Dampfen, Dampf, Dumpf, Herzsclächlig, Hartsclälgig, Herzsclüchtig, Athemteuchen, Bauchblaf, Schlägebeuchen u. s. w. —

Ein Pferd heißt engbrüstig, asthmatisch, wenn es entweder beständig, oder nur im Springen, oder bei Erseigung einer Anhöhe, oder ohne dies periodisch ermattet und keuchend ist, in kurzen Zügen Athem holt, ihn bei fortgesetzter Anstrengung oft ganz verliehrt und ruhen muß, um wieder zu Athem zu kommen.

§. 91.

Der Dampf hat verschiedene Grade; im leichteren Grade und wenn das kranke Thier sich in Ruhe befindet, ist das Athmen etwas beschwerlicher als im gesunden Zustande, woben die Nasenlöcher ein wenig erweitert sind und bisweilen ein schleimiger Ausfluß aus denselben Statt hat, der Husten, der oftmals vorhanden ist, geschieht dumpf, kurz und wie abgebrochen, und läßt sich am häufigsten des Morgens nüchtern hören; mit jedem Einathmen wird der Bauch mehr oder weniger aufgetrieben, die Rippen erheben sich weit stärker als natürlich, und senken sich beym Ausathmen wieder, woben sich die Flanken stärker als gewöhnlich bewegen, auch der After wird durch das Einathmen zurück und beim Ausathmen wieder vorwärts geschoben u. —

Wird das Kranke in Bewegung gesetzt, so sind diese Zufälle verstärkt und dadurch sehr deutlich zu erkennen. Uebrigens befindet sich der Körper allem Ansehen nach vollkommen wohl, und selbst das Athmen wird noch in einem erträglichen Zustande fortgesetzt, und kann als ein habituelles Uebel Jahre lang dauern.

Im höheren Grade sind die benannten Zufälle viel stärker. Bey dem beschwerlichen Athmen sind die Nasenlöcher weit aufgerissen, besonders wenn das Thier schnell laufen, bergaufwärts steigen oder schwer arbeiten muß; die Rippen und Flanken sind in sehr starker Bewegung u. s. w.

In noch höherem Grade dieser Krankheit sind auch ihre Erscheinungen weit stärker als in den vorübergehenden; die ausgeathmete Luft wird durch die weit aufgerissenen Nasenlöcher mit Getöse ausgestoßen oder es wird hiebei ein Geräusch, Röcheln oder Pfeifen wahrgenommen; das Kranke muß alle Kräfte des Körpers zusammennehmen, um höchst mühsam das Athemholen fortzusetzen; oder es kommt wirklich zum Ausbleiben des Athems, zur Erstickung.

Dieses sind die gewöhnlichen Erscheinungen der Engbrüstigkeit, allein wir bemerken hiebei eine Menge Verschiedenheiten, die theils von den verschiedenen Ursachen, theils von der körperlichen Beschaffenheit *re.* abhängen, auf welche der gerichtliche Thierarzt genau zu achten hat; weswegen wir die vorzüglichsten in Betrachtung ziehen wollen:

Engbrüstigkeit, deren Ursache ein fehlerhafter Bau der Nasenlöcher und Höhlen, der Luftröhre *re.* ist, wo mechanische Hindernisse in diesen Theilen statt finden z. B. Nasenpolypen, Verdickung der inneren Häute der Luftröhre, zu eng gebaute Brust, u. d. gl. so bestehen die Zufälle, besonders wenn das Kranke sich in Bewegung befindet, in einem mit Geräusch oder Pfeifen verbundenen, beschwerlichen Athmen, das gewöhnlich von Husten begleitet ist. Die Engbrüstigkeit aus den benannten Ursachen geht sehr leicht in Lungenschwindsucht über.

Die besondern Zufälle, welche den Dampf (wo seine Ursache eine Unthätigkeit der Lungen ist) bezeichnen, sind das sehr starke Erheben und Senken der Rippen und Flanken, die starke Erweiterung der Nasenlöcher, ein schleimichter Ausfluß aus denselben, besonders wenn das Kranke in Bewegung gesetzt wird, die gewöhnliche Abwesenheit des Hustens *ic.* —

Die Engbrüstigkeit, welche von innormalen Einflüssen der Nerven auf die Muskeln des Athembohlens herrührt, zeigt sich gewöhnlich periodisch; die Kranken werden ohne allen Gebrauch von Heilmitteln oder einer besondern Diät von den Anfällen der Engbrüstigkeit frey, worauf sie aber nach einigen Tagen oder Wochen sich wieder einfinden. Befinden sich hiebei die Muskeln in einem krampfhaften Zustande, so sind die Flanken stark zusammengezogen, der Bauch aufgeschürzt, wodurch zu beiden Seiten in den Weichen eine Erhebung Statt findet, die einem angespannten Riemen gleicht. Befinden sich aber diese Muskeln in einem lähmungsartigen Zustande, so ist ihre Bewegung mehr oder weniger unterbrochen, die Flanken und der Bauch gesenkt *ic.*

Engbrüstigkeit mit bedeutenden Fehlern des Herzens *ic.* rührt von Mißbildung der Brust, von Blähungen, Schwindel, Herzklopfen, baldiger Ermüdung, schwankendem Gange, Wassergeschwülsten an äusseren Theilen, vermehrte Empfindlichkeit an der Brust, Blöße in dem weissen der Augen, Bleichheit in der Schleimhaut der Nase, und dem

inneren Theilen des Mauts, Aufgedunsenheit des Körpers ic. —

So verschieden die Erscheinungen der Engbrüstigkeit sind, eben so verschieden ist ihr Verlauf. So finden wir sie anhaltend oder bisweilen periodisch; ohngeachtet jenes anhaltend ist, so macht sie doch oft ihre Remissionen; manche befinden sich besser bey feuchter, andere bei trockner Luft ic. Die periodische zeigt sich wie oben schon bemerkt worden, zu unbestimmten Zeiten, wo sich die einzelnen Anfälle in kürzerer oder längerer Zeit wieder verlihren.

§. 67.

Die Oeffnung eines todigestochenen oder an der Engbrüstigkeit gestorbenen zeigt den Erfund nach den Ursachen, der Dauer, und dem Grade der Krankheit verschieden. Zuweilen findet man Abweichungen in der Nasenhöhle, in der Luftröhre und deren Aesten, als Verdickungen der Schleimbäute, Verengerungen, Verschleimungen; oder wir finden die Lunge an das Brust- oder Zwerchfell angewachsen, zuweilen ist die Lunge geschwunden, also kleiner als im natürlichen Zustande, in welchem Falle sie gewöhnlich ein blaßes Ansehen hat, zäh ist und schaafllederartig. Nicht selten ist die Lunge zu groß, woben öfters Verhärtungen, Knoten Eitersäcke ic. anzutreffen sind. Bey der periodischen Engbrüstigkeit findet man gewöhnlich gar nichts widernatürliches, weil es eine wahre Nervenkrankheit ist. Als

Folgen der Engbrüstigkeit findet man öfters Veränderungen an dem Herzen und in den großen Gefäßen desselben, oder zuweilen ist dieselbe ein Zufall von einer Herzkrankheit, denn im ersten Falle wird durch das Leiden der Lunge der Kreislauf in Unordnung gebracht; daher findet man das Herz in einem erschlafften Zustande und öfters in demselben polypöse Gerinnungen oder seltner eigentliche sogenannte zellichte Polypen; die ersteren sind eine Folge des gebinderten Kreislaufs in oder nach dem Tode; die Polypen entstehen ohne Zweifel aus Ergießungen des Schleims, des Faserstoffs *ic.* und des Bluts. Daher muß sich der gerichtliche Thierarzt wohl hüten, polypöse Gerinnungen, so wie die Polypen, für wesentliche Erscheinungen der Engbrüstigkeit zu halten. Die nemliche Bewandniß hat es auch mit der Brust- und Herzbeutelwassersucht, die man bey der Oeffnung dampfig gewesener Pferde finden kann; nicht minder trifft man Verhärtungen im und in der Nähe des Herzens, in den Blutgefäßen an, auch findet man zuweilen Fleischgewächse und Aneurismen im Herzen und den Blutgefäßen, nebst Vergrößerung des Herzens *ic.* Häufiger trifft man Fehler in den Organen des Hinterleibs an, als: Verhärtungen der Leber, der Milz, Aufblähungen des Magens und der Gedärme u. s. w.

*) Ueber das wichtige Feld der Herzkrankheiten der Thiere ist noch wenig und sehr unbedeutendes geschrieben.

Es giebt eine Menge von Krankheiten, mit denen der Dampf einige Aehnlichkeit hat, und dieserwegen mit demselben verwechselt werden könnte, dahin gehören:

1) Entzündungskrankheiten, als Strengel, Druse, Halsentzündung, Brustentzündung, Leberentzündung u.

Alle diese Entzündungskrankheiten sind leicht dadurch von dem Dampf zu unterscheiden, daß bei den ersteren Fieber, Entzündungszufälle u. vorhanden sind, welches bei letzterem nicht der Fall ist; nicht minder sind die Entzündungskrankheiten durch ihren schnellen Verlauf von dem Dampfe zu unterscheiden, weil dieser ein chronisches Uebel ist.

2) Noch mehr Aehnlichkeit hat der Dampf mit den Vereiterungen in den Luftsäcken als mit den vorbenannten Krankheiten. Daher möchte es nicht ganz überflüssig seyn ihre Unterschiede näher zu bestimmen.

a) Eiteransammlungen in den Luftsäcken geben sich durch eine Erhabenheit unter dem Ohr, die sich bis zur Gurgel hinunter erstreckt, zu erkennen, welche man bei dem Dampf nicht findet.

b) Daß diese Erhabenheit keine Geschwulst der Speicheldrüsen sey, kann leicht durch das Gefühl der Finger erkannt werden; auch daraus, daß benannte Drüsen und andere benachbarte Theile nicht schmerzhaft sind.

c) Bey der Luftsäckevereiterung fließt keine Materie durch die Nase, außer wenn dem Kranken der Kopf bis

zur Erde hinunter gehalten und äußerlich an der Erhabenheit gedrückt wird, oder wenn das Thier sonst seinen Kopf neigt, oder ihn einwärts gegen die Brust beugt, welches beim Dampf sich nicht so verhält.

d) Durch die starke Anhäufung der Materie in den Lufstfäcken wird das Schlingen sehr beschwerlich, was man bei dem Dampf nicht findet,

3) Auch mit der Lungenschwindsucht hat der Dampf viele Aehnlichkeit, jedoch werden diese Nebel leicht von einander zu unterscheiden seyn, wenn auf folgende Verschiedenheiten gesehen wird.

a) Bei der Lungenschwindsucht ist der Husten anhaltender als im Dampf. Der Nasenausfluß ist in dem ersten Nebel eiterartig, in dem zweiten hingegen nicht.

b) Zu der Lungenschwindsucht gesellt sich bald Zehrfieber, was bei dem Dampf nicht leicht der Fall ist.

c) Bei der Lungenschwindsucht hat die ausgeathmete Luft einen übeln Geruch, was beim Dampf nicht der Fall ist. —

d) Lungenschwindsüchtige verrathen Schmerzen auf der Brust, nehmen schnell an Kräften und Körpermasse ab, bekommen Durchfälle, Schweisse u. was wir bei dämpfigen nicht so finden.

4) Die Brustwassersucht könnte auch für Dampf gehalten werden, weßwegen bei den gerichtlichen Untersuchungen auf folgende Unterschiede gesehen werden muß.

a) Bei der Brustwassersucht finden wir die Zeichen allgemeiner Cachexie, welches bei dem Dampf nicht der Fall ist.

b) Brustwassersucht wird vom Herzklopfen, aussehendem Pulse, vom Unvermögen, liegen zu bleiben u. begleitet, was bei dem Dampf nicht so bemerkt wird u. —

c) Die Brustwassersucht wird von einer auffallenden Mengslichkeit begleitet, welche bei dem Dampf nie so merklich ist.

§. 65.

Für das allgemeine Beste ist es ohne alle Widerrede von erheblichem Nutzen, daß die nervöse Engbrüstigkeit unter die gefeßlichen Hauptmängel gezählt und überall darunter aufgenommen werde; auch die anderen Arten verdienen dasselbige, weil die mehesten von ihnen auf einige Zeit unkenntlich gemacht werden können. Die Kunstgriffe, deren sich betrügerische Rosklämme hiezu bedienen, sind:

- 1) Starke Aderlässe.
- 2) Wenige und leicht verdauliche Nahrungsmittel.
- 3) Gras- und Kleefütterung, Kleyen, Rüben, Nespel u. —

Anmerkung:

Ich hatte vor mehreren Jahren eine Perserschimmlente, die in einem ziemlich hohen Grade an dem Dampf litt, in der Kur, an welcher sehr viel gelegen war und ihre Wiederherstellung sehr gewünscht wurde. — Wenn

ich diesem Pferde statt des Heues gestossene Wosldorferäpfel, Rüben, Kleyen u. füttern ließ, verlohren sich alle Zufälle der Engbrüstigkeit so lange mit dieser Fütterung fortgefahren wurde.

Ein Siebenbürger Hengst der in einem hohen Grade engbrüstig war, wurde auf die Weide gethan und drey Monate darauf gelassen; bald verschwanden alle Symptome des Dampfs, die sich aber gleich, nachdem er von derselben zurück genommen wurde, wieder einstellten.

§. 95.

Betrügerische Menschen und Pferdehändler bedienen sich auch der Mittel, wodurch ein Pferd scheinbar dämpfig gemacht werden kann, wenn dieses zu ihrem Vortheil gereicht, dieses kann bewerkstelligt werden:

- 1) Durch zu kurze Zäumung.
- 2) Durch ein zu enges Kummer.
- 3) Durch Futter, welches starke Blähungen verursacht.
- 4) Durch einige Arzneymittel z. B. durch Buttermilch Essig u. —

Der erfahrene gerichtliche Thierarzt wird diese und ähnliche Betrügereyen leicht entdecken und zu entlarven wissen, ohne daß ich nöthig hätte ihm die Regeln hiezu vorzuzeichnen.

§. 96.

Der Dampf ist in vielen Ländern ein gesetzlicher Hauptmangel, auch im Badischen ist er ein solcher, deren Gewährzeit zu vier Wochen und drey Tagen bestimmt ist.

Bekanntlich können hitzige Krankheiten z. B. Stengel, Druse, Bräune, Lungenentzündung, oft in Zeit von sieben Tagen in den Dampf übergehen; der Käufer kann die Veranlassung zu diesen Krankheiten gegeben haben und unter diesem Umstande wäre es nicht gerecht, wenn er vier Wochen und drey Tage Währschaft zu leisten hätte, daher verdient dieses in der Gesetzgebung eine Abänderung. Für den periodischen oder nervösen Dampf können vierzig Tage als Gewährzeit angenommen werden, weil dieser Dampf nicht leicht durch Kunst hervorgebracht werden kann, und weil bisweilen wohl mehr als ein Monat verfließen kann, ehe sich ein neuer Anfall einstellt. Für die anderen Arten des Dampfs hingegen wären acht Tage Gewährzeit hinreichend, besonders weil er in dieser Zeit auch in seinem leichteren Grade selbst von Nichtkennern erkannt werden kann.

12. Abzehrung.

§. 97.

Unter Abzehrung verstehen wir eine allgemeine Schwäche und Abmagerung des Körpers, welche mit einem schleichenden Fieber in Verbindung stehen. — Die Erscheinungen der Abzehrung sind nach ihren vielfältigen entfernten

Ursachen, ihrem Grade, dem dabey vorhandenseyn können-
den örtlichen Leiden ic. sehr verschieden, jedoch können sie
durch nachstehende richtig erkannt werden:

Der ganze Körper wird immer magerer, abgezehrter,
und seine Masse verkleinert sich von Tag zu Tag, das Fett
verschwindet, die Augen sinken in ihre Höhlen zurück, die
Haut wird faltig und trocken, und wie an den Knochen
angeleimt, die Haare verlieren ihren Glanz, sind lang,
rauh und trocken, selbst die Hufe werden an den Kronen
zusammengezogen, trocken, spröde, geringelt und gewöhn-
lich an den Zähnen aufwärts gebogen, verkleinert ic. Im
höchsten Grade dieser Krankheit hat der Körper das Anse-
hen, als ob die Haut blos über das Gerippe gezogen
wäre. In einigen Fällen zeigen sich bei diesem Uebel an
einzelnen Theilen Wassergeschwülste z. B. an dem Bauche,
Schlauche, Eiter und an den Füßen. Bei allen diesen Zu-
fällen ist der ganze Körper äußerst geschwächt, die mit
dem Steigen der Krankheit immer zunimmt; sie äußert
sich vorzüglich in den Bewegungen ic. — Zu jeder Ab-
zehrung gesellt sich früher oder später Fieber, hieraus
geht schon hervor, daß eine jede Abzehrung eine sehr zu-
sammengesetzte Krankheit ausmache.

§. 98.

Die Abzehrungen entstehen auf sehr verschiedene Art
und sind mit sehr vielfachen Zufällen verbunden. Damit

wir nun hiedurch nicht irre gemacht werden, wollen wir folgende Eintheilungen annehmen; als:

1) Abzehrungen mit Eiterung oder einem dieser ähnlichen Prozesse, dahin gehören die Schwindsuchten (Phthises) namentlich die Lungenschwindsucht (Phthisis pulmonalis). Schwindsucht von Eiterung des Magens und der Gedärme (Phthisis stomachica, intestinalis, mesenterica, omentalis) der Leber (Phthisis hepatica) der Milz (Phthisis lienalis s. splenica) der Nieren und der übrigen Harnwege (Phthisis renalis, urethralis) der Gebärmutter (Phthisis, uterina. —

2) Abzehrungen mit einer örtlichen Krankheit in der Speiseröhre, dem Gefröse, in den Drüsen, und in dem lymphatischen System, und in den zur Ernährung bestimmten Organen überhaupt z. B. Schwäche oder Desorganisationen in benannten Theilen, die nicht Eiterung sind; dahin gehören die Dörrsuchten (Atrophia, Marasmus).

3) Abzehrungen ohne merkbare örtliche Krankheit, sondern mit allgemeinem Leiden und Schwäche des ganzen Körpers: dahin gehören die Zehrfieber, hektische Fieber (Tapes hectica). Die Nervenschwindsucht (Phthisis s. Tapes nervosa).

Obgleich der gerichtliche Thierarzt die Abzehrung aus den §. 97. angegebenen Erscheinungen erkennen kann, so möchte es doch nicht überflüssig seyn, die besonderen Symp-

kommen der in obiger Eintheilung benannten Schwindsuchten noch besonders zu berühren.

Zufälle der Lungenschwindsucht.

Nebst den allgemeinen Zufällen der Abzehrung §. 97. findet man noch solche, welche von den Veränderungen und Verletzungen der Funktionen der Lungen entstehen, als Heiserkeit, Husten, verschiedenartiger Ausfluß aus der Nase, Engbrüstigkeit, Schmerzen, wenn die Brust gedrückt wird; die ausgeathmete Luft hat einen üblen Geruch; endlich stellen sich Durchfälle, Schweisse, gänzliche Entkräftung und der Tod ein. —

Zufälle der Schwindsucht von Eiterung des Magens.

Die Verdickung und Vereiterung der Magenhäute folgt gewöhnlich auf vorübergegangene Entzündung des Magens und gibt sich durch mancherley chronische Fehler in dem Verdauungsgeschäfte, als durch mangelnden Appetit, schlechte Verdauung, Anfälle von Kolikschmerz, Blähungen, Durchfälle, Abgang von Eiter mit dem Mist, nebst den allgemeinen Zufällen §. 97. zu erkennen.

Zufälle der Schwindsucht von Eiterung der Gedärme &c. —

Wenn die dünnen oder dicken Gedärme in größerem oder kleinerem Umfange, das Gefröse, das Netz &c. eine

Eiterung erleiden, so ist auch Abzehrung damit verbunden. Erkannt wird dieses, wenn Eiter durch den Darmkanal abgeht, wenn die Verrichtungen der Gedärme merkbar in Unordnung gerathen, und die allgemeinen Erscheinungen der Abzehrung zugegen sind u. s. w. —

Zufälle der Schwindsucht von Eiterung der Leber.

Die Eiterung der Leber entsteht von vorausgegangener Entzündung dieses Theils, welche nur schwer zu erkennen ist, es wird auf dieses Uebel geschlossen, wenn alle entzündliche Zufälle verschwunden sind, worauf Schauer und schmerzhaftes Empfindungen beim Drucke in der Gegend der Leber geäußert werden, woben auch gewöhnlich gallische Zustände nebst den allgemeinen Erscheinungen der Abzehrung vorhanden sind,

Zufälle von der Schwindsucht von Eiterung der Milz.

Die örtlichen Zufälle dieses Uebels sind Sinken an dem linken hintern Fuß ohne alle andere Ursache, Geschwulst unten an dem Bauche und dem hintern linken Fuße, schmerzhaftes Aeußerungen, wenn von aussen auf die Gegend der Milz gedrückt wird, mehrere Zufälle des sogenannten Schlafkollers §. 67. u. s. w. woben aber die Erscheinungen §. 97. vorhanden sind. —

Zufälle der Schwindsucht von Eiterung der Gebärmutter.

Nebst den schon öfters benannten allgemeinen Zufällen der Abzehrung finden wir bey Vereiterung des Uterus einen Abgang desselben durch die Schaam, auffallende Schwäche im Kreuz &c. —

Zufälle der Dörrsucht.

Gewöhnlich werden Füllen von diesem Uebel befallen. Das Kranke ist sehr matt und niedergeschlagen, die Fressbegierde ist ungewöhnlich verstärkt, häufig stellt sich Durchfall ein, der Durst ist fast nicht zu löschen, im hohen Grade liegen die Kranken fast beständig, der Hinterleib ist hart und aufgetrieben, die Haut trocken und wie an den Knochen angewachsen &c. Dieses ist nebst den Zufällen der Abzehrung das Bild der Dörrsucht.

Zufälle des Zehrfiebers und der Nervenschwindsucht.

Dieses abzehrende Fieber und die Nervenschwindsucht zeichnen sich aus: durch einen hohen Grad von allgemeiner Schwäche, die durch eine widernatürliche Reizbarkeit und Empfindlichkeit ausgezeichnet ist, woben wir noch die allgemeinen Zeichen der Abzehrung, eines überspannten Wirkungsvermögens in den Nerven, Muskeln, Sinnorganen wahrnehmen &c. woben man nicht selten Krämpfe und viele andere Nervenzufälle beobachtet. —

Aus dieser Darstellung der Erscheinungen, so verschieden und mannigfaltig sie bei den abzehrenden Krankheiten sind, so glaube ich doch, daß sie daraus richtig erkannt und in gerichtlicher Hinsicht sicher bestimmt werden können; freylich können sich die Zufälle während dem Verlaufe dieser Uebel oftmals verbessern, und dann wieder verschlimmern, welches aber den rationellen Thierarzt nicht irre machen darf.

§. 99.

Bei Oeffnung von Pferden, welche an der Abzehrung gelitten haben, und diesermwegen getödtet oder an derselben gestorben sind, findet man verschiedene Abweichungen, Vereiterungen, Vertrocknungen, Desorganisationen u. s. w. und dieses an sehr verschiedenen Organen. Ist z. B. Lungenschwindsucht vorhanden, so finden wir eine seröse lymphatische Materie in die Substanz der Lunge, in die Aeste der Luftröhre oder in die Brusthöhle ausgeschwitzt und ergossen, welche zuweilen große polypöse Massen bilden, wobey wirkliche Eitersäcke, Geschwüre und viele andere Desorganisationen der Lungen und der Pleura ic. zugegen sind. Auch im Kehlkopfe, der Luftröhre und andern Theilen des Halses können bey dieser Krankheit Vereiterungen ic. angetroffen werden. Nicht ganz selten findet man Verwachsungen des Herzens mit dem Herzbeutel, Vereiterungen und andere Desorganisationen an diesen Theilen.

Ist Magenvereiterung vorhanden, so sind nebst derselben die Häute dieses Organs verdickt, und dieses besonders häufig in der Gegend des Pylorus.

Die nemlichen Erscheinungen zeigen sich auch, wenn Eiter in dem Darmkanal als Ursache der Abzehrung vorhanden war. Am gewöhnlichsten ergießt er sich in den Darmkanal, oder in die Hinterleibshöhle oder nach einer entstandenen Fistel nach aussen u. Ferner kann auch sowohl bey einer nach aussen gegangenen Eiterung oder wenn ein Theil der Därme eingeschlossen und zum Theil verlohren gegangen wirkliche Rothfistel gefunden werden. —

Bei Pferden, welche an Vereiterung der Leber gelitten, findet man dieses Organ gewöhnlich vergrößert, verhärtet, verwachsen, mit Wasserblasen besetzt, und wie schon bemerkt, hie und da in Eiterung übergegangen.

Man findet nach dem Tode solcher Pferde, die an der Abzehrung litten, welche von Eiterung der Milz herrührte, in diesem Organ den Eiter in einzelnen Behältnissen verschlossen, oder in den Hinterleib ergossen.

War die Abzehrung eine Folge der Nieren-Vereiterung so finden wir denselben in der Substanz dieses Theils eingeschlossen, oder er hat Wege nach aussen, worin er während des Lebens sich durch die Harnröhre ausleerte u. Auch in der Blase und an den anderen Harnwerkzeugen können Vereiterungen gefunden werden.

Bei der Abzehrung finden wir auch zuweilen Eiterung in der Gebärmutter, die gewöhnlich bösartig ist,

und die sogenannten krebshaften Geschwüre (Cancer uteri) darstellt ic. —

Ausser diesen Vereiterungen findet man, wie oben schon bemerkt, in verschiedenen Organen Stockungen, Verhärtungen, Knoten, die aus einer ergossenen Materie ihren Ursprung nahmen ic. —

Bei der Darrsucht findet man nach dem Tode sehr merkwürdige Veränderungen in dem Hinterleib. Die Gekrösdrüsen stellen harte Knoten dar von der Größe einer Bohne bis zu der einer Haselnuß; zuweilen findet man sie auch größer. Leber und Milz sind gewöhnlich auch vergrößert und in ihrer Structur, Farbe ic. verändert.

Die Deffnung der Nervenschwindsüchtigen läßt nichts bemerken, was besonders auf dieses Uebel Bezug hätte, oder woraus dieses bestimmt werden könnte.

§. 100.

Die Abzehrung oder die Schwindsüchten gehören mit vollem Recht unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden und zwar:

- 1) Weil sie fast immer unheilbar sind.
- 2) Weil ein an diesem Uebel leidendes Thier fast keinen Werth hat, und doch öfters, besonders in den leichteren Graden desselben, um einen theuern Preis verkauft wird.
- 3) Weil ein häufiger Handel mit dergleichem Vieh, besonders von Juden, getrieben wird.

4) Weil zu vermuthen ist, daß ein hoher Grad dieser Krankheit zuweilen ansteckend seyn könnte u. s. w. —

Die Abzehrungen mit Vereiterung irgend eines Organs sind gewöhnlich die Folgen vorausgegangener Entzündungen. Da nun diese gemeiniglich im Verlaufe von acht Tagen vollenden, so kann aus Rücksicht für den Verkäufer die Gewährzeit aller Abzehrungen mit Eiterung nicht länger als auf acht Tage festgesetzt werden. Dahin gehören namentlich die Abzehrungen oder Schwindsuchten mit Eiterung des Kehlkopfs, der Luftröhre, des Schlundes, der Lungen, des Magens, der Gedärme und der dazugehörigen Theile, der Leber, der Milz, der Nieren und der übrigen Harnwerkzeuge, der Gebärmutter &c.

Da sich die Darrsucht und das Fehrfieber oder die Nervenschwindsucht langsamer entwickeln als die vorhergehenden Abzehrungen, so kann ohne Nachtheil die Gewährzeit auf dreißig Tage festgesetzt werden.

13. Verdächtige Druse.

§. 101.

Die verdächtige Druse hat verschiedene Namen als bössartige Druse, herumirrende Druse, Steindruse &c. — Unter diesen Benennungen verstehen wir eine Krankheit, welche sehr nahe mit dem Rost verwandt zu seyn scheint, und sich je nach ihren Ursachen, Entstehungsarten, der körperlichen Beschaffenheit &c. verschieden zu erkennen giebt. Krankheiten, aus welchen sich die verdächtige Druse ent-

wickelt, oder auf die sie als Folge-Krankheit entsteht, sind der Strengel, die Druse, Hals- und Brustentzündungen, besonders, wenn diese Uebel vernachlässigt und schlecht behandelt werden, oder wenn andere ungünstige Umstände vorhanden sind u. s. w. Ausser diesem folgt dieses Uebel auf fieberhafte Krankheiten, Ausschläge, die sich nicht vollkommen entscheiden, sondern theils Schwäche, theils Verderbniß der Säfte, theils örtliche Fehler nachgelassen haben. Während und nach Kriegzeiten sehen wir die verdächtige Druse entstehen, wenn nemlich die Pferde sehr mitgenommen werden, schlechte und wenige Nahrung erhalten, wenn sie im Felde campieren müssen, wo sie der Einwirkung jeder Witterung Preis gegeben sind. Nicht selten zeigt sich dieses Uebel bey Kriegspferden, wenn sie in das bürgerliche Leben zurücktreten u.

Entsteht die verdächtige Druse als Folge der oben berührten Uebel, so verliehren sich nach und nach alle jene Zufälle, und es treten an deren Stelle die der verdächtigen Druse, als: eine merkbare Abänderung der Farbe der Nasenschleimhaut, gewöhnlich ist sie blasser als im Normalzustande; es stellt sich ein Ausfluß aus einem oder aus beiden Nasenlöchern ein, wenn er nicht schon vorher zugegen war. In jedem Falle hat er eine zähe, klebrichte Beschaffenheit, wobei seine Farbe und Consistenz verschieden angetroffen werden. Uebrigens bleibt sich dieser Ausfluß nicht immer gleich, das heißt derselbe kann einige Wochen oder Monate stark, dann wieder schwächer seyn u. —

Einige Krankheiten, die in die verdächtige Drüse übergehen können, sind von Drüsengeschwülsten in der Ganasche begleitet, die aber gar sehr von denen der verdächtigen Drüse verschieden sind. Daher ändern sie beim Uebergange ihre Natur und Form; sie werden kleiner, fester und nähern sich der kugelförmigen Gestalt; einige werden schmerzlos, andere bleiben beim Befühlen empfindlich, ohne daß sie eigentlich entzündet sind oder in Eiterung übergehen, und dieses wenigstens so lange, als die Drüse verdächtig bleibt. — Sind vor dem Entstehen der verdächtigen Drüse keine Geschwülste zugegen, so entstehen sie nach und nach, und bekommen die eben beschriebene Form. In dem einen, wie in dem anderen Falle sind sie selten größer als eine Baumnuß, jedoch bemerkt man, daß sie bey einigen während dem Verlaufe des Uebels zu- und wieder abnehmen. Ihr Sitz ist entweder auf beiden Seiten in den Ganaschen, oder nur auf der linken oder der rechten Seite, sind sie nur auf einer Seite, so fließt gewöhnlich nur ein Nasenloch, und auf derselben, wo die Drüsen verhärtet sind. —

Dieses sind die wesentlichen Erscheinungen der verdächtigen Drüse, woben bisweilen die übrige Gesundheit nichts zu leiden scheint, aber in den meisten Fällen zeigen sich noch eine Menge anderer Zufälle, als Fehler im Appetit, in der Verdauung, Ernährung, Ab- und Aussonderung, die meistens den Charakter der Schwäche mit sich führen, und wobei die Säfte sehr fehlerhaft gemischt sind u. s. w.

§. 102.

Selten wird die verdächtige Drüse an und für sich allein tödtlich, sondern sie geht gewöhnlich in den Noz über; im letzten Falle findet man bey der Deffnung das, was bey dem Noz an seinem Orte gesagt werden wird; im ersten Falle hingegen findet man nebst den örtlichen Veränderungen in der Nase, im Kehlgange u. noch eine Menge Abweichungen in den Drüsen und in dem lymphatischen System, nebst solchen Erscheinungen, welche das der verdächtigen Drüse beigefallte Uebel u. mit sich bringt, als Entzündungen, Vereiterungen, Verdickungen, Vergrößerungen, Verwachsungen, Verstopfungen, Brand u. s. w.

§. 103.

Aus dem bisher gesagten ergibt es sich, daß die verdächtige Drüse eine mit dem Noz sehr nah verwandte Krankheit sey, und nicht selten in denselben übergehe, welches ein Umstand ist, der in der gerichtlichen Thierarzneykunde viele Schwierigkeiten verursacht, indem der Noz in den meisten Ländern unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen ist, und die verdächtige Drüse nur an wenigen Orten. Ferner sind bis jezo noch nirgends scharfe Gränzlinien zwischen der verdächtigen Drüse und dem Noze gezogen, welches unter eben bemerktem Umstande den gerichtlichen Thierarzt nicht selten in Verlegenheit setzt; daher kann es kommen, daß heute ein Thier für

nicht richtig erkannt werden kann, wo in kurzer Zeit darauf bei demselben der wirklich Noz anzutreffen ist. —

Die verdächtige Druse verdient mit Recht unter die gefehlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden und zwar

- 1) Weil sie nicht leicht, ja öfters gar nicht zu heilen ist.
- 2) Weil sie gewöhnlich in den wahren Noz übergeht.
- 3) Weil es nicht ganz ausgemacht ist, ob sie nicht bisweilen ansteckend sey.
- 4) Weil sie in jeder Hinsicht das damit befallene Thier sehr in seinem Werthe herunter setzt oder bisweilen gänzlich entwerthet u. s. w.

Die Gewährzeit für die verdächtige Druse könnte auf 10 Tage festgesetzt werden.

Die verdächtige Druse kann, wenn genau auf ihre §. 101. angegebenen Erscheinungen Achtung gegeben wird, sehr leicht von den ihr etwas ähnlichen Krankheiten unterschieden werden, als: von der ächten Druse, dem Strengel, der Lungensucht u. welches hier besonders anzuführen überflüssig seyn würde.

14. Noz.

§. 104.

Der Noz ist eine dem Pferdegeschlechte ganz eigenthümliche Krankheit, und besteht in einer Cachexie, die von einem Ansteckungsstoff entstehen, oder sich aus anderen Schädlichkeiten erzeugen kann.

Für den gerichtlichen Thierarz wird es am besten seyn, wenn wir den Noz in Ansehung seiner Zufälle und Kennzeichen in drey Grade abtheilen als:

1) Die Zufälle des ersten Grads sind ein anhaltender wässerichter oder schleimartiger Ausfluß aus dem einen oder aus beiden Nasenlöchern, der sich sehr vermehrt, wenn das Kranke in Bewegung gesetzt wird. Die Schleimhaut der Nase ist merkbar von ihrem gesunden Zustande abgewichen, wir finden sie blaß, mit rothen Streifen durchzogen, oder sie ist roth, zuweilen selbst etwas entzündet, in jedem Falle aber mit Bläschen oder auch mit chanckerartigen Geschwürchen besetzt. In der Ganasche findet man Drüsenanschwellung und zwar auf der Seite, auf welcher der Ausfluß aus der Nase Statt hat; fließen beide Nasenlöcher, so sind die Drüsen auch auf beiden Seiten verhärtet und gleichsam kugelförmig angeschwollen; wobey in den meisten Fällen die übrige Gesundheit nichts zu leiden scheint.

2) Die Zufälle des zweiten Grads sind ein verstärkter und veränderter Ausfluß aus der Nase; er ist nemlich mehr zäh, eiterartig, gelb oder grünlicht, bräunlicht, aschfärbig u. Die geschwollenen Drüsen in der Ganasche sind fester, unbeweglicher, und gewöhnlich schmerzhafter.

3) Die Zufälle des dritten Grads sind ein mit Blutstreifen gemischter stinkender Ausfluß aus der Nase, welcher zuweilen von wirklichem Nasenbluten begleitet wird. Die Chancker in der Nase erhalten ein äußerst böses Ausse-

hen, ihre erhabenen Ränder sind todtensfarbig, die Drüsen in den Banaschen sind noch mehr verhärtet und wie an die Knochen angewachsen, die Augen triefen, die Augenlider schwellen und es fließt Wasser und Schleim aus denselben, äußerlich bemerkt man, daß die Nasenknochen an mehreren Stellen aufgetrieben sind, woben die Haare ihren Glanz verlohren haben und sehr rauh anzufühlen sind; endlich stellt sich Wassersucht am Schlauche, Hodensack, Eiter, Bauche, den Füßen u. ein.

Durch diese Zufälle ist der Noß leicht zu erkennen und dieses besonders in seinem zweiten und dritten Grade. Im ersten hingegen kann es bisweilen der Fall seyn, daß eine oder mehrere von den wesentlichen Erscheinungen noch nicht ganz ausgebildet oder auch zufälliger Weise nicht vorhanden sind. So sehen wir z. B., daß bei schöner trockner, warmer Witterung die Symptome des Noßes unter sich so sehr wechseln, daß sich einige vermindern oder gänzlich verlihren können u. s. w.

Betrügerische Pferdehändler bedienen sich verschiedener Kunstgriffe den Noß unkenntlich zu machen. Die vorzüglichsten sind folgende:

1) Die Noßdrüsen geschwülste werden durch rothmachende oder blasenziehende Mittel, schmerzhafter, größer und entzündungsartig gemacht. Dieser Betrug wird nebst den eben benannten Erscheinungen sicher daran erkannt, wenn auf der Geschwulst Haare verlohren gegangen sind, und die vorhandenen verwirrt und mit Salbe verunreinigt

und locker stehen, wenn ferner die Ueberhaut in Gestalt kleiner Blasen erhoben ist, die zum Theil aufgebrochen sind, und eine gelbe wässerichte Feuchtigkeit fließen lassen; oder wenn bereits oberflächliche Vereiterungen oder Krusten oder Schuppen vorhanden sind *ic.* Durch diesen Kunstgriff machen die Betrüger den Kauflustigen glauben, es wäre Druse vorhanden.

2) Werden diese kranken Drüsen bisweilen herausgeschnitten, die verletzten Stellen geheilt, welches an den zurückgebliebenen Narben erkannt werden kann.

3) Wird bisweilen der Ausfluß aus der Nase durch zusammenziehende Mittel *ic.* auf einige Zeit vermindert oder gar gestillt. Bei gerichtlichen Untersuchungen wird ein solches Pferd in sichere Verwahrung genommen, woraus sich der Ausfluß bald wieder einstellen wird.

Ferner suchen sie oft leichtgläubige Käufer zu bereeden, der vorhandene Hox sey nur Druse oder Strengel, welche dem Pferd keinesweges nachtheilig seye u. s. w.

A n m e r k u n g:

Da bei diesem Falle die verschiedenartigsten Betrügereien vorkommen, und sogar Thierärzte (wie mir neulich ein Beispiel vorkam) getäuscht werden können, so wollte ich auf gerichtliche Ausstellung dahin einschlagender Zeugnisse die höchste Vorsicht anempfohlen haben.

Seit einiger Zeit sind mir auch Käufer vorgekommen, welche, wenn sie einen nicht zu ihrem Vortheil ge-

machten Kauf abgeschlossen hatten, sich bemühten, Pferde für rozig auszugeben, welche nicht damit behaftet sind. Zu diesem Entzweck haben sie auf irgend eine Art einen künstlichen Ausfluß aus der Nase verursacht, die Schleimhaut in derselben verletzt, so daß es aussah, als ob Rog vorhanden wäre, — und was dergleichen Betrügereien mehr sind.

§. 105.

Die Deffnung roziger Pferde bietet dem Thierarzte verschiedene Veränderungen dar, und zwar nach den Graden der Krankheit, ihren Ursachen, Verbindungen, Zusammensetzungen u. s. w. —

Ist ein gesundes Pferd geflissentlich oder zufällig angesteckt geworden und es wird im ersten Grade der Rogkrankheit getödtet und geöffnet, so findet man gewöhnlich nichts widernatürliches, als daß die Schleimhaut in dem einen oder auch in beiden Nasen- und Stirnhöhlen mit mehr oder weniger sogenannter Rogmaterie angefüllt oder gleichsam ausgekleidet sind. Die schneiderische Haut selbst ist verschieden entfarbt, zum Theil mit kleinen weissen Bläschen und chanckerartigen Geschwüren besetzt; vorzüglich finden wir sie an der Nasenscheidewand, die Drüsen in der Kinnlade sind hart geschwollen &c. Dieses sind in den meisten Fällen die Veränderungen, die man in diesem Grade der Krankheit findet, daher kann bei dem Nichtkenner der thörichte Glauben entstehen, als ob ein solches Thier gar nicht rozig gewesen wäre.

Ist die Krankheit in den zweiten Grad übergegangen, so ist das Blut, hauptsächlich aber die Lymphe verschieden verändert; die Schleimhaut der Nase oder wenigstens einige Theile derselben sind zerfressen, verdorben, schwillt und mit vielen Chantergeschwüren bedeckt; die Knorpel und Knochen sind in der Nähe dieser Zerstörungen aufgetrieben, locker, und nicht selten vom Beinfrasse angegriffen. Die Stirnhöhlen, zuweilen auch die Kinnbackenhöhlen, sind mit scharfer und übelriechender Materie angefüllt, die mehr oder weniger Consistenz hat, und verschieden gefärbt ist; so findet man sie weißlich, gelblich, bräunlich u. Der Kehlkopf, die Luftröhre u. sind dabei gewöhnlich mit einem eiterartigen Schleime überzogen, oder auch schon geschwürartig. Die Lunge ist auf ihrer Oberfläche mit sehr kleinen, harten, rothen oder freidenartigen Knoten bedeckt, die ihren Sitz gleich unter der äußeren Bedeckung dieses Organs haben, und die man deutlich fühlen kann, wenn man mit der flachen Hand darüber hinfährt; auch findet man mehrere lymphatische Drüsen geschwollen und verhärtet u. s. w.

Im noch höheren Grade der Krankheit findet man nebst den eben erwähnten eine große Anzahl anderer, als: Vergrößerungen, Verhärtungen, Vereiterungen vorzüglich in den Lungen, der Leber, den Nieren u. s. w. oder man findet diese Theile geschwürartig u. Auch trifft man wässerichte Ergießungen in der Brust- und Bauchhöhle, zwischen den Gehirnbedeckungen, in den Gehirnhöhlen oder

auch zwischen dem Rückenmark und seiner Scheide. Aehnliche Ergießungen findet man in den Eierstöcken, der Gebärmutter, unter der äußeren Haut, den Hoden, dem Schlauche, den Füßen, unten an der Brust und am Bauche, Eiter &c. Zuweilen findet man auch Eingeweidewürmer in verschiedenen Theilen des Körpers, besonders wenn junge Pferde von der Nothkrankheit befallen sind.

Ist der Noth schnell durch eine damit verbundene Entzündung tödlich geworden, so findet man nebst den Erscheinungen des Nothes Entzündung z. B. an den Lungen, der Leber, den Nieren &c. oder diese sind bereits in Vereiterung, Geschwüre oder Brand übergegangen &c.

§. 106.

Es wird überflüssig seyn die Gründe anzugeben, warum der Noth unter die Hauptmängel gezählt zu werden verdient, zumal da er beinahe allenthalben als ein gesetzlicher Hauptmangel aufgenommen ist. Nur die festgesetzte Gewährzeit, wie sie fast überall angenommen ist, verdient unsere Aufmerksamkeit. Bis jetzt muß fast durchgehends vier Wochen und darüber Währschaft geleistet werden, welches nach meiner Ansicht viel zu lange ist, denn bekanntlich bildet sich der Noth durch künstliche Ansteckung in einer Frist von zehn bis zwölf Tagen schon ziemlich kenntlich aus, und ohne Zweifel ist dieses auch derselbe Fall, wenn ein Pferd zufällig angesteckt wird. Hieraus geht hervor, wie nachtheilig die bisher festgesetzte Währschaftszeit

für den Verkäufer werden könnte, nicht zu gedenken, daß hosbafte Käufer oder ihre Helfers Helfer Gelegenheit finden könnten ein Pferd nach mißlungenem Kaufe gefäffentlich anzustecken u. f. w. Diese Gründe scheinen mir genugsam darzuthun, warum man die Gewährzeit nicht länger für den Noß als auf acht Tage festsetzen sollte.

15. W u r m.

§. 107.

Der Wurm ist wie der Noß eine dem Pferdegeschlecht ganz eigene ansteckende Krankheit, die sich vorzüglich durch Geschwülste oder Beulen in und unter der Haut zu erkennen giebt. Uebrigens ist der Wurm eine mit dem Noß sehr nah verwandte Krankheit, oder er macht nur eine Abart von jenem aus.

Der Wurm giebt sich wie eben bemerkt worden, durch Geschwülste oder Beulen, die an verschiedenen Orten in der Haut sich zeigen, und die nachher in Geschwüre übergehen, zu erkennen.

Die am ersten zum Ausbruch kommenden Geschwülste sind von Fieberbewegungen begleitet, die zuweilen stark sind, meistens aber so gelinde vorüber gehen, daß sie vom Nichtkenner kaum bemerkt werden; in jedem Falle sind die Beulen anfänglich warm, etwas schmerzhaft oder empfindlich, in der Folge kalt und unschmerzhaft. Oft bemerkt man, daß an dem Orte, wo Knoten zum Ausbruche kommen wollen, eine flache Geschwulst entsteht, die sich nach-

her bis auf die zurück bleibenden Beulen wieder zertheilt. Die Wurmknotten entstehen nicht alle zu gleicher Zeit; die, welche zuerst zum Vorschein kamen, können schon in Geschwüre übergegangen seyn, während sich andere entwickeln; gewöhnlich sind sie im Anfange der Krankheit bloß auf einen Theil der äußeren Haut beschränkt, nach und nach verbreiten sie sich aber über den größten Theil ihrer Oberfläche, öfters hängen sie wie durch einen Strang zusammen und zeigen sich in der Gestalt eines Paternosters. Es gibt keine Stelle auf der Haut, an der man nicht schon Wurmbeulen bemerkt hätte, wenn hievon die äußersten Theile der Gliedmassen ausgenommen werden. Am öftersten aber findet man sie an den Seitentheilen des Kopfes und Halses, in der Gegend der Sporader, an den inwendigen Seiten der Schenkel &c. — Ihre gewöhnliche Größe ist die einer Bohne, jedoch findet man sie auch kleiner oder viel größer. Ohngefähr vierzehn Tage nach dem Ausbruche brechen die Beulen auf, wobei eine gelbliche oder bräunliche Feuchtigkeit zwischen den Haaren, welche die Beulen bedecken, durchsickert und diese zusammen pappt, worauf ein kleines rundes Stückchen Haut samt den Haaren vom erhabensten Theil der Beule hinweg fällt, wodurch eine runde kleine Oeffnung entsteht, die mit einem erhabenen speckartigen Rande umgeben ist, und ein Geschwür bildet, welches eine dünne, scharfe, übelriechende und wie oben schon bemerkt, verschiedentlich gefärbte Materie von sich giebt, die bisweilen mit etwas Blut gemischt

ist, und manchmal eine solche Schärfe enthält, daß sie, so weit sie fließt, die Haare entfärbt, und die Haut wund macht. Zuweilen fließen mehrere solcher kleinen Geschwüre zusammen und bilden ein größeres, von dessen Materie nicht nur Haut und Fleisch, sondern auch die nahe gelegene Bänder, Knorpel und selbst Knochen angefressen werden. Nebst dem großen Leiden der Haut findet man auffallende Abweichungen in den Drüsen- und in dem lymphatischen System, es stellt sich ein cachectischer Zustand ein, und zuletzt folgt Röz, Wassersuchten, Abzehrungen u.

§. 108.

Bei der Oeffnung der Pferde, welche wegen dem Wurm getödtet oder gestorben sind, und bei welcher die Krankheit schon Fortschritte gemacht hatte, findet man nebst den Beulen und Geschwüren in und unter der Haut, das Blut und die übrigen Säfte in den Gefäßen mehr oder weniger verändert, entmischt u. Die Werkzeuge des Athmens und der Verdauung sind verschleimt, die meisten Drüsen verstopft, vergrößert, verhärtet, oft zeigen sich Vereiterungen und nicht selten polypöse Gerinnungen in den Adern. Ansammlungen von Wasser in verschiedenen Höhlen des Körpers, Verfäulungen u. s. w.

Hat sich Röz zu dem Wurm gesellt oder sind sie mit einander verbunden, so treffen wir die Erscheinungen des Rözes nebst denen des Wurms in Verbindung an und dieses sowohl im lebenden auch im todten. —

§. 109.

Die bey dem Wurm von den Thierärzten angenommenen Eintheilungen haben für den gerichtlichen Thierarzt keinen besondern Nutzen, weßwegen sie auch übergangen werden können.

Impfsversuche und andere richtig gemachte Beobachtungen haben gezeigt, daß sich bei gesunden Pferden, wenn sie gestiftentlich oder zufällig mit dem Wurmgift angesteckt worden sind, diese Krankheit in Zeit von zwölf oder vierzehn Tagen kenntlich entwickelt. Aus dieser Ursache, und aus denen, welche §. 106. beim Roß angegeben sind und sich auch auf diese Krankheit anwenden lassen darf die Gewährzeit für den Wurm nicht länger als höchstens auf zwölf Tage festgesetzt werden. *)

16. W a s s e r s u c h t e n.

§. 110.

Obgleich die Wassersuchten oder die Ansammlungen von Wasser in verschiedenen Theilen des Körpers kaum als bestimmte Krankheitsformen aufgestellt werden können, so verdienen dennoch einige derselben als gesetzliche Hauptmängel aufgestellt zu werden, welches weiter unten näher angegeben werden sollte, die ich aber jetzt beschreiben will.

*) Auch im Badischen gehört der Roß und Wurm unter die gesetzlichen Hauptmängel, deren Gewährzeit auf vier Wochen und drei Tage bestimmt ist.

Unter Wassersucht verstehen wir eine Ansammlung einer wässerichten Feuchtigkeit in irgend einer Höhle des Körpers *re.* Diejenigen, welche als Hauptmängel gelten können sind:

1) Die Brustwassersucht.

2) Die Bauchwassersucht.

Brustwassersucht (*Hydrops pectoris*. *Hydro-thorax*) ist die Ansammlung von Wasser in einer oder in beiden Brusthöhlen, oder auch die in dem Herzbeutel, (*Hydrops pericardii*) die sich durch nachstehende Zufälle zu erkennen giebt, als Schwäche; das Ansehen solcher Pferde ist kränklich, die Nasenschleimhaut, das Zahnfleisch, die Lippen und überhaupt die Auskleidungen des Mauls sind blaß, gelblicht *re.* Die natürliche körperliche Wärme ist verringert, der Körper ist aufgedunsen, oder bereits mehr oder weniger abgezehrt, der Puls ist sehr abgeändert, die Säfte sind merklich entmischt und verdorben, gewöhnlich geht der Harn in sehr geringer Menge ab, ohngeachtet die Kranken sehr vieles Getränk zu sich nehmen, der Mist ist trocken und kleingeballt und geht nur selten ab, gemeinlich ist die Haut trocken, die Haare glanzlos *re.* wobei die Verrichtungen des Herzens und der Lungen sehr verletzt sind. Das Athemböhlen ist ängstlich und so beschwerlich, daß, wenn das Kranke in Bewegung gesetzt wird, dasselbe zu ersticken droht; man beobachtet häufiges Herzklopfen und einen aussehenden Puls; die Kranken legen

sich nicht und gehen oft mit den vorderen Füßen so lahm, als ob sie von der Rebe oder von der sogenannten Buglähmung befallen wären. Die Kranken legen sich nicht, oder wenn dieses einmal geschieht, so stehen sie bald wieder auf u. s. w.

So kann dieses Uebel Wochen und Monate lang dauern, wozu sich endlich Zehrfieber mit kleinem schnellen ungleichem Pulse, collinquanten Schweiß und Durchfällen gesellen, wobei die Schwäche immer beträchtlicher wird, und der Tod folgt, wenn er nicht schon früher durch Erstickung hervorgebracht worden ist. —

Obgleich aus diesen Symptomen die Brustwassersucht erkannt werden kann, so muß doch hiebei auf die Entstehungsart des Uebels Rücksicht genommen werden, wenn es nicht mit Vereiterungen oder einem andern organischen Fehler in der Brust verwechselt werden soll, wie es ohnedies während des Lebens so leicht seyn kann.

§. 112.

Die Oeffnung brustwassersüchtiger Thiere zeigt nicht immer gleiche Veränderungen in der Brust; bei einigen finden wir weiter nichts, als mehr oder weniger wässrige Feuchtigkeit in der einen oder in der andern Brusthöhle, oder in dem Herzbeutel oder in allen diesen Behältern zugleich, ja zuweilen selbst in die Substanz der Lungen ergossen, oder man findet, wiewohl selten, örtliche Entzündungen wassersüchtiger Theile, oder man trifft Verhärtun-

gen, Verstopfungen, Vereiterungen, Verknochnerungen, Aneurismen u. s. w. bei den Wasseransammlungen an.

§. 113.

Die Brustwassersucht kann nur äußerst selten geheilt werden, und setzt das damit befallene Pferd also in den meisten Fällen fast außer allen Werth, und kann, da das Kranke dabey frist und saugt, von betrügerischen Viehhändlern öfters für ein unbedeutendes Uebel ausgegeben werden. Daher verdient sie mit allem Recht unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden. — Da die Brustentzündung in Zeit von acht Tagen auch in Brustwassersucht übergeben kann, so ist leicht zu erachten, daß die Gewährzeit dieser Krankheit nicht wohl länger als auf sechs Tage bestimmt werden kann.

§. 114.

Bauchwassersucht (Hydrops s. ascites) ist eine Ansammlung des Wassers in der Höhle des Hinterleibs. Auch bei dieser Wassersucht findet man die Erscheinungen, welche §. 111. bei der Brustwassersucht angegeben worden sind, wenn wir diejenigen hinwegnehmen, welche das örtliche Leiden der Brust mit sich bringen; wo wir hingegen bei der Bauchwassersucht bemerken, daß der Bauch nach und nach dicker wird, und man durch einen Schlag mit der flachen Hand an die Bauchgegend die Fluctuationen des Wassers fühlen, und seine Bewegungen zuweilen durch das

Gehör erkennen kann. In höheren Graden der Krankheit wird das Athmen beschwerlich, es stellt sich ein trockner Husten ein, nebst Abmagerung oder Anschwellung der Füße, wozu sich auch Wassergeschwülste an den Hoden, dem Schlauche, unten am Bauche und am Eiter gesellen; endlich entsteht Zehrfieber und allgemeine Colliquationen, worauf der Tod folgt, wenn er nicht früher durch Erstickung, besonders wenn sich noch Brustwassersucht hinzugesellt hatte, erfolgt ist.

§. 115.

Bei deröffnung der an dieser Krankheit verstorbenen Pferde findet man dieselben Veränderungen in der Bauchhöhle wie sie §. 112. in der Brusthöhle bemerkt worden; nur daß man in der Bauchhöhle weit häufiger topische Entzündung, ja sogar Brand vorfindet.

§. 116.

Die Ursachen, wegen welchen die Bauchwassersucht unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden verdient, sind dieselben, welche §. 113. angegeben sind. Das nemliche gilt auch von der Gewährzeit.

17. Kr ä ß e.

§. 117.

Der Kräße hat man verschiedene Namen gegeben als: Räude, Raude, Kräßigt, Grind, Sabe, Schebe u. s. w.

In der Badischen Gesetzgebung wird dieses Uebel unter die Hauptmängel und Neukaufsfehler gerechnet, und bei Pferden eine Gewährzeit von vier Wochen und drey Tagen bestimmt.

Die Krätze (Scabies) besteht in sehr juckenden Pusteln oder Bläschen in der äußeren Haut, die gewöhnlich zuerst am Kopfe und Halse entstehen, von wo sie sich nachher über den ganzen Körper ausbreiten können.

Die Krätze ist eine ansteckende Krankheit, die sich auch von den Pferden auf die übrigen Hausthiere, ja unter gewissen Umständen selbst auf den Menschen übertragen läßt oder auf selbige übergeben kann.

Im Anfange der Krankheit bemerkt man zuerst auf der kranken Haut juckende Stellen, daß sich die Haare entfärben und wie abgestorben aussehen, bald darauf sich ausziehen lassen oder auch von selbst ausfallen, wo man auf den kahlen Stellen die Haut unrein, staubig, schmutzig und oft wie gepudert antrifft. Bringt man diese Unreinigkeiten hinweg, so kommt man auf Schuppen, die Schichtenweise auf einander liegen; werden diese ebenfalls hinweggenommen, so findet man auf der Oberfläche der Haut eine große Anzahl Pusteln, oder Blattern, welche bald aufbrechen und kleine entzündliche Geschwürchen darstellen, welche bald eine wasserhelle Feuchtigkeith geben, die gleich bei dem Zutritt der Luft u. vertrocknet und die sogenannte Hunger, dürre oder trockne Naude darstellt. Bald sind diese Geschwürchen größer, geben auch mehr

Feuchtigkeit von sich, welche scharf, jauchenartig, klebrigt, und röthlicht ist, wodurch die krätzigen Stellen wirklich beständig feuchten und diesermwegen mit dem Namen der feuchten, nassen, fetten Krätze belegt wird. Die Geschwürchen sowohl der trocknen als feuchten Krätze verursachen den Kranken heftigen Kitzel, der ihnen beständig Zucken und auch Schmerzen macht; diesermwegen kratzen sich die Kranken öfters, entweder mit den Füßen oder mit den Zähnen, wie sie nur mit diesen Theilen den rändigen Ort erreichen können, oder sie reiben sich an den Stallsäulen, oder überhaupt an jedem vorkommenden harten Gegenstande und dieses so lange, bis die Theile zerrissen und blutüßig geworden sind.

Wenn nicht Heilmittel zc. dagegen gebraucht werden so nimmt die Krankheit mehr und mehr überhand, die Geschwüre zerfressen die Haut, ihre Ränder werden schwülzig, hart und die nahe gelegenen Theile ebenfalls krank, die Haut verliert die Haare, wird rauh, dick, wulstig und in Falten gelegt, endlich folgt Cachexie, Zehrfieber u. s. w.

In dem Staube der krätzigen Pferde, so wie in den Geschwürchen befinden sich Insekten: die sogenannten Krätzmilben, *) die man durch gute Vergrößerungsgläser sehen kann.

*) Es kann wohl ohne Krätzmilben Krätze vorhanden seyn, wie ich einmal bey einem Pferd beobachtet habe.

§. 118.

Die Krätze kann bereits in einem hohen Grade vorhanden seyn, und schon beträchtliche Zerstörungen in der Haut veranlaßt haben, ohne daß die übrige Gesundheit dabey nothgelitten hat, folglich findet man in einem solchen Falle bey der Oeffnung, wenn ein solches Thier getödtet worden, keine Abänderungen ausser denen, welche in der Haut Statt gehabt haben; steht aber das Uebel mit einer anderen Krankheit in Verbindung, oder hat sich Cachexie, Zehrsieber u. dazu gesellt, so findet man bey der Oeffnung die Erscheinungen, die man auch sonst bei den benannten Uebeln antrifft.

§. 119.

In vielen Orten ist die Krätze als Hauptmangel aufgestellt, auch im Badischen ist sie ein solcher, deren Gewährzeit vier Wochen und drey Tage dauert, allein die Gewährzeit scheint mir viel zu lange zu seyn, theils weil sich dieses Uebel nach einer geflüchtlichen oder zufälligen Ansteckung weit früher kennbar entwickelt, theils weil es bald und auch vom Nichtkenner wahrgenommen werden kann.

§. 120.

Obgleich die Krätze nicht leicht mit einem anderen Uebel verwechselt werden kann, besonders wenn genau auf ihre Erscheinungen §. 117. geachtet wird, so möchte es

doch für Anfänger nicht ganz überflüssig seyn, wenn wir sie mit anderen Hautübeln, die einige Ähnlichkeit mit der Krätze haben, vergleichen, und dadurch ihre Unterschiede bemerklicher machen. Dahin gehört:

A. Ein Jucken in der Haut der Pferde, welches man häufiger im Sommer als zu anderen Jahreszeiten beobachtet. Bey diesem unbedeutenden Uebel sucht das Thier jede Gelegenheit zu benutzen, um sich zu reiben und zu kratzen, wodurch nach und nach die Haare abgerieben und mehrere Stellen kahl werden. Dieses Jucken unterscheidet sich von der Krätze dadurch

- 1) Daß die Haare bey ersterem nur abgerieben und nicht aus ihren Wurzeln gegangen sind, wie dieses bey der Krätze der Fall ist.
- 2) Obgleich bey diesem Jucken die Haut auch staubig und unrein seyn kann, so findet man doch auf derselben nicht die klebrichte Feuchtigkeit, die Schuppen, Pusteln und Geschwürchen, wie bey der Krätze.
- 3) Ist dieses juckende Hautübel nicht ansteckend, wie die Krätze.
- 4) Vergeht es gewöhnlich von selbst, wenn andere Witterung und Jahreszeit sich einstellt; die Krätze hingegen heilt nicht durch die Kräfte der heilenden Natur, sondern sie verschlimmert sich, je älter sie wird.
- 5) Sind bey diesem Uebel keine Kratzmilben wie bey der Krätze zu finden.

B. Des Sommers kann durch Fliegensiche u. die Haut der Thiere so verlegt werden, daß sie einer krägigen nicht ganz unähnlich wird, jedoch leicht von ihr zu unterscheiden ist und dieses vorzüglich durch nachstehende Punkte:

- 1) Eine stark von Fliegensichen verlegte Haut ist mit kleinen Beulen bedeckt und nicht selten geschwollen, welches wir bey der Kräge nicht so finden.
- 2) Werden die Verletzungen der Haut durch Fliegensiche öfters erneuert, so können sie auch haarlose Flecken zur Folge haben, allein sie sind von keinem Staub, Schmutz, Schuppen u. bedeckt, wie dieses bey der Kräge ist.
- 3) Heilen diese Verletzungen leicht, wenn die Ursachen gehoben sind, was bei der Kräge nicht der Fall ist.

C. Bei den Pferden treffen wir bisweilen einen flechtenartigen, chronischen Ausschlag an, der mit der Kräge verwechselt werden könnte wenn nicht auf folgende Unterschiede gesehen wird:

- 1) Die fressenden Flechten habe ich bey Pferden gewöhnlich nur auf der einen oder anderen Seite des Halses oder auf der einen Seite des Hinterbackens bemerkt; die Stelle an der sie entstehen, wird schmerzhaft, etwas aufgetrieben und juckend, die Haare verlieren und entfärben sich, zwischen ihnen fließt eine scharfe gelbe Feuchtigkeit heraus, die Haare gehen aus, ein Theil der Haut wird zerstört und es ist nässender oder eiternder, umsichfressender, in-

stender Hautausschlag vorhanden, der auch mit anderen krankhaften Zuständen in Verbindung stehen kann z. B. mit fehlerhafter Absonderung der Galle u.

- 2) Zuweilen treffen wir bey Pferden auch trockene oder mehlichte Flechten an; allein weder bey den vorigen noch bey dieser Art Flechten finden wir die kleinen Krätzgeschwürchen, Krätzmilben, Schuppen, Staub u. und es kann demnach nicht schwer fallen die Flechten von der Krätze zu unterscheiden.

Einige Thierärzte haben geglaubt, daß die Krätze auch mit der Maule, der Naspe, dem Straußfuß, dem Schweifgrind u. s. w. verwechselt werden möchte; allein ich glaube, daß dieses von keinem Pferdehändler, geschweige von einem gerichtlichen Thierarzt geschehen wird.

18. Gebärmuttervorfall.

§. 121.

Bei Füllen und Pferden finden wir nicht selten, daß ein Theil der Gebärmutter oder des sogenannten Tragsackes, ja oft der ganze, vorfällt, welches Uebel, im Anfange mit gehöriger Sorgfalt behandelt, in den meisten Fällen wieder geheilt werden kann; überläßt man aber das Kranke, wie es leider nur zu häufig geschieht, unwissenden Menschen, so muß das Thier diese Nachlässigkeit oft mit dem Tod bezahlen, oder es bleibt wenigstens eine solche Schwäche in der Gebärmutter und ihren Bändern u. zurück, daß beim Ziehen, Harn- und Mistabsetzen u. die

Gebärmutter immer aufs neue vorfällt, und dadurch ein äußerst schmutziges, nachtheiliges und selten mehr heilbares Uebel erzeugt, und es zur Fortpflanzung untauglich gemacht wird. Da auch ferner der wieder zurückgebrachte Vorfall selten oder gar nicht erkannt werden kann, bevor er sich wieder eingestellt hat, so sind diese Gründe hinlänglich dieses Gebrechen unter die gesetzlichen Hauptmängel aufzunehmen, deren Gewährzeit auf acht Tage bestimmt werden könnte. Jedoch müßte hierüber bestimmt werden, daß in keinem Falle für ein trächtiges Pferd diesfalls Wahrschaft geleistet werden dürfte, weil dieses Gebrechen bey einer zu frühen Geburt, wie bey der natürlichen sich ereignen könnte, ohne daß dem Verkäufer mit Recht etwas zur Last gelegt werden könnte.

19. Klupfhengst.

§. 122.

Unter Klupfhengst versteht man ein männlich Pferd, bey welchem nur ein Testikel in dem Hodensack vorhanden, der andere aber in der Bauchhöhle zurück geblieben ist; es kann auch, wiewohl äußerst selten, der Fall eintreten, daß beide Hoden in gedachter Höhle zurück bleiben. Im ersten Falle kann dem Hengst nur ein Hode herausgenommen, im zweiten hingegen kann er gar nicht verschnitten werden.

Dieses Naturspiel wird daran erkannt, wenn das Pferd eine außerordentlich starke Begierde zum Begatten zeigt

und wirklich beschelt, obungeachtet man entweder gar keinen oder nur einen Hoden wahrnehmen kann; denn, wie schon gesagt, können noch beide im Hinterteile liegen, oder wenn der eine im Hodensack war, so kann er herausgeschnitten seyn welches an der zurück gebliebenen Narbe und an dem fühlbaren Saamenstrang erkannt werden kann. In dem einen wie in dem anderen Falle kann ein solches Pferd sein Geschlecht fortpflanzen; allein ich habe bemerkt, daß sich dieses Naturspiel leicht auf die Nachkommenschaft forterbt, folglich sollte ein solcher Hengst nicht zur Zucht gebraucht werden.

Ein Klupf- oder Klupphengst verliehrt sehr an seinem Werthe und zwar:

- 1) Weil er wegen seiner Geilheit und Unartigkeit nicht ohne Gefahr zu gebrauchen ist.
- 2) Weil er nicht ganz wallacht werden kann, um ihm dadurch seine Unartigkeit zu benehmen.
- 3) Weil sich dieser Fehler häufig auf die Nachkommenschaft forterbt u. s. w.

Ein Klupphengst kann sehr leicht für einen Wallach ausgegeben und verkauft werden, wodurch also ein Käufer sehr betrogen werden kann, welches mich auch bestimmt hat, diesen Umstand unter die gesetzlichen Hauptmängel aufzunehmen, deren Gewährzeit auf ein und zwanzig Tage festgesetzt werden könnte.

20. Falscher Schweif.

§. 123.

Schon mehrmalen habe ich gesehen, daß betrügerische Roßkämme alten abgenutzten und strubirden Pferden, welche englisiert oder copiert waren, oder sonst keine Schweifhaare hatten, falsche Schweife angebunden und sie so an Landleute noch um einen hohen Preis verkauft haben, wodurch diese (weil Pferde mit kurzen Schweifen für den Landmann nicht taugen) sehr angeführt wurden.

Um diesem Betrug zu steuern, sollte man das falsche Schweifanbinden als Hauptmangel ansehen und die Gewährzeit dafür auf vier und zwanzig Tage bestimmen.

Erklärung der Hauptmängel.

§. 124.

B. Beim Esel und Maulthier.

Von den Hauptmängeln dieser Thiere gilt alles, was oben bey dem Pferde über dieselben gesagt worden ist.

Erklärung der Hauptmängel.

§. 125.

C. Beim Rindvieh.

1. Wahnsinn.

Unter Wahnsinn (Mania) verstehen wir eine Nervenkrankheit des Rindviehes, welche sich durch fehlerhaftes

Bewußtseyn, und durch verstärkte und verkehrte Kräfte auf-
fert, wodurch der Gebrauch eines solchen Kranken für
Menschen sehr gefährlich werden kann u. s. w. —

§. 126.

Die Erscheinungen, durch welche der Wahnsinn erkannt
wird, sind ein rasches, kühnes, mit Stärke und Wuth ver-
bundenes Betragen; besonders folgt dieser Zustand bey der
Arbeit, oder bey dem Transport ic. wo das Kranke auf an-
dere Thiere und selbst auf Menschen losgeht, um sie durch
Stöße u. s. w. zu beschädigen. Auch im Stalle können
sie leicht in diesen gefahdrohenden Zustand verfallen. Die-
ses geschieht vorzüglich, wenn fremde Menschen oder Thiere
in den Stall kommen, oder wenn man sich des Nachts mit
einem Licht darin sehen läßt; sie erheben sich dann, und
richten den Kopf gegen den fremden Gegenstand, suchen sich
von der Kette loszureißen, rollen die Augen auf eine fürch-
terliche Art in ihren Höhlen umher, die Körperstärke ist
übermäßig erhöht und die Muskeln bewegen sich mit Hef-
tigkeit, wobey aber kein Fieber vorhanden ist, und die
übrige Gesundheit unverletzt seyn kann.

§. 127.

Wird ein mit dem Wahnsinne befallenes übrigens ge-
sundes Thier getödtet, so findet man gewöhnlich bey dessen
Eröffnung das Gehirn etwas härter als natürlich, das
Fleisch trocken, und dessen Fasern straff. — Jedoch kann

dieses Uebel auch Statt gefunden haben, ohne daß man diese oder eine andere Veränderung bey der Zergliederung findet.

§. 128.

Da diese Krankheit durch einige Gifte und große Schmerzen in kurzer Zeit verursacht werden kann, so darf in dieser Hinsicht die Gewährzeit nicht wohl länger als auf acht Tage bestimmt werden.

2. Stumpfsinnig.

§. 129.

Unter Stumpfsinnig verstehen wir eine nervöse Rindviehkrankheit, die sich durch einen merkbaren Mangel des Selbstbewußtseins, durch geminderte und abgestumpfte Allgemeinhätigkeit, durch schlafe und träge Bewegungen zu erkennen giebt; wobey häufig Blähungen und Unverdaulichkeit zugegen ist.

Die Stumpfsinnigkeit ist an Muthlosigkeit, Trägheit und großer Unthätigkeit der Sinne erkennbar, die Muskelbewegungen gehen unkräftig, das Aug ist fast unbeweglich und der Blick desselben gewöhnlich auf einen Gegenstand hingerrichtet, das Gehör ist schwer, das Gefühl abgestumpft, das Fressen und Wiederkauen schwach und langsam; die Verdauung geht träge und die Ernährung unvollkommen, die Kranken sind häufig von Verstopfungen und Blähungen geplagt, häufig spürt man Herzklopfen mit Angstlichkeit verbunden, die Kräfte sind stark gesunken und

der Körper kälter als natürlich, der Harn geht sparsam, und die Milch wird in geringer Menge und zwar von schlechter Beschaffenheit abgesondert u. s. w.

§. 130.

Die größten Abweichungen findet man bey der Deffnung in dem Hinterleibe, vorzüglich in der Leber; die Gallenblase ist wie zusammen geschrumpft klein, und enthält nur wenig und sehr veränderte Galle, das Fleisch hat seinen guten Geschmack verlohren ist gewöhnlich etwas bitter und gar nicht saftreich.

§. 131.

Diese, so wie auch die vorhin beschriebenen Nervenkrankheiten werden mit allem Recht unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen werden können, denn nur selten werden sie erkannt und nur in den wenigsten Fällen geheilt. Für die Stumpfsinnigkeit des Rindviehes könnte die Gewährzeit auf ein und zwanzig Tage festgesetzt werden.

1. S c h w i n d e l.

§. 132.

Dem Schwindel hat man bey dem Rindvieh sehr verschiedene Namen gegeben, als: Tippiich, Umläufig, Taumlicht, Ringelköpfig, Drehen, Trauslicht, Ringlicht, Wurfirig, Täumisch, Wahnbiß &c. — Der Schwindel gehört in mehreren Ländern zu den gesetzlichen Hauptmängeln;

auch im Badischen wird derselbe darunter gezählt, wofür der Verkäufer vier Wochen und drey Tage gut stehen muß. Mehrere sehr geschätzte Thierärzte haben den Schwindel oder das Umlaufen des Rindviehes mit dem stillen Koller der Pferde verglichen oder für einerley gehalten, welches aber durchaus der Fall nicht ist, denn der eigentliche Schwindel des Rindviehes ist dieselbe Krankheit, wie sie beym Pferde §. 75. bestimmt wurde, folglich eine von dem Koller sehr verschiedene Krankheit. Die Zufälle, wodurch der Schwindel bey dem Rindvieh erkannt wird, sind beinahe auch dieselben wie sie bey dem Pferde §. 76. angegeben sind, und von der Deffnung gilt eben das, was §. 77. gesagt worden. Die Gewährzeit kann für dieses Uebel bey dem Rindvieh ebenfalls auf vierzig Tage bestimmt werden.

§. 133.

Ob gleich der Wurmschwindel oder die Drehkrankheit des Rindviehes eine von dem Schwindel sehr verschiedene Krankheit ist, so scheint es doch, daß verschiedene Thierärzte beide für einerley Uebel hielten, andere aber nicht, welches in gerichtlicher Hinsicht nicht gleichgültig ist, wenn schon der Wurmschwindel oder die Drehkrankheit eben so gut unter die gesetzlichen Hauptmängel gehört, als der eigentliche Schwindel, welches weiter unten näher angegeben werden soll. —

§. 134.

Die entfernten Ursachen des Wurmschwindels sind Blasen und Blasenwürmer, die Herr Zee der Vielköpfe, mehrere andere Naturforscher aber Blasenbandwürmer nannten, welche ihren Sitz im oder auf dem Gehirne haben, und wie gesagt, dieses Uebel verursachen. — Die Zufälle des Wurmschwindels sind Trägheit, Stumpfheit, Kopfhängen, woben der Kopf auf die eine oder die andere Seite hingerrichtet ist. Die Fresslust ist verringert, das Wiederkauen schwach und langsam, auf der Weide bleiben die Kranken von der Heerde zurück, der Gang ist unsicher, sie laufen zu Zeiten ohne alle äussere Veranlassungen mehrmalen im Kreise oder Zirkel herum, fallen wohl gar auf die Erde, halten die Glieder steif, die Augen offen, wobei die Pupillen erweitert sind und das Athmen schwach und mit kurzen Zügen geschieht. Bey allem diesem sind sie empfindlich und das Begießen mit kaltem Wasser bringt oft augenblicklich Zittern oder sogar Zuckungen hervor; diese Empfindlichkeit dauert aber nur so lange, als sie in diesem Zustande auf der Erde liegen; nachher tritt die oben bemerkte Stumpfheit wieder ein. Nach und nach werden die Kranken mager, die Kühe verlieren die Milch, bis endlich das Thier durch die Zunahme der Zufälle zu Grunde gerichtet wird. Ist die Krankheit bis auf einen gewissen Grad gestiegen, so werden die Haare auf der Stelle des Kopfs, unter denen die Wurmlase ihren Sitz im Gehirne hat, verwirrt, die Knochen an eben diesem Orte weich,

so daß sie beim Drucke des Daumens etwas nachgeben. Klopft man mit einem hölzernen Hammer auf diese Stelle, so giebt es einen Ton, als ob hier ein leerer Raum im Gehirne wäre. —

§. 135.

Bei der Oeffnung findet man mehrere Veränderungen im Gehirne, als: die Wurmbblasen, die aus einer Haut bestehen, worauf die Vielköpfe als kurze, runde und hohle Geschöpfe kolonienweise beisammen wohnen, sich in sich selbst zurück ziehen und wieder ausdehnen können; sie erscheinen dem bloßen Auge als kleine Körner, die locker auf bemerkter Blasenhaut sitzen, und die beständig ihre Gestalt verändern; denn bald erscheinen sie kegelförmig, bald herzförmig u. s. w. Diese verschiedenen Veränderungen scheinen bloß von ihren Bewegungen abzuhängen.

Untersucht man diese kleinen Geschöpfe mittelst eines Vergrößerungsglases zc. so findet man zwischen dem Körper und dem Kopfsende eine Verengerung. Der Körper selbst ist etwas rund, niedergedrückt, vornen stumpf und bewaffnet, und nach hinten abgerundet.

Am Vorende oder Kopfsende befindet sich ein Hackenfranz und die runden Saugröhren. Der Körper besteht aus einer Haut, welche an dem Kopfsende am stärksten ist, übrigens ist sie runzlicht, und ziemlich regelmäßig gefaltet, so daß der Wurm dadurch das Ansehen eines Band- oder Kettenwurms erhält. Auf der Oberfläche der Haut findet

man mehrere zerstreut liegende kleine Körperchen, welches wahrscheinlich Drüsen sind. Inwendig sind sie ganz hohl, nur an dem Eingange in die Schwanzblase bemerkt man einige Fädchen, welche an dem Gewölbe der Schwanzblase befestigt sind; durch sie können sie sich einwärts ziehen, und den Mittelpunkt beinahe senkrecht empor richten. Auf diese Weise werden die Körper verlängert und auf Theile hingedrückt, in welche sie sich mit ihren Hakenfränzen einbohren, befestigen und vermittelst ihren vielbeweglichen Saugröhren Nahrung zu sich nehmen können; übrigens besitzen sie, wie schon bemerkt worden, die Fähigkeit, sich wieder in ihre Schwanzblasen zurück zu ziehen. —

Die Wurmbblase selbst ist von verschiedener Größe; gewöhnlich aber ist sie wie eine Baumnuss und enthält eine seröse lymphatische Feuchtigkeit; ihr Sitz ist auf der Oberfläche des großen Gehirns zwischen der harten und weichen Hirnhaut, oder auf dem Gehirne selbst, nur äußerst selten beim Uebergange vom großen in das kleine Gehirn, noch seltener aber in der Substanz des Gehirns oder in dessen Kammern über und in der Gegend der Blase ist die harte Hirnhaut verdickt, und hie und da von den Knochen abstehend. Das Gehirn selbst ist weicher, als gewöhnlich, und seine Windungen merklich verkleinert; das markigte Gewebe ist merkbar gedrückt oder verschoben, die gestreiften Körper sind von einander entfernt und zum Theil verdorben, das Adergeflechte ist aufgetrieben oder wohl gar verhärtet, das kleine Gehirn und das verlängerte Rückenmark

sind durchwässert, weich, und von einer Menge Blutwasser umgeben. Die Unordnungen in den übrigen Körperteilen sind verschieden; so findet man die Schleimbaut in der Nase schwarz und aufgetrieben, einige Eingeweide in der Brust entzündet, eiter- oder geschwürartig, mit Luft angefüllt u. s. w. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Krankheit vorhanden gewesen seyn kann, wenn man auch nicht alle diese Veränderungen antrifft. Es ist genug, wenn eine Wurmblase gefunden wird, um das Vorhanden-gewesenseyn dieses Uebels anzunehmen. —

§. 136.

Der Wurmwindel oder die Drehkrankheit des Rindviehes gehört mit allem Recht unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden, und zwar erstens, weil dieses Uebel in seinem Anfange leicht verhehlt werden kann, und weil in diesem Zeitpunkte die Anfälle nur selten sich einstellen, und leicht und bald vorübergehend sind; zweitens weil es nur selten geheilt wird, und zwar meistens aus Mangel an geschickten Operateurs; und drittens weil ein solches Thier viel von seinem Werthe verliert. Die Ge-währzeit könnte auf vierzig Tage bestimmt werden.

4. Nagen der Kühe.

§. 137.

Das Nagen der Kühe wird auch an einigen Orten die Lecksucht geheißen und worunter ein Uebel verstanden

wird, welches sich bey diesen Thieren durch die Begierde, ihre Krippen, Raufen, so wie überhaupt alles zu zernagen, was hart, holzartig, oder einen scharfen Geschmack hat ic. Obgleich dieser Fehler meistens bey einzelnen Kühen Statt findet, so lehrt doch die Erfahrung, daß, wenn in einem Stalle eine Kuh an dieser Krankheit leidet, alle anderen Kühe an eben diesem Orte nach und nach dieselbe auch erhalten, bis der ganze Stall davon ergriffen ist; ja man hat sogar beobachtet, daß eine nagende Kuh, welche in einen anderen Stalle versetzt wurde, wo lanter gesunde, von diesem Uebel freye Kühe standen, denselben diese Krankheit mitgetheilt habe.

§. 138.

Ausser dem beständigen Nagen an Holz ic. bestehen die Zufälle dieser Krankheit in Zahnkürschen, schleimichtem Maule; in der Folge wird die Verdauung und Ernährung fehlerhaft, die Kranken nehmen an Fleisch und Kräften nach und nach ab, die Milch vermindert sich, verliert ihre Consistenz, wird wässerigt, von widrigem Geschmacke und Geruche, ihre weisse Farbe verliert sich, sie scheidet sich leicht, das heist ihre Bestandtheile trennen sich früher als gewöhnlich, sie enthält fast keinen Rahm, und wird endlich so schlecht, daß sie für Menschen gar nicht mehr genießbar ist. Je länger dieses Uebel gedauert hat, je mehr verstärken und vermehren sich die Zufälle; die Verrichtungen der Haut leiden merklich, sie wird fest,

diek und trocken, die Haare stehen rauh empor und haben ihren natürlichen Glanz verloren; endlich zeigt sich Ausfluß aus der Nase mit Husten und Fieber mit allen Erscheinungen der Schwindsucht.

§. 139.

Die Oeffnung der Thiere, welche an diesem Uebel gelitten haben, ist nach dem Grade und noch anderen Nebenverbindungen desselben verschieden. Im Anfange, wenn eine damit befallene Kuh getödtet und geöffnet wird, findet man gemeiniglich nichts widernatürliches, bey größeren Fortschritten hingegen ist das Blut aufgelöst, das Fleisch blaß, die Magenhäute erschlafft und fremde Körper als Haarballen, Würmer u. in den ersten Wegen. Ueberhaupt haben die Verdauungsorgane mehr oder weniger gelitten; auch in den Drüsen und in dem lymphatischen System, so wie in den Lungen werden im höchsten Grade häufig widernatürliche Veränderungen angetroffen.

§. 140.

Da das Magen der Kühe, besonders im Anfange, sehr leicht verhehlt werden kann, dem Kranken sehr an seiner Benutzung hinderlich ist und wenn das Uebel einmal Fortschritte gemacht hat, beinahe unheilbar ist, und auch leicht auf andere Kühe übergeht, so kann und soll es unter die geföhrlichen Hauptmängel aufgenommen werden, de-

ren Gewährzeit aber nicht länger als auf höchstens vier-
zehn Tage bestimmt werden darf.

5. Fallsucht.

§. 141.

Die fallende Sucht (Epilepsia) hat bei dem Rind-
vieh nebst den Namen §. 79. noch folgende: Hinfalle, die
böse Staube, das böse Wesen, schwere Gebrechen u. auch
der Begriff ist derselbe, wie beim Pferde, und dieses Uebel
gehört auch beim Rindvieh unter die gesetzlichen Haupt-
mängel, deren Gewährschaftszeit vier Wochen und drei
Tage dauert.

§. 142.

Die Zufälle der fallenden Sucht sind bei dem Rind-
vieh wie sie oben §. 80. beim Pferde angegeben sind; das
nemliche gilt auch von der Deffnung §. 81. Es ist also
hier nur zu bemerken, daß das Fleisch und Fett von fall-
süchtigem Vieh ohne Nachtheil von Menschen gegessen und
benutzt werden kann und darf. Die Gewährschaftszeit
könnte auch bei dem Rindvieh wie beim Pferde auf vier-
zig Tage festgesetzt werden und zwar aus den nemlichen
Gründen wie sie oben §. 83. angegeben sind.

6. Gebärmuttervorfall.

§. 143.

Von diesem Fehler gilt alles, was oben §. 121. ge-
sagt worden ist. Auch das Fleisch von dergleichen Vieh

darf benutzt werden, wenn das Uebel noch nicht zu hoch gestiegen ist, wenn die erkrankten Theile und ihre Nachbarschaft nicht zu weiß oder brandicht geworden sind, wenn sich kein Faulfieber oder andere Krankheit hinzu gesellt hatte, welches alles bei der polizeilichen Thierarzneykunde bestimmter angegeben werden soll.

§. 144.

Diese Krankheit hat eine große Anzahl Namen erhalten, die üblichsten sind folgende: Perlen, Zäpfig, Zäpfigkeit, Franzosen, Franzosenkrankheit, Stiersucht, Hirschesucht, Rindschammen, Monathbreiterei, Perlensucht, Meerlinsig, Lustseuche, Erantigt, Unreinigkeit des Viehes u. s. w. Alle diese zum Theil gar nicht passende, also zur Verwirrung Anlaßgebende, zum Theil gar unschickliche und eckelhafte Namen bedeuten eine und dieselbe Rindviehkrankheit, welche bei uns unter die gesetzlichen Hauptmängel gehört, die Gewährszeit dafür dauert zwey Monate.

§. 145.

Unter Hirsig verstehen wir eine Rindviehkrankheit, die in ihrem Anfange bloß örtlich ist, und sich gemeiniglich nur über einen Theil der Häute erstreckt, welche die verschiedenen Höhlen des Körpers auskleiden und Eingeweide überziehen, worauf sie in der Folge allgemein wird, das lymphatische System vorzüglich ergreift, wozu sich Verderbniß der Säfte und endlich Fieber mit Abmagerung des

Körpers gehalten. Im Anfange, und bis das Uebel zu einem gewissen Grad gestiegen ist, kann es, so lange das Kranke lebt, nicht mit Gewißheit erkannt werden; die ersten Erscheinungen sind Husten, bei Kühen ein sich fast alle Monate einstellender Begattungstrieb, worauf, wenn auch der Zuchtochs zugelassen wird, sie selten aufnehmen, sondern unfruchtbar bleiben. Die Haare werden rauh, verlieren ihren Glanz und liegen nicht mehr glatt auf der Haut; und diese ist trocken und sehr unrein, die Augen sind trübe, der Blick derselben matt, die Stimme, die sich gewöhnlich häufig hören läßt, wird heiser und nicht selten geben sie Schmerzen zu erkennen, wenn ihnen vorne oder auch auf der einen oder der anderen Seite der Brust oder an den Hinterleib gedrückt wird. Die vorderen Füße stehen gleichsam wie von der Brust ab, beim Gehen bewegen sie sich nicht frei, sondern ungefähr auf die Art, als ob sie von der Reiz befallen wären. Die Milch vermindert sich sehr, wird butterarm und von einem übeln Geschmacke, auch ihre Farbe fällt gewöhnlich in das bläulich weisse, endlich kommt Fieber mit allen Erscheinungen der Abzehrung hinzu, welche dem Leben ein Ende machen, wenn das Kranke vorher nicht getödtet wird.

§. 146.

Diese Krankheit ist eine chronische Cachexie und ihr Verlauf ist in den meisten Fällen äußerst langsam, sie entwickelt sich, wenn Anlage dazu vorhanden und die Ursa-

chen hinlänglich gewirkt haben, gewöhnlich im vierten und fünften Jahre des Alters, macht bei den meisten solche langsamen Fortschritte, daß man gar nichts davon gewahr wird, bis ein solches Thier geschlachtet worden. Ich muß hier bemerken, daß mir in einem Verlaufe von mehr als zwanzig Jahren, seitdem ich die Stelle eines gerichtlichen Thierarztes bey den hiesigen und den benachbarten Aemtern versehen, kein Fall vorgekommen sey, wo man ein Stück Rindvieh während seines Lebens für Hirsig gehalten habe, und wo es diesfalls zur Klage gekommen wäre. Daber wird die Gesetzgebung vorzüglich darauf zu sehen haben, daß die gerichtlichen Untersuchungen bey dieser Krankheit nach dem Tode gehörig vorgenommen und richtig beurtheilt und bestimmt werden. In dieser Hinsicht möchte es am besten seyn, wenn man die Krankheit in vier Grade eintheilte; unter den ersten Grad kann gezählt werden, wenn bei der Oeffnung nachstehendes gefunden wird: — Bekanntlich findet man kleine Gewächse in der Brusthöhle, an dem Brust- Zwerch- und Mittelfell, oft auf der Oberfläche der Lungen, oder in der Bauchhöhle am Bauchfell, auf der Leber, den Nieren &c. Trifft man diese Gewächse nur auf einer kleinen der benannten Stellen, haben sie eine röthlichte Farbe und ist die darinnen enthaltene Flüssigkeit dünn &c. und von keiner zähen Beschaffenheit, sind sie nicht viel größer als Senfsörner und findet man sonst keine widernatürlichen Veränderungen in dem Körper, ist das Thier fett oder gehörig bei Leibe, hat das

Fleisch seine gehörige Farbe, Geschmack und Consistenz, so können wir das Uebel in seinem ersten Grade betrachten, die Gewächse mögen vermittlest dünner Stiele, oder blos mit den benannten Stellen zusammenhängen. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß dieser erste Grad noch eine geraume Zeit hätte fortdauern können ohne daß man es dem Thiere angesehen haben würde und daß dadurch die übrige Gesundheit bald merkbar gestört worden wäre. Endlich aber und zwar bey fortdauernden Ursachen verändern und vermehren sich diese Gewächse, sie verbreiten sich, nehmen größere Stellen ein, werden fester, zum Theil auch größer, die darinnen enthaltene Flüssigkeit wird dick, zäh und breiartig, ihre Farbe wird blasser, oder sie fällt in das weißlichte u. Dieser Erfund giebt den zweiten Grad des Uebels zu erkennen. Ist es noch höher gestiegen, so sind die Gewächse zum Theil noch größer und fester, ja die darinnen enthaltene Flüssigkeit hat sich in einigen in eine weiße freidenartige Substanz verwandelt, während andere mit einer übelriechenden Materie angefüllt sind, die Häute und Theile, auf denen sie sitzen, sind entfärbt und sondern zuweilen eine widernatürliche Materie ab, welche sie und die Gewächse überzieht; das Fleisch ist blaß, sein Geschmack verdorben, hart u. Das Fett ist verschwunden, das Blut und die übrigen Flüssigkeiten sind verdorben u. s. w. Diese Erscheinungen können als der dritte Grad des Uebels angesehen werden.

Ehmals hat man diese Rindvieh - Krankheit für das gehalten, was die Franzosenkrankheit bei den Menschen ist und dieserwegen den Genuß des Fleisches für eckelhaft und äußerst ungesund gehalten. Daher wurde nicht nur das Verlicht gefallene Vieh an den meisten Orten dem Schinder übergeben, sondern auch die Keule, die Messer u. womit das Vieh geschlachtet und geöffnet worden, demselben ausgeliefert; allein vielfältige Versuche und Erfahrungen haben uns endlich überzeugend gelehrt, daß nicht nur das Fleisch solcher Thiere — wenn das Uebel noch nicht seinen höchsten Grad erreicht oder sich kein anderes, Fleisch-verderbendes Gebrechen, zu diesem gesellt hatte, ohne den geringsten Nachtheil für die Gesundheit genossen werden könne, sondern daß dieses Fleisch vollkommen so gut, wie jedes andere gesunde Fleisch aussehe und auch so schmecke. Es ist deswegen heut zu Tage der Verkauf und Genuß dieses Fleisches überall erlaubt; nur muß es wohlfeiler gegeben und in vielen Gegenden an besonderen Orten ausgehauen werden, wo jedoch der Verkauf nicht so ganz unbedingt von Polizeyenwegen zugelassen und die Lagation dieses Fleisches der Willkühr der Fleischschäher überlassen werden darf. Es ist demnach nöthig, daß man hierüber nähere Bestimmungen festsetze, weswegen ich auch im vorigen §. den Erfund in Grade eingetheilt habe, damit dieses zum Maasstabe jener Bestimmungen dienen möge. Wenn bei einem Thiere blos der erste Grad gefunden wird, so darf weiter

nichts als das verlichte weggeschnitten und vergraben oder den Hunden zu fressen gegeben werden, alles Uebrige wird als gesund tagirt und verkauft; in diesem Falle hat auch der Käufer nicht die geringste Forderung an den Verkäufer zu machen. Hat das Uebel dagegen seinen zweiten Grad erreicht, so muß das Kranke abgelöst und verlicht werden, das Pfund Fleisch wird je nach der Stufe, die in diesem Grade Statt findet, um einen bis drey ja bis vier Kreuzer wohlfeiler tagirt und verkauft, als wenn es nicht verlicht gefallen wäre, wo also der Verkäufer gehalten seyn muß, dem Käufer den Schaden zu ersetzen; fällt ein Thier im dritten Grade verlicht, so darf das Fleisch nicht von Menschen genossen werden, sondern es muß vergraben oder unter der schärfsten Polizeiaufsicht bloß für Hunde und andere Fleischfressende Thiere benutzt werden, weil es offenbar eine ungesunde Nahrung ausmacht. Die Haut hingegen darf, wie gewöhnlich, benutzt und der Erlöß zu den Unkosten verwendet, der Ueberschuß aber dem Verkäufer zugestellt werden, oder der Verkäufer nimmt die Haut und bezahlt die Unkosten. —

§. 148.

Da gewiß äußerst selten, wie oben schon bemerkt worden, Streit wegen diesem Uebel, so lange die Thiere leben, entsteht, und da dieses Uebel nicht künstlich nachgemacht werden kann, so darf die Währschaftszeit bei der alten Bestimmung gelassen werden.

8. Fäulung.

§. 149.

Die Fäulung des Rindviehes heißt man auch Faulfressen, Wassersucht, Ekelkrankheit u. s. w. Sie kann füglich unter die Chacherien gezählt werden, woben vorzüglich das lymphatische System, die Resorption, Ernährung, Absonderung, Mischung der Säfte &c. leiden.

Der Charakter dieser Krankheit ist Schwäche, mit fehlerhaft gemischten Säften, woben noch vorzüglich die Leber leidet. Dieses Uebel zeigt sich häufig bey einzelem Rindvieh, jedoch ist es bisweilen auch feuchenhaft, nie aber ansteckend. Rindvieh, welches an dieser Krankheit leidet, hat ein aufgedunsenes kränkliches Ansehen, die Haare sind weich und entfärbt, die Haut ist blaß weich und ihr Gewebe erschlafft, und an vielen Stellen zeigen sich Wassergeschwülste; der Puls ist kaum fühlbar und sehr langsam; die körperliche Wärme ist vermindert, der Appetit verringert, das Wiederkauen schwach, die Verdauung und Ernährung fehlerhaft und nicht selten bemerkt man Unverdaulichkeit mit Poltern und Blähungen, endlich stellen sich colligative Ausleerungen ein, das Zahnfleisch wird schlaff, die Zähne locker, das Auge matt, das Wiederkauen geschieht langsam, der Athem wird sinkend, die Milch verliert sich u. s. w.

§. 150.

Die Deffnung zeigt nicht selten eine Menge Wasserblasen an verschiedenen Eingeweiden, besonders aber an

denen des Hinterleibs, in denen öfters die sogenannten Blasenwürmer enthalten sind; alle Eingeweide wie auch das Fleisch sind weich und blaß, die Leber ist mehr oder weniger aufgetrieben und hart, ihre Gefäße, besonders die Gallengänge, sind verdickt, und die letzten enthalten eine große Anzahl Doppellücher, oder sogenannter Leberwürmer, Eglen; die Gedärme sind verschleimt, an vielen Orten des Körpers trifft man Versulzungen oder auch Wasseransammlungen an u. s. w.

§. 151.

Das Fleisch kann und darf von diesen Kranken gegessen werden, wenn das Uebel noch keinen zu hohen Grad erreicht hat und die Verderbnisse noch nicht zu weit gediehen sind, ist dieses aber der Fall, so darf es für Menschen nicht mehr benutzt werden. Die Fäulung kann mit allem Recht unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen werden und zwar

- 1) Weil sie im Anfange nicht von Jedermann leicht erkannt werden kann und in ihrem höheren Grade nicht mehr leicht zu heilen ist.
- 2) Weil sie nur langsame Fortschritte macht und den Werth des Kranken um vieles herunter setzt

Die Gewährzeit könnte auf vier und zwanzig Tage bestimmt werden.

9. Abzehrung.

§. 152.

Von der Abzehrung des Rindviehes gilt dasselbe, was §. 97. beim Pferd gesagt worden ist. Es wäre also hier nur noch zu erinnern, daß das Fleisch von dergleichen erkrankten Thieren, wenn das Uebel noch keinen zu hohen Grad erreicht hatte, und keine beträchtliche Vereiterungen vorhanden sind, wohl ohne Nachtheil genossen werden kann, wo aber das Gegentheil Statt findet, darf es nicht für Menschen gebraucht werden.

10. Kühe, welche sich ihre eigene Milch selbst aus dem Eiter saugen.

§. 153.

Es giebt Kühe, welche die für die Oekonomie sehr nachtheilige Gewohnheit angenommen haben, sich ihre eigene Milch auszusaugen, welches ihnen oft gar nicht mehr abzugewöhnen ist; wodurch also der Werth einer solchen Kuh um vieles herabgesetzt wird. Da nun dieses Uebel sehr leicht verhehlt werden kann, so gehört es mit allem Recht unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden, deren Gewährzeit auf dreß und zwanzig Tage festgesetzt werden könnte.

11. Wenn eine altmelkende Kuh für neu melkend verkauft wird.

§. 154.

Sehr häufig werden altmelkende, wenige und schlechte Milchgebende Kühe von betrügerischen Kühehändlern für

neumelkend verkauft. Um diesen Betrug unvermerkt spielen zu können, lassen sie eine solche Kuh mehrere Tage nicht melken, wodurch ihr Eiter nach und nach groß und stehend vor Milch wird, wie dieses bey neumelkenden Kühen der Fall ist. Haben sie es nun soweit, so stellen sie ein fremdes Kalb dazu, oder führen ein solches mit auf den Markt u. und geben vor: die zuverkaufende Kuh habe dieses Kalb vor kurzen geboren und sey neumelkend, wodurch die armen Landleute oft sehr betrogen werden. Dieser schelmische Betrug muß gewiß jeden Kauf für nichtig erklären, und den Verkäufer zur Schadloshaltung aller Unkosten verurtheilen. Die Gewährzeit könnte auf vierzehn Tage bestimmt werden.

Erklärung der Hauptmängel.

D. Bey den Schaafen.

1. Gleichgültigkeit.

§. 155.

Die Gleichgültigkeit der Schaafe ist eine Nervenkrankheit, und wird durch folgende Zufälle erkannt. Man bemerkt an denselben eine große Stumpfsheit und Unempfindlichkeit; sie fressen, saufen, lauen und schlingen ihre Nahrung weit langsamer, als im gesunden Zustande, woben sie fast keine Auswahl in derselben treffen; denn sie genießen die saftigsten Futterpflanzen, als rothen Klee, auf eben die Art und mit eben der Gleichgültigkeit, wie das grobe

saure Heu, selbst ihnen sonst widerliche, ja giftartig wirkende Pflanzen fressen sie, ohne daß sie ihnen, so leicht wie sonst, nachtheilig werden. Das Wiederkauen geht nur träge und langsam von Statten; im Ganzen bekümmern sie sich wenig um Nahrungsmittel, und werden doch nicht bald mager, obgleich sie nicht viel fressen; sie bleiben beständig von der Heerde zurück, und gehen auf das Antreiben der Hunde und selbst auf die Strafen der Schäfer nicht leicht derselben nach. Das Athmen geschieht leicht und langsam. Der Puls und Herzschlag sind ebenfalls klein und langsam; die Wolle ist, wie die Haut, trocken, und nicht so fettartig wie im Normalzustande anzufühlen u. s. w.

§. 156.

Werden Schaaf, die an dieser Krankheit leiden, in einem Zeitpunkte getödtet und geöffnet, wo sie noch keine zu große Fortschritte gemacht oder noch keinen zu hohen Grad erreicht hat, so findet man gewöhnlich nichts wider natürliches. Nur bisweilen, und wenn das Uebel höher gestiegen ist, können Veränderungen in der Gehirnmasse Statt haben, die theils als Folge der Krankheit, theils als Erscheinungen anderer Gebrechen sich dem Beobachter darbieten. Auch können Eingeweidewürmer und Bremsenlarven gefunden werden, welche als entfernte Ursachen mit angesehen werden müssen. Nebst diesen können noch andere Veränderungen gefunden werden, die anderen Ue-

heln, die sich diesem beigefellt haben, zugeschrieben werden müssen. —

§. 157.

Das Fleisch von diesen Kranken darf ohne Anstand von Menschen genossen werden, wenn dieses nicht von anderen Krankheiten, die sich dieser beigefellt haben, schädlich gemacht worden, wo es dann freylich bei Seite geschafft werden muß. Daß man die Gleichgültigkeit der Schaafe zu den gesetzlichen Viehmängeln zähle, ist ganz der Sache angemessen und zwar:

- 1) Weil dergleichen Vieh nicht zur Fortpflanzung tauglich ist, und zwar weil sich dieses Uebel auf die Nachkommenschaft forterbt.
- 2) Weil sie hiebey keine gute und nur wenige Wolle geben.
- 3) Weil sie nicht zulegen und also nicht gehörig gemästet werden können; welche Umstände den Werth sehr herunter setzen.

Die Gewährzeit könnte auf sechs Tage festgesetzt werden.

2; Schwindel.

§. 158.

Vom Schwindel der Schaafe gilt alles, was oben §. 75. u. f. w. gesagt worden. Auch das Fleisch von dergleichen erkrankten Schaafen darf von Menschen verspeist

werden, wenn es nicht andere hinzugekommene Verderbnisse und Krankheiten verdächtig oder schädlich gemacht haben. —

3. Drehkrankheit.

§. 159.

Die Drehkrankheit der Schaaf hat verschiedene Namen erhalten, als: Drehen, Drehsucht, Drehigkeit, Seegler, Kreisläufig, Traben u. Die mit dieser Krankheit befallene Schaaf sind im Durchschnitte genommen dumm und sehr tölpelhaft, die übrigen Erscheinungen sind nach dem Grade der Krankheit und nach dem Sitz der Wurmblasen im Gehirne, welche die Ursache sind, verschieden. So beobachten wir, wenn eine Blase auf der linken Seite des Gehirns sitzt, daß sich das Kranke auch auf die nemliche Seite mehrmalen in einem Kreise herumdrehe; befindet sich hingegen die Blase auf der rechten Seite, so geschieht die Kreisbewegung auch nach dieser Seite; hat sie ihren Sitz mehr auf der Mitte, so halten sie jederzeit den Kopf abwärts, als ob sie ihn fallen lassen wollten. Ihr Gang ist dabei ungleich; einmal laufen sie sehr schnell, ein andermal äußerst langsam und träge. Befindet sich die Blase zwischen dem großen und kleinen Gehirn, so halten sie im Gehen den Kopf zurück und die Nase hoch in die Höhe, auch wohl auf die eine oder die andere Seite. Hat die Krankheit lange gedauert und einen hohen Grad erreicht, so findet man nebst diesen Zufällen, daß die Kranken gerne von der Heerde zurück bleiben, langsam und

ungleich fressen. Das Wiederkauen ist träge und schwach, die Verdauung träge, der Puls langsam, überhaupt hat das Kranke ein trauriges und finstres Ansehen, endlich verstärken sich diese Erscheinungen dergestalt, daß die Schwäche immer mehr und mehr zunimmt und der Körper gänzlich abmagert, woran er zuletzt zu Grunde geht. Ist diese Krankheit bis zu einer gewissen Höhe gestiegen, so wird die Wulle auf der Stelle des Kopfs, unter welcher die Blasen ihren Sitz auf dem Gehirne hatten, entfärbt und verwirrt, und die Knochen sind an dieser Stelle weicher, welches durch den Druck der Finger wohl gefühlt werden kann; klopft man mit einem hölzernen Hammer auf diesen Ort, so giebt es einen Ton, als ob hier ein leerer Raum im Gehirne wäre. Sehr oft sind die Zufälle dieser Krankheit der fallenden Sucht ähnlich, wo nemlich die ersten Anfälle weit von einander entfernt sind; nach und nach kehren sie aber häufiger zurück, so daß sie zuletzt in einer Stunde mehrmal wiederkehren, wobei die Kranken den Kopf und den Hals verziehen, die Kinnladen zusammen beißen, wobei alle Theile des Körpers steif und unbiegsam werden. Das Athmen ist ängstlich und schwach, und nicht selten stellen sich hiebei Zuckungen oder Convulsionen ein, das Maul wird voll von Schleim, und gewöhnlich folgt nebst der Abmagerung Schlaffsucht, Lähmung, Wackeln und der Tod. Die Deffnung bietet die nemlichen Erscheinungen dar, wie sie oben §. 135. beim Rindvieh beschrieben worden ist, nur wäre hier zu bemerken, daß bey den

Schaafen die Wurmblasen im Durchschnitte größer sind, als bey dem Rindvieh. —

§. 160.

Die Drehkrankheit der Schaafse muß von rechtswegen unter die gefehlichen Viehmängel aufgenommen werden und dieses aus folgenden Gründen:

- 1) Weil sie anfänglich nicht jedermann leicht erkennbar ist.
- 2) Weil sie manchmal nicht geheilt werden kann.
- 3) Weil in den meisten Fällen viele junge Schaafse einer Heerde davon befallen worden, und deswegen der Eigenthümer sucht, sie los zu werden und
- 4) weil durch diese Umstände das Vieh viel von seinem Werthe verliert.

Da die Drehkrankheit bey den Schaafen weit schnellere Fortschritte macht als bey dem Rindvieh, folglich auch früher zu erkennen ist, kann die Gewährungszeit auf ein und zwanzig Tage bestimmt werden.

Noch ist zu bemerken, daß, wenn das Uebel einmal Fortschritte gemacht hatte, das Fleisch von diesen Kranken für Menschen nicht mehr gebraucht werden kann.

4. Fallende Sucht.

§. 161.

Die fallende Sucht heißt man bey den Schaafen auch Staube, Jammer u. s. w. Diese äußert sich durch Hinfallen, convulsivische Bewegungen des Körpers, so daß Kopf

und Füße hin- und her gezogen werden, woben das Bewußtseyn gänzlich mangelt, und die äusseren Sinne für keinen Eindruck empfänglich sind. Die Anfälle dauern einige Minuten, bisweilen auch länger, auch sind sie in ihrer Rückkehr und Heftigkeit sehr verschieden, sie können täglich, wöchentlich, aber auch erst nach Monaten erfolgen.

§. 162.

Als reine Nervenkrankheit findet man bey Eröffnung des Körpers nichts, aus welchem mit Sicherheit auf das Vorhandengewesensein dieser Krankheit geschlossen werden könnte; zu Zeiten treffen wir organische Verletzungen des Gehirns und seiner Umgebungen an, auch Würmer, Gallensteine, Beinfractur u. welche als veranlassende Ursachen dieser Krankheit anzusehen sind.

§. 163.

Auch bey dem Schaafvieh gehört die fallende Sucht unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden:

- 1) Weil sie selten geheilt wird.
- 2) Weil die Schaaf, welche damit befallen werden, zur Zucht nicht tauglich sind.
- 3) Weil dadurch der Werth des Kranken sehr vermindert wird u.

Das Fleisch der fallsüchtigen Schaaf darf wohl für Menschen zur Nahrung benutzt werden, wenn keine andere Umstände dabey vorhanden sind, welche dessen Gebrauch

verbieten, welches von dem gerichtlichen Thierarzte bestimmt werden muß. Die Gewährszeit kann, wie bey den anderen Thieren auf vierzig Tage festgesetzt werden.

5. Kr ä h e.

§. 164.

Von der Krähc oder Raude der Schaafc gilt alles, was oben §. 117. u. f. w. gesagt worden. Hier wäre also nur noch zu bemerken übrig, daß das Fleisch krähiger Schaafc wohl ohne Nachtheil von Menschen, welche Lust dazu haben, gegessen werden darf und kann.

Bei uns zu Lande gehört die Krähc der Schaafc unter die gesetzlichen Hauptmängel, deren Gewährszeit fünfzehn Tage dauert, welches nach meiner Ansicht der Sache ganz angemessen ist.

6. Anbruch oder F ä u l e.

§. 165.

Der Anbruch der Schaafc ist die nemliche Krankheit, wie sie oben §. 194. u. f. w. bey dem Rindvieh beschrieben worden ist. Bei den Schaafen giebt sie sich durch folgende Erscheinungen zu erkennen: das Weiße in dem Auge sieht bleichweiß aus, der untere Rand der Augenlieder ist aufgedunsen und von blaß röthlicher Farbe, welches die Schäfer, Fettauge zu nennen pflegen; der innere Theil der Lippen und des Gaumens ist blaß, das Zungenband ist angelassen, das Thier ist traurig, niedergeschlagen, die fet-

ten Stellen des Bauchs, die inneren Theile der Schenkel, des Nabels und der Vertiefung des Schenkelbeins, sind abgezehrt und vertrocknet, die Haut schlaff und von bleicher Farbe, die Wolle trocken und läßt sich leicht ausziehen, das Wiederkauen geht langsam vor sich, ohngeachtet der Appetitt sich noch erhält; es folgen Verstopfungen, vor welchen Durchfälle vorangehen; der Puls ist klein, langsam und schwach; der Harn ist selten, und wenn das Thier Wasser läßt, so ist dieses durchsichtig hell. —

Zu diesen Symptomen kommt gewöhnlich noch eine Geschwulst unter der Ganasche. Diese ist weich, kalt und gefühllos, steigt und fällt, so wie sich das Thier bewegt und ermüdet, daher sie am Abend sehr stark anläuft, und während der Nacht verschwindet, am anderen Tag aber wieder kommt u. s. w. bis sie endlich beträchtlich wird, und sich auch über die Backen, Ohren, und Augenlider verbreitet, in welchem Falle sie während der Nacht auch kleiner wird, aber nicht gänzlich verschwindet. Ist die Krankheit auf diesen Grad gestiegen, so nehmen alle angegebene Symptome an Stärke zu, das Zungenband, die Muskeln der Kiefern und des Zahnfleisches sind angelauten, das Thier wird zusehends mager, hat einen Eckel vor fester Nahrung, und einen kaum zu löschenden Durst; es mag saufen, so viel es will, so ist der Urin doch nicht verhältnismäßig häufig, und immer hell. Ein Schleimfluß durch die Nasenlöcher von verschiedener Farbe geht vor diesen Zufällen voraus, oder folgt auf sie; die Augen

fangen an zu triesen, der Durchfall kommt dazu; das Thier wird immer matter, bleibt liegen, frist noch, laut aber nicht wieder, und drey bis vier Tage vor dem Tode zertheilt sich die Geschwulst unter der Ganasche.

Nebst diesen gewöhnlichen Erscheinungen findet man bey einigen noch Wurm- und Nervenzufälle, bey anderen schleimigte oder galligte Zustände, welche den Verlauf des Uebels beschleunigen.

§. 166.

Bev der Oeffnung findet man, wenn das Uebel seine höchste Stufe erreicht hatte, unter der Haut im Zellgewebe viele wässrichte Feuchtigkeit. Die Muskeln, welche die Brust und den Hinterleib bedecken, so wie die innern der Schenkel sind schlaff und von blasgelber Farbe, das Fett, welches den hinteren Theil des Augapfels umgibt, ist aufgelöst und gleichsam zu einer wässerichten Salze geworden; die Speichel- Mandel- Kinnbacken- und Zungendrüsen, so wie der Schlund und die Gurgel sind mit vielem Schleim überzogen.

Bev Eröffnung des Hinterleibs und der Brust findet man eine Menge Wasser; die Leber ist starrhös, und mehr oder weniger zerstört. In den Gallengängen findet man häufig sogenannte Leberwürmer oder eigentliche Doppelscher, die Gallenblase ist zusammengeschrumpft und enthält nur wenige und zwar schwarze Galle, die große Magendrüse (Vancuas) und die Milz sind gewöhnlich gesund,

hingegen sind die Nieren schlaff, weißlicht von Farbe und aufgelaufen. Die Mägen wie die Gedärme sind weißlicht und wie abgewaschen, das darinnen enthaltene Futter z. gewöhnlich flüssig, war aber Verstopfung vorhanden, so findet man die Nahrungsmasse in der Biegung des Grimmdarms und im Mastdarme sehr vertrocknet und verhärtet. Das Gefrös, das Netz und die Gefrösdrüsen haben mehr oder weniger gelitten und sind von allem Fett entblößt. In der Brusthöhle findet man das Mittel- und Rippenfell entfärbt und verdickt, die Lungen erschlafft, den Herzbeutel durch eine große Menge Wasser ausgedehnt, das Herz schlaff und ohne Festigkeit. Das Blut, welches man noch in den Gefäßen findet, ist wässericht und aufgelöst, die Schlag- und Blutadern sind weißlicht. Das Gehirn und Rückenmark sind auch durchwässert und alle feste und flüssige Theile geben einen übeln Geruch von sich. Nebst diesen Erscheinungen findet man zuweilen auch Eingeweidewürmer in verschiedenen Theilen des Körpers. —

§. 167.

Aus den bisher aufgezählten Erscheinungen, die man bey Eröffnung dieser Kranken findet, kann sehr leicht errachtet werden, daß das Fleisch von dergleichen Schaafen nicht genossen werden darf, wenn die Krankheit Fortschritte gemacht hat. Nur im Anfange der Krankheit, ehe sie nemlich abfallen und das Fett noch nicht flüssig und gleichsam gallenartig geworden ist, und das Fleisch noch keine ge-

sunde Beschaffenheit und Farbe hat, kann es als Nahrung von Menschen benutzt werden.

Die Fäulung der Schaafse verdient unter die gesellschaftlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden und zwar:

- 1) Weil sie im Anfange nicht leicht erkannt werden kann; denn man bemerkt, daß diese Kranken anfänglich fetter zu werden scheinen, wodurch man also leicht hintergangen werden kann.
- 2) Ist dieses Uebel langwierig und hat es einige Fortschritte gemacht, so ist es nicht mehr leicht heilbar.
- 3) Ist es bekanntlich nicht selten ansteckend (jedoch ohne ansteckend zu seyn) wodurch also mehr Betrug im Handel entstehen kann, wenn es nicht als Hauptmangel angenommen würde.

Da die Fäulung gewöhnlich nur langsame Fortschritte macht, also chronisch ist, und da es auf der anderen Seite geflissentlich oder künstlich erzeugt werden kann, so darf die Gewährzeit nicht wohl kürzer aber auch nicht länger als auf ein und zwanzig Tage festgesetzt werden.

7. Auszehrung.

§. 168.

Leidet ein Schaaf an der Auszehrung, so ist seyn ganzer Körper geschwächt, welches aus seinen gestörten Verrichtungen abgenommen werden kann. Die Bewegungen sind von keiner Dauer, die Verdauung unvollkommen, die Funktionen der Sinne mangelhaft, der Körper wird

von Tag zu Tag magerer, seine Masse verkleinert sich, nur an Orten, wo sich Oedeme (Wassergeschwülste) zeigen, erscheinen die Theile vergrößert. Die Haut wird blaß, faltig, wie an den Körper angeleimt, die Klauen werden gebogen, sind verkleinert und gleichsam vertrocknet, die Wolle ist glanzlos und läßt sich leicht ziehen; kurz der Körper erhält das Ansehen, als ob sein Geripp mit einer vertrockneten Haut überzogen wäre. Zu diesen Erscheinungen gesellt sich früher oder später ein Fieber und colligative Erscheinungen mit immer zunehmender Schwäche. Der sich jetzt häufig einstellende Schweiß ist übelriechend und klebricht, der Harn schleimig, im Maul kommen Ughen zum Vorschein u. s. w. Ueberhaupt gilt hier alles was oben §. 79. u. s. w. hierüber gesagt worden ist. Auch von der Gewährzeit kann angenommen werden, was §. 100. diesfalls angemerkt ist.

Das Fleisch der abzehrenden Schaafse hat nur im Entstehen noch einigen Werth, in der Folge darf es nicht mehr genossen werden.

Erklärung der Hauptmängel.

E. Bey den Geissen.

§. 169.

Von den Hauptmängeln der Geissen gilt alles, was hierüber von den Schaafen gesagt worden ist.

Erklärung der Hauptmängel.

F. Bey den Schweinen.

1. Wahnsinn.

§. 170.

Bey den Schweinen äussert sich diese Krankheit durch heftige, ungeschickte Bewegungen, nachdem vorher ein träger abgestumpfter Zustand vorangegangen ist. Das Kranke ist sehr unruhig, fährt mit dem Kopf gegen die Wände und steigt an denselben in die Höhe, die Augen sind funkelnd, haben einen wilden Blick. Sie beißen auch nicht selten gegen ihre Kammeraden, fangen zu zittern an, knirschen mit den Zähnen, schäumen mit dem Maul, und suchen zu entfliehen. Nach einiger Zeit versallen sie in die vorige Stumpfheit zurück, und so wechseln diese Erscheinungen zu unbestimmten Zeiten. Bekanntlich zeigen sich in entzündlichen und fieberhaften Krankheiten ähnliche Erscheinungen, allein der Wahnsinn unterscheidet sich von diesen: durch die Abwesenheit des Fiebers, durch die Zufälle der Entzündung, und durch seinen chronischen Verlauf.

§. 171.

Wird ein Schwein, das an diesem Uebel leidet, getödtet und geöffnet, so findet man gewöhnlich nichts wider natürliches, nur scheint es, als ob die Gehirnmasse fester und die Fasern des Körpers straffer als natürlich wären.

§. 172.

Von den meisten, welche Schweine kaufen, wird dieses Uebel nicht erkannt, und da Schweine, welche damit befallen sind, nicht gedeihen, auch nicht zur Zucht tauglich sind, so verlieren sie hiedurch sehr viel von ihrem Werthe, ob ihr Fleisch gleich genossen werden darf. Demnach wird diese Krankheit mit Recht unter die gefährlichen Hauptmängel gerechnet werden können, deren Gewährzeit auf zwölf Tage bestimmt werden könnte.

2. Schwindel.

§. 173.

Der Schwindel giebt sich durch Kopfschütteln, Taumeln, Hin- und Herwanken und bisweilen selbst durch Hinfallen zu erkennen; wobey der Blick verwirrt und das Bewußtseyn zu mangeln scheint u. s. w. Die Deffnung bietet nichts dar, aus welchem dieses Uebel nach dem Tode mit Gewißheit erkannt werden könnte. Folglich muß der gerichtliche Thierarzt, wenn er es mit Gewißheit bestimmen soll, ein oder mehrere Anfälle während des Lebens gesehen haben. Das Fleisch von diesen Kranken darf ohne Anstand gegessen werden. Die Gewährzeit dafür kann gleich der, wie sie bei anderen Thieren in Hinsicht dieses Uebels bestimmt worden, auch bei diesen angenommen werden.

3. Fallsucht.

§. 174.

Von der Fallsucht der Schweine gilt alles, was von dieser Krankheit bey den Schaafen §. 161, u. s. w. gesagt worden ist.

4. Schwindsucht.

§. 175.

Von der Schwindsucht der Schweine gilt gleichfalls alles, was bey den Schaafen über diese Krankheit §. 159. gesagt worden.

5. Finnen.

§. 176.

Die sogenannten Finnenkrankheit heist man auch Pfinnen, Finnenblasenwürmer, u. s. w.

Die Zufälle, aus welchen die Finnen so lange das Thier lebt, erkannt werden, sind: eine heifere Stimme, unter und neben der Zunge kleine harte Körner, oftmals angelaufene Ohrendrüsen, zuweilen haben die Haare oder Borsten hinter den Ohren und an den Hüften, wenn sie ausgeraut werden, an ihren Wurzeln eine widernatürliche Beschaffenheit; sie sind nemlich an denselben gelbröthlich und sehr blutig. — Allein wer kann nicht hieraus schon abnehmen, daß dieses keine untrügliche Kennzeichen sind, um daraus beim lebenden Schweine das Vorhandenseyn der Finnen mit Sicherheit zu bestimmen. Man kann sich

in dieser Hinsicht auch nicht auf die in mehren Städten angestellte Finnenbeschauer verlassen, denn schon oftmals hat man von ihnen beschrichte Schweine, welche von denselben für gesund erkannt worden, bald nachher geschlachtet, und in deren Fleisch mehr oder weniger Finnen gefunden.

§. 177.

Bei geschlachteten finnigen Schweinen findet man bey deren Eröffnung in dem Fleisch und Speck mehr oder weniger runde Knötchen von der Größe eines Hirsekornes bis zu der einer Erbse, welche eine gelbliche Farbe haben; im geräucherten Fleisch sehen sie wie Buchweizengrütze aus, und beim Kochen durch das Aufquellen größer werden.

Ehmalß hat man die Finnen für Ausatz oder auch für das, was man unter den Menschen Franzosenkrankheit heißt, gehalten, und das Fleisch für äußerst gefährlich verschrieen, oder man hat sie für Drüsengeschwülste gehalten, allein Herr Göze hat unwiderleglich dargethan, daß jene Körner Bläschen sind, welche kleine Würmchen enthalten, welche Göze Blasenwürmer heißt. Herr Zeder zählt sie unter die erste Gattung der Blasenwürmer und heißt sie Blasenschwanz (*Cysticercus*). Allen Erfahrungen nach ist das Fleisch, worin dergleichen Würmchen sind, den Menschen eben so wenig schädlich als das von perlich-

ten Klößen, welches man ehedessen auch so gewaltig ver-
schrien hat.

§. 178.

Fast aller Orten sind die Finnen als gesetzlicher Haupt-
mangel eingeführt, auch im Badischen gehören sie unter
dieselben, deren Gewährzeit vier Wochen und drey Tage
dauert.

Der Grund, warum man die Finnen unter den
Hauptmängeln beybehalten kann, ist, weil das Fleisch sol-
cher Kranken nicht so hoch wie ganz gesundes tagirt wer-
den kann noch darf.

Fünfter Abschnitt.

Erklärung der Hauptmängel, die nach meiner Ansicht nicht darunter gehören, aber noch an mehreren Orten unter jene gezählt werden. Dahin rechnet man

1. Bey Pferden

Die Fisteln.

§. 179.

Die Fisteln Rohrwunde, Röhr- oder Hohlgeschwür, (Fistulae) heißt man auch füstlicht, fistliche Geschwüre, und im Badischen gehören sie unter die gesetzlichen Hauptmängel, deren Gewährzeit auf vier Wochen und drey Tage festgesetzt ist.

Unter Fisteln versteht man Geschwüre, welche eine enge Oeffnung, hingegen gemeiniglich einen breiten Grund haben, aus welchen beständig eine Materie abfließt. Untersucht man die Fisteln vermittelst der Sonde, so findet man, daß sie mehr oder weniger tief sind, eine gerade oder gekrümmte Richtung nehmen, nur einen oder mehrere Gänge besitzen, und blos in das Fleisch oder bis auf und

in die Fleisch- und Knochen eindringen zc. daß sie sich ferner noch Aussen oder in eine Höhle zc. öffnen.

Eine Fistel kann von böser oder besserer Beschaffenheit seyn. So sehen wir, daß aus ihr eine ziemlich gute milde Materie oder eine scharfe fressende Sauche aussickert, daß sie trocken, feucht, unrein, schwammicht, brandicht, faul, callös zc. seyn kann.

Durch eine Fistel wird die Verrichtung des Theils, in welchem sie sich befindet, mehr oder weniger gehindert und durch die beständige Absonderung der Materie kann Schwäche und Abmagerung die Folge seyn; nicht minder kann von der Einsaugung ihrer Materie Fieber veranlaßt werden u. s. w.

Da die Fisteln nach dem Theil, in welchem sie sich befinden, bey den Pferden verschiedene Benennungen erhalten haben, so wollen wir die am häufigsten bey denselben vorkommenden hier anführen und zugleich auch ihre besondern Kennzeichen berühren; dahin können gezählt werden

1. Die Fisteln der Ohren.

§. 180.

Die Ohrenfisteln entstehen gewöhnlich von Verletzungen des Ohrenknorpels, von Unreinlichkeit, übelbehandelten Geschwüren u. s. w. Dieser Schade befindet sich gewöhnlich an den Rändern der Ohren und giebt sich durch eine kleine runde Oeffnung, die einen weiten Grund hat, und aus welcher mehr oder weniger verschieden gefärbte

Materie abfließt, die, wenn der Theil stark mit Harn bewachsen ist, nicht leicht gesehen werden kann, besonders wenn dieselbe dadurch nicht zusammen gepappt sind. Obgleich diese Fisteln nicht immer heilbar sind, so haben sie doch in den meisten Fällen keine andere übeln Folgen, als daß sie die freye Bewegung des schadhafteu Ohrs verhindern.

2. Die Nackenfisteln.

§. 181.

Die Nackenfisteln haben ihren Sitz auf dem Genicke und sind durch eine kleine Geschwulst, die in ihrer Mitte eine runde kleine Oeffnung hat, aus welcher eine größere oder geringere Menge einer übelriechenden Materie abfließt, zu erkennen; werden dieselben mit einer Sonde untersucht, so findet man, daß sie bis auf die Muskeln, Sehnen, Bänder ja selbst bis in die Knochen eindringen, und einen oder mehrere Nester haben können. Diese Fisteln sind jederzeit als sehr bedeutende Uebel anzusehen.

3. Hornhaut-Fistel.

§. 182.

Die Hornhautfistel (*Fistula cornea*) besteht in einer Trennung der durchsichtigen oder des vorderen Theils der undurchsichtigen Hornhaut des Augapfels, welche bald gerade, bald schief durch mehrere Blätter der Hornhaut oder durch sämmtliche bis in die vordere Augenkammer durch-

geht, wodurch sich nicht nur die Materie nach auswärts, sondern im letzteren Falle auch nach innen ergießt und wodurch auch die wässrichte Feuchtigkeit entweder nach und nach oder ununterbrochen abfließt. Die übrigen Erscheinungen hiebei sind Undurchsichtigkeit der Hornhaut in der Gegend der Fistel, wodurch das Sehen mehr oder weniger gehindert wird, oder es ist gänzliche Blindheit zugegen, wenn nemlich durch die Fistel die wässrichte Feuchtigkeit entweder größtentheils oder gänzlich herausfließt, wodurch sich die Hornhaut runzelt und zusammen fällt. Nicht selten findet man auch einen Callus in einer solchen Fistel; meistens ist solche unheilbar und nach und nach wird das ganze Auge dadurch vernichtet.

4. Thränenfistel.

§. 183.

Thränenfistel (*Fistula lacrymalis*) nennt man eine Krankheit des Thränenkanals *ic.* wodurch der Abfluß der Thränenfeuchtigkeit vom Auge in die Nase gehindert oder gänzlich gehemmt wird. Die kleine runde Fistelöffnung im inneren Augenwinkel ist mit einer schwammichten speckartigen Geschwulst umgeben, und aus der Fistel sicker beständig eine scharfe Feuchtigkeit, die verschiedene Farben annehmen und haben kann.

5. Speichelfistel.

§. 184.

Die Speichelfistel (*Fistula salivalis*) entsteht nach

einer Trennung des Speichelganges, (Ductus Stenomianus) und wird daran erkannt, wenn der Speichel, besonders während des Fressens sich durch die Fistelöffnung nach aussen ergießt. Dieser Schade ist gar nicht leicht zu heilen und kann Abmagerung u. zur Folge haben.

5. Zahnfisteln.

§. 185.

Die Zahnfisteln haben ihren Sitz in den angefressenen Backenzähnen und werden in der oberen oder vorderen Kinnlade daran erkannt, wenn ein sehr übler Geruch aus dem Maule kommt, wenn an einem Zahn ein kleines Geschwür bemerkt wird, welches eine äußerst stinkende Materie von sich giebt, die nicht selten mit Fäulnismasse gemischt in der Oeffnung der Fistel steckt. Untersucht man das Zahngeschwür mittelst der Sonde, so kommt man leicht auf die entblößte Zahnwurzel, ja diese und ihre umgebenden Knochen sind zuweilen selbst angegriffen und durchlöchert; bey einem solchen Kranken konnte ich mit dem Sucher durch die Fistel bis in die Nasenhöhle gelangen. Dieses Pferd hatte nebst den eben genannten Erscheinungen einen übelriechenden grünlichten Ausfluß aus dem Nasenloch auf der Seite, wo sich der kranke Backenzahn befand, und in der Ganasche waren die Drüsen hart und kugelförmig angelassen wie beim wahren Roß; bey einem andern, das eben diese Zufälle zeigte, waren sogar Geschwüre auf der Schleimhaut in der Nase, und bey einem

dritten war das Nasenloch auf der Seite des kranken Zahns so verengt, daß es durch dasselbe gar nicht athmen konnte; denn wenn ihm das entgegengesetzte zugehalten wurde, öffnete es das Maul um dadurch Athem zu hohlen. Wenn sich auf den Rändern der hinteren Kinnlade eine kleine Oeffnung befindet, woraus eine dünne gelbe bisweilen etwas stinkende Feuchtigkeit fließt, und die Knochen der Kinnladen verdickt sind, so hat man die Erscheinungen des Zahnsistels in der hinteren Kinnlade. Wird der Hohl- gang mit einer Sonde untersucht, so kommt man leicht bis auf die Wurzel des Zahns u. s. w. —

6. Fistel an der Halsblutader.

§. 186.

Die Fistel an der Halsblutader wird dadurch erkannt, wenn eine harte strickartige Geschwulst über der Stelle, wo die Ader geöffnet worden, am Halse nach dem Kopfe zu hinaufgeht und eine flüssige Materie aus der kleinen etwas länglichten Oeffnung fließt, worinnen auch zuweilen schwammichtes Fleisch zu bemerken ist u. s. w. —

7. Fisteln am Wiederrüst.

§. 187.

Die Fisteln am Wiederrüst kommen von tiefeingewürkten Sattelbrüchen u. entstehen am gewöhnlichsten hinter den Mähnen vor dem Wiederrüste, da, wo derselbe an den Hals gränzt. Sie haben runde kleine Oeffnungen,

die eine dünne Materie von sich geben, öfters von einer speckartigen Geschwulst umgeben sind und mehr oder weniger tief eindringen, auch verschiedene Hohlgänge haben können u.

8. F i s t e l n a m S c h w e i f e.

§. 188.

Die Fisteln am Schweiße entstehen am gewöhnlichsten vom Englisiren, besonders wenn in seine Funturen geschnitten oder derselbe zu gewaltsam gebogen, oder wie man sagt, gebrochen wird, oder wenn ungeschickte Schmiede an demselben Ader lassen u. s. w. Sie werden daran erkannt, wenn der Schweiß mehr oder weniger geschwollen, und schmerzhaft ist, wenn seine Verrichtung nicht gehörig von Statten geht, und wenn in demselben eine oder mehrere kleine runde Oeffnungen vorhanden sind, aus welchen eine verschiedenartig gefärbte dünne Materie abfließt.

9. F i s t e l n a m A f t e r.

§. 189.

Die Fisteln am After heist man auch Fisteln am Hintern, Mastdarmfisteln u. s. w. Sie sind meistens innerlichen Ursprungs und sind durch eine oder mehrere kleine runde Oeffnungen, die über, unter, oder auf der einen oder der anderen Seite des After sich befinden, woraus eine größere oder geringere Menge einer dünnen verschiedentlich gefärbten Materie abfließt zu erkennen. Oefters ist hiebei der

Mastdarm unverletzt, bisweilen aber gehen die Oeffnungen bis in den Darm. Um dieses zu erfahren bringt man in die äussere Oeffnung eine Sonde und die Hand in den Mastdarm, und fühlt, ob der Darm noch ganz sey, und nach welcher Richtung und wie tief die Fistel gehe. Es giebt auch Fisteln, die äusserlich nicht zu sehen sind, sondern ihre Oeffnungen innerlich im Mastdarm haben, welche aber bey Pferden selten erkannt werden. Kürzlich klagte mir jemand, daß seine Stute bey einem ziemlich angestrengten Gebrauche etwas Mistartiges durch die Schaam von sich gegeben habe; — ich vermuthete eine Fistel und irrte nicht, denn bey der Untersuchung des Mastdarms fand ich eine Oeffnung, brachte demnach eine beugsame Sonde hinein und zog dieselbe mittelst der Finger zu der Schaam heraus.

10. Hodensackfistel.

§. 190.

Hodensackfistel oder eigentlicher gesagt, eine Saamenstrangfistel, die gemeiniglich durch die ungeschickte gemachte Operation des Wallachens erzeugt wird, ist an der Oeffnung eines feinen Fistellkanals, woraus etwas wässricher Eiter fließt, und woben gewöhnlich der Saamenstrang hart und strickartig geschwollen anzufühlen ist, zu erkennen. Zu Zeiten findet man auch an der innwendigen Seite des Dickheins und der Keule Spuren derselben, die in fahlen

Stellen bestehen, wo der ausfließende Eiter die Haare wegfrisst.

1 1. Kronen fisteln.

§. 191.

Die Kronen fisteln befinden sich seitwärts an der Krone und geben sich durch eine größere oder kleinere Geschwulst an derselben, in welcher sich eine oder auch mehrere Fistelöffnungen befinden, die eine flüssige Materie ausfließen lassen, zu erkennen; wobei eine mehr oder weniger gehinderte Bewegung des Fußes wahrnehmbar ist. —

2) Der Krebs.

§. 192.

Die Badische Gesetzgebung bestimmt nur die Krebsböcher in den Ohren, in dem Kinnbacken, im Schlauche und die im Eiter als gesetzliche Hauptmängel, deren Gewährzeit vier Wochen und drey Tage dauert. Ferner hat eben diese Gesetzgebung blos den offenen und keineswegs den verborgenen Krebs unter die Hauptmängel begriffen. Wir handeln also hier blos von den Kennzeichen des offenen Krebses. Die Haut bricht oder ist aufgebrochen, und man sieht ein heftig schmerzendes übelaussehendes Geschwür, welches mit härteren oder weicheren Auswüchsen angefüllt ist und daherwegen eine ungleiche gleichsam zerfressene Oberfläche hat; die Ränder sind umgebogen, hart und bey

leichter Verführung blutend, geben dabei eine sehr übelriechende, scharfe, ja äßende Sauche von sich, zu welchem Leiden sich bald Fieber mit Abmagerung und Entkräftung gesellen. Nimmt der gerichtliche Thierarzt diese allgemeine Erscheinungen des Krebses in Acht, so wird er die Krebschäden, welche als Hauptmängel gelten, leicht erkennen.

3. Taubheit.

§. 193.

Die Taubheit wird dadurch erkannt, wenn das Kranke nicht auf das Wort geht, sich um kein starkes Geräusch bekümmert u. s. w.

4. Wenn es im Zug zerrissen.

§. 194.

In Mähren und Böhmen versteht man unter dieser Benennung einen Fehler, der den Kauf rückgängig macht. Soviel ich hierüber in Erfahrung habe bringen können, versteht man darunter im Zug scheue oder stätige Pferde.

5. Lungen- und Leberfäule.

§. 195.

Von jeher haben die Namen Lungen- und Leberfäule zu vielen Unbilligkeiten im Viehhandel Veranlassung gegeben, denn die Viehbeschauer, Beschauemeister, Kunstverständige und was für Benennungen man dergleichen Leuten

gegeben hat, so wie viele von den jetzigen sogenannten privilegierten und nicht privilegierten Thierärzten *ic.* welche von Obrigkeit wegen die gerichtliche Thierarzneykunde versehen haben, besitzen, wie die tägliche Erfahrung lehrt, entweder gar keine oder ganz unrichtige Begriffe von der Fäulung; denn das Wort Fäulniß (*putredo*) hat bei ihnen eine sehr weit ausgedehnte Bedeutung, da sie jede Veränderung, welche sie bei Eröffnung getödteter oder gestorbener Thiere in den Lungen und in der Leber fanden, Fäule nannten. So habe ich *z. B.* mehrmalen selbst gesehen und von vielen anderen glaubwürdigen Personen gehört, daß sie die Lungen- und Leberentzündungen und einige ihrer Ausgänge für Fäulung erklärt haben; nemlich Vergrößerungen, Verhärtungen, Vereiterungen, Brand u. *s. w.* Bei sobewandten Sachen wird jeder Kenner leicht einsehen, in welche Gefahr der Viehzüchter, Viehverkäufer *ic.* gerathen kann, und was für großen Nachtheil diese dem allgemeinen Besten thun. Daher ist es Pflicht für eine jede Gesetzgebung hierauf zu achten und diesem Uebel nach Möglichkeit zu steuern. Dieses kann auf keine kürzere und leichtere Art geschehen, als die Namen Fäulung, Fäulniß oder Lungen- und Leberfäule aus den Verzeichnissen der gesetzlichen Hauptmängel austreichen zu lassen. Denn wenn wir dieses gesagte in nähere Betrachtung ziehen, so ergiebt es sich ohnedieß, daß sich die eigentliche Fäulung benannter Organe gar nicht unter die gesetzlichen Hauptmängel qualificirte; denn unter Fäulniß verstehen wir das Absterben

und die Trennung der Bestandtheile des abgestorbenen Organs ic. und wer weiß nicht, daß z. B. eine Lungenentzündung bald auf die eingewürkten Ursachen entstehen und schnell in kalten Brand, folglich in Fäulniß übergehen kann. Wenn nun dieser Fall ein erst verkauftes Thier trifft, so kann dieses ganz ohne Verschulden des Verkäufers geschehen, weswegen es ungerecht wäre, wenn die eigentliche Fäulniß benannter Theile als Hauptmangel gültig bliebe u. s. w.

Wenn man aber, wird man hier sagen, unter dem Namen Lungen- und Leberfäule den Uebergang einer Entzündung dieser Theile in Eiterung versteht, wie Herr Ammon dieses in seinem Handbuche für Viehbeschauer Seite 127. u. s. w. hat, so könnte und sollte man diese Gebrechen wohl als Hauptmängel gelten lassen; — allein da, wie oben bereits bemerkt ist, diese Namen zu vielem Mißbrauche dienen, so muß man die Gebrechen, Fehler und Krankheiten mit Benennungen belegen, welche dieses verhüten. So sind die Vereiterungen der Theile, von welchen hier die Rede ist, oben unter den Abzehrungen angegeben worden u. s. w.

2. Beym Rindvieh.

1. Markflüssig.

§. 196.

Markflüssig hat verschiedene Grade, in welchen die Zufälle auch verschieden sind.

Im ersten Grade bemerkt man eine gehinderte Bewegung in den Füßen, besonders in den hinteren, wobey gewöhnlich etwas von der natürlichen Empfindlichkeit verloren gegangen ist; jedoch kann es auch Kranke dieser Art geben, wo dieselbe nicht nur vermehrt, sondern sogar mit mehr oder weniger Schmerzen vorhanden ist. Ofters sind sie kälter als im normalen Zustande, öfters haben sie die natürliche Wärme, einmal geht in ihnen die Ernährung und Vegetation gut von Statten, oder sie sind verkleinert, geschwunden u. s. w.

Der zweite Grad unterscheidet sich von dem vorigen bloß dadurch, daß das Kranke sich kaum auf seinen Füßen halten kann, und wenn es liegt, nicht ohne Hülfe wieder aufzustehen vermag.

Im dritten Grade ist alle Kraft und Bewegung in den kranken Theilen verloren gegangen und alle Zufälle des ersten Grads sind verstärkt. —

Da man häufig in den Knochen von solchen getödteten Thieren das Mark widernatürlich dünn findet, so hat man ihm den Namen markflüssig beigelegt, und die Bauern, Viehbeschauner und nicht gut unterwiesene Thierärzte halten dieses für die Ursache der Krankheit, allein der Erfahrene weiß, daß die Beweglichkeit der Füße nicht vom Mark in den Knochen derselben abhängt, folglich seine Veränderung das Uebel nicht hervorbringe, sondern daß es eine wahre Lähmung sey, wo die Muskeln ihre Fähigkeit, durch den Willen des Thiers oder durch andere darauf

wirkende Reize bewegt zu werden, bis auf oben bemerkte Grade verlohren haben.

2. Steinschmerzen.

§. 197.

Durch eine krankhafte Absonderung des Harns erzeugt sich ein oder mehrere Steine, die man in den Nieren, Harnleitern, der Harnblase auch in der Harnröhre vorfindet, und die zuweilen heftige Schmerzen und andere Beschwerden beim Harnlassen verursachen. In dem Gesetze wird nur der Stein in der Urinblase als Hauptmangel bestimmt, weswegen man sich auch mit der Angabe der Erscheinungen, welche auf dieses Uebel während dem Leben des Thiers schließen lassen, begnügen kann. Sie sind nemlich bei Ochsen durch das Gefühl mit der in den Mastdarm gebrachten Hand in der Harnblase zu entdecken; übrigens haben die Kranken öfters folickartige Schmerzen, welche sie besonders, wenn sie stark in Bewegung waren oder sonst eine beträchtliche Erschütterung erlitten haben äußern. Ferner kann das Verhandenseyn eines Steins in der Blase aus dem öftern Reiz zum Harnlassen durch den oft plötzlich gehinderten Ausfluß desselben und dem dabey befindlichen öftern Misten u. s. w. erkannt werden.

3. Vom Schwinden.

§. 198.

Das Gesetz versteht unter dem Namen Schwinden

eine Abmagerung an den Schultern der vorderen und an den Hüften der hinteren Füße, wodurch die Beweglichkeit dieser Theile mehr oder weniger gehindert wird, woraus also auch das Uebel leicht erkennbar ist.

4. Lungenfäule.

§. 199.

Unter dieser Benennung verstehen die Thierärzte den Ausgang der Lungenentzündung in Eiterung und die sogenannte Lungenfäule, welches Uebel die meisten davon für einerley halten, welches aber der Fall nicht ist. Die erstere nemlich ist eine Lungenschwindsucht mit Eiterung, von welcher alles gilt, was §. 98. und 195. darüber beyrn Pferde gesagt worden; nur wäre hiebey noch zu bemerken, daß, wenn die Krankheit bereits Fortschritte gemacht hat, das Fleisch nicht mehr von Menschen gegessen werden darf. Die zweite Krankheit, die sogenannte Lungenfäule, eignet sich nicht unter die gesetzlichen Hauptmängel, und weil es doch nothwendig ist von ihr in der polizeilichen Thierarzneykunde zu sprechen, so kann sie hier wohl übergangen werden.

5. Gewächs im Schlunde.

§. 200.

Unter diesem Namen verstehen die Viehbeschauer das, was die Thierärzte Polypen im Schlunde nennen. Es wird daran erkannt, wenn das Kranke nicht gehörig oder

gar nicht schlucken kann; zuweilen ist auch das Athmen beschwerlicher, wobey aber weder Entzündung noch Fieber bemerkbar ist. Uebrigens kann es, wenn es nicht zu tief sitzt, und das Maul hinreichend geöffnet wird, durch das Gesicht wahrgenommen werden.

6. Keuchen.

§. 201.

Das Keuchen heist man bey dem Rindvieh auch das Schlägebäuchen, worunter nichts anders, als das, was ich oben beim Pferde §. 90. die Engbrüstigkeit geheißen habe, verstanden wird. Sie giebt sich auch durch die nemlichen Zufälle, welche dorten angeführt sind, bey dem Rindvieh zu erkennen. Es wäre also hier nichts besonders zu bemerken, als daß diese Krankheit bey dieser Thiergattung weit seltener vorkomme, als bey den Pferden, und daß das Fleisch von den ersteren, wenn nicht andere dabey vorhandenseynkönnende Umstände es verbieten, ohne Anstand von Menschen verspeist werden darf. —

7. Vieh, das sich nicht füttert.

§. 202.

Ueber den benannten Gegenstand sagt Ammon in seinem Handbuche für Viehbeschauer Seite 146. „Wenn das Vieh gut frist, und doch dabey nicht zunimmt, so pflegt man zu sagen, es füttert nicht gut“. Ruyß sagt in seiner gerichtlichen Thierarzneykunde Seite 124: das sich nicht füt-

tern kann aber keine Krankheit für sich, sondern muß eine Folge von anderen Krankheiten seyn. — Hieraus geht hervor, daß die Meinungen gedachter Thierärzte über den befraglichen Gegenstand einander gerade entgegen gesetzt seyen; dieser Widerspruch kann nichts anderem zugeschrieben werden, als daß man einen Namen in der Gesetzgebung, der seinen Ursprung aus den Zeiten der Unwissenheit genommen, beybehalten habe, und aus einem Zufall, der, wir mögen ihn nach den Erklärungen des Ammons oder Nyß nehmen, bey einer großen Anzahl von Rindviehkrankheiten anzutreffen ist. Betrachtet man also die Sache aus dem wahren Gesichtspunkte, so wird man einsehen, daß sie in den Gesetzbüchern einer Aenderung bedarf, und deswegen von mir nicht weiter berührt wird.

8. Vieh, das stößt und schlägt.

§. 203.

Die Namen drücken bestimmt genug aus, was man darunter versteht, und bedarf also keiner weiteren Erklärung.

9. Ochsen oder Stiere, die nicht schieben.

§. 204.

Es giebt Gesetze, welche die Ochsen und Stiere, die nicht schieben oder ziehen, dahin bestimmt haben, daß eine gewisse Zeit Währschaft dafür geleistet werden muß.

3. Bey den Schaafe.

1. Schaafpocken.

§. 205.

Diese unter Menschen und Thieren herrschende sehr merkwürdige Ausschlagskrankheit heist man auch Blattern, Variolen u. Sie zeigt sich unter verschiedenen Gestalten: die regelmäßige, die wir zuerst angeben wollen, ist folgende. Bey gelinden Fieberbewegungen bemerkt man an den Stellen, welche am wenigsten mit Wolle bewachsen sind und wo die Haut am dünnsten ist, vorzüglich aber an dem Kopfe kleine runde rosenrothe Flecken in der Haut, die in der Mitte eine etwas hellere Vertiefung haben; die Anzahl derselben ist sehr verschieden, und in mehreren Fällen hat man nur einzelne derselben beobachtet; dann gab es aber auch Kranke wo man sie in unzählbarer Menge und gleichsam wie ineinanderfließend antraf. Untersucht man diese Flecken genauer, so findet man in jeden eine knotenartige Verhärtung in der Haut, welche ohne Zweifel entzündete und geschwollene kleine Hautdrüsen sind. Nach zwanzig bis sechs und dreysig Stunden zeigt sich in jedem Fleck ein erhabener weisser, in der Mitte befindlicher Punkt, der in Gestalt eines Bläschen eine helle Feuchtigkeit enthält, die nach und nach bis ungefähr zur Grösse einer Erbse anwächst, sich also immer mehr und mehr über die Haut erhebt, die enthaltene Feuchtigkeit aber immer mollichter und endlich eiterartig wird. In diesem Zustande

stellt er einen kleinen Absceß mit einem speckartigen Grunde und mit einer lebhaften Entzündungsröthe um ihre Gränzen dar. Dieser Absceß giebt mehr oder weniger Eiter, welche Eiterung auch ungleich, gewöhnlich aber einige Tage dauert. Endlich entsteht auf ihm ein Schorf, der zu einer harten schwärzlichten Masse vertrocknet und abfällt. Die Stelle, wo sich die Pocke befand, bleibt noch einige Zeit roth und auf die ganze Lebenszeit vernarbt.

Diese Veränderungen in der Pockenkrankheit zeigen sich zu bestimmten Zeiten; daher kann man sie in gewisse aufeinander folgende Zeiträume einteilen, als a) in den Zeitraum der Ansteckung, b) in den Zeitraum des Ausbruchs, c) in den der Anfüllung der Pocken, d) in den der Reife und Abtrocknung e) in den Zeitraum des Abfallens. Von diesem regelmäßigen und gutartigen Verlaufe weicht die Pockenkrankheit wegen den verschiedenen Verhältnissen, unter denen sie vorkommt, auf mannigfaltige Art ab. So sehen wir sie nicht selten unter den Schaafen einen so bössartigen Charakter annehmen, daß sie ganze Schaafheerden zu Grunde richtet u. s. w., welches bey einer andern Gelegenheit bestimmter angegeben werden soll. Für den gerichtlichen Thierarzt und Viehbeschauner mag das gesagte hinreichend seyn, weil er daraus die Pockenkrankheit richtig erkennen wird.

Das Fleisch von Schaafen, welche an den Pocken gelitten, darf nicht von Menschen gegessen werden.

4. Bey den Schweinen.

1. Lungenfäule.

§. 206.

Bey keiner Haushiergattung, von deren gesetzlichen Hauptmängeln wir seither gehandelt haben, hat der Name Lungenfäule zu so vielen Misgriffen die Veranlassung gegeben, als bei den Schweinen, da man jede Veränderung, die man nach dem Tode in den Lungen fand, für Lungenfäule, und folglich auch für einen gesetzlichen Hauptmangel erklärte. Dieses geschah bey der Bräune, der Lungenentzündung und ihren verschiedenen Ausgängen; und wem bekannt ist, wie schnell auf die Ursachen benannte Krankheiten entstehen, und wie schnell sie bey diesen Thieren verlaufen, wird sich auch wundern, wie man diese an vielen Orten noch immer für gesetzliche Hauptmängel erklären kann. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß dieser Verkehrtheit von Obrigkeitswegen gesteuert würde.

Fünfter Abschnitt.

Thierärztliche gerichtliche Untersuchungen bei Verletzungen.

§. 207.

Unter Verletzungen (Laesiones) verstehen wir die den Thieren zugefügten Gewaltthätigkeiten, durch welche einige Verrichtungen des Körpers gehemmt, gestört, oder auch gänzlich aufgehoben werden.

§. 208.

Diese Untersuchungen kommen bey Thieren nicht so selten vor, als einige glauben möchten, denn die Thiere werden oft durch Stalleute, Knechte u. verlegt, oder die Verletzung geschieht durch Nachlässigkeit, besonders beim Verleihen, oder beim Vernageln durch unwissende Hufschmiede, welches alles zu gerichtlichen thierärztlichen Untersuchungen Veranlassung giebt, und worüber man in zweifelhaften Fällen den erforderlichen Aufschluß geben muß.

§. 209.

Die gerichtlichen Untersuchungen der Verletzungen sind wegen den davon abhängenden Rechtsfragen jedesmal eine Sache von der größten Wichtigkeit und immer mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Sie finden Statt, wenn wegen einer zugefügten Verletzung um Schadenersatz geklagt wird und zwar

- 1) währenddem das Verletzte noch heym Leben ist, woben in Frage kommt, ob sie heilbar ist oder tödtlich wird.
- 2) An Todten, wo immer die Frage Statt hat, ob nach einer zugefügten Verletzung der früher oder später erfolgte Tod die Wirkung und Folge derselben war, — oder ob dieser zweifelhaft ist.

§. 210.

Die Verletzungen, welche einer gerichtlichen Untersuchung unterliegen können, werden um das Geschäft zu erleichtern folgendermassen eingetheilt:

- 1) In vollkommen heilbare:

Dieses sind solche, wo nach der Heilung die Verrichtung der verletzten Theile vollkommen wieder hergestellt und das Thier vollständig dienst- und nutzbar wird.

- 2) In unvollkommen heilbare.

Dieses sind solche, wo zwar eine partielle Heilung Statt hat, aber eine Störung in der Verrichtung, ein gehinderter Gebrauch, eine verminderte Nutzung, oder eine

Ungestaltlichkeit zurück bleibt, wodurch der Werth des Thiers mehr oder weniger herabgesetzt wird, oder gänzlich verlohren geht.

3) In tödtliche.

Die tödtlichen Verletzungen sind solche, welche Ursache des darauf folgenden Todes sind.

§. 211.

Vollkommen heilbare Verletzungen sind alle einfachen Wunden, wobei die Trennung nicht tief in die Körperteile eingedrungen, und mit keinen Querschungen, Erschütterungen, Ergießungen, Brüchen, fränklichem Körper u. s. w. verbunden ist.

§. 212.

Zu den unvollkommen geheilt werdenden Verletzungen gehören mehrere vermengte, complicirte oder zusammengesetzte; und zwar namentlich die beträchtlichen des Augapfels, welche gewöhnlich den Verlust des Gesichts nach sich ziehen; ferner, wenn ein Nerve verletzt wird, denn da kann nach der Heilung eine Lähmung des Theils erfolgen; Gelenkwunden lassen, wenn sie auch geheilt werden, gewöhnlich eine Steifheit und gehinderte Beweglichkeit zurück — und dergleichen mehr.

§. 213.

Die tödtlichen Verletzungen werden in gerichtlicher Hinsicht in absolut tödtliche und in zufällig tödtliche einge-

theilt. Zu den letzteren gehören alle, welche nicht die zureichende Ursache des Todes in sich enthalten, die also nicht durch die Verletzung allein, sondern auch mit den dabey vorhandenen ungünstigen Umständen tödtlich werden. Dahin können gerechnet werden: alle Kopfverletzungen, welche durch baldige und zweckmäßige Behandlung geheilt werden können, Verletzungen größerer Blutgefäße, deren Verblutung durch Kunsthülfe hätte gestillt werden können, Verletzungen der Brust und des Hinterleibs, welche nicht zu heftig, und das Athmen, die Verdauung u. s. w. nicht sogleich hemmen und keine unaufhaltsame Ergießungen zur Folge haben, viele Verletzungen an den Gliedmassen, vorzüglich die, welche die Gelenke, den Huf u. c. betreffen. Ferner können alle diejenigen hieher gezählt werden, bey denen man eine ungeschickte verspätete oder gar verkehrte Behandlung in Anwendung brachte. Auch können durch ungünstige äußere Einwirkungen Verletzungen einen tödtlichen Ausgang nehmen.

Zu den absolut oder unbedingt tödtlichen Verletzungen gehören alle, welche den zureichenden Grund zum Tode oder die einzige Todesursache in sich begreifen. Dahin gehören namentlich folgende, wo in solchen Theilen eine Verletzung geschehen ist, die zur Existenz des Lebens unumgänglich nothwendig sind, und wodurch ihre Verrichtungen gehemmt oder gänzlich aufgehoben werden, oder wo man mit der Kunsthülfe nicht beikommen kann. Dahin gehören die Verletzungen des Gehirns, des Rücken-

marks, Herzens, der Lungen, der großen Blutgefäße u. s. w., wo entweder die Funktion benannter Theile mittelbar durch Säfte, Ergießungen, Entzündungen, Eiterung, Brand, welche keine Hülse zulassen, oder unmittelbar betrifft, wodurch ihre Verrichtungen gehemmt werden; ferner, wenn durch Verletzungen Galle, Milchsaft, Urin &c. unaufhaltsam sich ergießen, und wobey die Hülse der Kunst nicht in das Mittel treten kann; so auch alle Verletzungen, wodurch eine nicht mehr zu hebende Schwächung und Lähmung hervorgebracht wird, als z. B. Schläge auf den Kopf; ferner, wenn mehrere Verletzungen zusammentreffen und tödtlich werden, wo eine jede für sich den Tod nicht würde bewürkt haben. Endlich die an und für sich unbedeutenden Verletzungen wegen eigenthümlicher Beschaffenheit des verletzten Individuums, als z. B. alle gemeinschaftlichen Krankheiten und örtlichen Fehler, in welchen Fällen die Tödtlichkeit zwar absolut, aber nur individuell ist.

§. 214.

Das erste, auf welches der gerichtliche Thierarzt bey Beurtheilung der Verletzungen zu sehen hat, ist die Art derselben; daher werden wir sie folgendermassen eintheilen:

- 1) Wunden. 2) Quetschungen. 3) Erschütterungen.
- 4) Verrenkungen. 5) Knochenrisse und Beinbrüche.
- 6) Verbrennungen. 7) Erfrierungen.

§. 215.

In gerichtlicher Hinsicht können wir die Wunden folgendermassen einteilen:

- 1) Schnitt- und Hiebwunden.
- 2) Stichwunden.
- 3) Quetschwunden.
- 4) Vergiftete Wunden.

Im allgemeinen haben wir bey Beurtheilung der Wunden mehrere Verhältnisse in Erwägung zu ziehen, z. B. die Grösse, Form, Richtung und Tiefe derselben ferner, die Beschaffenheit der Theile, welche verletzt worden, und ob die Wunde einfach, complicirt oder tödtlich seye. S. §. 210. Desgleichen muß auch auf das Instrument, durch welches verwundet worden ist, gesehen werden.

§. 216.

Bei der Untersuchung der Schnitt- und Hiebwunden findet gewöhnlich keine große Schwierigkeit Statt, weil diese durch das Gesicht und das Gefühl leicht geschehen kann; sie sind in der Regel einfach, und folglich selten gefährlich.

Die Untersuchung der Stichwunden ist öfters mit mehr Schwierigkeiten verbunden, als die vorhergehenden; sie sind auch meistens gefährlicher, weil sie durch das tiefere Eindringen viel leichter wichtige Theile beschädigen, starke Entzündung und Eiterung verursachen, und enge und

tiefe Kanäle bilden, die den Abfluß ergossener Feuchtigkeit und des Eiters nicht gehörig zulassen. Bey der Untersuchung dieser Verletzungen kommt es immer darauf an, mit was für einem Instrumente sie geschehen, mit welcher Kraft dasselbe bewegt, welche Richtung es genommen und was für Theile verletzt sind.

Quetschwunden, zu denen auch die Schußwunden gehören, sind weit gefährlicher, als die eben genannten. Sie zermalmen und zerstören die betroffenen Theile und erschüttern ihre Umgegend, wodurch heftige Entzündung, üble Eiterung und nicht selten Brand u. entstehen. Die Schußwunden werden nebst diesem noch von einem Brandschorf begleitet. Der Eingang der Kugel ist enge, und wenn dieselbe nicht im Körper stecken blieb, so ist der Ausgang weit. Die Zermalmung geht längst der Wunde fort, wird aber gegen den Ausgang hin immer weniger. Werden viele sehnichte Theile getroffen, so zeigt die Wunde in den ersten Tagen nichts besonderes; erst nachher bildet sich der Brandschorf, und es gesellt sich leicht Maulsperrre hinzu. Wird ein edler zum Leben unentbehrlicher Theil von der Kugel getroffen, so stirbt das Thier plötzlich; dasselbe geschieht auch bald, wenn große Gefäße zerrissen sind. Zuweilen bemerkt man, daß ein Schuß großen Schaden im Innern anrichten kann, ohne daß man dabey äußerlich eine Verletzung bemerkt. Auch können Schußwunden tödtlich werden durch heftige Entzündung, starke Eiterung, Brand, und bisweilen erst spät durch Verblutung.

Bergiftete Wunden kommen bey unseren Hausthieren nur äußerst selten vor, und müssen nach der Natur des Giftes beurtheilt werden. Die einzigen, die ich sah, sind durch den Biß eines erzürnten, giftigen oder wüthenden Thieres entstanden. —

§. 217.

Nach der Ordnung, welche wir gewählt haben, kommen jetzt die

Quetschungen.

Unter Quetschung (Contusio) versteht man gewaltsame Erschütterungen eines oder mehrerer Theile mit oder ohne Trennung des Zusammenhanges. Von der ersteren ist im vorigen §. 215. unter der Benennung Quetschwunden die Rede gewesen; von den letzteren ist also in gerichtlicher Hinsicht zu sagen, daß sie Schwäche und verminderte Lebensthätigkeit zur Folge habe, die Functionen mehr oder weniger störe oder gänzlich aufhebe. Bey den meisten sehen wir bald beträchtliche Esiegungen, Stockungen und Geschwülste entstehen, worauf Entzündung und nicht selten ihre gefährlichen Ausgänge folgen etc. —

§. 218.

Die Erschütterungen sind von den Quetschungen nicht viel verschieden; sie können nach Verschiedenheit der Theile, welche erschüttert worden, aus dem Grade der Erschütterung mehr oder weniger gefährlich oder gar tödlich wer-

den; der letzte Fall tritt ein, wenn das Gehirn und Rückenmark heftig erschüttert wird. Trifft sie Nerven und Muskeln, so folgt Schwäche, Unempfindlichkeit und Lähmung der betroffenen Theile; auf sie können auch leicht Störungen, Unordnungen im Kreislaufe, Entzündungen, Eiterungen u. folgen, welches gehörig berücksichtigt und beurtheilt werden muß.

§. 219.

Verstauchungen, Verrenkungen und Beinbrüche geben oft zu gerichtlichen Untersuchungen die Veranlassung.

Die Verstauchungen werden erkannt, wenn an einem Gelenke die Beweglichkeit desselben fehlerhaft und an den Gliedmassen die Bewegung gleichsam schleppend geworden, wo noch Hitze und Geschwulst vorhanden ist.

Die Verrenkungen werden durch die aus ihrer Lage gewichenen Gelenkverbindungen erkannt, wobey die Beweglichkeit fehlt. Sie sind gewöhnlich mit Erschütterung verbunden, und werden nebst dem von Schmerzen und Entzündungen begleitet u. s. w.

Bein-, oder Knochenbrüche werden durch die einwirkende Gewalt stumpfer, oder durch heftiges Fallen auf harte Körper u. veranlaßt, wodurch die Knochen in ihrer Substanz getrennt werden. Daher sind sie so oft mit solcher Erschütterung verbunden, daß starke Entzündung und gar bald der Brand sich zeigt, worauf der Tod unvermeidlich folgt. —

Verstümmelung ist meistens eine absichtlich verursachte Substanzverlust eines Theils, wodurch seine Brauchbarkeit verringert und das Thier verunstaltet, folglich sehr in seinem Werthe herunter gesetzt wird; daher kommt sie häufig in thierärztlich gerichtlicher Hinsicht in Betracht. Es sind mir mehrere Fälle bekannt, wo Pferden ein Ohr abgeschnitten, und einer Kuh ein sogenannter Strich oder eine Zitze vom Euter abgenommen worden ist; und seit einiger Zeit geschieht es in unserer Gegend häufig, daß Pferden die Schweifhaare oftmals auch mit einem Theil der Schweifstübe abgeschnitten werden.

Erfrierungen finden durch Wärmeentziehung Statt, und ob es gleich bei Winterfeldzügen in nördlichen Gegenden nichts ungewöhnliches ist, daß viele Pferde erfrieren, wie der letzte französische Feldzug in Rußland hiezu genug Belege liefert, so kommen sie doch bey uns nur selten so vor, daß sie zu thierärztlich gerichtlichen Untersuchungen die Veranlassung werden. Nur etlichemal haben örtliche Erfrierungen der Gliedmassen bey Pferden zu Ersatzklagen die Veranlassung gegeben. Die Gliedmassen-Erfrierungen geben sich durch gänzliche Unthätigkeit und Erstarrung zu erkennen; werden sie unvorsichtig erwärmt, so entsteht Entzündung und Brand. Allgemeine Erfrierungen bringen zuerst Contraction in der Oberfläche hervor, dann Drang der

Säfte vom Umfange des Körpers nach seinem Innern, worauf Unempfindlichkeit und Erstarrung der äußeren Theile folgt; ferner Schauer, Zittern, Unfähigkeit sich zu bewegen, Betäubung, Schlaf und bey längerer Dauer Tod.

§. 222.

So selten auch die Verbrennungen in der thierärztlichen gerichtlichen Praxis vorkommen, so sind wir über diesen Gegenstand dennoch nicht ohne Beispiel. Auch mir sind mehrere Fälle der Art bekannt; so wurde einmal auf der Spätjahrsweide eine schöne blinde Stute von einem anderen Pferde so verfolgt, daß die Blinde zuletzt in eine Handdörre fiel, in welcher noch Feuer brannte und sich so beschädigte, daß sie in einigen Tagen darauf zu Grunde gieng, welcher Fall deswegen zur Klage und gerichtlicher Untersuchung kam, weil dieses verlegte Pferd von jenem anderen verfolgt worden, dem die allgemeine Weide verboten war, weil es immer auf derselben Unruhe und Schaden unter andern Pferden anrichtete. — Einige andere örtliche Verbrennungen, die mir gerichtlich zur Untersuchung vorgekommen sind, besunden in der unvorsichtigen und übermäßigen Anwendung des glühenden Eisens gegen verschiedene äußerliche Krankheiten, so hat z. B. ein Schmied den Leist gebrandt, worauf der Fuß, an welchem dieses geschah, davon zerstört und so das Pferd ganz um seinen Werth gebracht worden war. Ferner hat ein Huf- oder Beslagschmied, der wegen starkem Ausschnei-

den berühmt und gelobt war, an mehreren Pferden die Hufe sehr dünn geschnitten und die Hufeisen sehr heiß aufprobiert, so daß dadurch das sogenannte Leben (die Fleischsohle) verbrannt wurde.

§. 223.

Nebst dem bisher gesagten, aus welchem die Verletzung in gerichtlicher Hinsicht beurtheilt worden, so muß doch der Ort der Verletzung und die Wichtigkeit des verletzten Theils auch in Betracht gezogen werden, um ein richtiges Urtheil fällen zu können, welches bey vielen gerichtlichen Untersuchungen blos allein nach sorgfältiger Abwägung und Vergleichung aller dabey Stattfindenden Momente geschehen kann.

§. 224.

In dieser Hinsicht werden wir zuvörderst von den Verletzungen des Kopfs sprechen, die entweder nur seine äußern Theile oder auch die in seinem Innern betreffen. Daher hat man sie in äußerliche und in innerliche Kopfverletzungen eingetheilt. Zu den ersten zählt man die Beschädigungen der äußeren häutigen und muskulösen Bedeckungen des Gehirns, des Gefühls, der Nase u., zu den letzteren gehören die Verletzungen des Gehirns. Ferner kann man die Kopfverletzungen eintheilen in Wunden, Quetschungen, Knochen- und Hornbrüche, Hirnerschütterungen, Ergießungen von Blut u. ins Gehirn, und Nervenverletzungen.

§. 225.

Von den Verwundungen des Kopfs gilt alles, was oben §. 215. darüber gesagt worden, nur wäre hier besonders zu bemerken, daß die Hiebwunden am Kopfe von verschiedener Beschaffenheit seyn können. Bald sind sie unbedeutend, bald gefährlich, bald bedingt, bald absolut tödtlich. Sind blos die äusseren Bedeckungen des Hirnschädels auf eine ganz einfache Art verletzt, so sind sie gar nicht gefährlich. Sind dabey größere Blutgefäße verwundet, und das Bluten wird nicht oder kann nicht gestillt werden, so sind sie gefährlich oder tödtlich; ferner kommt hiezu noch Hirnerschütterung, was so leicht der Fall ist, wenn das Instrument, womit verwundet worden, stumpf, und der Hieb mit großer Gewalt geschehen ist. Sind die Schlafmuskeln beträchtlich verwundet, so wird hiedurch das Kauen gehindert oder gänzlich aufgehoben; daraus entstehen große Entzündungen u. s. w.

Stichwunden am Kopfe, wenn sie auch nicht tief eindringen, verursachen, ohne daß sie gefährlich sind, eine weit ausgedehnte, nicht sonderlich schmerzhaftige Geschwulst; geht sie aber tiefer und ist die Weinhaut mit verletzt, so ist die vorhandene Geschwulst mehr beschränkt, schmerzhafter, gespannter und stark entzündet, die sich nicht selten bis auf die Gehirnhäute verbreitet, und mit Fieber zc. verbunden ist. Wunden dieser Art sind, wenn sie bis in das Gehirn eindringen, welches an den Schlafbeinen zc. geschehen

kann, immer absolut tödlich, was bey deren Untersuchung berücksichtigt werden muß. —

§. 226.

Quetschungen mit oder ohne Verletzung und Zerreißungen an den Kopfbedeckungen sind, wenn sie nicht tief eindringen, nicht gefährlich; im Gegentheil aber entstehen beträchtliche Ergießungen und große Beulen, die mit gefährlichen Zufällen verbunden sind, und werden um so bedenklicher, je mehr die Kopfknochen und das Gehirn dabey mitgelitten haben.

§. 227.

Ich habe mehrmalen gesehen, daß Knochenverletzungen des Hirnschädels weder gefährliche Zufälle noch nachtheilige Folgen hatten, wenn nicht zugleich die in ihnen enthaltenen Theile erschüttert oder verletzt worden sind. Diese Knochenverletzungen bestehen in Spalten und Brüchen, welche entweder ohne oder mit inneren Verletzungen verbunden sind. Im ersten Falle sind sie bei weitem nicht so gefährlich, wie im zweiten; am aller gefährlichsten aber sind die Brüche, wenn abgesonderte Knochenstückchen nach einwärts gegen und auf das Gehirn gerichtet sind, und dasselbe gedrückt wird, wodurch heftige Entzündung mit allen ihren gefährlichen Folgen entsteht. —

Bei gehörnten Thieren kann es sich ereignen, daß durch äußere Gewaltthätigkeit ein Horn von dem knöchern-

nen Kern desselben losgetrennt wird, so daß es nur noch vermittelt der äußern Haut verbunden ist, und also keinen festen Sitz mehr hat, oder der Kern ist zugleich mit abgebrochen. Im ersten Falle kann eine vollkommene Heilung Statt finden, im zweiten aber, besonders wenn der Kern nahe am Stirnbeine abbricht, so wird das Thier zum ferneren Ziehen im Joche untauglich. —

Ich erlebte zwei Fälle dieser Art, welche zu gerichtlichen Untersuchungen kamen. 1) Ein Knecht schlug dem Ochsen seines Herrn das eine Horn mit dem Prügel los. 2) Ein Fuhrmann fuhr nahe an einem Ochsen, der eingespannt war, schnell vorüber, das Horn kam zwischen die Rathspeichen und wurde samt dem Kern abgedreht.

§. 228.

Bei innerlichen Kopfverletzungen kann man folgende Arten annehmen: Gehirn-Erschütterungen und Ergießungen, Verwundungen mit allen ihren Folgen, Entzündung, Eiterung, Brand ic. Diese Verletzungen ziehen fast immer tödliche Folgen nach sich.

§. 229.

Die Gehirnerschütterung folgt auf die Gewalt, welche durch Stoß, Schlag, Fall, Wurf oder Schuß auf den Kopf angebracht wird. Die Erscheinungen, aus welchen sie erkannt werden, sind nach der geringeren oder größeren Heftigkeit derselben verschieden; in einem leichten Grade

ist das Thier taumlicht, es wankt, zeigt sich sehr schwach auf den Gliedern, sein Gesicht ist abgestumpft, Schweine und Hunde brechen sich u. s. w. Im höheren Grade ist das Thier gänzlich bewußtlos, schläfricht mit Zuckungen verbunden; wird die Erschütterung noch stärker, so erfolgt der Tod auf der Stelle. In diesem letzten Falle findet man oft bei der Oeffnung nichts, woraus die Gehirnererschütterung erkannt werden könnte; daher muß die Geschichte der Verletzung u. mit zu Rathe gezogen werden, wenn eine richtige Beurtheilung Statt haben soll.

§. 230.

Ergießungen von Blut oder Blutwasser im Gehirn sind die Folgen schwerer Kopfverletzungen; man trifft sie zwischen den Gehirnknochen und der harten Hirnhaut an, oder zwischen dieser und dem Gehirn selbst, oder sie haben in den Höhlen oder der Substanz des Gehirns Statt gehabt und entstehen entweder von Verletzung der Gefäße, Zerreißung derselben, oder werden durch Druck, Schwäche, Schlassucht, Schwindel, Fehler der Sinne, Betäubung u. gefährlich und nicht selten tödlich. — Bei der Oeffnung kann aus dem gefundenen Extravasat die Todesursache leicht erkannt werden,

Fernere Folgen der Kopfverletzungen sind Entzündung und darauf folgende Eiterung oder Brand, welche in den Gehirnhäuten oder im Gehirne oder in beiden zugleich Statt haben; oft entstehen sie gleich nach geschehener Ver-

legung, bald aber auch einige Zeit nachher. Die späte Entzündung u. ist eben so gefährlich als die baldige. Die Hirnentzündung wird während dem Leben des Thiers an folgenden Zufällen erkannt:

a) Beym Pferde.

Oft bricht die Gehirnentzündung bald nach der Verlegung aus, oder erst einige Zeit nachher; in dem einen wie in dem anderen Falle zeigt das Kranke große Unruhe, zu der sich in kurzem ein fürchterliches Toben gesellt. Die äußeren Gehirnbedeckungen sind heiß, der Puls stark und voll, die Schleimhaut der Nase trocken und roth, die ausgeathmete Luft heiß, die Augen sind vorstehend glänzend roth und entzündet, die Sinne sind schärfer als im Normalzustande; besonders bemerkt man dieses am Gefühl, Gehör und Gesicht. Die inneren Theile des Mauts sind brennend heiß und trocken, gewöhnlich fressen und saufen die Kranken nichts, und wenn dieses auch zuweilen Statt hat, so geschieht es mit der größten Hastigkeit, aber mit kurzer Dauer. Der Bauch ist aufgezoogen, hart und krampfhaft gespannt, es ist gänzliche Verstopfung vorhanden, oder es geht nur wenig und klein geballter trockener Mist ab, der Harn wird selten in geringer Menge, entweder hell oder verschieden gefärbt abgelassen, die Kranken stemmen den Kopf stark gegen die Wand, bännen sich, werfen sich nieder, zerschmettern alles, was zerbrechliches in ihrer Nähe sich befindet; sie zerreißen ihre Halftern und sind oft

kaum durch die geschicktesten Kunstgriffe zu erhalten. Diese Erscheinungen werden von Krämpfen und Convulsionen begleitet u. s. w. Diese eben angegebenen Zufälle zeigen sich nur bey jungen gutgenährten, vollsäftigen Pferden, die von guter Race abstammen u. sind sie aber von einem phlegmatischen Temperamente, schon bey Jahren, abgemattet und mager, so sind die Erscheinungen der Hirnentzündung nicht so stürmisch; sie verfallen gleich anfänglich in einen bewußtlosen schläfrigen Zustand, sie stützen das Maul auf die Krippe, schieben den Kopf nach vorwärts an die Wand, und zeigen mehrere Symptomme des Dummkollers; werden sie untersucht, oder will man ihnen Arzneyen eingeben u. so fangen sie auch zu rasen an, verfallen aber nach einiger Zeit wieder in den vorhin beschriebenen schläfrigen Zustand zurück, zu denen sich bald ein Gefolge von andern Nervenzufällen gesellt. Zu der Gehirnentzündung treten häufig gastrische Zustände. —

b) V e y m R i n d v i e h.

Obgleich die Zufälle der Gehirnentzündung bey diesen Thieren mit denen der Pferde überein kommen, so finden doch solche Unterschiede Statt, mit denen der gerichtliche Thierarzt genau bekannt seyn muß, und weshalb wir sie auch hier bemerken wollen. Die äußeren Theile des Kopfs und besonders die Hörner sind brennend heiß, die Augen entzündet und können das Licht nicht vertragen, das Maul voller Schleim und sehr heiß, die Zunge roth oder schwarz-

braun, der Puls und die äußere Temperatur des Körpers sehr stark abgeändert, die Fress- und Sauglust verloren und das Wiederkauen hat aufgehört. Im Anfange bemerkt man Schläfrigkeit mit Kopfhängen, in der Folge hebt sich diese und dann schlagen sie mit aller Gewalt an die Wände des Stalles oder an jegliches, was ihnen in den Weg kömmt, lassen öfters ein fürchterliches Gebrüll hören u. s. w.

Bei kleineren Thieren als bei Schaafen, Schweinen &c. kommen die Gehirnverletzungen und dessen Entzündung selten als gerichtlich thierärztliche Gegenstände vor, und wenn dieses je der Fall seyn sollte, so können dieselbe aus den oben angeführten Erscheinungen wohl erkannt werden.

§. 231.

Bei deröffnung findet man nebst den vorkommenden Verletzungen folgende Veränderungen in dem Kopfe: die Hirnhäute sind sehr roth, welche Röthe öfters selbst bis in die Substanz des Gehirns eindringt; man wird in diesen Theilen eine Menge kleiner Gefäße gewahr, die von angehäuften Blute strotzen, oder man findet als Folge der Entzündung Eiter auf der Oberfläche des Gehirns, auch wohl in seiner Substanz oder in den Höhlen desselben; oder es hat sich eine wässerichte Feuchtigkeit in und auf benannte Theile ergossen oder man findet sie brandicht. —

§. 232.

Die Gehirnwunden sind zwar gefährlich aber nicht jederzeit tödlich. Ich habe schon solche heilen gesehen,

welche ziemlich tief gegen die Basis des Gehirns eindringen und wo selbst Substanz desselben verloren gegangen war, wenn sie nur mit keinen bedeutenden Nebenverletzungen verbunden sind und die ergossene Feuchtigkeit und der Eiter einen freien Abfluß hat und behält. Jedoch kann es sich ereignen, daß nach geheilten schweren Kopfwunden Schwindel, Fallsucht, Schenke, Koller u. s. w. zurück bleiben.

Aus diesem geht hervor, daß Kopfwunden entweder ohne bleibenden Nachtheil wieder geheilt werden, oder daß sie Nachkrankheiten zur Folge haben, von welchen der Werth des Thiers mehr oder weniger herabgesetzt, oder bey Pferden ganz getilgt wird.

Tödtlich werden Kopfverletzungen, wenn sie tief in die Substanz des Gehirns eindringen, und mit Ergießungen, Erschütterungen ic. verbunden sind; auch können sie durch Zufall tödtlich werden, auch durch starke Entzündung, Eiterung, üble Behandlung u. s. w. auf welches alles der gerichtliche Thierarzt zu achten hat, weshwegen er bey Obductionen nicht unvorsichtig oder einseitig zu Werke gehen darf. —

§. 233.

Die Verletzungen, welche das Rückenmark und die Nerven treffen, können nachtheilige Folgen haben, ja öfters tödtlich werden und dieserwegen zu gerichtlich thierärztlichen Untersuchungen die Veranlassung geben: die,

welche dem Rückenmark zugeflügt werden, sind die gefährlichsten, die nahe am Gehirn sind gewöhnlich tödtlich; Verletzungen der hinteren Theile des Rückenmarks bringen meistens Lähmungen in den Gliedmassen hervor, die später auch tödtlich werden, oder das Thier unbrauchbar machen können, wodurch alsdann solche Thiere, die zum Zug u. benutzt werden, und deren Fleisch nicht verspeist wird, ganz werthlos werden würden.

Die Ursachen dieser Verletzungen sind Schläge, Stöße, Würfe, schwere Lasten (auf dem Rücken und den Lenden) Erschütterungen, ungeschicktes Fallen, Verwundungen, Querschungen u. — Diese verschiedenen Ursachen bringen auch verschiedene Erscheinungen hervor, aus welchen der gerichtliche Thierarzt den Schaden zu beurtheilen im Stande ist. —

§. 234.

Die Verletzungen großer Nervenstämme können tödtlich werden, besonders wenn sie zu wichtigen Organen gehen. So weiß man, daß die gänzliche Trennung der Zwerchfelnerven, die sympathischen Nerven und das zehnte Nervenpaar unbedingt tödtlich werden. Wenn diese und andere verwundet, zerrissen oder sonst verletzt sind, so entstehen öfters solche krampfhaftige Krankheiten, die nicht selten tödtlich werden u. s. w.

§. 235.

Verletzungen, welche die Sinneswerkzeuge betreffen, können auch zu gerichtlichen Untersuchungen Veranlassung geben. Dieses ist vorzüglich bey den Augen der Fall; sie sind an und für sich nicht tödtlich, allein sie können zuweilen den Verlust des Sinnes zur Folge haben und in dieser Hinsicht das Thier bedeutend in seinem Werthe heruntersetzen, welcher bey Untersuchungen dieser Art vom Thierarzte bestimmt werden muß.

§. 236.

Die Verletzungen, die den Hals betreffen können, sind öfters ohne Gefahr, jedoch können Theile an demselben beschädigt werden, die nicht nur gefährliche, sondern sogar tödtliche Folgen haben. Dahin gehören Verletzungen großer Blutgefäße, namentlich der Halsschlag- und Blutadern, der Nervenstämme, der Speise- und Luftröhre. Die Verletzungen der benannten Blutgefäße werden gefährlich und tödtlich durch Blutungen, Adergeschwülste, Fisteln u. Die Halsnerven, welche verletzt werden können, sind die Intercostalnerven, die Nerven vom zehnten Paare, und die, von welchen §. 133. gesprochen worden ist. Diese Verletzungen haben meistens tödtliche Folgen. Die Verletzungen an der Speiseröhre sind, wenn sie der Richtung des Kanals folgen und nicht sehr groß sind, nicht jederzeit unheilbar; hingegen sind solche Wunden, welche ganz und quer durchgehen, tödtlich. Fast dieselbe Bewandniß

hat es auch mit den Verletzungen der Luftröhre. Schnitt- und Stichwunden sind nicht sehr gefährlich, wenn keine wichtige Nebenverletzungen damit verbunden sind. —

§. 237.

Starke Quetschungen am Halse, besonders die an der unteren Seite, können durch hinzukommende Entzündung leicht gefährlich, ja tödlich werden.

§. 238.

Die Verletzungen, welche die Brust betreffen können sind nach den Theilen, welche verletzt worden, verschieden; sind nur äussere Theile getroffen, so sind sie nicht mit solcher Gefahr verbunden, als wenn sie bis in den Thorax selbst eindringen oder selbst Brusteingeweide verletzt sind. Im letzten Falle haben sie bey Thieren fast immer tödliche Folgen, oder sie sind mitunter auch absolut tödlich. Der nemliche Fall ereignet sich, wenn große Blutgefäße getroffen sind, denen man nicht beykommen kann. Nicht selten hängt die Gefahr der Verletzung auch von der Art derselben mit ab. So wissen wir, daß die, welche durch Stieb oder Schnitt geschehen sind, nicht so gefährlich sind als die, welche von einem Schuß ic. hervorgebracht werden.

Brustknochen-Verletzungen können zuweilen schnell, oftmals aber langsam tödlich werden; so weiß ich, daß ein Pferd durch Verrenkung mehrerer Rippen schnell dadurch getödtet wurde, weil die Respiration dadurch ge-

hemmt worden ist. Der nemliche Fall kann entstehen, wenn eine oder mehrere Rippen zerbrochen werden; auch sind mir mehrere Verletzungen bekannt, welche den Pferden auf den Straßen durch die Deichsel zugefügt worden sind, indem bei dem schnellen Gegeneinanderfahren der Fuhrwerke dem einen Pferd die Deichsel vorn in die Brust so eingedrungen war, daß man die dadurch entstandene Wunde bequem mit dem entbloßten Arme hat untersuchen können, und welche Fälle zu Klagen und gerichtlichen Untersuchungen die Veranlassung wurden. —

§. 239.

Erschütterungen der Brust, wenn sie bis in die Weinhaut oder in das Wesen der Knochen eindringen, können leicht zu Weinfraß Veranlassung geben, die besonders, wenn sie an dem Brustbeine entstanden sind, nicht leicht heilen. Noch gefährlicher sind die, woben die Lungen mitgelitten haben; heftige Quetschungen der letzteren Art können auf der Stelle tödlich werden.

§. 240.

Verletzungen, welche den Herzbeutel und das Herz betreffen, sind, so viel mir hierüber bekannt geworden ist, bey Thieren jederzeit tödlich. Sie werden dieses theils durch Entzündung und Blutergießung, theils durch gehin- derte oder aufgehobene Verrichtung dieser Theile. Die

Verletzungen der zum Herzen gehenden Nerven sind jederzeit unbedingt tödlich.

§. 241.

Zwerchfells - Verletzungen sind immer gefährlich, ja in den meisten Fällen tödlich; das letztere erfolgt durch gehindertes Athmen oder durch heftige Entzündung des Zwerchfells, oder durch heftige Nervenzufälle, oder endlich durch das Vordringen einiger Eingeweide der Hinterleibshöhle in die Brust, wo sie in unglaublich kurzer Zeit brandicht werden und so den Tod hervorbringen. Die Verletzung des Zwerchfellsnervens bringt jederzeit den Tod zuwege. —

§. 242.

Die Bauchverletzungen bieten dem Thierarzte eine Menge und verschiedene Erscheinungen dar, und zwar vorzüglich nach den Theilen und Organen, welche verletzt worden sind. So finden wir, daß solche, welche nicht eindringen, das heißt, wenn sie nicht ganz in die Bauchhöhle gehen und mit keinen starken Erschütterungen und Quetschungen verbunden sind, wenige oder gar keine Gefahr haben. Findet aber das Gegentheil Statt, so sind sie meistens gefährlich, ja öfters tödlich. Um nun dieses bey gerichtlichen Untersuchungen bald und mit Sicherheit bestimmen zu können, wird es nicht überflüssig seyn die bedeutendsten Verletzungen der Hinterleibsorgane besonders durchzugehen. Dahin gehören:

4. Die Verletzungen des Magens oder bey einigen Thiergattungen der Mägen. So beobachtet man, daß bey den Pferden dieser Fall häufig vorkommt; er giebt sich zu erkennen durch eine große Niedergeschlagenheit und Entkräftung mit Neigung zum Erbrechen, wobei zuweilen auch Speisen durch den Mund und durch die Nase ausgeworfen werden. Die Verletzungen des Magens bey dem Pferdegeschlechte sind meistens tödtlich, es mag diese oder jene Gegend desselben getroffen seyn. Jedoch bemerkt man, daß diejenigen, wo die Speiseröhre in den Magen geht, wegen des gehinderten Schlingens, der vielen hier befindlichen Nerven und Gefäße tödtlicher sind; nicht minder sind auch die Verletzungen des Pfortners *ic.* lebensgefährlich, besonders wenn sie mit starken Erschütterungen und Quetschungen verbunden sind. Bey diesen Thieren ist es häufig der Fall, daß sie an einer Zerreißung des Magens ihr Leben einbüßen. Dieses geschieht, wenn sie zu viel schwere oder nicht verdauliche Nahrung zu sich genommen haben, besonders wenn sie bald darauf einer übermäßigen Bewegung oder anderen Anstrengungen Preis gegeben werden, oder wenn sie fallen oder gefällt werden *ic.* auf welches der Thierarzt bey gerichtlichen Vorfällen dieser Art zu sehen hat. Nicht weniger darf er bey Beurtheilung der Magenverletzungen auf die Zerfressungen und Vereiterungen sehen, welche durch die in dem Magen der Pferde sich befindlichen Bremsenlarven verursacht werden, wodurch zuweilen sein Zusammenhang so geschwächt wird, daß

bey geringster anderweitiger Ursache eine Zerreiſung die Folge iſt. —

Die Verletzungen der Mägen bey den Wiederkauern ſind bey weitem nicht ſo gefährlich, als bey den Pferden; beſonders iſt dieſes der Fall, wenn der Panzen oder die Haube betroffen werden, welches ich aus mehreren Beobachtungen weiß. So hat z. B. ein Bauer in meiner Nachbarschaft ſeinen Ochſen mit dem er ackerte, und welcher ſo ſehr von Klee aufgebläht war, daß er zu Erde fiel und zu erſicken drohte, in Ermangelung eines anderen Instruments mit den Sech vom Pflug an der gewöhnlichen Stelle in den Magen geſtochen, worauf die Luſt mit vielem gährendem Futter durch dieſe große Oeffnung abgient, und das Kranke ſo weit ſich erhob, daß es nach Haus gehen konnte. Hierauf wurde ich zu Rathe gezogen, und ohngeachtet die Wunde ſo groß war, daß ich dadurch mit der Hand in den erſten Magen gelangen konnte, ſo heilte ſie doch in kurzer Zeit ſo, daß nicht der geringſte Nachtheil an dem Thier verſpürt wurde. Einer aufgeblähten Kuh, welche durch den gewöhnlichen Stich mit dem Troſkar nicht geheilt werden konnte, ſchnitt ich mit dem Meſſer auf der linken Seite in der Mitte der Hungerlücke eine ſolche Oeffnung bis in den Magen, daß ein achtjähriger Knabe viel Futter mit ſeiner Hand aus demſelben herausſchaffte, wodurch das Thier gerettet und die Wunde nachher auch geheilt worden iſt. Herr Willburg erzählt uns

in seiner Anleitung für das Landvolk die Krankheiten des Rindviehes zu heilen 2c. S. 188.

„Ein Bauer in dem Kärntnerischen Geythal machte diesen Stich (nemlich gegen das Aufblähen) mit einem sehr kleinen Messer, das ihm während dem Eindruck aus der Hand entwichte, und in hohlen Leib fiel. Die Wunde leerten sich hierauf zwar wie gewöhnlich aus, das Messer aber blieb im Leib verborgen, ohne daß man bey der Ruh eine merkliche Veränderung bemerken konnte. Nach acht Monathen entstand endlich an dem untern und vorderen Theil des Bauches ein Geschwür, und als sich dieses öffnete, kam das Messer zum Vorschein, das man herausnahm, und in das nächste Gotteshaus zur Verwahrung und Andenken brachte, allwo es auch noch jetzt ist, und täglich von jedem kann gesehen werden. Die Wunde heilte hierauf bey dieser Ruh gar bald, und sie blieb gesund.“

Ich könnte noch eine Menge solcher Beobachtungen anführen, wenn ich nicht glaubte, daß es an diesen genug seyn möchte, um damit darzuthun, daß die Magenverletzungen bey den Wiederkäuern bey weitem nicht so gefährlich, als bey den Pferden sind, was bey thierärztlich gerichtlichen Untersuchungen nicht übersehen werden darf. Tödtlich werden die Magenverletzungen auf verschiedene Art und zwar durch Blutung, Ergießung der Speisfen, Erschütterungen, vorzüglich wenn die Nerven davon

gelitten haben, oder auch durch Entzündung, Eiterung und Brand.

§. 243.

Verletzungen der Gedärme sind bey den Thieren bei weitem nicht so gefährlich, als die, welche dem Magen der Pferde zugefügt werden. Man beobachtet, daß kleine Hieb- oder Stichwunden der Gedärme nicht oder doch selten tödlich sind, wenn sie gehörig behandelt werden; hingegen sind zusammengesetzte Darmwunden z. B. solche mit Quetschungen und Zerreißungen u. sehr gefährlich, ja nicht selten absolut tödlich. Die Darmverletzungen werden vorzüglich daran erkannt, wenn Mist und Winde aus der Wunde dringen und bisweilen etwas Blut durch den After abgeht u. s. w.

§. 244.

Leberverletzungen kommen bey Pferden nicht ganz selten vor, und geben zuweilen zu Klagen und gerichtlichen Untersuchungen die Veranlassung; sie sind je nachdem als sie tief eindringen, mehr oder weniger gefährlich; ja sie können, wenn große Blutgefäße mitverletzt worden, leicht durch Verblutung tödlich werden. Das nemliche kann durch starke Entzündung, Eiterung, (besonders wenn dem Eiter kein Abfluß verschafft werden kann) und Brand erfolgen, wozu die Verletzung die Veranlassung gab. Verletzungen der Gallengänge und bey einigen Thiergattungen

auch die der Gallenblase können wegen Ergießung der Galle in die Bauchhöhle sehr gefährlich, ja meistens tödtlich werden. Im Durchschnitte genommen, sind die Schußwunden, welche die Leber treffen, am gefährlichsten.

§. 245.

Milzverletzungen, vorzüglich aber deren Wunden sind sehr häufig mit einer starken Blutergießung von sehr schwarzer Farbe verbunden, wodurch sie jederzeit tödtlich werden. Bey Thieren habe ich oft bemerkt, daß die Milz äußerst mürbe angetroffen wird, daher darf man sich nicht wundern, wenn sie zuweilen auf unbedeutende Veranlassungen zerriß, was bey gerichtlichen Vorfällen nicht außer Acht gelassen werden darf. —

§. 246.

Die Verletzungen des Gefrös und Netzes sind selten gefährlich, und nur dann haben sie tödtliche Folgen, wenn größere Gefäße in ihnen verletzt sind, und wenn bey Bauchwunden ein Theil des Netzes in derselben vorfällt, woben es leicht in Brand übergeht u. s. w.

§. 247.

Bey den landwirthschaftlichen Thieren, besonders bey den Pferden ereignen sich häufig Nierenverletzungen, die mehr oder weniger gefährlich sind, aber meistens von den gewöhnlichen Thierärzten und Kirschmieden nicht erkannt

werden, und schon aus dieser Ursache oft tödtlich werden. Alle Verletzungen, welche in die Substanz der Nieren eindringen, sind tödtlich, und die, bey welchen Zerreißung der Nieren, oder Verletzung deren Blutgefäße sich geben, sind jederzeit absolut tödtlich; auch Vereiterungen können den Tod veranlassen. Ein Empiriker hatte einem Ochsen, welcher aufgebläht war, mit dem Troikar, da er ihm helfen wollte, die Niere verletzt, welche Operation aber einen tödtlichen Ausgang nahm, und zu Streitigkeiten die Veranlassung wurde. Die Verletzung eines Harnleiters ist wegen der Ergießung des Harns in die Becken- und Bauchhöhle und deren Folgen jederzeit tödtlich.

§. 248.

Die Verletzungen der Harnblase sind nicht jederzeit tödtlich, welches mehrere Operationen, welche glücklich an derselben abgelaufen sind, hinlänglich beweisen; nur in den Fällen, wenn große Blutgefäße getroffen sind, wo starke Blutung Statt hat, oder wenn Querschungen mit der Verletzung verbunden sind, worauf Entzündung folgt, werden sie tödtlich. — Die Harnblase kann durch Harnverhalten und andere Ursachen, Zersprengungen oder Zerreißungen erleiden, die unbedingt tödtlich sind.

§. 249.

Nichts giebt mehr zu gerichtlichen Untersuchungen die Veranlassung, als das sogenannte Wallachen der männli-

chen Pferde und das Verschneiden der übrigen Thiere männlichen Geschlechts, wo der Operateur entweder für den glücklichen Ausgang der Operation gut steht, oder wo er das Verschneiden ohne besondere Bedingung vornimmt. Geht ein Thier im ersten Falle zu Grunde und kommt es deswegen zur Klage, so giebt der Beklagte gewöhnlich anderen Nebenursachen die Schuld des unglücklichen Ausganges; daher wird für den Richter das Gutachten Kunstverständiger erforderlich. Im zweiten Falle wird auch geklagt, und wenn dem Operateur ein Versehen, eine Nachlässigkeit oder ein Fehler bei der Operation bewiesen werden kann, so wird er zum Schadenersatz verurtheilt; auch hiezu sind oft gerichtliche Untersuchungen nöthig, um die Sache in gehöriges Licht zu setzen.

A n m e r k u n g:

Vor etwa acht Jahren ließ ich einen zweijährigen Hengst, der einem Bauern gehörte, durch den Leibchirurg und Lehrer der Thierarzneykunde Herrn Gebhardt wallachen. Nach der Operation machte sich der Hengst die eine Kluppe los, weil er nicht gehörig angebunden war; der Saamenstrang und vorzüglich die Schlagader zog sich zurück und letztere blutete sehr stark, welches nur mit Mühe durch Wiederanlegung der Kluppe gestillt werden konnte. Nachdem die Kluppen die gehörige Zeit angelegt waren, wurden sie abgenommen und die Sache hatte ein gutes Ansehen.

Als aber der Bauer sein Füllen vor der Stadt hatte, so sprengte er, wahrscheinlich aus Eile nach Hause zu kommen, so heftig, daß es wiederum zu bluten anfing, welches, obgleich mühsamer als das erstemal zu stillen, dennoch nach sehr starkem Blutverluste wieder gehemmt wurde; allein das Thier wurde davon so schwach, daß es erkrankte und nach einigen Tagen starb. Dieser Fall kam zum Prozeß, welcher drey Jahre dauerte; der Bauer verlor den selben, weil ihm bewiesen wurde, daß er selbst die Ursache zum Bluten gegeben hatte. Auf diese Weise wurde ich in einen Prozeß verwickelt, den ich drey Jahre mit vielen Kosten habe führen müssen, weil der Eigenthümer behauptete, er hätte mir und nicht Herrn Gebhardt das Pferd zum Wallachen übergeben u. Es ist wahr, ich habe vor und nach diesem Fall bis jetzt gewiß zwey tausend Hengste verschnitten, und von allen ist mir ausser einem einzigen herrschaftlichen Hengst nicht ein einziger daran zu Grunde gegangen.

Ein Thierarzt wallachte einem Bauern einen Hengst, welcher den zweiten Tag nach der Operation gestorben ist; da der Thierarzt für das Thier gut gesprochen hatte, so klagte der Eigenthümer auf Schadenersatz, allein der Thierarzt wollte nichts geben, weil er behauptete, das Thier wäre an Kolick zu Grunde gegangen, die von Uebersütterung herkäme. Da aber der gerichtliche Thierarzt und Viehbeschauer den Tod

der Folge der Operation zugeschrieben haben, so wird ohne Zweifel der Thierarzt das Pferd haben bezahlen müssen. Ich könnte noch eine Menge Beispiele dieser Art anführen, die mir bekannt geworden sind, und zu welchen ich meistens als gerichtlicher Thierarzt beigezogen worden bin. Das letztgesagte gilt auch von anderen Thiergattungen.

§. 250.

Verletzungen der männlichen Ruthe sind in den meisten Fällen nicht gefährlich, wenn sie zweckmäßig behandelt werden; da diese auch höchst selten zu Klagen und gerichtlichen Untersuchungen die Veranlassung geben, so können sie um so mehr übergangen werden.

§. 251.

Ueber die Verletzungen der Gebärmutter zc. bey Thieren erzählt uns der Herr Pfarrer Schne e in seinem praktischen Land- und Hauswirth folgende sehr merkwürdige Geschichte, aus gerichtlichen Akten gezogen, welche die Verworfenheit der Menschen von einer neuen Seite bezeichnet, und die wir der Seltenheit wegen hier mittheilen:

Wie weit gewinnstüchtige Menschen oft ihre Schändlichkeit treiben, um sich zu bereichern, und wie sehr jeder, und auch der Landwirth, auf seiner Huth seyn müsse, um nicht durch dieselbe in Unglück gebracht zu werden, davon

geben uns, leider! alle Zeiten eine Menge Beispiele und Beweise. Einen auffallenden Beleg dazu giebt der Scharfrichtereypächter Lorenz Eichler zu Debisfelde im Distrikt Neubuldenleben, im Elbedepartement des (ehemaligen) Königreichs Westphalen. Dieser und sein Bruder, der Abdecker Thomas Eichler, übten mit Beihülfe des Ohrgräbers *) Gerike in dem Scharfrichtereybezirke von Debisfelde das schändlichste Verbrechen, und machten dadurch mehrere Landwirthe dieser Gegend unglücklich, ohne daß man sogleich ihrer Bosheit auf die Spur kommen und derselben Einhalt thun konnte.

- S. 252.

Im Sommer und Herbst des Jahrs 1806 fielen mehrere Häupter Vieh, sowohl Kühe als Pferde, ohne daß man sich die Ursache ihres schnellen Todes zu erklären wußte; viele blieben todt auf dem Weideplatze liegen, andere, besonders Pferde, wurden früh am Morgen zur Arbeit nach Hause gehohlt, und starben dann wenige Minuten nachher. So verlor der Kolonist Thormann in Debisfelde Drömming, plötzlich zwey ganz gesunde Pferde der D. A. Lambrecht eine schöne trachtige Kuh, bey deren Oeffnung man bemerkte, daß das Kalb im Mutter-

*) Ohrgräber, ein Mann, welchem die Reinigung des neugegrabenen Bettes der Ohre, eines kleinen Flusses in gedachten Distrikte, und die Aufsicht darüber übertragen war.

leibe durchstoßen gewesen; der Prediger Wilger zu Kallendorf zwey Kühe; der Kolonist Wolgast sieben Pferde; der Kossathe Kaul fünf ganz gesunde Kühe in Zeit von acht Tagen, und kurz darauf noch drey ganz gesunde Pferde; der Kossathe Schrader zwey gesunde Pferde u. s. w.

§. 253.

Das schnelle Hinfallen dieser Thiere erregte Aufmerksamkeit, und mehrere davon wurden vor Augenzeugen geöffnet, und als der Abdecker keine wirkliche Krankheit und Verletzung als Ursache des Todes angeben konnte und wollte, so behalf er sich, um sein Mitwissen an dem Verbrechen zu bemänteln, mit der Ausflucht: es wäre dieses von schlechten Reuten her. Zugleich suchte er aber auch seinen Vortheil aus dem Aberglauben einiger Menschen zu ziehen, und erklärte dem Kaul, daß, wenn er nicht seine alten Pferde an den Scharfrichter zu Füllersleben verkauft hätte, dieses Unglück ihn nicht getroffen haben würde, und wenn er ihm ein Fuder Holz hoble, sollte er für die Zukunft davon befreit bleiben; er gieng in den Stall und machte Charaktere u. s. w. Eben so machte er es mit Wolgast, welcher sieben Pferde verlohren hatte, und ihm nur ein Fuder Heu geben sollte, um künftig von solchen Unglücksfällen befreit zu bleiben. Der schon rege gewordene Verdacht einer vorsätzlichen Ermordung des Viehes wurde noch mehr bestärkt dadurch, daß den krepirten Thieren Blut durch den After abfloß, und daß man bey dem Deff-

nen entdeckte, daß der Mastdarm angeschwollen und entzündet war, woraus man auf eine wirkliche Verletzung von aussen schließen mußte. Der Ohrgräber Gericke, welchen man früh vor Tage auf dem Weideplatze der Pferde gesehen hatte, ohne daß er Geschäfte daselbst hätte haben können, der sich auch schnell entfernte, als der Pferdeknecht Thormann seine Pferde zur Arbeit abholen wollte, wurde als Ausführer des von dem Scharfrichterenpächter angelegten Mordplans angeklagt; doch dieser entwich, ohne daß man seiner habhaft werden konnte. Seine Frau wurde eingezogen, und bekannte, daß Lorenz Eichler, der Pächter der Scharfrichteren, oft zu ihrem Manne gekommen, und in ihrer Gegenwart demselben zugeredet habe, sich ein spitziges Instrument machen zu lassen, um damit Pferde, Kühe, Kälber, und Schweine todt zu stechen *) er sollte für jedes Stück Vieh, klein oder groß, zwölf Groschen haben. Ihr Mann habe zwar zuerst diesen Antrag abgelehnt, nachher aber, als seine Arbeit abgenommen, habe er sich bey dem Schmied Delholz ein spitziges Instrument von Eisen machen lassen, womit er so viele Thiere getödtet habe, daß er, ob ihm gleich schon für sehr viele bezahlt worden sey, doch noch dreissig Thaler für sechszig

*) Der mörderische Stich geschah durch den After. Das Mordinstrument soll mittelst des Stockes in den After gestossen, und dann vermöge eines Federdruckes seine tödtliche Wirkung hervorgebracht haben.

Stücke ermordeten Viehes von dem Lorenz Eichler zu fordern habe. Diese Thiere habe er im ganzen Distrikte der Scharfrichtererey des Nachts umgebracht, und wenn er des Morgens nach Hause gekommen wäre, habe er sie (seine Frau) zu Eichler geschickt, um ihm zu sagen, er sey im Holze gewesen, welches sie dann gewöhnlich schon verstanden hätten. Das Mordinstrument habe ihr Mann beim Ausgehen in einen Stock gesteckt, um es nicht auffallend zu machen. Der Lorenz Eichler sey vor dieser gerichtlichen Untersuchung selbst in ihr Haus gekommen, und habe sie fußfällig gebeten, ihn nicht zu verrathen. Eines Abends sey er auch zu ihrem Manne gekommen, und habe ihn aufgefordert, die Schweine ihrer beiden Nachbarn zu vergiften. Nach vielem Weigern habe ihr Mann auch dieses angenommen, und ihr einige Kartoffelslöhe gezeigt, worin etwas Grünes gewesen, und welche er in den Trog der Schweine habe werfen wollen, welche Unthat sie indessen verhindert habe.

§. 254.

Eben so zeugte auch die Wittve des Arbeitsmanns Grim, daß mehrgedachter Eichler auch ihren verstorbenen Mann habe überreden wollen, die Pferde zu tödten, indem er sie mit einer Stopfnadel oder Pfrieme ins Genick hätte stechen sollen, und wovon sie nach seiner Versicherung ohne zu bluten freipieren würden.

§. 255.

Die Sache war also klar. Der Lorenz Eichler, als Anstifter des Verbrechens verwickelte sich bei dem Verhör in mehrere Widersprüche, wurde auf offenbaren Lügen ertappt, suchte durch verstellte Krankheiten, durch erbenchelte epileptische Zufälle Mitleid zu erregen, und sich dem Verhör zu entziehen, aber die Thatfachen waren zu sprechend, die Zeugnisse zu stark und zu gültig, um an der Wirklichkeit des Verbrechens des Lorenz Eichlers und seines Mitheifers Thomas Eichler noch zweifeln zu können. Das Tribunal zu Neubaldensleben erkannte also untern 23. August 1810, wie folgt:

Daß der Scharfrichtereypächter Lorenz Eichler des Rechts, das Gewerbe als Scharfrichter zu treiben, auf immer verlustig sey, mit zwey Jahren Zuchthausstrafe belegt werden, und die Kosten des Prozesses tragen solle; daß ferner dessen Bruder Thomas Eichler, als Mitschuldiger und Hehler des Verbrechens, mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen sey, und zehn Thaler zu den Prozeßkosten beitragen solle.

Die Kosten des Verhörs und für sämtliche Erkenntnisse betragen vierzig Thaler, die Entschädigungskosten der Zeugen fünf und vierzig Thaler, also im ganzen fünf und achtzig Reichsthaler.

Die durch Ermordung ihres Viehes gänzlich oder zum Theil ruinirten Kläger erhielten zur Entschädigung — Nichts! —

§. 256.

Die Verletzungen der Gebärmutter nicht trächtiger Thiere ist, wenn keine bedeutende Gefäße und Nerven betroffen werden, zwar gefährlich, aber bey weitem nicht jederzeit tödtlich. Diejenigen am schwangeren Uterus können theils die Frucht betreffen und tödten, theils auch der Mutter durch Blutung Contusionen und Erschütterungen des schwangern Uterus Tod verursachen. Bey Thieren ist es häufig, der Fall, daß durch die Gewalt stumpfer Körper, durch Schläge, Stöße, durch Gewaltthätigkeiten bey der Arbeit u. sehr leicht und häufig ein frühzeitiges Gebären zu Folge haben kann, welches bisweilen zu Klagen und gerichtlichen Untersuchungen Anlaß giebt.

§. 257.

Unwissende und ungeschickte Geburtshelfer veranlassen sehr häufig durch rohe Handgriffe und Anlegen der Stricke an den Füßen der Jungen, oder durch den Gebrauch ungeschicklicher Instrumente, durch das gewaltsame Herausreißen der Nachgeburt, durch Verletzung der innern Wände der Mutterscheide und der Gebärmutter u. s. w. den Tod.

§. 258.

Selbst Erschütterungen und Quetschungen auf den Hinterleib können oftmals ohne das geringste Merkmahl einer äußerlichen Verletzung dennoch durch Entzündung und andere Zufälle den Tod veranlassen.

§. 259.

Sehr häufig kommen bei Thieren Verletzungen an den Gliedmassen vor, die im Allgemeinen entweder vollkommen, oder unvollkommen geheilt werden können; daher sind sie gefahrlos oder auch mehr oder weniger gefährlich tödtlich oder nicht tödtlich, zuweilen sind sie absolut tödtlich, und in den meisten Fällen ist der Tod als Zufall einer solchen Verletzung anzusehen.

Wenn dergleichen Verletzungen zu Klagen und gerichtlichen Untersuchungen Anlaß geben, so hat der Arzt anzugeben, in wie fern sie den Gebrauch oder die Benützung des verletzten Thiers verhindern, oder ihm nachtheilig seyen, denn oft bleiben Schwäche der Muskeln, partielle Lähmungen, Steifheit der Gelenke, Knochenauswüchse, Hufschäden u. zurück, wodurch der Werth um vieles, oft fast ganz verloren geht. Jedoch ist es nicht die Sache des Thierarztes den Schadenersatz zu bestimmen, sondern dieses gehört lediglich dem Richter. —

§. 260.

Die Verletzungen, die an den Gliedmassen vorkommen, sind Stich-, Hieb- und Schußwunden, Quetschungen, Verbrennungen, Verstauchungen, Verrenkungen, Knochenbrüche, Gefäße-, Sehnen- und Nervenverletzungen. Von diesen Verletzungen können zu den absolut tödtlichen gezählt werden: wenn große Gefäße der Gliedmassen betroffen werden, besonders an den Stellen, wo sie aus dem Kör-

per in die Gliedmassen übergehen. Beträchtliche Verletzungen, besonders Schusswunden, welche Gelenke, Nerven und Flechsen an den Gliedmassen treffen, gehören jederzeit zu den gefährlichen, und können leicht durch Nervenzufälle, heftige Entzündung und Brand tödlich werden. Dieses nemliche gilt auch von bedeutenden Hufverletzungen, die so häufig durch einen fehlerhaften Hufbeschlag den Pferden verursacht werden. —

§. 261.

Nebst den bisher berührten Momenten, durch welche die Gefährlichkeit und der Nachtheil der Verletzungen bestimmt werden kann, ist die Berücksichtigung der Individualität für den gerichtlichen Thierarzt eine ganz unentbehrliche Sache, um ein desto richtigeres Urtheil fällen zu können. Dahin gehört die Untersuchung des Alters, des Geschlechtes, der Körperconstitution und des Gesundheitszustandes,

Sechster Abschnitt.

Von den Giften und Vergiftungen.

§. 262.

Der Begriff eines Giftes ist sehr schwankend, und kann nur in Beziehung auf die Menge und Art, in welcher eine sogenannte giftartige Substanz auf den thierischen Körper wirkt, und auf die jedesmaligen Verhältnisse derselben bestimmt werden. Wir nennen alle diejenigen fremdartigen Substanzen Gift, welche in sehr geringer Menge und ohne daß sie in dem thierischen Körper assimilirt werden können so heftige Wirkungen in demselben hervorbringen, daß Lebensgefahr und bei hinlänglicher Wirkung wirklich der Tod erfolgt.

§. 263.

Die Aerzte haben die Gifte auf sehr verschiedener Art eingetheilt, wovon die vorzüglichsten folgende sind.

- 1) Pflanzengifte.
- 2) Mineralische Gifte.
- 3) Thierische Gifte.

Anmerkung:

Es giebt Gifte deren Abstammung und Natur wir noch nicht kennen; diese und noch einige andere z. B. die giftigen Dünste können zu keiner der drey benannten Klassen gezählt werden. Ferner hat man dieselbe in Hinsicht der Zeit, in welcher sie ihre Wirksamkeit äußern, eingetheilt.

1. In schnell wirkende oder bald tödtende.

So wissen wir z. B. daß das Schlangengift, der Arsenik und noch viele andere sehr schnell tödtlich sind.

2. In langsam wirkende oder später tödtende.

Es ist bekannt, daß wenn das Bleioryd nicht in allzustarker Dosis in den Körper kommt, es so wie das Wuthgift und noch mehrere andere sehr spät tödtlich werden.

Auch hat man die Gifte auf den Theil, auf welchen sie zuerst wirken: 1. In äußerliche, und 2. in innerliche eingetheilt; allein über die Gränzbestimmung sind die Schriftsteller nicht einig, den man findet, daß einige Gifte vorzüglich schaden, wenn sie verschluckt werden, von welchen viele von der Art äußerlich angewendet, nicht nachtheilig sind; dahin gehören z. B. viele betäubenden Gifte. Andere müssen ins Blut gebracht werden, wenn sie wirken sollen, wie z. B. das Biperngift, das, wenn es in

den Magen kommt, keinen Nachtheil bringt. Noch andere wirken eingeathmet höchst nachtheilig z. B. die mercurischen Luftarten, die äußerlich angewendet und verschluckt, ohne heftige Wirkungen sind. Viele Pflanzen, die für eine Thiergattung giftig sind, zeigen sich für eine andere als unschädlich und für eine dritte selbst als Nahrung. Es giebt aber auch Substanzen, die auf jedem Wege als Gift wirken z. B. der Arsenick u. d. gl. Die Eintheilung der Gifte nach ihren Wirkungsarten scheint mir in der praktisch-gerichtlichen Thierarzneykunde die brauchbarste zu seyn, und obgleich die eigentliche Wirkungsart der Gifte noch sehr problematisch ist, so kann man sich doch hiebei an die in die Sinne fallenden Erscheinungen und Veränderungen halten, welche sie im Körper hervorbringen. In dieser Hinsicht können wir annehmen: 1) scharfe, 2) betäubende, 3) zusammenziehende oder austrocknende. Auch hat man als eine vierte Klasse die Krankheitsgifte hinzugefügt.

§. 264.

Die scharfen oder äßenden Gifte (*Venena acia corrosiva*) sind meistens mineralischen Ursprungs, jedoch können auch einige Pflanzengifte dazu gezählt werden.

Zu den mineralischen gehören:

1) Der Arsenick.

Der Arsenick ist eines der fürchterlichsten und zerstörendsten Gifte. Die Pferde und auch die andern größeren

landwirthschaftlichen Thiere vertragen ein und das andere-
mal ein oder auch einige Grane ohne Nachtheil. Allein
werden solche Dosen anhaltend fortgesetzt, so entsteht eine
vermehrte Speichelabsonderung, Appetitlosigkeit, heftiger
Durst, Bauchgrimmen, Durchfall, Brustbeschwerden, Re-
he, besonders in den Füßen, worauf bald große Schwä-
che und Lähmung in diesen Theilen folgt. Die Augenlie-
der und Augen, so wie die Hautleiden sind beträchtlich,
und ein Fehrfieber macht dem Leben ein Ende. — Wird
der Arsenick in größern Gaben gegeben, so entstehen die
heftigsten Colicischmerzen (bey Schweinen und Hunden
Erbrechen) unstillbarer Durst, Halsentzündung, gehindertes
Schlingen, Krämpfe im Schlunde, Herzklopfen, kleiner
schneller ungleicher Puls, Hitze und Frost, kalte Schweisse,
Geißeszerrüttungen, Convulsionen und Tod. —

Bei Oeffnung der Thiere, welche an Arsenickvergif-
tung gestorben sind, findet man das Blut schwarz und von
aufgelöster Beschaffenheit, es nähert sich dem Charakter
des venösen Blutes. Wurde der Arsenick in Substanz ge-
geben, so findet man mehrere entzündete Stellen im
Schlunde, in der Speiseröhre, im Magen (Mägen) und in
dem Zwölffingerdarm. Diese Stellen sind schwärzlich und
brandicht, dann hochroth. Im Magen und Darmkanal
findet man viele schleimichte und gallenartige Materien. Bey
denjenigen, welche langsam durch Arsenickvergiftung gestor-
ben, trifft man mehrere Stellen im Magen (Mägen) und
anderen weichen Theilen verhärtet an. Die Muskeln der

durch Arsenick umgekommenen verkiehren weit schneller nach dem Tode ihre Reizbarkeit, auch widerstehen solche Leichen der Fäulniß lange Zeit. —

Der weiße Arsenick äußerlich angewendet verursacht sogleich auf der Stelle, wo er angebracht wird, eine brandichte Entzündung und einen Schorf, auch kann diese Anwendung alle die Folgen des inneren Gebrauchs, und selbst den Tod nach sich ziehen. —

2) Die Quecksilberoxyde.

§. 265.

Auch die Quecksilberoxyde und was besonders das salzsaure Quecksilberoxyd betrifft, so ist es bekannt, daß sie in größeren Gaben scharfes heftiges Gift sind. Schon ein kleines Uebermaaß kann Magenkrämpfe, Beängstigung (und bey Thieren, welche sich brechen können) wirkliches Erbrechen bewirken oder zur Folge haben. In größerer Menge verursacht es nebst den bemerkten Erscheinungen, Entzündung und Blasen im Maule, Schlunde und Magen, starken Durst, Blut- oder Schaumbrechen, starke Colick mit Trommelsucht, ängstliches Herzklopfen, Verstopfung, oder blutigen Mistzwang, Geisern aus dem Maul, Fieber, kalte Schweisse, Zittern, Schwindel, Koller oder Wahnsinn und Tod. Thiere, welche an Sublimatvergiftungen gestorben sind, geben sehr schnell in Fäulniß über, der Hinterleib ist äußerst stark aufgetrieben und die Leiche giebt einen fast unerträglichen Gestank von sich. Viele Stellen

des Darmkanals sind entzündet und brandicht, und nicht selten findet man ausgetretenes Blut zwischen den Häuten der Gedärme und der Bauchhöhle. Eine außerordentliche Menge Sublimat auf einmal gegeben kann plötzlichen Tod ohne Spuren von Entzündung verursachen. — Der anhaltende Gebrauch desselben in kleinen Gaben bewirkt eine langsame Vergiftung, die Verdauungsorgane werden geschwächt, der Magen (Mägen) wird mürbe, es entsteht Vertrocknung des ganzen Körpers, Lähmung, Blindheit, Taubheit, Lungenfucht und endlich Tod. —

Die übrigen Quecksilberoxyde wirken auf ähnliche Art und bringen die nemlichen Erscheinungen hervor als z. B. der rothe Präcipitat (*Hydrargyrum oxydatum rubrum*. *Mercurius praecipitatus ruber*). Der mineralische Turpeth, gelber Präcipitat, Brechquecksilber (*Hydrargyrum oxydatum subsulphuricum*, *Turpethum minerale* s. *mercuriale*, *Mercurius praecipitatus flavus*, *Mercurius emeticus*). Grünes Quecksilberoxyd (*Mercurius praecipitatus viridis*, *Lacerta viridis*).

3. Einige Spiesglangoxyde scheinen auch auf Thiere giftartig zu wirken, z. B. salzsaures Spiesglangoxydul mit überschüssigem Oxyd, Algarothpulver, Lebensmerkur, *Stibium muriaticum oxydulatum oxydulo excedente*. *Pulvis Algarothi*. *Mercurius vitae*.

3. Die nemliche Bewandniß hat es mit einigen Kupferoxyden.

4. Die Schwefelsäure, die Salpetersäure, und die Salzsäure besitzen in ihrem concentrirten Zustande ätzende Eigenschaften, und gehören desshalb, innerlich angewendet, zu den heftigsten Giften. Es giebt auch Pflanzen, die bei einigen Thiergattungen ätzend wirken, und also zu den scharfen Giften gezählt zu werden verdienen; dahin gehören z. B.:

5. Die Wolfsmilch (*Euphorbia*) einige Arten des Hahnenfußes (*Ranunculus*) die Zeitlose (*Colchicum*) der Fingerhut (*Digitalis*) u. a. m.

Aus dem Thierreiche sind:

6. Die spanischen Fliegen (*Cantharides*). Diese Käfer wirken den scharfen Mineralgiften analog, denn sie erregen in größern Gaben innerlich fast dieselben Zufälle, welche jene Gifte veranlassen, (doch in der Regel minder heftig) als Brechen, Kolikschmerz, welche beim Mistabgang stärker sind, worauf bald Darmentzündung und Brand folgt. Das Maul ist dabei trocken, der Bauch gespannt und aufgetrieben, die Augen aus ihren Höhlen vorstehend, besonders aber zeigt sich ihre Wirkung auf die Urinwerkzeuge. Das Harnlassen wird schmerzhaft, es stellt sich Strangurie, und Ischurie ein, welches endlich in Blutharnen und in völlige Entzündung dieser Theile übergeht.

Aus diesem kann schon abgenommen werden, was die Section eines an dieser Vergiftung darauf gegangenen Thiers darbietet. Ähnliche Wirkungen bringt der Maywurm (*Meloe proscarabaeus*) hervor.

Die betäubenden Gifte *Venena narcotica* s. *stupefacientia*) stammen sämmtlich aus dem Pflanzenreiche ab. Die Dahingehörigen sind:

1. Die Toll- oder Wolfskirche (*Atrapa Belladonna*). In kleinen Gaben bewirkt diese Pflanze eine Unbeweglichkeit der Augen, Erweiterung der Pupille, vorübergehende Blindheit, Schwindel u. s. w. — Große Gaben verursachen Krämpfe, aufgetriebenen Bauch, Kolikschmerz, Entzündung, welche sich über Lunge, Leber, Gefröß und die ganze Oberfläche des Körpers verbreitet, und leicht in den Brand übergeht. Bei diesen Zufällen ist der Durst groß, das Schlingen unterdrückt, der Appetit verloren, das Athmen beschwerlich, der Kopf empfindlich und aufgedunsen oder geschwollen, die Sinne abgestumpft, es zeigt sich Schwindel, Schlafsucht, Koller, Lähmung, Convulsionen, Verhaltung des Harns, unwillkürlicher Abgang desselben, Auflösung der Säfte und Tod. Die mit *Belladonna* vergifteten und verstorbenen Thiere geben sehr schnell in Fäulniß über, schwellen stark an, sind hart und selbst an verschiedenen Stellen auf der Oberfläche brandicht; aus dem Maul, der Nase, After, Schaam u. s. w. fließt Schleim, Schaum und Blut, die Leiche verbreitet einen unerträglichen Geruch. Aus dem vorhin bei den Erscheinungen bemerkten Zustande kann der innere Erfund schon abgenommen werden.

2. Das Bilsenkraut (*hyosciamus niger*) scheint für Pferde, Rindvieh, und Schweine nicht giftig zu seyn, bei

den übrigen landwirthschaftlichen Thieren aber wirkt es wie die vorübergehende Pflanze.

3. Fingerbut, Sturmbut (*Herba Aconiti*) äußert seine giftigen Eigenschaften auf die Thiere; indessen weiß man, daß Pferden das getrocknete Kraut nicht schädlich gewesen ist. Grün hebt es die Beweglichkeit der Zunge und hindert das Schlingen, verursacht bey Thieren, die sich brechen können, Erbrechen, bey diesen und den übrigen häufiges Miffen oder auch Durchfall mit Grimmen und Aufschwellen des Hinterleibs, ungleichen Puls, Angst, Schwindel, Koller, Wuth, Betäubung, Maulsperrre, Zuckungen, Ohnmacht, Fallsucht und Tod. —

4. Schierling, Wütherich, (*Herba Cicutae*) wirkt bei Thieren im Ganzen genommen wie das Aconitum.

5. Der Nachtschatten (*Solanum*) enthält die Blausäure, mit welcher man vielfältige Versuche, so wie mit dem Kraut dieser Pflanze an Thieren gemacht hat. Sie zeigten ihre Eigenschaft, das Leben zu zerstören, sowohl bey warm- als auch kaltblütigen Thieren, und es hat sich ergeben, daß es wohl kein allgemeineres Pflanzengift gebe, als eben dieses. Es wirkt nicht nur, wenn es in den Magen (Mägen) kommt, sondern auch, wenn man es in Klüffeln beibringt, oder in die Blutgefäße einspritzt. In starken Gaben tödtet es schnell, es verursacht bei Thieren, die sich brechen können, Erbrechen, bey diesen und den übrigen Lagiren und Convulsionen, worauf der Tod folgt. In kleinern Gaben erregt es ebenfalls Convulsionen, Te-

tanus (Halstarre), Lähmungen, Schwindel, Schlagfluß und Tod. — Bei Thieren, die durch dieses Gift getödtet worden sind, findet man im Magen gar keine Spuren von Entzündung, er ist im Gegentheil mit einem zähen Schleime überzogen. Die Blutadern strotzen von Blut, die Lungen sind entzündet, die harte Hirnhaut und die graue Substanz sind gleichfalls mit Blut angefüllt, die Pulsadern hingegen sind leer. Das Blut selbst ist gewöhnlich in sehr flüssigem Zustande gefunden worden, doch hat man es zuweilen auch unverändert, ja sogar koagulirt gefunden.

6. Der Stechapfel (*Datura Stramonium*) ist ebenfalls eine betäubende Giftpflanze, jedoch nicht so stark als die vorige. Ferner können das Opium und noch mehrere andere unter diese Art Gifte gezählt werden. Ploucquet hat ein großes Verzeichniß darüber geliefert.

§. 267.

Die austrocknenden, zusammenschnürenden Gifte (*Venena exsiccantia*) sind mineralischen Ursprungs, dahin gehören:

1. Die Bleigalke.
2. Starke Gaben von Vitriol, Schwererde, Allann,
u. s. w.

Die Symptomen nach beygebrachten kleinen Gaben dieser Gifte sind Unverdaulichkeit, schwaches oder unterdrücktes Wiederkaufen, Verstopfung, trocknes Maul, starker Durst u. s. w.

Nach starken Gaben entsteht Magenkrampf, heftige Kolick, Angst, Convulsionen, Mistverstopfung, der Hinterleib ist zusammengezogen; diesen Zufällen folgt Lähmung und Tod.

Bei der Oeffnung findet man den Körper ganz abgezehrt, mehrere Theile entzündet, mürbe, und selbst brandichte Stellen in dem Magen (den Mägen) und Darmkanal; hin und wieder auch Verengerungen und Zusammenschnürungen, die lymphatischen Drüsen und das Gefäß sind geschwollen, entzündet, vereitert, oder verhärtet. Spuren von Blei u. findet man nur in den ersten Wegen, wenn große Gaben schnell beigebracht wurden.

§. 268.

Die Krankheitsgifte gehören nur in sofern zur gerichtlichen Thierarzneykunde, wenn Anschuldigung einer Ansteckung und wirkliche Mittheilung Statt gehabt hat, oder wenn Thiere verkauft werden, in denen der Keim zu einer ansteckenden Krankheit liegt *) und dieserwegen Schadenersatzklage geführt wird. — Man hat einen Unterschied unter Contagium und Miasma gemacht; zu dem ersterem zählt man die specifischen ansteckenden Krankheitsstoffe (Ma-

*) Dieses geschieht häufig, wenn in einem Orte eine Seuche ausgebrochen ist, die von den Bewohnern verhehlt wird, um noch Viehhandel treiben zu dürfen, wo dann oft ein Stück in den Handel kommt, in welchem der Ansteckungsstoff schon vorhanden ist.

teria contagiosa. Virus contagiosum) diese sind die Produkte bestimmter Krankheitsformen, und erzeugen durch weitere Mittheilung nur diese Formen, und pflanzen sich auf diesem Wege, sich immer gleich bleibend, in das unendliche fort. Von dieser Art ist das Contagium der Schaafpocken, das der Rindviehpest und noch viele andere. Das letztere dagegen ist ein Produkt unbestimmter Verhältnisse in dem thierischen Körper, oder es ist durch fehlerhafte Beschaffenheit der Luft oder anderen Ursachen erzeugt worden, welches durch seine Einwirkung auf den Organismus Krankheiten erzeugt. — Die Ansteckung wird nur dadurch möglich, wenn das anzusteckende Subjekt die Empfänglichkeit für das Gift hat, und wenn eine wirksame Mittheilung geschieht. Es giebt ansteckende Stoffe, welche für mehrere Thiergattungen gleich ansteckend sind, wo hingegen andere nur auf ein Thiergeschlecht einwirken, so ist z. B. das Roggengift nur für das Pferdegeschlecht gefährlich, kein anderes Thier wird oder kann davon angesteckt werden. Die nemliche Bewandniß hat es mit dem Gifte der Rindviehpest; von diesem wird keine andere Thiergattung als das Rindvieh ergriffen. Bei den Ansteckungsstoffen findet eine merkwürdige Verschiedenheit Statt; sie besteht darinnen, daß einige flüchtig sind, und vermittelst der Luft übertragen werden, andere hingegen fix, und ihre Uebertragung geschieht nur durch Zwischenkörper, die als Leiter und Träger dienen. Einige stecken an, wenn sie bloß mit der Oberfläche des Körpers

in Verührung kommen, andere erfordern hiezu eine zarte Ueberhaut oder eine Verletzung der Haut. —

§. 269.

Für den gerichtlichen Thierarzt giebt es verschiedene Wege und Hülfsmittel, wodurch er die Ausmittlung einer geschehenen Vergiftung mit Gewisheit bestimmen und erforschen kann. Dahin gehören die Erscheinungen, welche die Gifte in dem lebenden Körper verursachen, und wenn die Vergiftung hinlänglich war, die davon abhängende Todesart; so wie der Erfund in den Leichen, welches bereits in den vorhergehenden §. §. angegeben worden ist. Hauptsächlich aber gehört hiezu die gehörige Prüfung der in dem Magen (Mägen) und Darmkanal befindlichen Substanzen, von welcher wir also hier handeln wollen.

§. 270.

Ist ein Thier mit Arsenick vergiftet, so stellen sich bei ihm die Erscheinungen welche §. 264. angegeben sind, ein; inzwischen kann und darf aus denselben nie mit völliger Gewisheit auf Arsenickvergiftung geschlossen werden *) sondern den entscheidenden Beweis giebt das in dem Magen (Mägen) und Darmkanal vorgefundene Gift, welches durch chemische Untersuchung gefunden wird und zwar:

*) Das nemliche gilt auch von allen andern Vergiftungen.

- 1) Durch die Auflösung der verdächtigen Substanz, oder durch die klargemachte Flüssigkeit aus den ersten Wegen.

Wird zu dieser Flüssigkeit eine gesättigte Auflösung des Kupfersalmiaks (*Cuprum sulphurico-ammoniatum*) getropfelt so erfolgt ein grünlicher Niederschlag, der, wenn er Arsenick enthält, beim Verbrennen einen Knoblauchgeruch von sich giebt; bleibt aber die Flüssigkeit bläulich und durchsichtig, so ist kein Arsenick darinnen vorhanden gewesen.

- 2) Durch die Hahnemannische Probeflüssigkeit, oder durch das Schwefelleberluftwasser.

Wenn von diesem Probemittel in die Arsenick enthaltende Flüssigkeit gegossen wird, so entsteht in ihr eine pomeranzengelbe Wolke, aus der sich ein Niederschlag bildet; wird dieser abgeschieden und getrocknet, so riecht er anfänglich, wenn er verbrannt wird, schweflicht, in der Folge aber knoblauchartig. Nach Pfaffs Versuchen ist dasjenige Schwefelleberluftwasser, welches durch Durchreiben des z. B. vermittelst verdünnter Salzsäure aus geschwefeltem Eisen entbundenen geschwefelten Wasserstoffgases durch Wasser bis zur Sättigung desselben erhalten wird, noch weit empfindlicher, als die Hahnemannische Probeflüssigkeit, und wenn diese im Stande ist $\frac{1}{500}$ Gran Arsenick, welches in 55,000 Theilen Wasser aufgelöst ist, noch zu entdecken, so wird durch jenes selbst $\frac{1}{1000}$ Gran Arsenick in einer Auflösung von 100,000 Theilen Wasser noch entdeckt.

3) Durch das Kaltwasser.

Wenn man in frischbereitetes siedheißes Kaltwasser so viel von der verdächtigen Flüssigkeit gießt, als dieses beträgt, so wird die Mischung getrübt und Präcipitat abgeschieden; von diesem Gifte muß in der verdächtigen Flüssigkeit viel mehr enthalten seyn, wenn es wahrgenommen werden soll, als bei den vorigen Proben.

4) Durch das Verbrennen.

Durch das Verbrennen des aus der verdächtigen Flüssigkeit präcipitirten Pulvers, oder wenn Arsenicktheile sonst in den ersten Wegen gefunden worden, wodurch ein Knoblauchgeruch verbreitet wird, und sich der aufsteigende Dampf an ein darübergehaltenes Eisenblech anschlägt; dieses Beweismittel gehört indessen nicht zu den ganz sicheren. Das allersicherste ist:

5) Die Reduktion der vorgefundenen Substanz zur metallischen Form.

Diese Reduktion kann nur dann bewerkstelligt werden, wenn der Arsenickgehalt in der verdächtigen Flüssigkeit etwas stark ist, wo man in diesem Falle das davon präcipitirte Pulver mit einem fetten Oele zum Breie macht, und in einer Retorte so lange destillirt, bis keine belichte Dämpfe mehr übergehen, dann aber das Feuer verstärkt, wo sich der regulische Arsenick sublimirt, den man nach seiner Arsenicknatur noch auf mehrere Weise prüfen kann. —

Die Wiederherstellung des Arsenicks in seine Form kann durch die Rosische Methode auch bey geringer

Quantität hergestellt werden, und zwar durch folgendes Verfahren: man kocht den klein zerschnittenen Magen nebst seinem Innhalte (beim Rindvieh doch wenigstens einen Theil desselben) mit 2 bis 12 Drachmen kali causticum) (je nach der Größe des Thiers) und hinreichender Menge destillirtem Wasser in einer irdenen Schale oder Topf zu einen Brei, gießt diesen auf einen Durchschlag, kocht den Rückstand mit der Hälfte Wasser noch einmal auf, und gießt die zweite durchgeseigte Brühe zu der ersten. Als- dann wird diese Brühe wieder zum Sieden erhitzt, und Salpetersäure in kleinen Portionen so lange zugesetzt, bis das Fett abgeschieden und die Brühe hellgelb geworden ist. Sie wird dann filtrirt mit kohlenstoffsauren Kali fast gänzlich gesättigt, und abermals einige Minuten gekocht, um alle Kohlensäure zu verjagen. Zu der klaren gelbgefärbten Flüssigkeit setzt man so lange kochendes und klares Kalkwasser zu, als noch ein Niederschlag erfolgt, sammelt diesen auf ein Filtrum, trocknet ihn, und reibt ihn mit dem vierten Theile ausgeglühten Kohlenpulvers zusammen, bringt dieses Gemenge in eine ganz kleine beschlagene gläserne Retorte, legt eine gut anschließende Vorlage an, und erhitzt dieses über Kohlen allmählig bis zum Glühen. — War Arsenik in der untersuchten Substanz, so zeigt er sich nun als metallischer Anflug oder bey ganz geringer Quantität als grauer Anflug, der, auf ein Papierchen gewischt, mit einem glatten harten Körper gerieben, sogleich einen metallischen Glanz annimmt. Das Papier giebt beim Ber-

brennen sogleich den arsenikalischen Geruch. — Sollte eine sehr kleine Quantität von Arsenick durch die Kalkerde vom Sublimiren zurück gehalten werden, so wird sie frey, und giebt den metallischen Anflug, wenn man die Masse mit gleichem Gewichte trockner, von Schwefelsäure zusammenreibt, und in einer kleinen Retorte dem Glühfeuer aussetzt.

§. 271.

Es können bey Thieren wirkliche Arsenickvergiftungen Statt gehabt haben, wodurch sie auch wirklich getödtet wurden, und dennoch können sie nicht durch die chemischen Prüfungsmethoden ausgemittelt werden, und zwar, wenn bey gelinden Graden der Vergiftung der Tod erst nach mehreren Tagen erfolgt, oder mittelst des heftigen Erbrechens (bey Thieren, die sich brechen können) und Durchfalls aller Arsenick ausgeleert ist. — Hieraus ist ersichtlich, daß auch das ausgeworfene und ausgeleerte dieser Art einer chemischen Prüfung zu unterwerfen nothwendig sey. — Daß die Arsenickvergiftung den Körper vor Fäulniß verwahre, ist oben schon bemerkt worden.

§. 272.

Die Vergiftungen durch Quecksilberoxyde können am besten durch Schwefelleberluftwasser ausgemittelt werden; durch das Zutropfeln benannten Wassers zu einer Auflösung des Sublimats erfolgt eine dunkelbraune oder gelbbraune Trübung, und es setzt sich ein dunkelbrauner beinahe schwar-

zer, flockichter Niederschlag ab, der aber beim Umrühren, wenn nicht zu viel von dem Schwefelleberluftwasser zugesetzt wurde, schnell vollkommen weiß wird. Ist aber das Verhältniß des Quecksilberoxydes zum geschwefelten Wasserstoff sehr geringe, so erhält man einen braunen Niederschlag, der schwarz wird und bleibt. Ausser dieser hat man noch mehrere Reagationen, wodurch die Sublimatvergiftungen ausgemittelt werden können; man sehe hierüber Renners 5. Ger. Chemie S. 131. u. s. f. — Die angegebene ist aber die empfindlichste unter allen.

§. 273.

Die Vergiftungen durch Kupferoxyde werden entdeckt, wenn man in die verdächtige Flüssigkeit eine polierte Messerklinge legt, und sie 12 bis 24 Stunden darinnen liegen läßt; fand diese Vergiftung Statt, so erscheint die Klinge verkupfert; wenn das Kalkwasser einen grünen, das Schwefelleberluftwasser einen braunschwarzen und das Kupferammonium einen blaugrünen Niederschlag daraus fällt. Löst man einen Theil von diesem Niederschlag in Salzsäure auf, und setzt tröpfelnd diesen Salmiakgeist bey, so erkennt man das Kupfer durch den grünen Niederschlag, bey fortgesetztem Zutropfen löst sich dieser wieder auf, und die Flüssigkeit wird klar und himmelblau. Thut man zu dieser Blutlauge, so erhält man anfänglich eine grüne und nachher eine braunröthliche Farbe, und beim Trocknen wird sie beinahe schwarz niedergeschlagen.

§. 274.

Die Vergiftungen, welche durch Pflanzen bewirkt werden, oder die betäubenden Gifte, wie sie §. 255. benannt worden, können nicht, wie die mineralischen, durch chemische Untersuchung ausgemittelt werden; das Urtheil hierüber beruht daher vorzüglich auf der Krankheitsgeschichte und dem Obductionsbefund. Man sehe hierüber die §. 265 — 266 — 267. und 268. Sind die giftigen Pflanzentheile als Blätter, Saamen, Beeren u. durch die Verdauung schon zu sehr zerlegt, so lassen sie sich an den naturhistorischen Kennzeichen erkennen. Im entgegengesetzten Falle läßt sich ihre Natur so wenig ergründen, als wenn flüssige Giftsubstanzen z. B. Kirschlorbeerwasser gegeben und angedeutet wurden. Der Zustand des Magens (Mägen) und der Gedärme kann denn wohl den Verdacht der Vergiftung bestärken, nie aber Gewißheit gewähren. —

§. 275.

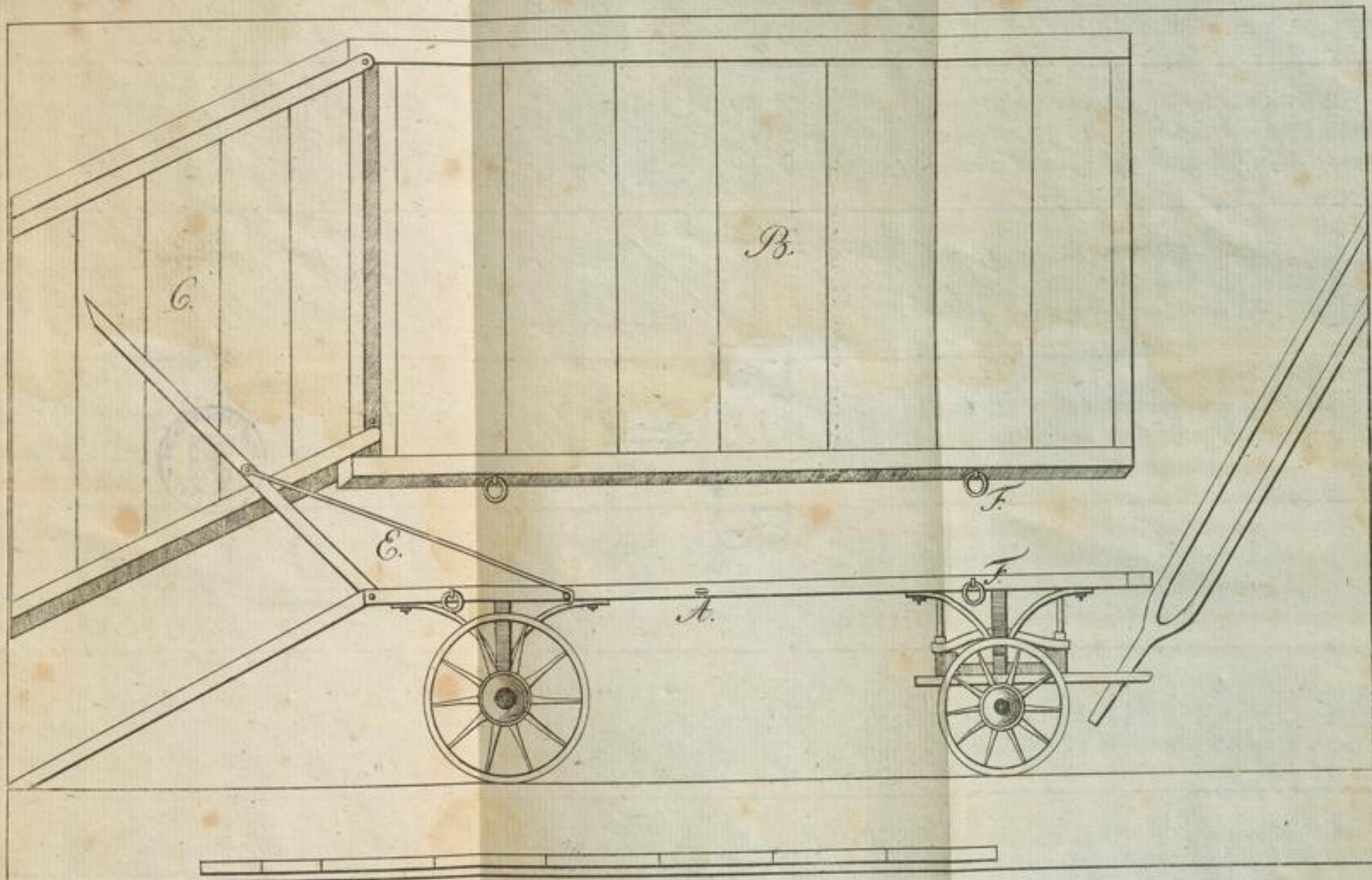
Gefäßentliche Bleivergiftungen finden wohl bey Thieren nicht häufig Statt, hingegen kann dieses bisweilen zufällig geschehen. Wenn dieses der Fall, so kann es auf die chemische Art durch die Hahnemannsche Weinprobe, oder durch das Schwefelleberluftwasser ausgemittelt werden. — Am sichersten aber ist die Abdampfung der verdächtigen Substanz, und die Reduction des Rückstandes durch Zusatz von Kohlenstaub und Glühfeuer zu metallischem Blei.

In der gerichtlichen Thierarzneykunde dürfen diejenigen Vergiftungen nicht übergangen werden, welche durch Kuren der Aſter - Thierärzte verursacht werden, indem sie dem Vieh unpaſſende Arzneymittel oder diese in zu starken Gaben geben, wodurch oft der Tod entsteht. Am häufigsten aber geschieht dieses durch die hier zu Lande sogenannten Probetränke. Dieses sind Eingüſſe, welche aus starken Gewürzen, anderen ſtarkwirkenden Arzneyen, und ſelbſt aus giftartigen Stoffen zuſammengeſetzt werden, die ſolchen Thieren gegeben werden, welche erſt angekauft worden, und noch in Gewährſchaft ſtehen, wenn ſie ſich durch die neue ungewöhnte Lebensart unpäſſlich befinden, oder wirklich erkrankt ſind. Durch dieſes Verfahren erfolgt gewöhnlich der Tod, und dann wird aus den gefundenen Erſcheinungen nach dem Tode ein geſeplicher Hauptmangel gemacht, und der Verkäufer unrechtmäßigerweiſe um ſein erlöſtes Geld gebracht, welches Verfahren von Obrigkeit wegen ſtreng geahndet und beſtraft werden ſollte.

Erklärung der Zeichnung.

Tab. 1. zeigt den Wagen, wie er beſchaffen ſein muß, und zwar A. das Rad mit Geſtell, B. die Brüſche, worauf das Thier gelegt, ausgeführt und zergliedert wird. C. Die Brücke; auf welches das Thier bequem auf die Brüſche gebracht wird, und die hernach vermittelſt einer eiſernen Stange E. aufgehoben wird F. Ringe, womit das Thier befeſtigt werden kann.







30 23273 1 031

